



**Straff Buch, Das ist, Gru?ndtliche vnd rechte Vnderweysung :  
wie heutiges tags, nach allen gemeinen beschriebnen  
Geistlichen vnd Weltlichen Rechten, Reichs auch Lands  
Ordnungen, Statuten, Opinionen der Rechtsgelehrten, vnd  
wolhergebrachten Gewonheiten, etliche grobe eusserliche  
Su?nde, Freuel vnd begangne Missethaten, Bu?rgerlich vnd  
peinlich zustraffen gepflogen werden. Allen vnd jeden, so an  
peinlichen Gerichten zu handlen haben, fast dienstlich,  
förderlich vnd behülflich,**

<https://hdl.handle.net/1874/433615>

Straff Buch/

Das ist:

# Bründliche Vnd rechte Widerweysung

Wie heutiges tags nach allen gemeinen  
beschriebnen Geistlichen vnd Weltlichen Rechten / Reichs auch  
Lands Ordnungen / Statuten, Opinionen der Rechtsgelahrten / vnd wol-  
hergebrachten Gewonheiten / etliche grobe eusserliche Sünde /  
Freuel vnd begangne Missethaten / Bürgerlich vnd  
peinlich zu straffen gepflogen werden.

Allen vnd jeden so an peinlichen Gerichten zu handlen haben /  
fast dienstlich / förderlich vnd behülflich / Mit angehengten  
Allegationibus vnd Rechtsgründen / Durch

M. Abraham Sawr Fürstlichen Hessischen verordneten Procuratorem vnd  
Defensorem etc. lehnde wider von newem an vielen orten mercklich  
gemehret / vnd mit schönen Figuren geziert.



Mit Röm. Reys. May. Freyheit / auff zehen Jar nicht nach zu drucken begnadet.  
Getruckt zu Franckfurt am Main durch Nicolaum Bassie.

M. D. LXXXI.

ဘဏ္ဍာရာများ၏ နိတ်ဝရ်အခြားအား  
နှုန်းအပြုံး၊ အောက်ဖူနိုင်သူများ၏ အား အောက်ဖူနိုင်  
သူများ၏ အား အောက်ဖူနိုင်သူများ၏ အား အောက်ဖူနိုင်သူများ၏  
အား အောက်ဖူနိုင်သူများ၏ အား အောက်ဖူနိုင်သူများ၏  
အား အောက်ဖူနိုင်သူများ၏ အား အောက်ဖူနိုင်သူများ၏  
အား အောက်ဖူနိုင်သူများ၏ အား အောက်ဖူနိုင်သူများ၏

အား အောက်ဖူနိုင်သူများ၏ အား အောက်ဖူနိုင်သူများ၏  
အား အောက်ဖူနိုင်သူများ၏ အား အောက်ဖူနိုင်သူများ၏  
အား အောက်ဖူနိုင်သူများ၏ အား အောက်ဖူနိုင်သူများ၏

အား အောက်ဖူနိုင်သူများ၏ အား အောက်ဖူနိုင်သူများ၏  
အား အောက်ဖူနိုင်သူများ၏ အား အောက်ဖူနိုင်သူများ၏



အား အောက်ဖူနိုင်သူများ၏ အား အောက်ဖူနိုင်သူများ၏



# Den Bestrengen Edlen Ehrn-

hesten/ Großachtbare/ Hoch vnd Wohlgearten/ Burck-  
harten von Gram/ Statthalter an der Löhne/ Arnoldt von Viermün-  
den/ Hof Richter/ Doctor Johann Klos/ Cantsler/ sampt andern Fürstlichen  
verordneten Hof Räthen/ Besitzern/ Advoocaten vnd Procuratorn zu Marpurg  
in Hessen/ &c. meinen großgünstigen gebietenden Junct-  
herin/ Herren und Freunden.



Strenge/ Edle/ Ehrnveste/ Großacht-  
bare/ Hoch vnd Wohlgearte Fürstliche Statt-  
halter/ Hof Richter/ Cantsler/ vnd andere ver-  
ordnete Hof Räthe/ Besitzere/ Rathgebere vnd  
Procuratores, großgünstige gebietende Herren  
vnd Freunde. Demnach ich kaum vor dreyen  
Jaren/ gegenwertigs Straffbuch/ durch etlicher  
anregung vnd bitt willen/ zum ersten in Druck  
hab aufzugehen vnd publicieren lassen/ vnd aber ich jetzt zum vierdten mal  
wider angelangt werde/ solches/ die weil die vorige Exemplaria alle Jahr  
disstrahiert vnd wol abgangen/ de nouo zu reuidiren/ etwas zu augiren/

(:) ij vnd

## Vorrede.

vnd auch günstigen Herren vnd Freunden/vmb mehres anschens/nützes  
vnd schützes willen/zu dedicieren vñ heimzuschreiben/ Als hab an E. St.  
E. H. vnd Achtbare G. ich etlich mal gedacht/nicht der meynung/daz der  
selbigen ich damit (so ohn dessen an Verstandt / Kunst vnd geschicklichkeit  
wol begabt) ein lehr vnd ordnung machen/ Sonder allein disem Straß-  
buch Deos quasi tutelares suchen/vnd anordnen wollen/ Ganz vnder-  
dienstlich vnd fleissig bittend/E. St. E. H. vnd Achtbare G. wollen dis  
Buch/sonderlich dieweil es mehrer theils auf Hessischer Ordnung/Ges-  
brauch vnd Reformation/Darnach auch aus gutem gemüth vnd wol  
meynung andere Rechten/Statuten vnd Gewohnheiten zugleich darmit  
zu conferieren/gezogen/vnd bey einander geschrieben worden ist/günstig  
lichen annemmen/vnd wider alles arges vertheidigen/beschützen vnd be-  
schirmen helffen/Damit dem ybel gewehret/ vnd dagegen das gute ges-  
mehret vnd gepflanzt werde. Solches gegen E. St. E. H. vnd Achtbare  
G. meinem geringen vermögen nach/ wider zu beschulden bin ich in aller  
vnderdienstlichkeit willig vnd schuldig. Datum Marpurg/Anno 1580  
den 27. Maij/ an welchem Tage/vor 43. Jahren der Durchleuchtige vnd  
Hochgeborene Fürst vnd Herr/ Herr Ludwig / Landgraff zu Hessen/et.vn-  
ser gnädiger Herr vnd regierender Landfürst geboren ist. Gott verleihe  
glück vnd heyl allezeit dem Hessischen Regiment. Amen.

E. St. E. H. vnd Achtbare G.

Bereyt vnd dienstwilliger

M. Abraham Sawr / verord-  
neter Hosgerichts Procura-  
tor, vnd der Armen Defen-  
sor, sst.

Nico



# Nicolaus Bassus Buchhändler vnd Drucker zu Francfurt am Main wünscht dem günstigen Leser Glück vnd heyl.



Eminach / günstiger lieber Leser / der Erbar vnd  
Wolgelehrte Herr M. Abrahamus Sawr / ges-  
chwörner Hofgerichts Procurator vnd Advo-  
cat zu Marpurg in Hessen / ic. nun etliche Jahr  
her / aufs kürzte allerley Gerichtliche vbung/  
täm in ciuilib. quam criminalib. causis, vor sich/  
durch seinen fleiß / mühe vnd arbeit / colligiert  
vnd beschrieben / welche werthweren / daß sie ge-  
meinem nutzen / vnd sonderlich den neuwen an-  
gehenden Practicanten zum besten publiciert /  
vnd in Truck gegeben würden: Er aber dieselbige aus bedenklichen vrsa-  
chen noch länger bey sich halten / vnd beherbergen wil / So ist er doch da-  
hin jetzt auf mein vnd vieler gutherziger Leuth bitt bracht vnd beweget /  
daß er nur allein einen Tractatum ex criminalib. nemlich dis Straffbuch /  
Ob vielleicht die Obelthäter vnd ihe anhang / sich etwas dadurch warnen  
vnd schrecken lassen wolten / ic. in Truck hat geben vnd fertigen lassen.  
Dudem er dann / als ein Wolerfahrner Achtsamer Wandersmann / auff  
vieler Land / Orth vnd Scott Ordnung vnd Policey Deutscher Nation /  
fleissig geschen / viel derselben Statuten artig zusammen neben einander  
Gesetze / vnd ohne vielem nachsuchung vnd mühe dir dieselbe hiermit zum  
besten bekandt gemacht hat. Dis hab ich / gutwilliger Leser / auf frende-  
licher meynung / bis es besser wirdt / zum eingang nicht wollen verhalten /  
vnd bin dir jederzeit zu dienen geneigte. Gott hie mit befohlen / ic. Actum  
Francfurt / am Tag Egidij / Anno 1577.

*Suppliciorum ante pedes impius omnis habet.*

Deut. 32. vers. 35.

Die Raach ist mein / spricht der HERRE / Ich wils vergelten / zu  
seiner zeit soll ihr Fuß gleiten / ic. dana die zeit ihres Unglücks ist nahe.

SEQVNTVR QVÆDAM  
EPIGRAMMATA.

I.

AD CAVSIDICVM.

Sic cupis HESSORVM atque aliorum noscere pœnas,  
Et seruare stylum, me lege Causidice.  
Ordine nam pulchro inuenies hic omnia scripta,  
Collegit SAVRI quaestudiosa manus.

II.

AD LECTOREM.

Qui cupis Europa, de Crimine, noscere mores,  
Criminis & praxin noscere quicq; cupis:  
Hunc lege succinctum, & mira breuitate libellum:  
Non hinc (crede mihi) commoda parua feres.

III.

AD EMPTOREM.

Peccatum quicunque fugit virtutis amore,  
Præmia virtutis laudem habet ille sua.  
Peccatum quicunque fugit formidine pœna,  
Præmia formidans num quoq; talis habet?  
Nulla habet, & facti nullo est dignandus honore:  
Inuitus recte quod facit iste, facit,  
Et benè si qua facit, leges exosus honesti,  
Fecerit hoc pœna, quam fugit ipse, metu.  
Si vero à factis retrahit te pœna malignis,  
Et nullam hac laudem conditione refers:  
Cur, rogo, non potius qua sunt virtutis amore  
Sectare, & prono pectori recta colis?  
Sera nimis, tristisq; nimis correctio vita est,  
Si quando exemplum carnificina dedit.  
Attamen, exemplo quisquis peccare timebis  
(Recta, mouet virtus quem sua, sponte facit)  
Hunc me, nec paucis nummis postpone libellum  
Criminaq; hinc meritis disce notare suis.  
Pœnas blasphemus dat, dat periurus, & omnes  
Qui Satham rebus consuluere suis.  
Pœnas, famosa mandans conuicia charta,  
Pœnas, in populum qui serit ista leuem.

Vos

Vos quoq; si falso venales pondere merces  
Mensuráve emtas diminuistis opes.  
Tu quoq; qui iustum mentitus in are valorem  
Finxisti vetita dura metalla manu.  
Huc Sodomita, tuam naturam oblite, vel omnis  
Huc ades, illicitis insinuate toris.  
Pœnas da prædo, da proditor improbe pœnas  
Turaptorq; graues, tuq; homicida graues.  
Quis quis es, & quocunq; hæres in criminis, disce  
Quo pœna erranti stet sua cuiq; gradu.  
Et tua dum nondum cognouit crimina Iudex  
Corrige: carnificem ne patiare tuum.  
Quodq; decet, grates huius persolue libelli  
Succincto auctori: cetera vine Deo.

Casp. Stemperus F.

III.

AD ZOILVM.

Tolle tuis ater præsentem ZOILE librum  
Dentibus, & stomachis fac sit ut escat tuis.  
Tolle peto, quoniam vitijs hic vndiq; abundat,  
Sed caue pra vitijs, ne tua colla seces.

Das ist:

Kauw vnd friz/ du falscher schänder mein/  
Ein speisse laß dir diß Buch seyn.  
Friz gar/Dann es viel frithumbs hat/  
Doch sich/dass deiner Kehl nichts schad.

A. S. F.

V.

AD IVDICES.

Leuit. 19.

Ihr sollt nicht unrecht handeln am Gericht/ vnd sollt nicht vorzichen den Geringen nach den  
Großen ehren/ sonder du sollt deinen Nächsten recht richten.

Jeremias der Prophet/ Cap. 21. vers. 12.

So spricht der HERR/ halter des Morgens Gericht/ vnd errettet den Beraubten auf des  
Fremdels Hand/ Auf daß mein grimm nit aussfahre wie ein feuer/ vnd brenne also/ daß es  
niemand leßhen möge/ vmb euwers bösen wesens willen.

Item cap. 22. vers. 3.

So spricht der HERR/ hältet Recht und Gerechtigkeit/ vnd errettet den Beraubten von  
des Fremdels Hand/ vnd schinder nicht die Fremdlinge/ Waisen und Witwen/ vnd ihu nie-  
mand gewalt/ vnd vergießer nicht unschuldig Blut an dieser stett/ &c.

Zach. cap. 7. vers. 9.

Richterrecht/ vnd ein jeglicher beweise an seinem Bruder Gute und Barmherzigkeit/ vnd  
abuht unrechte den Witwen und Waisen/ Fremdlingen und Armen/ vnd dencke keiner wi-  
derseinen Bruder etwas arges in seinem Herzen.

Sic Syrach. cap. 4. vers. 9.

Errette den / dem gewalt geschickte / von dem / der ihm unrecht thut / vnd sey vnerschrocken / wann du vrtheilen sole.

Proverb. 24. vers. 11.

Errette die / so man tödten wil / vnd den geuch dich nicht von denen / die man würgen wil.

Dauid. Ps. 82. per totum.

Gott siehet in der Gemeine Gottes / vnd ist Richter vnder den Göttern.  
Wie lange wöllt ihr unrecht richten / vnd die Person der Gottlosen fürzichen? Sela.  
Schaffet Recht dem Armen vnd dem Waisen / vnd helfet dem Elenden vnd Däffigen  
zum Recht.

Errettet den Geringen vnd Armen / vnd erlöset ihn aus der Gottlosengewalt,  
Über sie lassen jdn nicht sagen / vnd achtns nicht / sie gehen jimmer hin im finstern / darumb  
müssen alle Grundfeste des Landes fallen.

Ich hab wol gesagt / ihr seyt Götter vnd Kinder des Höchsten.  
Aber ihr werdet sterben wie Menschen / vnd wie ein Tyrann zu grundt gehen.  
Gott mache dich auf vnd richte das Land / Dann du bist Erbherr über alle Heyden.

Rom. 13.

Die Oberkeit ist Gottes Dienerin / die zu gut / Thust du aber böses / so fürchte dich / dann sie  
treger das Schwert / nicht vmb sonst. Sic. 1. Pet. 2. Die Oberkeit ist gesetz zu Nach den Überhäu-  
tern / vnd zu lob den Frommen.

Hor. 1. Epist. 17.

Oderunt peccare boni virtutis amore:  
Oderunt peccare malis formidine pæna.

Das ist:

Ein böser fürcht sich vor dem Gesetz:  
Ein frommer fürcht sich vor geschwätz.

CONSOLATIO.

Hüt dich vor der That/  
Der Lügen wirdt wol rath.

VETERES DIXERUNT:

Bona conscientia nobis opus est nostra causa, bona fama pro-  
pter proximum.

Conscientia mille testis.

Das Gewissen sagt einem jeden wol/  
Was er hoffen vnd fürchten sol.

Sap. 17. vers. 11. Das einer so verzagt ist / das macht seine bosheit / die ihn überzeugt und ver-  
dampt.

Hinc Paul. Heb. 13.

Unser trost ists / das wir ein gut Gewissen haben / ic.

# Von Verwahrung / auch gefängli- cher Annemming vnd enthaltung der verdäch- tigen vnd beklagten Personen.

**S**emandts einer Missethat verdacht / De malo inquirent  
oder beklagt wirdt / So soll die Oberkeit vor allen dum est magistrat  
dingen Ampts wegen / nottürftige vnd gewisse er- tui , Ne maleficia  
fahrung fürennen / damit so die Missethat also impunita manent . Et dicitur in q  
beschehen were / eben acht vñ außmerckung haben / uide etiam  
was straff dagegen dem Beklagten oder verdach- mandatum Dei ,  
ten außzulegen seyn möchte . Denn wo angeregte Deut. 17. vers. 3. 4.  
Missethat also gestalt were / daß die Sache allein auß Geltstraff gienge :  
So mag von dem Beklagten ein gnugsam Bürgschaft angenommen / vñ Bürgesegen .

er damit der Gefängnus überhaben werden . Aus der ursachen / daß nach ..  
vermöge der Recht / der so Bürgen zugeben berent ist / soll in die gefängni- ..  
the Vande keins wegs geworffen werden . Es were dann die Misshand ..  
lung so gar schwer vñnd gross / daß den Bürgen / oder einer zimlichen ver- ..  
wahrung oder verhütung gar mit zuvertrauen seyn möchte / Als dan / vnd ..  
the nicht / mag die Oberkeit zu dem Beklagten oder Verdachten greissen / ..  
vnd in gefänglich annemen / vnd enthalten lassen . Ita sunt tex. elegantes ,  
in l. i. Et l. Diuus Pius. ff. de custod. & exhib. reo. Et l. Nullus in carcerē ,  
& ibi glo. C. de exhib. & transm. rei . Doch sol diese enthaltung nit in die Vide inf. wie mā  
klinge gezogen / sonder gleich zu stunden stattliche erwegung vnd erkündi- in peinlichen cas  
gung der Sachen beschehen : vnd dann der Schuldige / wie sachs gebürt / soll / c. circa fin.  
gesrafft / vnd der Unschuldige absolviert vnd frey gelassen werden . Sie / Von enthalting  
die Gefangnen / sollen auch in solcher Gefängnus / Menschlich vnd nit zu ..  
gar schmerzlich gehalten / vñ in allwegen bey den Huteleuthen / mit schwe- ..  
ter straff derselben verhütet werden / darmit sie auff der Ankläger beger / ..  
kein härtigkeit / mit erhungierung oder erfäulung der Gefangnen fürem- ..  
men . Dann die Gefängnus seyn zuverwahrung / vñ nit zu straff der Ge- Carcer en custodia lo-  
fangen erdacht vnd fürgenommen . Ita text. est ad literam , in l. Aut dam- cus est , & non pa-  
num cum infamia . Solent enim Præsides . Et l. Mandatis principa- na .  
lib. ff. de poen. Et l. incredibile est . C. de cust. reor .

Es soll auch der / so über die Gefangenen gesetz / vnd in des Amts die Berckermeis-  
selbigen gehören / allweg über dreissig Tage / die anzahl aller gefangener fiers Amts-  
Personen / mit vermeldung eins jeglichen verbrechen / vnd daneben  
in was Gefängnus / ihr jeder liege / ordentlich anzeigen . Ita sunt tex. ad literam , in l. i. & fin.  
C. de custod. reor .

Von

## Von vnderscheidt Peinlicher straff.

Vide l. absentem.  
g. si. cum ll. seqq.  
duab. ff. de pñ.  
Iul. Pau. tit. 19. li.  
5. sentent.

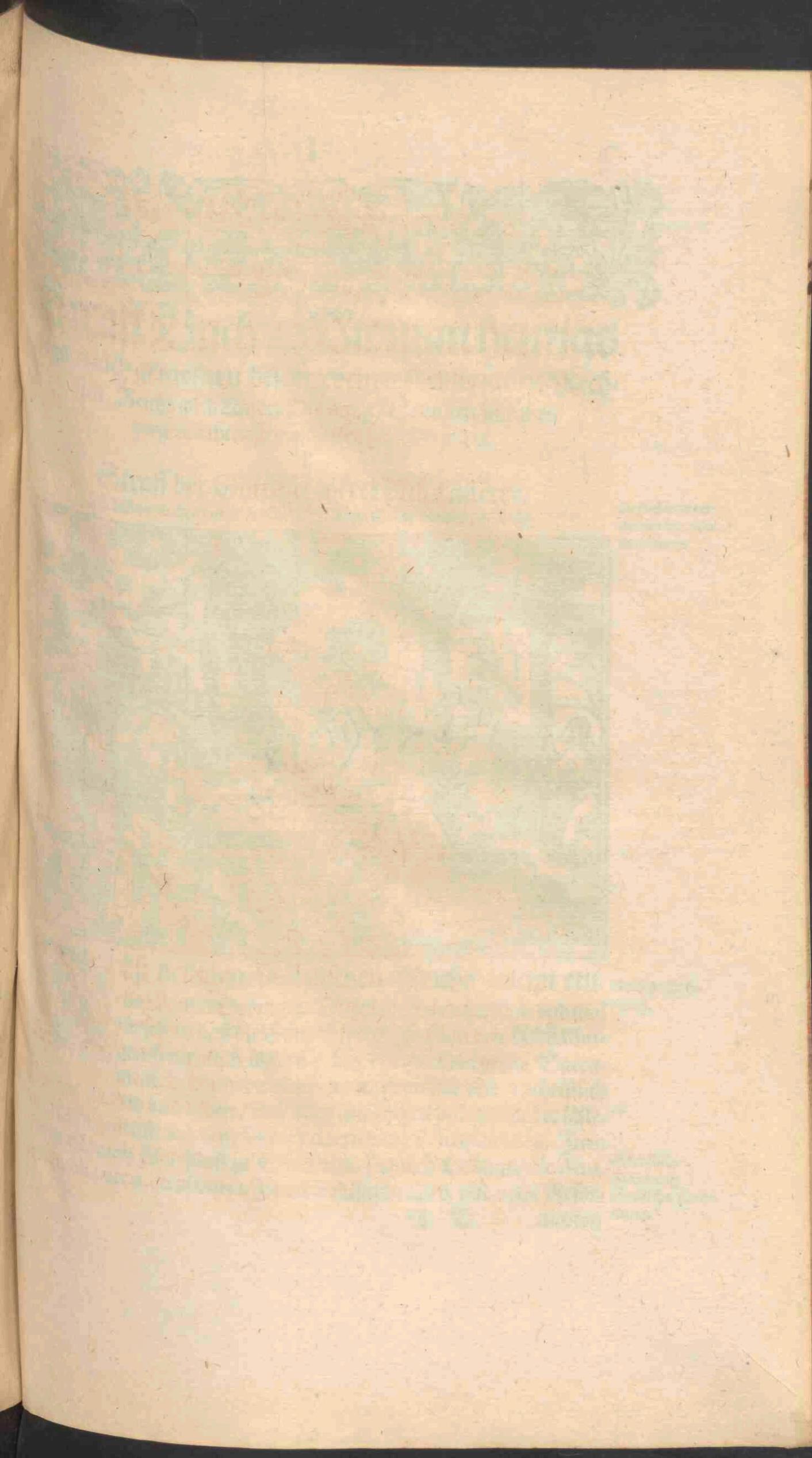
**L**S sind aber mancherlen Peen vnd straff. Denn etliche die legen ei-  
nem das Leben/etliche die Ehr vnd Freyheit ab/vnd solches geschicht  
auff mancherlen weise/wie ordentlich hernach von einer jeden begangnen  
Missethat/vnd derselben ingesetzter Peen/insonderheit in diesem Straff-  
buch soll angezeigt werden.

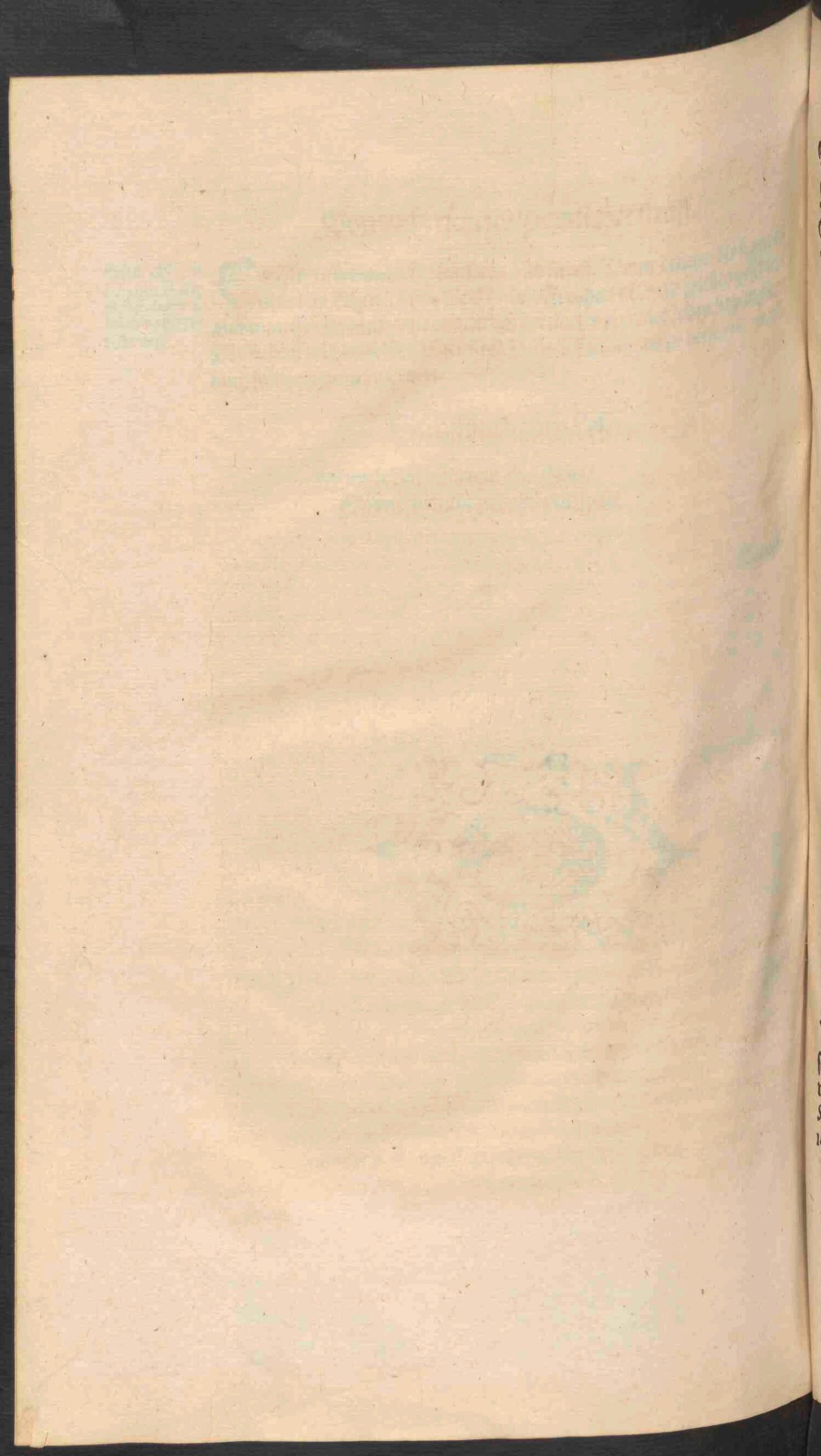
## Straffbuch zum Leser.

Lisz mich/hüt dich/vnd ehre Gott/  
So wirstu nicht zu hohn vnd spott.

Straff-







# Straff Buch / Wie man heutigs tags / nach gemeinen beschriebenen Keyserlichen Rech- ten / Reichs auch Landts Ordnung / Statuten vnd wol- hergebrachten gewonheiten handlen soll / ic.

I.

## Straff der Gottschwerer vnd Lästerer.

Hüt dich vor sachen vnd schmerzen / Allein Gottes Namen solt ehren.

*De blasphemia &  
crimine læse mai-  
statis diuina.*



**E**ß heiligen Römischen Reichs sampt etli- Reichs Ords-  
chen Landts Ordnung. Dieselbige haben heylsam vnd wol-  
nug.  
versehen / daß die Gottschwerer (so Gott den Allmächtig-  
en freuentlich lästern / bey den hochwirdigen Sacra-  
menten / vnd dergleichen / ic. ärgerlich vnd unchristlich  
schweren) an Leib vnd Leben / oder nach gelegenheit vnd gestalt der läste  
rung sollen gestraft werden. Vide ord. cri. Car. V. Imp. art. 106. Item  
Herkog Augusti Churfürst zu Sachsen / ic. Peinlich Ordnung de Ann.  
1572. publi. part. 4. constitut. i. Item die Hessische Ord. vnd neue Refor- Sächsische  
Ordnung.  
Hessische Ord-  
nung.  
A B mation

Penafatuta ex  
ordinat. Imperat.  
& principum.

Qui non habent in  
ere, luat in cor-  
pore.

mation de anno, &c. 1572. publiciert / fol. 7. & 8. &c. Auch die Keyserl. Ord. vnd Reformation / auff dem Reichstag zu Augspurge/ann. &c. 1548. auffgericht / Tit. Von den Gottslästerungen. s. Nemlich/so jemand/ u. Item Adde desz Reichs Abscheid zu Wurms/ ann. 1495. & ann. 1512. zu Gollen auffgericht / vbi habetur, So die Gottslästerung ohne mittel in Gott geschehe/daz der Gott selbst flucht/oder daz Gott nicht warhaftig gerecht sey / sollen sie am Leibe gestrafft werden. Wo es aber ander ge- stalt geschehe/als so er flucht bey den Wunden vnd Marter Gottes/sol die straff bey einem Marck Goldes geschehen/ vnd so die Thäter solches an Gelt nicht vermöchten / sollen sie am Leibe / nach gelegenheit ihrer mißhandlung gestrafft werden.

Gottlich Recht.  
Iure diuino, vt Lcuitic. 24. fuit poena mortis, videlicet lapidatio.  
Gemein Recht.

Argumentū à mi-  
nori ad maius.  
Aber von der  
Peen beleydig-  
ter Meschlicher  
Maiestat / Vide  
in der Güldin  
Bull / cap. 24.  
Exempel Göt-  
lichs zornsvber  
diss Laster.

Nota Gemeine  
Straff.

” Et de Iure ciuili poena blasphemiae, est poena mortis. text. est clar. in Auth. vt non luxurientur cont. nat. tit. 5. Nouell. 77. Und es ist recht vnd wolgethan / daz man solche schwer sündliche vñ hoch ärgerliche Per- son/beyde Manns vnd Weibsbilds zu reden stellt/ sie ansihet vnd ernstlich strafft/ auch in keiner Statt oder Flecken sie duldet noch leidet /vt lo- an. Ferrar. de Rep. instituenda, lib. 7. tradit. Dann so man die lästerung vnd schelting / so den Menschen beschicht/ vngestrafft nit lebt hingehen/ sind die /so Gott den Allmächtigen lästern/ der straffe viel wirdiger. ita est text. ad literam in Authen. d. loco, vt non luxur. &c.

Und biszweilen straffet auch Gott der Herr solche Gesellen selbst allhic auff Erden / Exemplum habemus clarum in Rapsace, Esa. 36. & 4. Reg. 19. Sicut de Nicanore in lib. Machabæorum, & de Antiocho, ibid, &c. Vñ offtermals wers nit wunder/daz sich desz unerhörten gewi- lichen fluchens vnd schwerens halben / das Erdtrich auffthet / vnd ver- schlüge einen mit dem andern/wie Kore/Dathan vñ Abiram geschach. Num. 16. Es schickt auch offtermals/wie leyder wir täglich erfahren/ Gott der Allmächtig vmb solcher lästerung vnd blasphemie wegen / schwere Plage/ als Erdtbieden/ vnzzeitig Wetter/Frost/ Donner/Hagel vñ Pilz/ Krieg/ Blutvergiessen/ Pestilentz/ oder andere schwere vnd gefährliche Krankheiten/ Theuerwung vnd blöß in ein Land / Statt / Flecken oder Dorff/ vnd dann muss einer mit dem andern herhalten. Darumb man billich disz greuwlich vnd hochsündlich Laster/nit gering achten/ sondern billich einen wie den andern straffen sol vnd muss / wollen wir anders in gemein von Gott nit gestraffet werden.

Straff

# Straff Buch.

3

II.

## Straff eines Meynendts vor Gericht.

De periuris.

Tibull.

Ah miser & si quis primò periuria celat, Seratamen tacitis pœna venit pedibus.

Reichs Ordnung.

**S**Elcher einen gelehrten Eydt vor Richter vnd Gericht / in seinem nutzen meynendig schweret / so dasselbige zeitlich Gut angetroffen / wirt schuldig dasselbige abgeschworne Gut / wo er das vermag / dem Verlehten widerzukehren / wirt auch darzu insamis vnd aller chrn entsetzt / vñ verleurt die zween vordersten Finger / damit er fälschlich geschworen / vnd dem andern sein Gut abgezwackt hat. Vide ordi. crim. Car. V. Imp. art. 107.

Bambergische Ordnung.

Sic etiam ordinat die Bambergische Halsgerichts Ordin. art. 128. his verbis: Und nach dem in heiligem Reich ein gemeiner gebrauch ist / solchen Fälschschwerern die zween Finger / damit sie geschworen haben / abzuhauen / dieselbigen gemeinen gewöhnlichen Landstraff wöllen wir auch nicht ändern / ic.

Freybergische Ordnung.

Welcher einen offenen Meynend schweret / dem sollen seine Finger / das mit er geschworen hat / abgehauē / vñ darnach ewiglich von dieser Statt Freyberg verwiesen werden / vnd einer möchts so oft vnd ungebürlich gebraucht haben / wir würden in an seinem Leben darumb straffen.

Gemein Recht.

Derselb wirdt etwa mit Ruten geserichen. L. si duo. §. fin. ff. De iure iur. Beij zeiten auch des Landts verweist. l. fin. ff. de crimin e stellion. Sachsen Recht.

Iure Saxonico wirdt ein Meynender Ehrlos. lib. 3. art. 84. vnd auff Wasserley weise der Meynendt beschicht / hoc videlicet. 2. art. 1.

Reichs Ordnung.

Wo aber einer durch seinen falschen Eydt / jemandt zur peinlichen straffe schwire / derselbige wirdt mit der Peen / die er fälschlich auff einen andern schweret / gestrafft. Vide ord. crim. Car. V. Imp. art. 68.

Bambergische Ordnung.

Gemein Recht.

Vide l. 1. §. præterea. ff. ad l. Corn. de sica. Et vide l. 1. §. 2. ff. ad l. Corn. de falsis.

Götlichs Recht.

Welches auch die H. Schrift im 5. Buch Monos am end des 19. Ca. Märlich bezeuget / vnd Gott selbst besicht / ic.

Reichs Ordnung.

A ii Wer

An Iure ciuili per  
inrus efficiatur in-  
famis. Vide Iul.

Clar. li. 5. Sen-  
tierū. §. periuriū.  
Periuriū & homi-  
cidium & quiparan-  
tur. c. cum nō. ex-  
tra. de iud. c.

Wer auch solchen Falschschwerern mit wissen/fürschlich vñ arglistig  
lich darzu anrichtet / der leidet gleiche Peen. Ex allegata ord.crim.Cat.  
V.Imp.d.art.107.

## Bambergische Ordnung.

Also auch die Bambergische Halsgerichts Ordin.d.art.128.in fin.  
Tyroische Ordnung.

Gleicher weis wirdt es auch gehalten wann einer mehrmals vnd ge-  
fehlicher weis Gleublos vñnd Treuwrüchig wirdt. Von dem sindstu in  
der Throlischen Landtsordnung/Art.20.vnd 21.lib.8.

## Gemein Recht.

Eins falschen Zeugen End wirt auch nach gelegenheit des verbrechens  
gestrafft.l.nullum penitus. C. de testi. vñnd sol nicht mehr zum Zeugen  
auffgenommen / noch sein zeugniss in etwas angesehen werden. c. qui-  
cunque. 6.q. i. & c. paruuli. 22. q. 5. & c. Testimonio. extra, dc testi.  
Quis enim fidem habebit illi , qui antè peierauit? Semel periurus,  
semper talis esse creditur, arg. l.si cui. s. si tamen alio. ff. de accusat.  
Et falsus testis in reb. criminalib. punitur vt periurus & homi-  
cidia.l.i.in prin.fl.ad.l.Corn.de Sicar.

## Bäpslich Recht.

Hieher schickt sich auch nicht vbel der text in c. i. Ext. de crimin.falli.  
Der also laut:Falsidicus testis tribus personis est obnoxius. Primum  
DEO,cuius presentiam temnit. Deinde IVDICI, quem mentiendo  
fallit. Postremò INNOCENTI, quem falso testimonio lædit. Das  
ist/Ein falscher Gezeuge versündigt sich an dreyen Personen.

1. Am Gott/welches gegenwart er veracht. Vide lib. 2. paral. c. 19. vers. 5. & seq.
2. Am Richter/dass der sich mit einem falschen Urtheil vergreift.
3. Am Beklagten/den er vmb das seine bringt.

Vñnd dieweil er drey Person zugleich verleht/kan ihm auch dreyerles  
straff vfferlegt werden/als vors

1. Die straff des Meyneydts.
2. Die straff des falsches.
3. Die straff des Mordts.

Solches beweiset ganz schön der text in c. periculose. de poen. Dist.  
1. So mag er auch mit allerley andern straffen vorgenommen werden/  
zu welchen der B. vñnd gestalt der klage / durch sein falsch zeugniss ver-  
dampt worden / wie bezeuget die gloss. in c. i. de crim. fals. super verb.  
lædit.

## Götlich Recht.

Im 3. Buch Monse / cap. 6. vers. 5. befihlt auch Gott/dass der Falsch-  
schwerer/warüber er den falschen End gethan/sol dasselbige  
alles ganz wider geben/Darzu das fünffte  
theil drüber geben/dem/des ge-  
west ist.

Straff

## Straff Buch.

S

### Straff falscher zeugnuß bey den Alten Römern.

Auß den alten Römischen Gesetzen / die man Gesetz der 12. Tafeln heisset / wurden die falschen Zeugen (wann sie überwunden wurden falscher Zeugnuß halben) von einem gar hohen Felsen herab gestürzt.

III.

### Straff derer so geschworne Urphede

brechen/vnd nicht halten.

Reichs Ordnung.

Solnach aufweisung der that / etwan vom leben zum todt / etwan mit abhauzung der Finger/damit fälschlichen geschworn ist/rc. gestrafft werden. Vide ord.cri.Car.V.Imp.art.108. Wo man sich aber weiter missethat von solchen besorgen müste / sollen sie so lang in Gefängnuß / bisz deszwegen gnugsam Bürgschafft vnd caution geschehe/rc.gehalten werden. Vt est videre in ord. crimin. Car. V. Imp. art. 176. Also auch in der Bambergischen Halsgerichts Ordin.art.202.

Sächsisch Ordnung.

Hertzog Augustus hat de Ann. 1572. ein Constitution/Wie diejenigen zustraffen / so vff einen Urphed vorweiset / vnd doch ein oder mehrmals widerkommen/aufzgehn lassen / hisce verbis : Die so vff einen geschworenen Eydt vorweiset / vnd doch wissentlich widerkommen / sollen mit abhauzung der zweyer vörder Finger/anderwerts/verweiset werden. Und wann der Verwiesene zum andernmal wider keme/soll jm nachmals ewige verweisung / mit Staubschläge zuerkandt werden. Würde er aber zum drittenmal in das Landt kommen / So soll er seiner widerseßlichen Conturnation / Auch desz reiterirten Meynendts halben / mit dem Schwert vom leben zum todt gestrafft werden.

III.

### Straff der Zäuberer vnd anderer

Ketzerey.

De Veneficiis, Magis & alijs bareticis.

Gemein Brauch vnd Gewohnheit.

Solnach gemeinem brauch mit dem Feuer vom leben zum tode geschehen.

Götlich Recht.

Vnd Exod. am 22. Befilcht auch Gott dem Israelitischen Volk / sie <sup>pena mortis</sup> sollten die Zäuberinnen nicht leben lassen.

Reichs Ordnung.

Wo aber jemandt Zäuberer gebrauchet/vnd damit niemand schaden gethan hette/solnach gelegenheit gestrafft werden/ vnd sollen die Urtheil <sup>pena arbitriae.</sup> ler darinnen Rahts pflegen. Vide ord.crim.Car.V.Imp.art.109. Item die Bambergische Halsgerichts Ordin.art.131.

XII. Gemein

Gemein Recht.

„ Es mag auch ein jeder solchen Zäuberer gefänglich annemmen vnd  
„ peinlich anklagen.l.3.4.&c.C.de malefi.& Mathem.Et c.præsertim.c.  
„ si quis calend.c.Ex tuorum.29.q.2.& vlt.29.

Iure ciuili capite puniuntur benefici. §. Item lex Cornelia. Instit.  
De publi.iud.

Sachsen Recht.

Pena ordinaria.

Saxonico verò iure werden auch nach gemeinem gebrauch die Zäu-  
berer vnd Weissager verbrendt/lib.2.art.13.vbi dicitur: Welcher mit Zäu-  
beren vmbgehet/oder mit vergiffnuß / vnd desz überwunden wird/ den  
sol man auff einer Horden brennen. Item Landg. art.21. in gloss. §. Mit  
einem wasser vrtheil.col.pen.lib.3.

Sächsisch Ordnung.

Herzog August. Churfürst zu Sachsen in 4. parte seiner peinlichen  
Ordnung/const.2. distinguirt vñ spricht also: So jemandt in vergessung  
seines Christlichen Glaubens mit dem Teuffel verbündnuß auffrichtet/  
vmbgehet/oder zuschaffen hat/ dasz dieselb Person / ob sie gleich mit Zäu-  
beren niemandts schaden zugefügert / mit dem Fawr vom leben zum tode  
gericht / vnd gestraft werden sol: Da aber außerhalb solcher verbünd-  
nüssen jemandt mit Zäuberern schaden thut/dieselbige sey groß oder gerin-  
ge/ So sol der Zäuberer/Mann oder Weibspersonen/mit dem Schwerdt  
gestraft werden.

Gemein Recht.

Sortilegus, Der  
durchs los zu-  
fünftige ding  
sagen  
Magorum pena.

Magorum socij.

Qua autem actione Sortilegi in Iudicio conueniri debeant, hoc  
vide notabiliter apud Specula. Sub Rub.de Sorti.in 4.part.num.1.

Hessisch Landt Recht.

Die Crystallen seher vnd Weissager werden im Landt zu Hessen/  
an Leib vnd Leben / ohne alle barmherzigkeit gestraft. Deszgleichen die  
jenigen/welches sich solchen dingen anhengig machen / vnd zu den War-  
sagern und Crystallen sehern lauffen / vnd raht bey men suchen / rc.sollen  
„ in hafft bracht vnd an Leib vnd Gut/nach gelegenheit der überfahrung/  
„ gestraft werden. Vide die Hessische Ordnung vnd Reformation/de-  
anno, &c.72. publiciert. fol. 5. Et Iul.Paul.recept. sent.lib.5. Adl.Cor-  
„ neliam, de sicarijs & beneficis.tit.25. vbi sic ait: Magicæ artis consci-  
„ os summo supplicio affici placuit, id est, bestijs objici, aut cruci sus-

Schwarzkunst figi: Ipsi autem Magi viui exuruntur. Etiam libros magicæ artis  
apud se nemini habere licet: Etsi penes quoscunque reperti sint, bo-  
man rei bren-  
nen/ Wie auch nis ademptis ambustisque ijs, publicè in Insulam deportantur, hu-  
die zu Epheso  
gerhan/vnd vor  
50000. Gülden lich suchen vnd gar verbrennen. L. cæteræ. §. ff.fam.ercisc. Welches  
werdt Bücher auch zur zeit T.Liuij geschehen ist/vbi lib.29.inquit: Quoties negotiū  
est

## Straff Buch.

7

est magistratibus datum, ut vaticinios libros conquirerent, comburantque, &c. Solche Warsager / Zäuberer vnd Teuffelskünstler / werden bey den Rechten Hostes humani generis, siue humanæ salutis, genen-  
net. L. Et si excepta. Et L. fin. C. de malefi. & Mathema-  
verbrandt habe.  
Acto. 12.

Wurmbser Statt Recht.

Die Statt Wurmbs ordnet in 2. part. lib. 6. also: Die so Zäuberer  
treiben zu Latein genamit malefici, oder die sich vnderstehen der schwarz-  
hen Kunst / oder zukünftige dinge zusagen wider unsren Christlichen  
Glauben / ic. sollen nach gestalt der sach / an ihrem Leben oder Leiben gestrafft  
werden.

Hessische Ordnung. De Ann. &c. 35. publi.

Idem iudicat Ord. Hass. Tit. Von anzeigung der die mit Zäuberern  
warzusagen vnderstehen. fol. 5. Et addit, So auch der Richter auff solche  
der Warsager angeben weiter fortführe / sol er dem Gemarterten / kosten/  
schmerzen / iniurien vnd schaden / abzulegen schuldig seyn.

## Straff der Widertäuffer vnd Sacra- mentirer.

Gülsche Ordnung. De Anno 1554. publ.

Alslebst werden alle Widertäuffer vnd widergetauftte / auch die da  
halten oder lehren / das die Kindertauff nichts sey / nach innhalt  
der Kayserschen Constitution / vom leben zum todt gevrtheilt vnd  
gestrafft / Und hierüber mag sich niemand einiger begnadung verschen/  
sonder sollen auch der Entweichener Güter in ihre Statt angenommen  
werden.

Desgleichen alle die da halten / schreiben oder lehren / das in dem hoch-  
würdigsten Sacrament des Altars / der wahre Leib vnd Blut unsers  
Herrn Christi nit wesentlich vnd gegenwertig / sonder allein figurlich / be-  
deutlich oder gar nit sey / sollē in keinem weg gestattet / sondern auf unsrem  
Fürstenthumb vnd von den unsren verbannet seyn / wie wir sie auch hier-  
mit verbannen / Also / wo sie nach vmbgang dreyer tagen / als disz unsrer  
Edict verkündigt / betreten / an Leib vnd Leben gestrafft / vnd sonst mit  
ihnen gehalten werde / wie in der Kayserschen Constitution von den Wider-  
tauffern gemeldt ist. Und nach dem frer einigen nach vmbgang der dreyer  
bestimpten tagen entweichen würden / derselbigen Haab vnd Güter sol-  
len verwirkt seyn / vnd in ire Statt angenommen werden.

Hessisch Land Recht.

Die Widertäuffer werden auch im Land zu Hessen keins wegs gedult: De Anabaptistis.  
Sonder wo man sie erfchret / werden sie gezwungen von frithumb abzu-  
scheiden / oder werden geheissen ihre Güter zu verkauffen / vñ auf dem Lande  
zu

zu weichen. vide d. ord. fol. 6. durchaus / Grauiorem poenam non imponit Hassia.

## Geistlich Recht.

Vnd liff allhie das Iudicium Brentij, Ob ein weltliche Oberkeit mit Göttlichem vnd billichem Rechten möge die Widertäuffer/durch Feuer oder Schwerdt vom leben zu dem todt richten lassen? Et concludit, Das Christliche Oberkeit ihre peinliche hand von den Widertäuffern abwenden / vnd sie dem Euangelio allein zustraffen / sol gedeyen lassen/it. Paul. ad Tit. 3. Hominem hæreticum deuita, non ait: occide. Matth. 18. Argue fratrem. Quod si te non audierit, &c.

## Gemein Recht.

Nach gemeinem beschriebenen Rechtf. Rechten/werden die Widertäuffer getödt. L. 2. C. Ne sanct. baptis. reiteretur. Aber in nachfolgenden Artikul. C. de Apostatis, wirt beföhlen/weim einer ist in dem ehrwürdigen Gesetz begriffen/vnd wirdt auf einem Christen zu einem Jüden/gesellschaftlich zu jrer Gottslästerlichen versammlung/so dann die anklage bewiesen wirt/ daß als dann sein Haab vnd Gut/dem gemeinen Seckel zugeeignet werden soll/it.

Et sic de alijs hæreticis.

## Bëßlich Recht.

Die Canonischen Rechte straffen die Ketzer confiscatione bonorum, also / daß sie all ihre Güter der Kirchen/ welcher sie unterworffen/ verlustig werden. Ita habetur in c. cum secundum. De Hæret. lib. 6. Et in c. excommunicauimus. De hæret. Et 8. distinct. c. quo iure.

*Hereticus fit infamia.*  
Die Keyserlichen Rechte ordnen/dass die Ketzer/welche wider die Prophetische Lehr vnd die art des wahren Christlichen glaubens andere falsche Lehr erdichten / darauff beharren / vnd nach etlichen gütlichen vermahnungen sich davon mit absweisen lassen: peinlich am Leben gestraft. In gleichem/dass auch diejenigen welche sich innerhalb Iares frist/wenn sie das vermahnet / darvon nicht bekehren / für ehr vnd rechtlos verurtheilt/von allen ehrlischen Empfern abgesondert / vnd weder zu testiren/ zu Zeugen/zu Erben/noch vor sich oder andere gerichtlich zu handlen/zu gelassen werden sollen. Tex. est apertus & clarus in l. 1. C. de summ. Trin. & fid. Cathol. l. Manichæos. & Auth. credentes, cum l. seq. C. de hæret. Manichæ. & Samo. l. quicunque. C. de hæret. & in l. fi. C. de Apof. & in Decret. sub ijsdem tit.

*Heretici puniuntur secundum Catenas penes ignis.*  
Welche straff/ durch die Canonisten/ sonderlich Panormitan. in c. abolendum, post Hosti. & loan. And. in specie erklärt wirt/ da er aufdrücklich sagt: Dass die Ketzer mit Feuer verbrendt werden sollen/ zu welchem urtheil er allegiert vnd anzeigt den Spruch Joha. 5. Si quis in me non

# Strass Buch.

9

me non manet, mittetur foras, sicut palmes, & arescet, & colligent  
eam, & in ignem mittent.

## Reichs Ordnung.

Es hat auch Keyser Carol der fünfti Ann. u. 1540. durch ein General  
Constitution im ganzen Römischen Reich Deutscher Nation / solcher  
straff der Ketzeren wider erneuoren lassen: Nemlich daß die Ketzer / wel-  
che auff ihrem ohnwerdt pertinaciter verharren / denselben in der gute  
mit reuociren / noch sich darvon abweisen lassen wöllen / ob es ein Manns-  
person were / mit Feuer / were es aber ein Weibsperson / mit Wasser /  
vom leben zum todt gestrafft werden sollen. Diejenigen aber / welche ihren  
irthumb erst nach gesprochenem Urtheil / vnd also aus forcht der straffe /  
reuociren vnd widerruffen / sollen zum Schwerdt oder dergleichen in ei-  
ner andern genedigern straff gelassen werden / c.

## Geistlich Recht.

Sed nostri Theologi mitius agunt. vides. Iudicium Brentij. Et  
licet Iudex Ecclesiasticus de hoc crimine solus cognoscat, non ta-  
men ipse condemnat, ad poenam ignis, sed tantummodo declarat  
Reum esse haereticum; & remittit Iudici seculari puniendum. Et ita  
obseruat confuetudo, vt dicit Boss. in tit. de foro compe. num. 61.

In causa heresis,  
Episcopi sunt iudic-  
es ordinary. Dele-  
gati autem sunt in-  
quisidores hereti-  
cae prauitatis.

Bambergische Ordnung.  
Wer durch den ordentlichen Geistlichen Richter für einen Ketzer er-  
kandt / vnd dafür dem Weltlichen Richter geantwortet würde / der sol mit  
dem Feuer vom Leben zum todt gestrafft werden. art. 130.

## NOMINA QVORUNDAM

### haereticorum.

HAERESIS à verbo ἁρέσει quod significat eligo vel expeto. Hinc ha-  
reticus est, qui est in opinione tenaci. vide ext. de haeret. l. omnes.  
C. cod.

Hæreticorum quidam ex nomine suorum authorū nuncupan-  
tur; Quidam ex causis, quas eligentes instituerunt. vnde,  
MANICHÆI , à quodam Persa extiterunt, qui vocatus est Ma-  
nes. Hic duas naturas & substantias introduxit, id est bonam & ma-  
lam. Et animas ex DEO, id est quasi ex aliquo fonte manare afferuit:  
Testamentum vetus respuunt, nouum ex parte recipiunt. Vide Isio-  
dor. li. 8. Etymolog. cap. 3. Et Carion in suis chronic, de Manichæis  
haereticis.

NOVATIANI, à Nouato urbis Ro. presbytero exorti, qui aduer-  
sus Cornelium Cathedram sacerdotalem conatus inuadere, haere-  
sim instituit, voluit Apostatas recipere, rebaptizans baptizatos.

ARRIANI , ab Arrio Alexandro presbytero exorti sunt, qui,

B coæter-

coæternum patri filium non agnoscens, diuersas in Trinitate substantias asseruit. Hac forma loquendi utuntur. Erat pater cum nondum esset <sup>av note, ôte un hñ Noyos, id est,</sup> λόγος. Item, dicunt esse λόγον ἐν ὀρατῷ, ex non existentibus. Id est, ex nihilo &c. vide latius Philip. Melanthonem in Chron. Carionis de Arrio hæretico.

**MACEDONIANI**, à Macedonio Episcopo dicti sunt, negantes DEVM esse Spiritum sanctum.

**DONATISTAE**, à Donato quodam Aphro nuncupati sunt, qui totam penè Aphricam sua persuasione decepit, asserens minorem patri filium, & minorem filio Spiritum sanctum.

**TERTULLIANISTAE**, à Tertulliano presbytero Aphricæ prouinciae, qui dicunt animam immortalem esse: sed corpoream prædicantes: & animas peccatorum hominum post mortem in Dæmones conuerti putantes.

**PELAGIANI**, à Pelagio monacho exorti, iij liberum arbitrium diuinæ gratiæ anteponunt: dicentes, sufficere voluntatem ad implendi iussa diuina.

**NESTORIANI**, à Nestorio Constantinopolitano Episcopo nuncupati, qui beatam Mariam virginem nō Dei, sed hominis tantummodo matrem asseruit: ut aliam personam carnis faceret, aliam Deitatis: nec vnum Christum in verbo Dei & carne credit: sed separatum alterum filium Dei, alterum filium hominis prædicauit.

**EUTYCHIANI**, dicti ab Eutycie, Constantinopo. Abbe, qui Christum post humanam assumptionem negavit existere de duabus naturis: sed solum in eo diuinam asseruit naturam.

**SADVCEI**, qui negant resurrectionem mortuorum. vide Matth. 22. vers. 24. Marc. 12. vers. 20. Luc. 20. vers. 7. Act. 23. vers. 8.

**EPICVREI**, quorum venter Deus est.

Alia hæreticorum nomina inter legendum assignabit diligēs lector, & spiritus probabit.

## V.

### Straff der Schmachschriften/Libelli famosi genannt/Auch öffentlicher Injurienschmach vnd lästerwort.

Reichs Ordnung.

*Delibellū famosiss.*

**W**elcher Schmachbrieff heimlich aussbreitet / vnd sich mit seinem Meuchelmörder / Ehredieb / vñ schänder / ic. vñrechtlicher weise / Laster vnd obel zumist / derselbige Lästerer wird mit der Peen / in welche er den vnschuldigen geschmächteten / durch seine böse unwarhaftige Lästerschrift hat bringen wöllen / gestrafft. Und ob auch

# Straff Buch.

II

auch schon die auffgelegte schmach der zugemessenen that/sich warhaftig erfunde/ sol dennoch der Aufrüffer solcher schmach / nach vermöge der Recht vnd ermession des Richters / gestrafft werden. Vide ord. crim. Car. V. art. 110.

## Bambergische Ordnung.

Es ordinirts also auch mit gleichen worten die Bambergische Halsgerichts Ordin. art. 134.

## Gemein Recht.

Videl. vnicam. C. de libell. famo. Item Mynsing. obs. 4. cent. 4. Et Boer. consi. i. per totum. sic VVesenbec. consi. 22. nu. 15.

## Nota.

Traditur regula: Nemini facit iniuriam qui dicit quod res est. l. i. l. eū qui no- cent. ff. de iniurijs, &c. si diuulgatio posset Reip. vtilitate adferre: In priuatis verò criminibus, etiam veris, nō oportet te diffamare proximum, Sic accipe i- stam l. Eū qui, &c. Ut tradit Old. in suis class. fol. 1120. De actio. iniur. ex l. Corn.

## Sächsische Ordnung.

### Bon schand vnd Famos Schrifften.

Herzog Augustus Churfürst zu Sachsen/ hat de anno 1572. ein solch Constitution aufzugehen lassen/ hoc modo:

Die die Schand vnd Famos Schrifften zu straffen/ ist in gemeinen Rechten/ vnd in der peinlichen Ordnung vorschreiben/ Und ist solches in der Reichs Policey Ordnung auff die schand gemelte vñ gemachte erweitert/ vnd im jüngsten Speyrischen Abschied/ Anno ic. 70. publiciert/ widerumb erneuert/ Auch die Peenen zum theil erhöhet worden.

Bey diesen allgemeinen Rechten/ Reichs Constitutionen vnd Sanctionen lassen wir es bleiben/ Wollen auch daß denselbigen nach in unsren Schoppenstülen gesprochen/ vnd die Straff in unsren Landen/ vnnachlässlich vollstreckt werden sollen.

Ordnen vnd sezen auch darüber/ wann einer jemandts durch Schriften diffamiren vnd seinen Namen nicht bekennen würde/ da er gleich solches folgendts könnte auffzuführen/ daß derselbige gleichwohl auch willkürliche entweder mit Stauppen schlegen/ verweissung oder Gefängniss/ nach gelegenheit der verbrechung/ gestrafft werden soll.

## Gemein Recht.

Welcher aber Schmachbrieff auffbreitet/ das ist/ racht/ hülff/ vnd that darzu gibet/ sie heimlich anschläge/ einem in das Hausz würsse/ oder sonst auf der Gassen fallen ließ/ ic. der were nicht weniger als der Principal selbst/ schuldig zu beklagen. l. latè. ff. de verb. sign. Et l. item apud Labeo- nem. s. ait prætor. ff. de iniuri. l. non solum autem. s. i. & s. si mandato meo. instit. & ff. de iniuri. Und man mag ex l. diffamari gegen solche Gesellen vnd böse Buben procedieren.

B ii Sachs

Sachsen Recht.

Sed iure Saxon liberatur reus à tam atrocí iniuria soluendo pœnam Vueregeldi, vide mutationem infrà fol. 15. &c.

Göttlich Recht.

1. Petr. 3. Vergeltet nicht böses mit bösem / Schelwort mit Schelwort,  
 „ ten / sonder dagegen seget / ic. Et addit, Demi wer gute Taze schen will/  
 „ der schwengt seine Zunge.

Syrach Cap. 28. vers. 15.

Die Ohrenbläser vnd falsche böse Mäuler sind verflucht / Dem sie  
 verwirren viel / die guten fried haben. Item / Wer men gehorchet / der kan  
 nriegend fried haben / ic.

Et Psalm. 140.

Ein böß Maul wirdt kein glück haben auff Erden / ic.

Gemein Recht.

Wann auch einer ein Schmähscrift oder libellum famosum funden  
 hett / der sol niemand seinen Inhalt aufzlegen vnd entdecken / Sonder  
 sol es zerreissen vnd verbrennen: Welcher das nicht thut / gegen dem sol  
 man peinliche straff vornehmen. l. vnica. C. de fam. libell.

De iniurijs & ca-  
 lumniatoribus,  
 Vide Myfing.  
 obf. 78. cent. 3.

Finis l. diffamari.

Diffamare caue.  
 namq; probare  
 graue.  
 Canere palinodiā.

Pena arbitaria.

Welcher auch öffentlich einen andern mit worten oder werken/ehren,  
 rübrig angreiffet / schilt / lästert vnd schmähet / ic. gegen den sol gleicher  
 gestalt exl. diffamari. Cod. de ingenuis manumiss. Proces angestelle  
 werden / das ist / Ein solch Lästermaul / schmäher vñ schänder kan gezwun-  
 gen werden / daß er entweder die dinge vnd auflagen / welche er vnter die  
 Leut gebrentet / hin vñ wider aufgespenhet vñ rüchtig gemacht hat / ic. pro-  
 hire / darthue vnd beweise / wie recht ist. Oder aber / im fall er das nit thun  
 kan / als dann (si actio est ciuiliter intentata) einen öffentlichen widerruff  
 oder entschuldigung dem Verleumbdten thue / vmb verzeihung bitte / vnd  
 sein Maul zur lügendäsché mache / vnd also ehrlos werde. Beyzeiten auch  
 die æstimirte Iniurien zum abtrag auff Richterliche moderation erlege  
 vnd bezale / vna cum refusione expensarū & damnorū perpessorum.  
 Oder (si criminaliter est actio intentata) daß er als dann anderen zum  
 abschewlichen exemplē / als ein Ehrendich / verläumer vnd schender / in ge-  
 bürliche straff der Oberkeit auff vnd angenommen werde. Tunc talis actio  
 iniuriarū criminaliter intentata, est arbitraria, quia Iudex accusatū,  
 secundum qualitatem personæ & accusationem, potest condem-  
 nare capitaliter, relegare, ab officio suspendere, vel ad pœnam  
 pecuniariam condemnare, prout sibi visum fuerit. l. finali. f. de  
 iniuri. §. in summa. Institutio, de iniuri. Excipiuntur ab a-  
 ctione iniuriarum Magistratus, præceptores, parentes, &c. Welcher  
 Ampt

Ampts vñ Oberkeits wegen wol mechtig sind/ daß sie einem etwas hárter  
dusprechen vnd mit worten angreissen mögen. Wann aber ein Magistra-  
tus iſt Ampt missbrauchen vnd auf sein Autoritet hoch / vnd fiducia  
Magistratus das thun wolt / was ihm nit gebürt noch zugestanden hette/  
So kündt er wol vmb Iniuri beklagt vnd conueniert werden. l. nec ma-  
gistratib. ff. de Iniur. &c. Sic , fidelis admonitio caret iniurijs, vt Paul.  
Apost. O r thörichten Galater/ ic. Irascimini, sed nolite peccare,

### Von Rechtfertigung der Schmachsachen

im Fürstenthumb Beyren.

**S**As massen die Schmachthaten / so mit worten oder werken be-  
schehen/gerechtfertigt/vnd mit abtrag vnd straff/ im Fürsten-  
thumb Beyren / erlediget werden / ist in der Reformation der Lande  
Recht ein besonder Titel/Nemlich in der Anzahl: 6. am 61. Blat.

### Von Freueln worten vnd handlungen.

Freyberger Statt Ordin.

**E**nthalts so lassen wir es der Freueln wort vñ handlungen halb/bey  
Anbringer straff vnd Peen bleiben / wie das bisher vngeschärlich bey  
vns gehalten ist.

Doch dieweil wir manigfaltiglich gehört vnd erfunden/ daß sich vns  
Vnderthanen zuzeiten leichtlich entbört/ etwan mit schmälichen schweren  
worten einander geschmähet/ vñ darnach im Rechten solches verantwor-  
tet/ als ob es aus bewegniß zorns geschehen were/ ic. So haben wir gesetzt  
vnd geordnet/ wo sich solche händel füro hin in vns Stattgebiet vnd O-  
berkeiten begeben/ daß dann ein seglicher der den andern also vnbillicher  
weise in zorn schmähet vnd obel zuredt/ demselben allen seinen kosten vnd  
schaden/ der im in Rechtfertigung / vnd sonst darauß erwachsen were/ zu  
sampt dem Freuel/ den er dem Schultheit vnd vns/ zugeben schuldig ist/  
abtragen sol/ Doch vns vnd den Richtern die mutmassung desselben Ko-  
steins in allweg vorbehalten.

Einer möchte auch so hoch vnd freuele wort dem andern zureden / er  
würd mit dem Thurn oder einer höhern Busz dan bisher gestrafft/ vñ desz  
mit allwege geniessen / daß er redte: Er hetts in zorn gethan. Darumb sey  
ein seglicher seiner worten behutsam/ vnd wiß seinen zorn dermassen zu-  
leihen/ daß er nicht schweren schaden vnd nachtheil empfahe,

Weiter daseibst:

### Von straff/so einer den andern mit gefährlichen

Schriften schmähet.

Item/welcher den andern gefährlich mit schriften/ also daß er die heim-  
lich vnd öffentlich/ onerfolgt desz Rechten / vnd overläubt der Oberkeit/  
von ihm anschlegt vñ aufgibt/ vñ jm dadurch sein Namen/guten leumuth  
B iii vnd

vñ achtung vndersticht zu verlezen / Der sol Ehren / Leibs vñ Guts halb / se  
nach gelegenheit der sache wie recht ist / gestrafft werden. Vñ derjenige so  
auch also geschmähet wirt / sol mit desto minder gewalt haben / dz er in jahrs  
frist / nach dem die schmach geschehe ist / den Schmäher vñ solche schmach  
mit recht vor vns oder dem Stattgericht erschē / vñ bürgerlich oder pein-  
lich klagen mag / welches jm geliebt / Lest er aber das jar vngerechtfertiget  
hingehn / so ist jm sein klage abgestorben / vnd jm der Schmäher nit schul-  
dig als dann antwort zugeben.

Weiter daselbst:

**Wenn einer den andern obels zeihet vñnd darauff  
verharret / wie es gehalten sol werden.**

**W**elcher den andern Diebstals / oder anderer Obelthatt zeihet / vñnd  
darvff im Rechten verharret / Der sol es beybringē so viel zu recht  
gnug ist: Thut ers aber nit / so sol er mit vrtheil verfellt werden / dass er ent-  
weder einen offnen widerruff thue / oder in des Klägers Fussstapffen / als ob  
derselb ein solcher erfunden vñ überwiesen wer / gestellt werden / Welches  
dann vnder diesen zweyten straffen / der Kläger im Rechten begert hett /  
Doch ob der Zich aus einer liederlichen geringē vrsach entsprungen wer /  
so sol die mutmassung der straff / ob die der Kläger begert hett / zu vnser oder  
des Stattgerichts erkandtniss stehn.

Wurmbser Statute Recht.

**Von straff der Freunde oder Lehrmeister.**

**S**ütter vnd Mutter vnd andere nahe Gesippe oder angeborne Freun-  
de / mögen junge Personen / die noch nit mündiger Jarre seind / vmb  
missethat straffen / doch zimlich / züchtiglich vñ messiglich / nach gestalt der  
sachen / als vächterlicher liebe vnd freundtschafft wol gebürt / vnd sollen in  
solchem nicht gefreult haben.

Patria potest aserō.  
sistit in pietate &  
non atrocitate.

So aber in solchem straffen / die maß übersfahren / zu grob oder gewlich  
were / mit verwundē / oder zubrechen der Glieder / dz sol schein zu vnser er-  
kantniss / vñ nach gestalt der übersahrung / gebüsset oder gestrafft werden.

Dergleichen / so ein Ehemann sein Ehelich Gemahel / vmb mutwilliger  
verhandlung straffen wölt / Der sol in solchem nit zu grob oder gewlich  
seyn / vnd wo zimliche maß übersahren würde / sol er nach erkandtniss / ge-  
stalt der sach / auch gestrafft werden.

Es sollen auch Lehrmeister / Buchmeister / Handwercker / vñ die / so an-  
dere lehren / vnderweisen / vnd verschen / sre Diener / Kinder vnd Jungen /  
nit vnzimlich straffen / vnmessiglich schlagen / stossen oder treten / auff vn-  
sere des Rahts straffe vñ peine / nach schwere vñ gestalt der übersahrung.

Sachsen Recht.

De iure Saxon. est poena 30. solidorum. li. i. art. 68. intellige in einem  
Scheffen.

Schaffenbaren Mañ. Den Weibern gibt man halbe buß. Was aber eins  
jeden buß vñ Wehrgeſt ſey/vide Land.li.2.art.16.iunct.art.45.li.3.Et licet  
aliqui velint, quod in actionibus iniuriarū criminaliter intentatis,  
poena ſit arbitria, quæ opinio etiā æqua eſt: Tamē magis commu-  
nus opinio eſt in cōtrariū, videlicet, quod in actione iniuriarū ſive ci-  
uiliter, ſive criminaliter ea intenta fuerit, poſſit accusatus, ſoluēdo fi-  
co 30. ſolidos, ſe liberare. Et ita ſolet in practica obſeruari. Vide post  
Land. Sententiam Scabinorum Lipsensium, ſub tit. Weibern vñd  
Jungfrauwen gibt man halbe Buß. Et Iul. Clar. quæſt.68.num.25,in-  
quit: Se nunquam vidolle feruari propter libellum famos.aliquem  
ultimo ſupplicio affectum.

## Mutatio iuriſ Saxonici.

Hertzog Auguſt. Churf. zu Sachſ. hat de Ann. 72. In ſeiner Churfürſt-  
lichen Gnaden Landen ein folche Conſtit. gemacht vnd aufzugehen laſſen/  
hoc modo: Es haben Erbare Leut allivege das Leben vnd die Ehre gleich  
geachtet/vñ die verlezung oder die verleumung an Ehren / höher vnd be-  
ſchwerlicher dann Leibs beschädigung gehalten.

Nach dem wir dañ erinnert/daß in Sachſ. Rechten ein ganz geringe  
ſtraff/als mit mehr dañ 30. Schilling auff die Ehrenſchender geordnet/vñ  
mancher ehrlicher Mañ unſerer Lande biß anhero abſchew getragen ſich  
ehren ſachen halbē in rechtfertigung einzulaffen/Wir gleichwol auch bei  
uns erwogen/dz der ordentlichen Oberkeit gehüret/ehr liebenden Leuten/  
durch geordnete ſtraff irer Ehren ergezung zuthun/vnd diesem allgemei-  
nen eingeriffenen Laster/der ſchmähens/ſchendens vñ iniuriens zuweh-  
ren/Als wölle wir demnach die verordnung vñ ſatzung deß Sachſ. Rech-  
ten iniurien ſachen auffgehaben/abrogiret vñ abgethan habe/ Abrogiret  
vñ heben dieſelbē hiemit vñ in krafft dieser Conſtit. auß Fürſtlicher mache  
vñ Oberkeit gänzlich vñ gar auff. ſchen/wöllen vñ ordne/Daß ein jeg-  
licher/wer der auch were/ſo freſſentlich/ vorſetzlicher vñ mutwilliger wei-  
ſe/den andern/Mañ oder Weibspersonen / an Ehren ſchmähen/läſtern/  
ſchenden vñ iniurien/vñ der halbē rechtlich beklagt wurd/dem beschwer-  
ten vñ iniurierten theil nach beſindung der ſchuldt/einen öffentlichen wi-  
derruff für Gericht zuthun ſchuldig ſeyn ſol.

Darüber aber vnd darneben ſol auch ſolcher mutwilliger Schender  
vñ iniuriant willkürlich mit einer hohen Geltbuß/mit Gefengnuß/oder  
mit zeitlicher verweitung geſtrafft / Oder auch nach gelegenheit der Per-  
ſon/der zeit oder örter/vnd anderer umbſtende mit Staupenſchlegen deß  
Landts ewig verwiesen werden.

## Franckfurter Statt Recht.

Von Ehrenſchendern/ſo ſich/daß ſie bei eines andern Eheweib/oder  
Wittib/oder einer Jungfrauwen geschlaffen haben/böſlich rühmen.  
B inq Solche

**S**olche leichtfertige vnd verwegene Ehrenschender / da sie derowen  
gen inn Recht auff einen widerruff beflagt worden / ihr vermess  
rühmen aber als dann nit gnugsam beybringen / noch wahr machen mö  
gen / Sollen nicht allein zu dem begerten widerruff condamniert / Son  
der auch darzu / dieweil ein solchs bößlich rühmen / ein hochbeschwerliche  
verleumündung ist / dadurch etliche Frauen vnd Jungfrauwen an ihren  
Ehren unschuldiglich verleckt werden / durch vns die Oberkeit mit dem  
Thurn / oder zeitlicher vnd ewiger verweisung der Statt vnd vnsers Ge  
biets / oder auch mit Ruheten aufzehauwen / Alles nach gelegenheit sol  
ches Malefitz / der Personen vnd anderer Vmbstende / vnnachlässlich ge  
strafft werden.

## Sächsisch Ordnung.

Herzog Augustus Churfürst zu Sachsen in constitutione 4.  
part. 4. de Anno 1578. idem posuit, hisce verbis: Es begibt sich oftmaß/  
dass leichtfertige Personen / sich in vnd außerhalb Gericht rühmen / daß  
sie oder ein ander bey Ehefrauwen / Jungfrauwen oder Wittfrauwen ge  
schlaffen / vnd können doch derowegen keine gewisse nachrichtung thun.

Dieweil dann solches ein ganz beschwerliche Diffamation ist / dadurch  
Frauen und Jungfrauwen an ehren bößlich verleckt werden / So ordnen  
vñ setzen wir / dass ein solcher verbrecher oder verleumünder / neben dem wi  
derruff / so er dem part thun sol / mit willkürliche straffen / als Gefängnus /  
zeitlicher oder ewiger Landtsverweisung / sampt Staupschlägen / nach ge  
legenheit der vmbstende belegt vnd gestrafft werden sol.

DE INIVRIIS REA  
libus.

## Gemein Recht.

*Pena arbitaria.*

**R**ealis iniuriæ poena est de Iure ciuili arbitraria. s. poena autem &  
„ s. seq. Instit. de iniurijs.

*Pena statuta.*

De Annl. 1578. publi. setzt von Straff deren / so einen in seinem Hauss  
überlauffen / schlagen vnd vergewaltigen / ic. also: Solch Frässeler sollen  
vns dem Rath mit fünffzig Gulden verfallen / vnd den Fressel nit desto  
weniger auch zuvertheidigen schuldig seyn.

Vnd weiter:

**Straff** deren / so einen auf seinem Hauss  
zum schlagen mit schmählichen worten  
fordern.

**W**elcher einen aus seinem Hauss mit schmählichen worten / als be  
schelmen schelten / vnd dergleichen / ic. aussfordert / Dieweil oft  
mals darauf Todtschlag / schwere verwundungen vnd Auflauffe / erfol  
get / So sol derselbige nach gelegenheit der Personen / mit einer anschenli  
chen

hen Geltbusz/oder dem Thurn/oder verweisung der Statt(wann auch gleich kein schade daraus entstanden were) ernstlich gestrafft werden/ vñ den Freuel nichts destoweniger auch vertheidigen.

Es sol auch der/so also durch Ehrverlebzliche wort/zum schlagen oder halgen/aufzefordert worden / vñnd demselben darauff erschienen were/ auch darüber den Außforderer verwundt hette / derowegen einigen freuel zu verbüßen noch abtrag zuthum/nicht schuldig seyn.

Weiter daselbst:

### Von bößlichem Verweg warten.

**S**emandt in vnser Oberkeit bößlich vñnd auffseßlich den andern verwegwartet/ inn meynung/denselben unversehenlich zu überfallen/zuvewunden/vñnd sich selber an ihme zurechen/Auch solcher gestalt verwundet/vñnd beschädiget/Die verwundung aber mit groß were / Der sol vns dem Rath mit fünffzig Gulden zur straff verfallen seyn: Were sie aber groß/ vñnd förglich/doch nit tödtlich/So sol er nach gelegenheit der Person vñ anderer umbständ/mit ernst/nach vnser ermessigung/gestrafft werden/vñd darzu auch den Freuel gegen den Beschädigten verbüßen.

Vnd weiter:

### Straff deren/so vnserere Stattdienere/Richter/ Wächter/et.c. vei gewaltigen vñd beschädigen.

**W**erde jemandt vnserere Schariwächter bey nacht freßentlicher auffseßiger weiz/vñnd ohn ehehaftte rechtmessige ursachen/ anfallen/ verwunden/schlagen oder ab iher Wacht zutreiben vnderstehen/Der sol nach gelegenheit solches begangnen Freuels mit abhauzung seiner rechten hand gestrafft/oder nach größe der übersfahrung/ auch am Leben mit dem Schwert gericht werden.

Also auch/welcher vnserere Stattnachte/oder Richtere/in jrem anbefohlenen Ampt mutwilliglich/ vñd sonder ehehaftte ursachen/würde verhindern/schmähren vñnd freuele Hand an sie legen/Der sol nach gelegenheit vñd umbständen der sachen/derowegen an Leib vñd Gut gestrafft werden. Würde auch einer oder mehr so freßentlich seyn/ermeldten vnsern Richtern einen gefangnen aus jren Henden zu entwältigen/vñ die sach/darum der Gefangene hingeführet würde/ ein Bürgerliche sache / als Schuldtd in dergleichen/et.c.betreffe. So sollen sie an statt desz Entwältigten stehn/ Vnd was sich befunde/dz derselbige schuldig oder zuleysten verpflicht/entrichten vñd bezahlen/ mit weniger/als wan sie für denselben Bürg vñ selbst Schuldner worden waren/Darzu auch für solch begangnen Freuel/ vns der Oberkeit mit fünffzig Gulden zur straff verfallen seyn: Were aber die Sach/ darumb der Entwältigt were gefänglich angenommen worden/ peinlich/So sol dem Entwältigten ein Handt abgehauwen/ vñnd darzu der Statt sein lebenlang verwiesen werden.

Mit

Mit andern vnsr Stattdienern/ sol es nach gelegenheit dess begangenen Fressels/ der straff halben/ gehalten werden.

Wurmbser Statt Recht.

Statuirt im 1. Theil des 5. Buchs / Tit. 23. also:

Welcher fresselt oder gewaltiglich Handt an den andern leget/ mit schlagen oder raussen/ der sellet mit der That in Peene/ nemlich / Iste es auff einem Zunfthause oder freyer Strassen/ sol der/ so den anstreiche/ drittthalb pfundt Heller vnsr Statt Fisco verfallen seyn/ vñ dem jenen den er leydiget/ die Iniuri/ mit sampt Kosten vnd Schaden/ nach Richterlicher messigung abtragen.

So aber solcher Fressel geschehe auff dem platz/ vor der Münz/ oder bey nächtlicher weil/ So ist die Peen fünff pfundt Heller.

So aber einer den andern anlässt mit mördtlichen Waffen vnd verwundet/ am tag/ der fellt in Peen 5. pfundt Heller. Ist es bey nacht/ 10. pfundt Heller vnsr Statt Fisco zubezahlen. Und sol dem/ den er geschädigt hette/ die Iniuri/ Kosten vñ Schaden/ auff Rechtlich messigung ablegen/ Die schmach oder Iniuri/ Gerichtskosten/ Scherer oder Artlohn/ auch zimlich zehrung vnd versäumniss/ so er nottußt halben seiner Kranckheit oder Wunden/ hette gethan/ vnd müssen haben/ versäumen oder leiden.

Item/ welcher mit einem Stein würffe nach einem Menschen/ er treffe oder nicht/ Ist es am tage/ der fellt mit der that in 5. pfundt Heller/ Ist es bey nacht/ 10. pfundt vnnachlässiglich vnsr Statt Fisco zubezahlen/ vnd dem Verleßten seinen schaden abzulegen.

Item/ welcher dem andern anwendet/ mit Waffen schlegt vñnd verwundet/ in seiner Behausung/ Krame oder Gaden/ bey tag/ der fellt in Peene fünffzig pfundt Heller. So aber jemand den andern bey nächtlicher weil sein Haß aufftrette/ überfiele/ vergewaltigte/ schläge/ vñd verwundete/ der sol zu Peen hundert pfundt Heller/ vnsr Statt Fisco vnnachlässiglich zubezahlen/ verfallen seyn/ Oder so er die Peen nicht zugeben hett/ oder so der handel so fressel/ mutwillig/ grob/ oder der Einwohner dess Hauses schwerlich verletzt were/ Sollen vnd mögen die Thäter an ihren Leiben oder Leben gestraft werden.

Welcher den andern überlässt inn seinem Garten/ Weingart/ Acket/ Wiesen vnd dergleichen/ ic. mit Waffen vnd schlüge vnd verwundet/ Der fellt mit der that in die peene 25. pfundt Heller/ vnsr Statt Fisco vnnachlässiglich zubezahlen. Und sol dem Beleydigten/ Schmach/ Iniurien/ Kosten vnd Schaden/ wie obsteht/ ablegen.

Sachsen Recht.

De iure Saxon. Welcher den andern lämet an dem Munde/ Nase/ Augen/ Ohren/ Gemächten/ Händen/ Füssen/ ic. dem bessert er es mit einem

nem halben Wehrgelt/ ein jeglichen Zan vnd Finger mit dem zehenden  
theil des Wehrgelts / Landt. lib. 2. art. 16. Intellige, si non dolo fiat. vide  
declarationē Chiliani Königs in c. fin. nu. 4. & 5. vbi ex ordine tradit  
vulnerum infictarum æstimationem à iure Saxon. statutam.

Quia autem toties fit mentio VVergeldi in hoc libro secundum stylum Iu-  
nis Saxonici, notabit obiter ignarus eius monetæ Lector computationem. In-  
teger VVergeldus continet 24. sexagenas antiquas, hoc est, 24. Alte Schock,  
computando 20. grossos argenteos, pro vna sexagena. Ex eo enim id pater,  
quod summa vnius VVergeldi, ascendit usque ad 18. libras, art. 45. lib. 3. ibid.  
Den Schöppenbaren freyen. Sed vna libra conficit 20. solidos, vt colligitur ex  
gloss. Weichb. art. 47. super verb. Deß Burggraffen gewette. quia 20. solidi confi-  
ciunt 26. arg. grossos, & 8. denarios. Facta igitur computatione vltiori, appa-  
rebit integrum VVergeldum excurrere ad supradictam summam pecuniariā,  
scilicet 24. sexagenas antiquas, & 10. partem VVergeldi esse duas sexagenas &  
8. grossos argent. pro digito. Den Bauergülden aber Wehrgelt ist 10. pfundt. d.  
artic. 45. quæ secundum prædictam computationem conficiunt 13. sexagenas  
antiquas, 6. grossos argenteos, & 8. denarios nouos.

## Mutatio Iuris Saxonici.

Herzog Augustus Churfürst zu Sachsen hat solches auch de An-  
no, &c. 1572. mutiret/hilce verbis: Wir wollen auch diese vnsere Con-  
stitution auff die real Inuriens/ als da einer ohne wörtliche Inuriens am  
Leibe beschädiget/erstrecket haben/ Sezen vnd ordenen/dass auch in den  
selbigen die Sächsischen Recht mit mehr statt haben/Sonder die willkür-  
liche straff in vnsern Schöppenstülen erkannt werden sol / Jedoch dass  
gleichwol die gebreuch vnd herkommen/ der Ober vnd Erbgerichte / vnd  
was denen der Straff halben gewöhnlich anhengig / auch gehalten/vnd  
in vnsern Schöppenstülen darnach gesprochen werde.

## Biblisch Recht.

Ius diuinum ; oder Biblisch Recht/ sezt Auge vmb Auge / Zan  
vmb Zan / Handt vmb Handt / Fuß vmb Fuß / Brandt vmb Brandt/  
Wundt vmb Wundt/ Beule vmb Beule/ sc. Exod. 21. versi. 24. Leuit. 24.  
versi. 20. Deut. 19. versi. 21. De damno ex iniuria dato & pauperie, vide  
inferius.

DE INIVRIIS FAMILIA-  
ribus factis.

## Gemein Recht.

Ein einer auf einer Freundschaft geschmähet wirdt / so ist die  
ganze Freundschaft geschmähet: vnd die Freundschaft kan sol-  
ches / wann schon der Iniuriat es nachlassen wolte / sc. beklagen. vide  
Marant. in part. 6. versi. inquisitio. nu. 58. fol. 306. & 307. Doch ist solches  
in

in grossen Händeln zu verstehen / daß Leib / Ehr vnd Leben betrifft. Hinc dicitur: Aurem qui tangit, totum corpus tetigisse videtur. l. vulgaris quæstio. ff. de furt.

## Sächsisch Ordnung.

Hertzog August. hat newlich de Anno, &c. 72. Wann die Oberkeit ob der Gerichtspersonen über gebottenem fried / oder sonst geschlagen / verwundet / oder mördtlichen iniuriirt / ic. ein solche Constitution aufzugehen lassen / hisce verbis: Wann jemand im Lerm vnd Aufflauff über gebotenen Friede / oder auch sonst sein Oberkeit oder die Gerichtspersonen / so einen in hafft nemmen wöllen / wissentlich schlägt oder verwundet / der sol der verwundten Person / abtrag / Arklohn / zehrung / unkosten vnd vrsäumus zu entrichten vnd auch darüber aus Richterlichem Ampt willkürliche mit vorweisung / abhaeuung der Hand / Staupen schlegen / vnd auch wol nach gelegenheit der Personen / vnd andern umbstehenden / mit dem Schwerde vom Leben zum Tode gestraft vnd gerichtet werden.

Wann aber einer schlecht Fried gebott gegen die Gerichtspersonen mit worten übertritt / So sol er nach gelegenheit der verbrechung willkürlich / als in iniurien sachen gestraft werden.

## Franckfurter Statt Recht.

De Anno, &c. 78. haben die von Franckfurt / ein solche straff von den Friedbrechern geordnet / Hoc modo: Welcher in Balgereney / über und durch unsere Bürgerey / sonderlich aber unsere Richter vnd Stattknecht / beschehen Friedgebott / ihme nicht abwehren lassen wölte / Sonder in seinem Toben fortfehret / vnd auff einen oder mehr / gegen welchen er Zorn gefast / einschleget / er verwunde gleich dieselben oder nicht / Der sol vns dem Rath / mit zehn Gulden Straffgelts verfallen / vnd nichts desto weniger auch den Fressel / wann der gegen ihme geflaget wirdt / zuvertheidigen schuldig seyn. Es möcht auch hierin der Excess so groß seyn / daß die Peen auch gescherpft solt werden.

## Wurmbser Statt Recht.

Steht also: So einer unsrer Bürgermeister / persönlich jemand in der Statt Frieden zu halten gebote / vnd derselb / dem der Fried gebotten were / nicht hielte / oder übersühre mit worten / der sol in Peen zehn pfund Heller / oder so er Fresselhandt weiter anlegt / mit Waffen oder sonst / hundert pfund Heller verfallen seyn unsrer Statt Fisco / vñ dem Beschädigten ablegen nach Richterlicher erkanntnuß / vnd darzu der Statt verweisst werden / nach gestalt vnd grosse seins begängnen Fressels.

So aber ein Rahtsman oder Zunfftmeister / oder unsrer Statt Heimberg / oder darzu verordneter Diener / den Frieden gebeut / Auch so es geschehe zu zeiten der Irrung oder auffruhr / welcher das übersühre / vnd solch gebott

gebott nicht achte/ vnd nicht friede hielt/ der sellt mit der that in Peene 15.  
pfund Heller/ Vnnd sol nach gestalt der sachen vnser Statt ein zeitlang  
verweist werden.

Ein jeder vnser Gemeinde/Bürger / Einwohner/Knecht oder Gast/  
mag vnd sol so er Auffruhr/ Gezänck/ oder Haderen hörte oder sehe / ruf-  
sen/zuschreien/ frieden zu halten ermahnen vnd gebieten. Vnnd welcher  
über solch ermahnen vnd zuschreien oder gebieten nit wölt ablaffen vnd  
friede halten/ der sellt in Peene 5 pfund Heller / vnser Statt Fisco zube-  
dolen/vnnachlässlich / vnd mag ein jeder/auff denselben Verachter vnd  
Friedbrecher schlagen/jm wehren/ doch mit vnsträfflicher messigkeit/vnd  
sel niemandt damit gefreueit haben.

## VI.

# Straffe der Münzfälscher/vnd dero so ohn habende Freyheit münzen.



Reichs Ordnung.

**S**Elche falsche Münz machen / zeigen/dieselbige Defalsatoribus  
Monetarum.  
auffwechseln/oder sonst zu sich bringen/vn widerum gefähr-  
lich vnd wissentlich aufzugeben/verschauben vnd vertreiben/  
ic. die werden mit dem Feuer vom leben zum todt gestrafft. "

G Die

„ Die ihre Häuser darzu wissentlich leihen / dieselbige Häuser haben sie  
„ damit verwirkt.

Welcher aber der Münzrechte schwere / gefehrlicher weise benimpt /  
vmbbrächet oder ringert / oder ohn habende Freyheit münzte / wirt an Leib  
vnd Gut / nach gestalt der sachen / gestrafft. Vide Reys. Car. V. Halsge-  
richts Ordn. art. iii.

Item des Reichstags zu Augspurg / de anno, &c. 1551. Abscheidt. fol.  
75. §. Darzu daß sich / c.

„ So aber mit der Herrschafft willen vñ wissen das geschehe / so sol diese-  
„ bige Herrschafft ihre Münzfreyheit verwirkt vñ verlorn haben. Vide ord.  
crim. Car. V. art. iii. in fin. Item Reysers Ferdinandi neuwe Münzord-  
nung zu Augspurg im Jar 1559. auffgericht. fol. 242. §. Wir ordnen / c.  
Bambergische Ordnung.

Also auch mit gleichen worten ordinierts die Bambergische Halsge-  
richts Ordn. art. 136.

#### Gemein Recht.

De hoc videlicet. C. De fals. monet. Et videlicet. qui vñquam nummos.  
Et. qui fals. monet. ff. ad l. Corn. de falsis. Et glos. in. l. fin. C. de vete-  
nomisma. lib. ii.

#### Appendix Gemeines Rechtes.

Ius verò cudendi monetas, tam priuilegio quam cōsuetudine ac-  
quiri potest. Vide Mynsing. obs. 24. cent. 4. Et quib. solū monetas cu-  
dereliceat, videlicet. ff. de cōtrahen. empt. l. i. C. de veteris nomisma. po-  
testa. l. Quintus. §. pen. ff. de auro & argēt. legat. Dicitur autē mone-  
ta ab eo, quod nos per impressionem signi, vel autoris vel precij mo-  
neat, &c.

#### Tyroische Ordnung.

Nach Satzung Tyrolischer Landtsordnung / sol der / so Münz / Gelt  
oder Silber fälschet / mit dem Brand gericht werden. Die aber so falsche  
Münz wissentlich ins Landt bringen / vñ gleichwohl selbst nit gemacht ha-  
ben / vñ doch in grosser anzahl für gut aufzugeben vñ damit werben / die solle  
mit dem Schwerdt gericht / Aber die andern / so solche Münz in klein si-  
ger anzahl vñ vngesehrlich aufzugeben / nach erkandtnuß der Geschworenen  
gestrafft werden. Vide art. 19. lib. 8. in der Tyrolischen Ordnung.

#### Sachsen Recht.

Straff falscher Münz nach Sachs. Rechte. vide li. 2. art. 26. p. tex. & glos.  
VII.

#### Straff allerhand falsches / vnd verschöpfung.

#### Gemein Recht.

*De falsarijs, atque  
corum pénis, vide  
lul. Clar. li. 5. Sen-  
tent. §. Falsum.*

**S**iclib begangnen falsch / mag peinlich oder Bürgerlich geflagt wer-  
den / Ita est textus in l. de fide testamenti. Et l. damus licentiam.  
C. adl. Corn. de fal. &c. Und die Peen des falsches sol nit ehe fürgenom-  
men

men werden/ es sey dan der fassch mit bösem betrug/ gefehrlicher weise be-  
schehen. Tex.est in l.nec exemplum.C.ad l.Corn.de fal.

*Ordinaria pena falsarij.*  
Vnd ist nemlich ordentlich Peen vnd straff eines geübten fassch/ die  
verschickung vnd ewige beraubung des Vatterlandts/ zu Latein/ Depor-  
tatio, genamit/ oder daß solcher vnd dergleichen fasscher / aller irer Haab  
vnd Güter entsetzt/ vnd dieselbige confiscirt werden.

*Alia.*  
Es möcht auch mit übung vnd gebrauch solches fassches/ so gar gefehr-  
lich vnd betrüglich gehandelt worden seyn/ daß der Thäter nach fleißiger  
erwegung der sachen/ vnd beweisung des fassches/ vom Leben zum Todt  
gerichtet werden möchte. Ita sunt tex.apert.in l.i.s, fin. ff.ad.l. Corn.de  
fals.&c. Et c. vbi falsi examen inciderit.C.adl. Corn.de fal. Et Instit.  
de publ.iud.s. Item lex Cornelius, de fal.

*Geistlich Recht.*  
Vnd wirdt nach Geistlichen Rechten/ die straff vnd Peen des fassches/  
der mit Briessen geübt/ gesunden in c.ad audientiam, & quasi per to-  
tum, ext, de cri.falsi, &c.

### Von straff deren so ihr Kauffmans

Wahr fälschen.

Freybergische Ordnung.

*Elcher sein Kauffmans Gut oder Wahr/ es sey Korn/ Haber/*  
*Wein/ Euch/ Speceren/ Apoteck/ oder anders gefehrlich vnd be-*  
*trüglich fälschet/ vermischet/ vnd demselben vredliche zusätz gibt/ der sol*  
*nach gelegenheit der sachen/ an Ehr vnd Gut gestrafft werden. Vnd es*  
*möcht so grob vnd großlich seyn/ einer würde am Leben darumb gestrafft.*

So der/der den fassch geübt hette/

gestorben were.

Gemein Recht.

*Ann der/so vñ fassch belaget/ vor eröffnung der Endvortheil mit*  
*Todt abgehet/ so ist die Anklage damit gefallen/ Was aber der Ge- De bäre de falsarij.*  
*sorben/ durch solchen fassch an sich gebracht hette/ desz mag sein Erbe nit*  
*habhaftig werden. l. cum falsi reus. ff.ad l. Corn.de fal. Et l.vnica. C.ex*  
*delictis defunct,in quant.hær.conue.ibi dicitur: Alieno scelere non* “  
*debet quis ditari.*

### Von denen/die sich wissentlich fassches

Namens gebrauchen.

Gemein Recht.

*Er sich wissentlich gefehrlicher weise/eines fasschen Tauff oder Zu-*  
*namens gebrauchet/ oder sich fälschlich nennt/ oder trüge sich für “*  
*E if einen*

einen Doctor oder Ritter/et. der wirt mit der peen des falsches gestrafft.  
Ita est text. ibid. gloss. & DD. in l. falsi nominis. ff. ad l. Corn. de fals.

Wer sich auch sonst seinem standt nach vnmessig kleidet / der hat im Rechten sein straff. Ut est text. in l. i. & 2. C. De vestibus holosericis & deauratis. lib. ii.

Wurmbser Statt Recht.

Vide Reformationem VVormatiæ ciuitatis in part. 2. lib. 6. der sol vnd mag an seinem Leibe gestrafft vnd des Landts verwiesen werden.

Exceptio.

Quando licet m<sup>u</sup>  
tare nomen.

Wo aber jemandts seinen Namen ohn betrug vnd ganz ungefährlicher meynung verwandelt / Item auf grosser forcht vnd vmb gefahr Leibs vñ Lebens/et. der hat damit kein straff verwürcket / Es ist sine auch solche ungefährliche veränderung des Namens im Rechten zugelassen vnd vnbotten. Ita est tex. ad literam in l. i. C. de mutat. nominis. Nihil enim mali est, honesti nominis nomen assumere. l. facta. s. si in dam. ff. ad Trebell.

Wer ein Gut mehr dann einem verkauft.

Gemein Recht.

Der sellt in die peen des falsches/ vñ wirdt eben wie der/ so ein Rich. ter mit Gelt abricht oder corrumpiert/ gestrafft / Deportatur & relegatur. l. qui duob. in solidum. ff. ad l. Corn. de fals.

Francfurter Statt Recht.

Vide Reformationem Francofurianam de Anno 78. publ. Da wirt derselb in 10. Gulden gestrafft/ vñ muss dem ersten den Kauff halten.

Wurmbser Statt Recht.

Dass niemand ein Gut zweyen verkäufse/  
oder verpfende.

Ere es / dass jemand dem andern/ er sey Bürger/ Einwohner oder Gast/ Haab oder Gut verkauft oder verpfendt hett/ vnd dieselb Haab oder Gut fürter ein andern weiter verkauft/ verpfendt/ in Kauff oder Pfandtweise einstellet/ oder übergebe/ vñ nit mit lautern verständigen worten zuerkenen gebe/ dass solch Haab oder Gut zuvor einem andern verkauft oder verpfendt were/ vñ solches verschwiege/ der sol in Peen 10. pfundt Heller unablöslich unser Statt Fisco zubezahlen/ verfallen/ vñ dem er schaden zugesügt / oder zuthum vnderstanden hett/ pflichtig seyn/ den schaden nach Richtlicher erkandtnuss/ abzulegen.

Vnd weiter daselbst:

Dass niemandt Haab vnd Güter/ so durch unsere Statuta, zuverpfenden verbotten sind/  
Pfandtweise anneme/ oder darauff lebe.

So

**S**ein Bürger oder Einwohner unserer Statt/Harnisch/Geschütz/  
Büchsen oder Armbrust/Schwerdt/Spieß oder Helmbarten/vn  
dergleichen Haab/die einem zu der wehre/nach gemeiner unserer Statt  
Ordnung/für sein Person/oder nach gestalt der läuffe zu jeder zeit auffge-  
setzt zu haben gebürt/vn zuvereussen oder zuverpfenden verbotten sind/  
ohn erlaubung unserer Bürgermeister verkäufft/vereussert oder verpfen-  
det/et. So sol derselb Contract vnbündig/vn dieselb Haab/auch das dar-  
gelegt oder entlehnet Gelt/vnserer Statt Fisco gefallen vnd verfallen  
seyn/in Gemeinen nuz zu kehren.

### Straff über die so Güter versetzen/vnd die vorige pfandungen verschweigen.

Freyburgische Ordnung.

**I**tem/welcher einem ein Gut verpfendt vnd etlich Zins darauff ge-  
fährlich verschweigt/Desgleichen welcher wissentlich heimlich zu  
schaden vnd nachtheil dem andern Marckstein vnd lochen verändert/der  
sol von allen ehren gesetzt/vn sonst nach gelegenheit der sache am Gut da-  
zu gestrafft werden. Dif ist also verordnet im 5. tractat/von Freuen vnd  
Malefitz handeln.

### Von denen/die Gewicht vnd Maß fälschen.

De falsariis moni-  
furarum & mo-  
diorum, &c.

Reichs Ordnung.

**E**rr mit Gewicht vnd Maß/gefährlich vnd betrüglich umbgehet/  
wirdt nach gelegenheit vn gestalt der oversahrung gestrafft. Vide  
Ord.crim. Car. V. Imp.art.113.

Also ordinirets auch die Bambergische Halsgerichts Ordin.art.138.

Tyrolische Ordnung.

Nach gebrauch der Graffschafft Tyrol/wirt ein seglicher/der wissent-  
licher vnd betrüglicher gestalt falsch Gewicht oder Maß gebraucht/oder  
welcher Silber oder Golt im gehalt ärger macht/am leben gestrafft/vnd  
im Wasser ertrencft.art.30.lib.8.

Freyburgische Ordnung.

Item der Statt Freyburg/in Brisgaw/vergleicht sich hierinn durch-  
aus mit der Throlischen.

Gemein Recht.

De Iure ciuili, werden solche Falsarii etwan ciuiliter mit zweysacher  
befehrung desselben Guts/oder so viel werdts gestrafft/Etwan auch cri-  
minaliter, als der Statt oder des Landts verweist. Ita est text.in l.hodie  
qui.s.si vendor mensuras. ff.ad l. Corn.de fals. Et in l. annonam. s.  
fin.fl.de extraord.criminib.

Sachsen Recht.

De iure vero Saxon. wirdt ein solcher zur Staupe geschlagen. lib. 2.  
art. 13. in text. & gloss.

Göttlich Recht.

Iure diuino. wirdt auch falsche Maß vnd Gewicht verbotten. Leuit.  
19. vers. 35. Deut. 25. vers. 13. & seq. Proverb. 11. vers. 1.

### Von straff desz/der die Gemein Gebott vnd

Edict gefehrlich zerreist.

Gemein Recht.

**W**er die offen Edict/Gebott vnd Mandat/so angeschlagen werden/  
„ gefehrlicher weise zerreist oder hinweg thut / der leidet die straff vñ  
„ Peen desz falsches. Ita est tex. in l. hodie qui edicta. ff. ad l. Corn. de fall.  
Quidam auff 50. vnd strecket sich die straff auff Gelt/nemlich auff 500. Gulden. Ita est text.  
„ apert. in l. si quis id. ff. de iurisdict. om. iudic.

Tyrolische Ordnung.

### Von verachtung Landtsfürstlicher Brieße.

**D**ie so Fürstliche Brieße/Befelch vnd Mandat schmählich verle-  
ßen/vngeheissenlich annemmen vnd verachten/denen aller was  
gestalt sie seyen/sol nach Tyrolischem gebrauch/das Landt verbotten wer-  
den. Vide art. 23. lib. 8. Et idem Marpurgi in causa Fisc. cont. N. 22. April.  
An. 1575. iudicatum est.

### Straff desz/der sich falscher Alle- gation gebraucht.

Gemein Recht.

**A**legans consti-  
tutiones correctas  
**W**er sich wissentlich falscher Allegation gebraucht/dem hat man  
vorzeiten Feuer vnd Wasser verbotten. Ita est text. in l. fin. ff. ad  
l. Cor. de fall. Aber an dieser Peen statt/ ist die ewige verschickung in ein  
Insel/zu Latein Deportatio genandt/kommen/dieselbig mag aber durch  
niemandts/ dann die Römischen König vnd Kaiser aufgelegt werden.  
Ita est tex. in l. 2. §. constat. ff. de pœn. Vide sup. von denen/die sich wiss-  
entlich falsches Namens gebrauchen. fol. 23.

Die verfälschung der Münz ist bei Kopf abschlagen verbotten. Also  
solt man auch diejenigen billich vom leben zum todtrichten/die gute Ge-  
setze verfälschen. Dann gleich wie wir die Münze in käuffen vnd verkäu-  
fen/vñ anderen handthierung täglich gebrauchen/ Also sind auch die Ge-  
setze in täglicher handthierung/Gewerben/vñ fürfallenden Händeln für  
ein gute Münz zu halten.

Brieffliche vrfundt mögen nach einem vertrag/  
mit mehr als falsch angezogen werden.

Gemein

Gemein Recht.

**S**emand seines gegenthels fürgetragene brieffliche vfkundt / im  
Anfang der sachen / für verdächtlich gehalten / vnd sich doch darüber  
in vertrag begeben hette / so mag er die anklage des Falsches / weiter über  
solchen vertrag nicht mehr färnemmen. Ita est text. in l. ipse significas.  
C.ad l.Cornel.de falsis,&c.

Nota, transactio-  
nis vim.**Falscher Brieffe straff.**

Gemein Recht.

**E**Er falsche Brieff auffricht / der sol in allweg darumb / wie sichs ge-  
burt / gestrafft werden / vnd kan in nicht fürtragen / ob er sich gleich  
derselbigen Brieffe mit gebrauchet hette / oder gebrauchen wolte / dann sol  
hestraff ist zur stund an mit erster auffrichtung verwürkt.

Pena falsarū cor-  
ruptarumque li-  
terarū Romæ gra-  
uis fuit inquisitio.

Exceptio.

Wann aber falsche Brieffe in eins andern gewalt gesunden werden /  
der die nicht auffgericht / sich auch derselbigen mit gebrauchet / oder zu ges-  
brauchen fürgenommen hette / der ist unsstraffbar / Ita est elegans tex. in ..  
l.si falsos codicillos. C.ad l.Corn.de fals.

**Tyrolischer Gebrauch/Von Brieff vnd**

Siegel fälschern.

**L**iner der falsche Brieffe macht / Ist er ein geschwörner Schreiber /  
Notari oder Gerichtschreiber / der sol nach vermöge Landtsorde-  
nung verbrennt werden. Der aber Brieff in bündigen Artickeln gefähr-  
lichen vnd also radiert / ändert oder fälschet / daß dadurch die Rechte sub-  
stanz des Brieffs verkert würde / Auch der sich wissentlich eins gefälsch-  
ten Brieffs gebraucht / der jede sol mit dem Schwerdt gericht werden. art.  
22.lib.8.

**Von denen die Brieff auffbrechen/vnd**

sinen nicht zugehören.

**E**icher Fürstliche Brieffe / die an in nicht stehen vnd imē mit zuge-  
hören / freffentlich vnd gefehrlich auffbricht / Der sol seiner Ehren  
entsetz / vñ imē das Landt verbotten werden. Die aber anderer Frembder  
Leut Brieff gefehrlich auffbrechen / sollen nach Tyrolischem Gebrauch /  
nach erkandtnuß der Geschwornen gestrafft werden. art. 24.lib.8.

Freyburgische Ordnung.

Item der Statt Freyburg in Briiggauw vergleicht sich hierin durch-  
aus mit den Tyrolischen/hisce verbis: Welcher Brieff / Siegel vnd auch  
die Wünz fälschen / Desgleichen wissentlich vñ betrüglich/fälsch Zeugen  
vnd Brieff stellen vñ einlegen/rc. Die sollen am leben gestrafft / vñ je nach  
Gelegenheit der that / wie recht vnd der gebrauch ist / gestrafft werden.

C. iiii. Von

M. Abraham Sawrs  
Von verdächtlichen Büchern/Brieffen  
vnd Siegel.  
Gemein Recht.

II.

**W**er Handelsbücher / verschäfchet / verbrennt / beschabet / oder ver  
treist / wird gestrafft.

1. Wie ein verschäfchter.
2. Zu erstaung erfolgter schaden / &c.

Hoc Dam bud. in pract. sua crimin. cap. 24. De falsitate per silentium.

III.

**W**er aber verdächtlicher vnd argwöñiger Bücher / Siegel vnd  
Brieffen wissentlich sich gebrauchet / vnd nicht beweist / daß diesel-  
,, bige wahr vñ gerecht seyen: der mag auch als ein fälscher darumb gestrafft  
*Nota. wie der be- weiss hierin er- gehn so.*

werden. Ita est tex. in I. iubemus. C. de probat. Vnd sol in solchem fall/  
die beweisung für den Brieff zum ersten / vnd die beweisung wider den  
Brieff darnach gehört werden. Ita est tex. in I. fi. C. adl. Corn. de fals. Et  
vide I. fin. C. de fid. instrum. Et l. Circa. ff. de probat. &c.

III.

Welche aber falsch Siegel/Brieff/Instrument/Renth oder Zinsbü-  
cher / oder Register machen / die werden an Leib vnd Leben / nach dem die  
„ fälschung viel oder wenig / bößhaftig oder schädlich geschicht / nach rath  
der Rechtverstendigen gestrafft. l. 1. 2. 3. 4. & 6. l. Cornelius. S. poena legis.  
Et l. Diuus Paulus. l. falsi poena l. Quid sit falsum l. eos, qui inter se. &  
l. Cornelius testamentaria. ff. ad l. Cor. de fals.

Reichs Ordnung.

Des Reichs Ordnung idem iudicat. Vide ord. crim. Car. V. Imp.  
art. 112. Also auch die Bambergische Halsgerichts Ordnung art. 137.

So jemandt der nicht entgegen/als gegen-  
wertig geschrieben wirdt.

Gemein Recht.

V.

*Fit infamia.*

**W**er in seinem schreiben setzt / daß einer gegenwertig gewest / vnd et-  
was von ihme entpfangen habe / vnd sich doch in rechter warheit  
befindet / daß derselbig abwesendt / der mag ihme gegen dem / der nit ent-  
gegen gewest / keinen nutz schaffen / noch demselbigen abwesend einigen  
schaden / mit solchem schreiben bringen / Aber er bemaligt sich selbst mit  
laster. Ita est tex. in l. qui veluti præsentem. C. ad l. Cor. de fall.

Gefährliche Verhaltung der Testamente.

Gemein Recht.

VI.

**W**er Testament verbirget / oder sonst gefährlich verhelt / der fällt in  
das Laster des falsches. l. cum qui celavit. C. ad l. Corn. de  
fall. &c.

Straff

Straff derjenigen/so fälschlich vnd be-  
trüglich/Vndermarckung/Reimung/Ma-  
hēl/oder Marckstein verrucken.

*De translatione  
limitum.*

Reichs Ordnung.

**G**elcher bößlich oder gefehrlicher weß / ein Vndermarckung/Rei- VII.  
chung/Mahēl oder Marckstein/vn̄ erweiterung wille seiner grün-  
den oder seines Gebiets / ic verrückt / abhauwet/abthut oder verändert/  
der wirdt darumb peinlich am Leib/nach gefehrlichheit/grösse/gestalt vn̄  
gelegenheit der sachen vnd Person / mit rāht der Gelehrten gestrafft. Ve  
haber ord.crim.Car.V.Impe.art.114.Also auch die Bambergische Hals  
gerichts Ordn.art.139.

Gemein Recht.

*Et de Iure ciuili , vnius termini moti in libero homine poena est  
50. aureorum. vt est in l.i.& si, ff.de term,mo,& Panor, in c. ex literis,  
ext,de prob.*

Sachsen Recht.

*De iure vero Saxon. sindts 30. Schilling/Landtr.lib.2.art.28.vbi dici-  
tur: Hauwet einer Mahlbäume ab / oder gräbet er Steine aus / die zu  
Marcksteinen gesetzt sind/Er muss 30. Schilling geben.Quidam volunt,  
temerarium amotorem terminorum capite esse plectendū. Quod  
vſu fieri non videmus.vide glossi,in art. 28.lib.2.in verb. Oder hauwet  
er. Wo aber die Marckstein durch jemandt unwillkund vnd ohn gefehrd  
ausgegraben oder hinweg gethan werden / der hat damit kein straff ver-  
wirkt.l.2.& 3.ff.de term,moto.Et l.i. C.de accusatori.*

Bayerische Ordnung.

*Die erklärung Bayerischer Landtfreynheit hält die gefehrlich verru-  
ckung der Marckstein für Maleficisch / vnd wirdt darinn als ein Vice-  
dem handel gestrafft.*

### Straff der Aduocaten vnd Procuratorn/so

den Widertheiln zu gut handeln:Auch wie an-  
dere privilegierte Personen/beyde /Geistliches vnd  
Weltliches standes/wenn sie ein maleficium  
begehn/sollen gestrafft werden.

Reichs Ordnung.

**G**ein Aduocat oder Procurator fürschlicher gefehrlicher weise/ et Aduocatorum &  
Procuratorū pana.  
Diner Parthen in Bürgerlichen oder peinlichen sachē zu nachtheil / vñ  
dem Widertheil zu gut handelte/vñ solcher vbelthat überwunden würde/  
der sol zu förderst sein theil/nach allem vermögen seinen schaden/so er sol-  
cher sachen halber entpfichtet/widerlegen/vnd dazu in Pranger oder Hals-  
eisen gestellet/mit Ruten aufzugehauen/deß Landts verbotten/oder sonst nach

nach gelegenheit der misshandlung in andere wege gestrafft werden. Vt est videre in ordi. crim. Carol. V. Imp. art. 115. vñ also auch in der Bambergischen Halsgerichts Ord. art. 140. Et faciunt tales Procuratores cōtra omne ius & iuramentum ab ipsis præstitum, & digni essent, vt digitii, quibus iuramentū præstiterunt, eis iuxta poenam, quam su-

prānu. 2. fol. 3. posuimus, amputentur.

Gemein Rech

Aduocati & procuratores calumniosi possunt per iudicē inquiri, & interdici, ne postulent. Marant. part. 6. versi. Inquisit. nu. 182. fol. 341. Nam poena non defendantis procuratoris hæc est, vt denegetur ei actio. l. mutus & surdus. ff. de procurat.

Hessisch Hofgerichts Ordnung.

Würde im handel vnd vertragen besunden / daß Procuratores vnd Aduocati die Hauptfachen hindersezen / vnd das Calumniiren vnd Intrigiren hin vnd wider an die Hand nemien / oder aber sonst vnerhebliche gefährliche Exceptiones, allein die fachen auffzuhalten / vnd die Partheyen auszumergen / gesucht vnd eingeworffen hetten / Also offt das geschicht/ sol ein jeder der solches thut / sechs Gilden inn Golt zu straff geben / vñ den Partheyen iren unkosten vnd schaden erstatten / ihme auch für soich producta vnd fürbringen nichts zugeben schuldig seyn.

Cammergerichts Ordnung.

Wie es aber / wann Assessores, Aduocati, Procuratores vnd andere priuilegirte personen dem Cammergericht zugehörig / ein maleficium vel quasi begangen / vnd darüber ein Leibstraff verdient hetten / sol gehalten werden / illud vide in der Cammergerichtsordn. lib. 1. Tit. 50. infi. N magna fuit ea de re disputatio, cùm lictores cepissent, N.

Sie:  
Scholares & bonarum artium studiosi habent optionem & priuilegium eligendi iudices in causis etiam criminalibus. Etiamsi criminaliter tractetur de poena sanguinis, vt est communis opinio DD. de qua Oldra, in tract. de iure singulari. Tit. De priuilegijs, quæ bonarum literarum professoribus, &c. Tom. 5. fol. 137.

Bäpstlich Recht.

Wenn aber die Geistliche Personen obelthät begehen / sol man sie strafen vt videre est infra Tit. von Geistlichen Todeschlägern / c.

Hessisch Ordnung.

Hessische ordnung sub tit. vom leben vnd wandel der Predicanten / c. wil daß nur allein in delictis grauiorib. die ein Leibstraff auff sich hetten / die

die Beampten eines jeden orths von Landtsfürstlicher Oberkeit wegen/  
sollen macht haben nach den Pfarrherren zugreissen/ die in hafften zubrin-  
gen/vn weiter bescheidts darüber zugewarte: Aber sonst in leuioribus  
delictis, sol der Beampten keiner macht haben einigen Predicanten anzu-  
greissen oder in hafften zu ziehen/ ohne desz Fürsten Special befelch. Son-  
der sie werden gemeinlich den Superintendentib. zu straffen heimge-“

## Wurmbser Statt Recht.

Ein jeder vnser Bürger oder Vndersäß/ mag auch Geistliche Perso-  
nen/auff frischer that/einer vbel / freueln oder peinlichen sachen angreif-  
sen/fangen vnd bringen/dem Bischofflichen Gewalt zu antworten.

## Klag vmb falsch/werden vor 20.

Jaren nicht præscribiert.

## Gemein Recht.

**D**ie Anklage desz Falsches mag vor außgang vnd erscheinung xx.  
Jar/nicht præscribiert werden. Tex.in l. querela. & l. sicut falle.  
C.adl.Corn.de fals.

## VIII.

Straff der Sodomitischen vn-  
keuschheit wider die Natur.

Pena Sodomita-  
rum.

## Gemein Recht.

**S**ein Mensch mit einem Viehe/\* Mann mit Mann / Weib mit  
Weib/vnkeuschheit treiben/die haben nach sage der Rechten/das  
Leben verwürkt. Ita sunt secundum Ius ciuile tex. apert, in l. cum vir  
nubit.C.ad l.Iuliam de adult. & stupro.Et in Auth. vt nō luxurientur  
cont.natu.circ.fin.l.i.s.remanet.ff. de postul.c.adult.malum.32.q.7.  
c.Cler.de exces.praelatorum.cum similib.&c.

De peccato contra  
naturā, quod die-  
tur Sodomia. vide  
Gen.19. & Iul.

Clar.lib.5. senten-  
s. Sodomia. & s.  
Fornicatio. &c.

\*Mann mit  
Mann) Linialis.  
18. schreibt hiers  
von wider Luci-  
um Papyriū, daß

derselb seinem  
Schuldmañ C.

Pub. dermassen  
vnkenschheit an  
stat der bezah-  
lung zutreiben  
hab angemuh-  
tet/vn.

Reichs Ordnung vnd Gewonheit.  
Vnd man sol sie der gemeinen gewonheit nach/samt dem Viehe/ mit

dem Feuer vom leben zum todt richten. Vide ord.Car.V.Imp.art.116.

Bambergische Ordnung.

Vnd also auch in der Bambergischen Halsgerichts Ordin.ad verbū  
art.41.

## Geistlich Recht.

Vnd dieser gebrauch vnd gewonheit/wirdt auch durch die Geistliche  
Rechte ausdrücklich probiert/in c. mulier. 15. q. 1. Et ita tenent com-  
muniter DD.vt attestatur Anto. Gomes super 80.l.Taurinum.35.

Göttlich

Götlich Recht.

Vnnd ist zuvor ab/diese vnnmenschliche Unkeuschheit nicht allein wider die Natur/sonder auch wider die Göttlichen Biblischen Gesetz. Leuit.20, Exod.22.

### Straff der Unkeuschheit mit nahen Gesipten Personen.

Gemein Recht.

Penincestus, seu  
illegitimæ copula-  
tionis.Straff der  
Blutschande.

**D**ieser straff der Unkeuschheit mit nahen Gesipten Personen/wirt be-  
griffen in Authen. incestas nupt. C.de incel. nupt. Et vide ibid.  
quid sentiat glos. & Azo.in sua Sum.

Reichs Ordnung.

Vnnd sol allweg derhalb bey den Rechtsverstdigen raths gepflegt werden/iuxt.ord.crim.Car. V. Imp.art. 117. Also auch die Bambergi- sche Halsgerichts Ord.art.142.

Gewonheit.

Aber die gewöhnliche straff dieses lasters ist das Feuer/also/dass beide Mann vnd Weib/so dieses Lasters überwunden/mitt Feuer vom leben zum todt gericht werden sollen.Nam crimen incesti grauius est adulterio.l.si adulterium.s.i.versi.duplex.de adult.

Sachsen Recht.

Iure Saxon. de consuetudine pronunciatur, committente ince-  
stum capite plectendum esse , vide post Landr. inter sententias Li-  
psenses, Rubricam Von peinlichen straffen/vnd erstlich vom Ehebruch/  
in fin.

Rehouatio iuris Saxonici.

Herkog Augustus hat von straff des Incestus vnd Blutschande/wan-  
beyde Personen mit Ehelich seyn / ic.de Anno 1572.ein solche Constitutio-  
nem geordnet/hisce verbis: Nach dem bisz hero von wegen der straffen  
des Incestus vnd Blutschande/in unsern Schöppenstülen(Sintemal  
die Rechtslehrer hierinnen widerwertige meynung haben) vngleich ge-  
sprochen/So sezen vnd ordnen wir/Wann vnder rechten natürlichen  
Eltern vnd Kindern/vnd also vnter denen Personen/so in auff vniendnis-  
dersteigenden Linien/einander Bluts halben verwandt/ein Blutschand-  
de begangen wirdt/dass auff den Fall beyde Personen/Mann vnd auch  
Weib/am Leben mit dem Schwerdt sollen gestrafft werden.

Da aber wegen der Jugend/ oder anderer wichtigen umbstende/lau-  
derung solcher straff fürzunemmen/ So sol dieselbige Person mit Stau-  
penschlegen unserer Lande verwiesen werden.

Aber die andere Personen so einander seitwarts/im ersten oder an-  
dern Glied/vngleicher Linien verwandt/oder die se im Monse Leuit.18  
genennet werden/wann dieselbigen aller seits nicht in der Ehe sindt/vn-

Blut

Blutschande mit einander begehen/Sollen beyde mit Staupenschlägen  
unserer Lande ewig verwiesen werden.

Von straff vordentlicher vermisching derer

Personen/so einander mit naher Schwäger-  
schafft verwandt.

Die Personen/so mit naher Schwägerschafft einander im ersten  
oder andern Glied/vngleicher Linien/verwandt/vnd vermüge  
Göttlicher Schrift/mit einander die Ehe nicht vollzichen können/Als  
Stieffvatter/Stieftochter/Stieffmutter vnd Stieffson/des Sons  
Weib/vnd dergleichen/da die aller seits sonst nicht Ehelich sindt/vnd  
sich mit einander vermischen/Deszgleichen der/so zwei Schwestern/oder  
Mutter vnd Tochter/wissentlich beschlaffen hett/Sollen mit Staupen-  
schlägen unserer Lande ewiglich verwiesen werden/Darnach unsere  
Schöppenstüle sollen sprechen.

## Nota.

In coniunctionibus semper quod honestum est, considerari de-  
bet. I. semper. ff. de rit. nupt. Vnde welche Personen keine Unfeuscheit  
zusammen treiben sollen/werden erzählt Leuit. ca. 18. Et in reform. Hess.  
anno. &c. 1572. publicata. Vide etiam Iul. Clar. lib. 5. sent. 5. incestus. Et  
Deus semper odio habuit, & seuerissimè puniuit incestas commi-  
xtiones, vt Sodomorum, Cananæorum, Oedipi, & plurimarū gen-  
tium poenas, &c.

## Gemein Recht.

Es mögen auch/gemeinem Kaiserlichen Rechten nach/die Kinder so Erblos Kinder  
auf Blutschande/Ehebruch/oder sonst verdampter geburt erzeugt so aus Blut-  
sind/weder ihres vermeinten Vatters noch Mutter Erbe nicht nemmen/  
noch einige narung davon haben. s. fin. in Auth. de restitutionibus.  
col. 4. vnd herwiderumb/die Eltern können auch die Kinder so in Blut-  
schande/Ehebruch/gezeugt/Erbeschafft nicht behig werden.

## Sachsen Recht.

Secus de iure Saxon. vide infrà fol. 43. Et latius, D. Valen. Forsterū  
in comment. suis circ. fi. li. 2. de succes. ab intest.

## IX.

Straff deren/so Kloster vnd Jungfrau-  
wen/Ehe oder Wittfrauwen entführen.

Reichs Ordnung.

Er ein Eheliche Jungfrauwe/ein Ehefrau/ein Wittwe/oder ein Weibsperson/oder die in einem Kloster ist/mit gewalt/oder sonst un- D ehrlicher

Panepistius.

ehrlicher weise entföhret/ der hat damit sein leben vñnd all sein fahrendt  
 „ Gut verwürkt. Vide ord.cri.Car.V.Imp.art.118.  
 Gemein Recht.

Vide item l.vnicam.s.poenas autem. C.de rapt.virg.l.Raptores vir-  
 ginum,& in l.si quis non dicam rapere. C.de Episc.& Cler.Auth.de  
 rapt.mul.quæ raptori nubunt.

Sachsen Recht.

De iure Saxo.vide lib.2.art.64.&amp; lib.1.art.38.sic art.1.lib.3.

Wurmbser Statt Recht.

Im 2. theil des  
 • Buchs.Tit.13. vñd ehrsams Standts vñd wesens sind/aus vñser Statt/an andere orth  
 hinweg führte vñd entfrembde/wider willen des Ehemans oder der El-  
 tern/der sol mit dem Schwerdt gericht vñd gestrafft werden.  
 Bambergische Ordnung.  
 art.143.

Item/So einer jemand sein Eheweib oder ein unverleumbdte Jung-  
 frauwen wider des Ehemans oder Ehelichen Vatters willen/einer vñ  
 ehrlichen weise entföhret/ Darumb mag der Ehemann oder Batter (ons  
 angesehen ob die Ehefrau oder Jungfrau ihren willen darzu gibt)  
 peinlich klagen/vñd der Thäter sol mit dem Schwerdt vom leben zum  
 todt gestrafft werden. Deszgleichen sollen gestrafft werden diejenigen/so  
 Geistliche Klosterfrauwen entföhren/ oder mit schendlichen werken so-  
 ches zuthun vnderstehen.

Freybergische Ordnung.

Welcher einem andern sein Eheweib oder Tochter/die erbares we-  
 sens vñnd standts sind/betrüglich mit sampt frem Gut auf vñser Statt/  
 wider wissen vñd willen des Ehemans/oder der Eltern/hinweg führt vñ  
 entfremdet / der sol mit dem Schwerdt vom leben zum todt gerichte  
 werden.

Gemein Recht.

Sachj.

Maior pena.

Quare introductio  
fit hac pena.

Vñnd alle die zu solcher gewaltigen entföhrlung helffen/die stehen ver-  
 wirkung halben des lebens in gleicher straff.s. Item lex Julia.Instit.de  
 publi.iudi.Doch ein Leibeigener Knecht/wann der wissentlich hülff vñ  
 „steuwer zum raptu vñd absführung seines eigenthums Herren vñ Frau-  
 wen thut/ sol verbremit werden. d.l. vnic.a.s.vlt.Et vide ibi qui possunt  
 „acculare raptū.Vñnd wo der Thäter oder seine helffer zu frischer that be-  
 „tretten/mögen sie von der entführten Weibspersonen Batter vñ Mutter/  
 „oder von derselben Freunden oder Vormündern/on straff entleibt werde.  
 Es miltert auch solche straff keins wegs/ ob gleich die Jungfrau vñ  
 „angesehen/damit die mutwilligen Thäter/aus forcht dieser harten straff/  
 von

von der entfahrung sich enthalten/ vnd so das beschicht / so ist als dañ den  
Weibsbildern sr wille schon benomen. Per ea quæ cōmuniter per DD.  
passim traduntur in l.transigere. C.de transact.cum simi.

(Iren willen zu entfahrung) Poena raptus etiam locum habet , si mulier vel  
virgo consenserit se rapi. Ita est iudicatum Marpurgi , in causa Fiscalis , contra  
N. qui alterius sponsam rapuerat, Anno &c. 1573. Nec raptor potest mulierem  
à se raptam in vxorem ducere Iure ciuili.l.i.C. de rap.virg. Et est ratio: Ne ra-  
ptores præmium fertent ex atroci delicto. Auff das solche Huben ihr schalckheit  
nicht zu nuse / vnd den Freunden zum schaden gereychen möchte. Nouell. de mulier.  
rap.pass.const. CXLIII.

## Bäpslich Recht.

Diuersum tamen statutum est in iure Canonico, de quo vide ca.  
penult.& final.ext.de rap.&c.

## Ratio iuris Canonici.

Solches nach Bäpslichen Rechten geschicht darumb / damit die ge-  
nötigte von dem Thäter/ ehe vnd zuvor den er die peinliche straff erlitten/  
durch den Ehestandt widerumb zum Ehren gesetzt/ vnd dardurch des Raptoris,  
als ihres Ehemanns / Erbschafft vehig vnd theilhaftig werde.c.  
cum causa. Et c.fin.de rap. Nec statut hoc loco dispos. Iuris ciuilis, de  
quo habetur in c. ad id quod.de sponsa. Et in c.literas, de spons. im-  
pub.&c. Des haben wir ein schön Exempel am Herzog Carol von Bur-  
gund / welcher einen Graffen an seinem Hof / wegen eins gewaltsamen  
nothzwangs/ an eins armen Bauvermanns Tochter begangen/ ungeach-  
tet/ ob er das geschwächte Meydlein zur Ehe genommen/ vnd reichlich be-  
gab/ durch Gerichte zum todt vervrtheilen vnd enthäupten lassen. De  
quo vide Im Regentenbuch Georgij Lauterbachs. c.15.lib.2.

## Aliud.

Simile exemplum memorabile sub eodem Duce Carolo, &c. re-  
citat Luthe.in Thom.suo 7.tit.von der Weltlichen Oberkeit/cir.fin.

## Sachsen Recht.

Et Saxon. iure potest cum raptore rapta contrahere matrimonium. Sachsen Recht/lib.1.art.37.in gloss.

## Gemein Recht.

Wo auch Vatter vnd Mutter solche entfahrung wissentlich gedulden/ Straff der El-  
sollen sie darumb mit ewiger verschickung gestrafft werden. l. Raptores. tern/ so solche  
C.de Episc.& cler.& in l.i. per totum. C.de raptu virg. seu viduar. nec entfahrung wi-  
non sanctimonial. Et s. Item lex Iulia. Inst. de publ. iudic. Sachsen sendlich dulden.  
Recht/art.64.lib.2.

## Additio.

Mit den Kloster Jungfrawen ist obbestimpte peen also gescherpft / ob En hic affectus, li-  
gleich die vollführung nicht vollzogen / vnd durch den Thäter allein mit cit no sequatur ef-  
fectus, punitur.

D ij dem

Vide Mynsing.  
obs. 9. cent. 3.

dem Werck fürgenommen/ angemast oder vnderstanden were/dass dann  
noch on mittel die Todtstraff darauff geht.l.si quis.C.de Episc. & cler.

## Exceptio.

Exceptio ibi non  
præsumiturra-  
ptus vi & iniuria.  
vide Aug. in l. Qui  
iudicio ff. de accu-  
sa. & in gl. in l.  
Cassius ff. de Se-  
nat. & gl. l. incipi-  
te. C. de furt. Rom.  
consil. 177.

Diese straff vnd satzung aber hat nit statt / so jemandts ein vnechlich  
Weib oder Bülerin hinweg geführet hette. vt est tex. in l. verū est si me-  
tricem, alienamve ancillam rapuerit. ff. de fur. Philip. Dec. in l. inui-  
tus. ff. de reg. iur. Nam tales mulieres non sunt dignæ LL. laqueis  
innodari.

## Contraria Exceptio.

Secus si vitam correxerit, & tempore raptus honeste vixerit. Lex  
enim non respicit vitam præteritam, sed præsentem. h. c. qualis est  
tempore raptus.

## Sachsen Recht.

Videlib. 3. art. 46. cum allegatis ibi.

Stuprū violentū.

## Straff der Nothzucht mit Gewalt.

De stupratorū pæ-  
nis vide Iul. Clar.  
lib. 5. sent. 5. stu-  
prum, &c.

**S**o jemandt einer unverleumbdten Ehefrauwen / Wittwen oder  
Jungfrauwen/ mit Gewalt vnd wider sren willen / ir Jungfräuw  
lich oder Fräuwliche ehr neme / derselbige Vbelthäter hat das leben ver-  
wirkt / vnd wird auff beklagung der benötigten / in aufführung der  
misschät/einem Räuber gleich / mit dem Schwerdt vom leben zum tote  
gericht. Ita est text. in l. Maritilenocinium. 5. fin. & l. viii passam. 5. l. ff.  
ad l. Iul. de adult.

## Reichs Ordnung.

Vide ord. cri. Car. V. Imp. art. 119. Also auch in der Bambergischen  
Halsgerichts Ordnung art. 144.

Pena stupri, in  
puero ac puella.

## Ampliatio Gemeines Rechtes.

Et in puero, ac puella nondum viripotente pena stupri capitalis  
est. l. cum vir. 31. C. ad l. Iul. de adult.

Pena antiqua.

## Götlichs Recht.

In antiquissima patrum disciplina seuerius animaduertebatur.

Gencs.

Genes. 38. vbi vide D. Luth. Et vide Ioan. Arnoldum, Von lastern der  
Vnzungt. fol. 47.

## Gemein Recht.

Dieser öffentlicher gewalt vnd nothzwang/wirdt auch nach satzung Penä secundä Ius ciuile.  
gemeiner Kneserlichen Rechten / mit dem Schwerdt zum todt gestrafft.  
Ita est tex. in l. i. s. qui puero stuprum. ff. de extraord. crim. Et sunt text.  
apert. ad literam Inst. de publi. iudic. s. Item lex Iulia de vi publ. versi.  
sib autem per vim raptus, &c. Et vide l. vnicam. C. de rapt. virgin.

Auch alle die so zu solchem gewaltigen nothzwang helfsen / die seind in Straffe derer so  
gleicher straff. Ita est tex. in d. s. Item lex Iulia de vi publ. Instit. de publ. zu solcher nothz-  
zucht helfsen.  
iud. & d. l. vnicam. C. de rapt. &c. Und diese peinliche anklage der noth- Vide infra.  
zucht wirdt innerhalb 5. Jaren nicht aufgeschlossen / dann sie wirdt ohne jare sich nit.  
benennung der zeit erregt/dieweil öffentlich gewalt begangen. l. penult. s.  
vlt. ff. ad l. Iul. de adult.

## Bayerisch Ordnung.

Die Bayerischen Landtsrechte legen dem Nothzwingen in solchem Penä secundä sta-  
tutū Bavaricum.  
fall gleicher weise die Todtstraff auff/ vnd wirt der Nothzwingen mit dem  
Schwerdt gericht / aber den Statuten nach / in der Graffschafft Tyrol  
ertränkt/ &c.

## Sächsisch Recht.

Et de iure Saxonico , werden die Nothzwingen auch mit dem Penä de iure  
Saxon.  
Schwerdt enthäupt. lib. 2. art. 13. & lib. 3. art. 46. Darzu werden auch ni-  
dergehauwen die Dorffgebew / darinn die Mägd oder Weiber genoth- “  
dächtiger oder geführet sind/ deszgleichen auch alle lebendige ding / die bey Sociorum pena.  
der nothzucht waren/ vñ hülff gethan haben/ enthäupt/ ic. Landtrecht. lib.  
3. art. 1. Sed id in practica nō obseruatur, Sonder der Nothzöger wirdt  
vom leben zum todt gestrafft.

## Renouatio iuris Saxonici.

Hertzog August. Churfürst zu Sachsen hat de Anno. 1572. der Noth-  
zucht halben ein solche Constitution promulgieren lassen / hisce verbis:  
Die gewaltsame Nothzucht / so einer an Ehelichen / oder auch ledigen  
Weibspersonen begehet/ wirdt vermöge gemeiner Landtoblichen Säch-  
sischen Rechten/ mit dem Schwerdt gestrafft/ Wie dann auch die Sach- Noth.  
gen/ dieselbige gewalt/ mit solcher schärfste straffen / Darbey wir es auch  
bleiben lassen / vnd wollen daß unsere Schöppenstüle vnd  
Gerichte/sich dessen/wie bis anhero/in sprechen vnd  
erkennen/halten.

Vnd weiter daselbst:

**So ein Mägdlein/welches vnder 12. Jaren ist/  
genothzöget oder geschendt wirdt.**

**I**st verordnet: Wann ein junges Mägdlein / so vnder 12. Jaren ist/  
sol mit gewalt genothzöget / vnd das werck mit jr vollbracht würde/vn  
solches ist durch erkündigung vnn sonsten besindlich / So sol der Thäter  
mit dem Schwert gestrafft / Da aber einer ohne Nothzucht oder zuge-  
thane gewalt ein solch Kind fleischlich erkandt / Derselbige sol mit Stau-  
penschlägen unsers Landts ewig verwiesen werden.

**Straff gemeiner Hureren vnd nothzucht  
ohne Gewalt.**

Dorred.

**D**is Laster ist/wie sezt die Crapula vnd vollerch im schwang gehet/  
sind geacht noch gestrafft / Sonder wol auch noch zubestettigung dessen  
eigen Häuser auffgericht hat/auff das mancherbare Jungfrau vnd Ma-  
tron solcher Hureren sicher weren / &c. Das ist ein schön institutum con-  
seruandæ pudicitiae gewesen. Es haben aber ohnlangst Christliche O-  
berkeit ausz grösserm vnd bessern Enfer vnd bewegniß solche onzüchtige  
Häuser abgethan vnd verbrand/vnd geschen auff das wort / i. Corinth. 6.  
dass weder Hurer/Erunkensetz/ u. das Reich Gottes erben. Gleichwohl  
stieben noch die Funcken solcher abgebrändten Häuser in allen Landen/  
vnd entzünden noch viel onachtsame sichere vnn rohe Herzen: dagegen  
muss Christliche Oberkeit noch heutiges tages wehren / also viel möglich.

Hessische Ord.  
& Refor. de anno.  
Ec. 1572. publi-  
eirt. L. Hef. &  
Imp. mandat: Aut  
ducat, aut detet.

**D**arumb/ wann jemandt im Land zu Hessen ein unberüchtigte ledige  
Weibsperson/ entweder auff vertröstung der Ehe/ oder sonst mit glatte  
süssen worten/ vñ also ohne nothzwang zu fall bringt/ dass er sie fleischlich  
erkennet/ wo als dann die Eheliche verheissung mag beybracht vnd erweist  
werden/ so ist B. schuldig/ sie die geschwächte Person zu ehelichen/ vnd ihr  
häuslich behwonung zuthun / &c. Kan aber die Ehe nit beybracht werden/  
vnd ist gleichwohl nit ohn/ dass die unberüchtigte Person stupriert worden  
sey/ so ist auff erforderung der B. schuldig/ sie die R. zu dotiren, das Kind/  
so eines deszhalben vorhanden ist/ zu alimentiren, &c. Es fallen auch die  
beyde/ jrer geübten leichtfertigkeit halben/ in gebürliche Thürn vnd Gelt/  
straff der hohen Oberkeit/ &c. vide d. Reform. Hess.

Sachsen Ordnung.

**H**erzog August. Kurfürst zu Sachsen hat de Anno 1572. ein solche  
Constitution geordnet / hisce verbis: Da ein ledige Mannsperson ein Jung-

Jungfrau v/oder vnberüchtigte Wittwe beschläfft/vnd er (wie doch billig geschicht) dieselbige zur Ehe mit nemmen wil/ So sol er sie ihres standes und herkommens nach dotiren,vnd da sie von sime Leibs frucht hat/dieselbige auff Gerichtliche ermessigung alimentiren, vnd darüber mit zeitlichem Gesängnuß gestrafft werden / Wie dann solches inn unsers Brudern Churfürst Moriz/ ic. seliger gedächtnuß Landtsordnung versehet/ vnd sonst dem Rechten gemäß ist.

Da aber auch darüber die verbrechung dermassen geschaffen / daß sie nach gelegenheit der Personen/vnd anderer vmbstände/ grössere vnd härtere straffe erforderete / So sollen die Schöppenstüle vnd Gerichte in vnsr Länden dieselbige auf Krafft dieser unserer Constitution zu erhöhen/ vnd daffalls auch auff Staupenschlägen/zusprechen vnd zu erkennen haben.

De iure diuino , Exod. & Deut. 22. disertè absq; omni conditione L. Dei mādat: Du-  
statuitur, vt stuprator stupratam & ducat & dotet, &c. cat & Dotet.

## Hessischer Zusatz.

Ist aber die Dierne eines bösen Geschreies / vñ verdächtigen\* anhangs/ oder hat selbs diesen ihren fall verursachet / so wirdt ihr nicht allein Hessisch Hurns nichts gegeben / Sondern sie wirt auch noch darumb zum ersten mal mit straff für das 1o. dem Thurn / vnd vors andermal neben der Thurnstraff auch mit öffentlicher stellung an Pranger/darzu mit verweisung des Landes/ Statt oder Gebiets / ic. zeitlich oder ewig / nach gestalt der verwirckung gestrafft/ ic. Vide d. ord. & reformationem loco citato.

\* Verdächtigen anhangs ) Stuprator si dicat pueram non fuisse virginem, i-  
pla autem dicat contra: in dubio præsumitur, quod fuerit virgo, donec con-  
trarium probetur. com. est opin. Clar. in §. Stuprum. ver. sed pone. Virginitas  
autem quomodo probari possit, vide apud Chunr. Mauser. tit. Denup. fol. 102.  
Vbi dicit: Quanquam gl. in c. satis. in verb. Demonstraret. Et Panor. in c. pro-  
posuit. in prin. Ext. de probat. vnum modum probandi ponat, scilicet fuisse  
virginem vel non fuisse ex veteri Testamento: Tamen Panor. isthic subiungit,  
quod hoc sit fallax atq; incertum. Quia corruptæ mulieres facile possunt sibi  
parare Pharmaca atque potationes , ita vt edant signa ista, quæ veræ virgines  
solent, &c.

## Gemein Recht.

Iure ciuili coitus cum meretrice impunibilis est. l. si vxor. 13. 9. pla-  
ne. ff. ad l. Iul. de adul. & vide infra tit. Ehebruch gemeiner Buliveiber.

## Sachsen Ordnung.

Hertzog August. Churfürst zu Sachsen/ ic. hat von straff der schlechten  
Huren vnd simplicis fornicationis, &c. de Anno 1572. ein solche Con-  
stitution auszugehen lassen / hisce verbis: Wann mit gemeinen Weibs-  
personen/ durch die/ so ledig vnd nicht ehelich sind/ vnzucht getrieben wirt/  
D iiiij Ob

Ob wöl die gemeine Rechte hierinn kein straff verordnet / Dannoch die  
weil Gottes wort solche vnoordentliche vermischnunge hart verbotten / So  
ordnen vnd setzen wir / daß das gemeine Weib öffentlich verwiesen / vnd  
der Mann / so mit jr zuthun gehabt / mit Gefängniss / oder mit geltes straff  
belegt werden sol.

Aber andere ledige Weibspersonen / welche mit öffentlicher Hurischer  
weise / vnd doch gleichwol in unfeuschheit heimlich leben / Sollen gleich-  
falls mit zeitlichem Gefängniss / oder auch nach gelegenen umbstenden vñ  
vielheit der gesühten vnzucht / mit verweisung gestrafft werden.

Da aber obgedachte gemeine Weiber oder die Personen / so heimlich  
Hureren treiben / jemandts mit Franzosen oder andern Krankheiten /  
wissentlich vnd one vorgehende verwairunge vergiffet / So sollen sie dis-  
falls mit Staupenschlägen verwiesen werden.

Vnd daselbst.

**Wann der so auf die Gefängniss bestellct / eine  
gesangne Weibsperson beschläfft.**

**I**st weiter verordnet / hisce verbis : Wann der senige / welchem ein  
Weibsperson in seine custodiam vnd gewarssam befohlen / dieselbige  
geGefangene beschläfft / So sol er / so beyde Personen ledig / mit Staupen-  
schlägen / des Landts verwiesen werden.

Vnd weiter.

**So ein Wahnsinnige oder Sinnlose Person  
beschaffen wirdt.**

**W**ann ein ledige Mannsperson / eine Wahnsinnige Sinnlose ledige  
Weibsperson beschläfft / Soler derselbigen nit allein nach billicher  
ermessigung / einen vnderhalt machen / sonder sol auch darüber mit  
Staupenschlägen verwiesen werden.

XI.

**Straff des Ehebruchs / vnd was eigentlich  
ein Ehebruch sey.**

Vorred.

**L**igentlich zu reden / mag allein der als ein Ehebrecher gestrafft wer-  
den / der eins andern Ehelich Weib bult / vnd mit ihr die Ehe bricht /  
vnangesehen ob er für sich selbst Eheliches oder ledigs standts gewest.

Gemein Weltlich Recht.

Wann aber ein Ehemann mit einer ledigen Person sich vermischet / kan  
er nach Weltlichen Rechten / nit als ein Ehebrecher gestrafft / noch dafür  
geacht werden. l.inter liberas. ff.ad l.lul.de adult. & stup. Et in l.in con-  
cubinatu. ff.de concubin. In qua sententia est etiam Mynsing. con-  
silio

De adulterio &  
eius pena. Vide  
ord. cri. Carol. V.  
Imp. art. 120. Et  
Leuit. 20. Itē ord.  
& refor. Hass. de  
anno. 1572. pub.  
in fin. &c.

Talis coitus dici-

filio. 39. num. 26. vbi ait: Maritus cum soluta adulterium non committit, sed ad accusandum adulterium requiritur, quod ambo sint coniugati, quod etiam ex definitione patet.

tur fornicatio, id  
est, inordinatus  
concubitus.

*Adulterium quid?*

Adulterium dicitur coitus carnalis cum uxore aliena, & sic cum ligata, gloss. in Authen. De incest. nupt. in princ. not. in l. si adulterium. De adult. Cyn. Ang. & Saly. in l. cum qui duas. C. eod. Ang. in tract. malefi. in verb. Adulterato. pen. colum. vel, Est alieni thori violatio, & *alia definitio.* quasi transitus ad alterius thorum: vel, Transitus thori vnius ad alterum. c. non moechaberis. 32. q. s. vel, vt I. C. verecundius loquitur: Est alienae matris fam. corruptio. l. Fugitiuus. 225. ff. de verb. sig.

Doch ist inn Reyslichen Satzungen gebotten/ daß in stehender Ehe/  
ein Ehemann neben seiner Haussfrauen/ kein Rebs oder Bulsweib bey jnmt  
habe, vt est text. in l. i. C. de concub. &c.

*Hessisch Ordnung.*

Aber bey uns in Hassia haben die beyde / der Ehemann vnd die ledige Person/ se verordnete straff / vt videre licet in allegat. reform. anno, 1572. publ. hisce verbis: Da aber ein Ehemann in werender Ehe/ vnd ein ledige Person sich mit einander fleischlichen vermischen werden/ so sol lens sie bend in hafft gezogen ein viertheil Tars darin enthalten / mit Wasser und Brot gespeizt / vnd als dann auff erledigung einer geburlichen Weltstraff vor das erste mal / vnd so hoffnung der besserung bey jnen ist/ widerumb erlediget vnd geduldet. Das ander mal doppel vnd noch eins so hart/ auch darüber mit verweisung auff ein Jar / ohngefehr nach gelegenheit gestrafft. Aber das drittemal mit Rüthen aussgestrichen/ vnd des Landts ewig verwiesen werden.  
L. Stuprum. ff. ad l. Iul. de adult. Sæpè tamen hanc aut similem differentiæ leges non sequuntur foro deseruientes.

*Hessische Ord.*  
*de concubinis.*

1. *Pena ordinaria*  
*Hassia. Saxonica est durior, vide infra, fol. &c.*

2. *Pena arbitria.*

3. *Pena ordinaria.*

*Bambergische Ordnung.*

art. 145. §. penult.

So aber ein Ehemann mit einem anderen Weibsbilde vnd derselbigen verwilligung / vnfreischer Werck halber überwunden wirdt/ der ist dadurch nach sage der Reyslichen Rechten / chrloß / vnd sol darzu von Amts wegen / oder aber auff verklagung seiner Ehe/ lichen Haussfrauen / an seinem Leibe mit dem Kereker/ dem Branger / oder Rüthen aufzuhauen / nach gelegenheit der Person vnd sachen/ peinlich gestraft werden: Zu dem allen/ ist seiner Ehefrauwen ihr Heuerhtgut vnd vermächtniß heimgefallen / anzunemmen unverhindert vnd zubranchen. Würde aber die Ehefrau auch ein Ehebrecherin

*Iure Ciuli* darf  
*dz Weib nit klagen. vertesol.*

42.

*Exceptio.* Mann brecherin erfunden / oder aber den Ehebruch ihres Manns gewist/vnd die Frau auf den Mann nit darüber eheliche Gemeinschafft vnd handlung mit ihm gehabt/ So hett sie klagen mag.

*solcher Klage darumb nit statt.*

*Geistlich Recht.*

So viel aber die Geistliche Recht berühret/ wirt seglicher Eheperson/ es sen Weibs oder Manns / Ehebruch vergleichet / mit dem lautern aufdruck: Daz dem Mann nit geziemet / das dem Weib verbotten ist. In c. Dem Man geimp: nit/das Nemo sibi blandiatur delegibus. 23. q. 4. Et c. Christiana 32. botten ist.

### Warumb des Weibs Ehebruch beschwerlicher dann des Manns zuachten sey.

*Natürliche Recht.*

**G**eschicht darumb/dieweil sichs offtermals begibt / vñ begeben mag/ daß ein Eheweib von einem andern geschwängert wirt / vñ begeben mag/ dadurch ihrem Ehelichen Hausswiert / einen frembden vnrechtmessigen Erben bringt vñ gebirt/ welches bei dem Ehemann/ so dersellb seine Ehe mit einer ledigen Person bricht/nicht zubesorgen.

*Sic Syrach. 23. vers. 33.*

I. Ist sie dem Gebott Gottes ungehorsam.

II. Sündigt sie wider iren Mann.

III. Bringt sie durch iren Ehebruch Kinder von einem andern/ie.

*Weltlich Recht.*

„ Darumb haben die Weltliche Rechte nit ohne ursach gesetzt / dass wile oblaut eigentlich zureden/ der Ehebruch mit eim Eheweib begangen werde. d.l. Inter liberas. ff. ad l. Iul. de adul. Und daß die Weiber züchtiger als die Männer seyn sollen. in l. palam. ff. de ritu nupt.

*Gemein Recht.*

Wie die Frau  
jren Mann von  
Ehebruchs we-  
gen beklagen  
midge.

Vnd es mag das Weib/jren Mann begangnes Ehebruchs peinlich nit anklagen. vt est tex. & ibi. pulchra glo. in l. I. C. ad l. Iul. de adult. & stuf.

*Bäpstlich Recht.*

*Quodliborum &  
mensam, separan-  
tur.*

Aber auff die Ehescheidung / mag die Frau wider iheren Mann wol klagen/vnd so sich der Ehebruch also erfindet/so werden sie zu Beth vñ und Tisch von einander gescheiden. Ita sunt tex. in c. præcepit domi. cum duobus capitulis seq. 32. q. 5. cum similibus. Vnd sie die Frau gewiñt vñ erobert auch in solchem fall/ von gemelts ires Hausswerts Ehebruchs wegen/ so derselbige auszeführet wirdt/ die widerleg. vt pulchrè probatur per Panorm. in c. plerunque. de donat. inter vir. & vxor.

*Gemein Recht.*

Ein Weib verwirkt durch den Ehebruch ist Heurathgut/ also wol als der Mann/lure ciuili.

*Bamus*

Bambergische Ordnung.

Also statuirt auch die Bambergische Halsgerichts Ordnung/art. 145.  
s. penult.

## Bambergisch Urtheil einer überwunden

Ehebrecherin.art.221.

Ach warhaftiger genugamer erfindung des Ehebruchs auff B.  
die Ubelthäterin/so gegenwärtig vor Gericht siehet/Ist zu recht er-  
fendt/dass sie ihr Heurathgut vnd Morgengabe/ gegen irem Ehelichen  
Mann verwircket hat / Vnd sol darzu auff des Klägers kost vnd zimliche  
verlegung zu ewiger Busß vnd straff versperit gehalten werden.

Sachsen Recht.

Sed aliter ius Saxonum pronunciat, li.i.art.5.hisce verbis: Ein  
Weib mag mit ohnkeuschheit ires leibes/ ihr Weiblich ehr frencken/jr rechte  
verleuret sie damit nicht/noch jr Erbe.

Gemein Recht.

So sich aber der Ehebruch bey dem Weib befindet / vnd gegen jr aufz-  
geführt wirdt/ so hat sie damit ihr Heurathgut gleicher weisz verwircket/  
vnd bleibt dasselb Heurathgut ohn mittel bey dem Mann. Ita est text.  
apert. in d.c.plerunque.de donat.inter vi. & vxo. Et probatur de iure  
civili, in l. consensu. §. virum. C. de repudijs. Et in Authent. vt liceat  
matri & auiae. §. quia verò plurimos. Et est de his omnibus pulchra  
doctrina eiusdem Panor. in d. c. plerunque. Et Bartol. in l. rei iudica-  
tæ. ff. soluto matri. vbi etiam hoc probatur. Quod hæres mariti non  
potest vxori obijcere adulterium ad effectum impediendi restitu-  
tionem dotis.

*Heredes non pos-  
sunt mulieri repe-  
tenti dotem, adul-  
terium opponere.*

Sachsen Recht.

Herkog August. hat ein solche Konstitutionem / Da eine Wittfrau w-  
behires Ehemanns leben Ehebruch getrieben/ ob seine Erben ihr derowe-  
gen/ ihr einbringen / vnd was ihr sonst gebürt vorzuhalten hetten/re. de  
Anno 1572. ausgehen lassen/hisce verbis: Unsere verordente sind dessen  
einig/ da der Mann bey seinem Leben des Weibs Ehebruch gewüst/ das  
gehoffert/das Weib ausgetrieben/oder sich dessen beklagt/sedoch mit dem  
todt überreilet worden/Dass die Erben folgendts in dem fall/  
in des verstorbenen Recht treten/Daben wir es  
auch bleiben lassen.

SEQVN-

M. Abraham Sawrs  
**SEQVNTVR VI. EXCEPTIONES,**  
durch welche die Anklage des Ehebruchs zerstört  
und zurück mag gerieben werden.

## I.

Ehebrüchige mögen einander nicht beklagen.

Wann da wer zu M. der sitz/  
Das man den Ehebrechern die Maß abschnitt.

Sowürde manches Weib vnd Mann/  
Gläub mir für war ohne Maß gahn.



Beyserlich vnd Bäpstlich Recht.

**E**r Mann mag seine Haussfrau we von Ehebruchs wegen nicht beklagen/ noch die Ehescheidung Rechtlich begeren/ so er selbst auch ein Ehebrecher were/ vnd des Rechtlich überwunden würde. Dann in solchen fällen wirt ein verbrechung gegen dem andern gleich compensiert vñ auffgehaben/ &c. Ita sunt text. aperi. ti de iure Canonico & Ciiali, in c. intelleximus. Et c. tua fraternitas. ext. de adult. & stup. Et l. viro atque vxore mores inuicem accusantib. ff. solut. matrim. Et est pulcher text. in l. Si vxor. 13. S. iudex crimen. ff. ad l. Iul. de adult. &c. vbi inquit d. l. 13. Periniquum est, vt maritus pudicitiam ab vxore exigat, quam ipse non exhibit, &c. Latius vide practi. for. Hartm. ab Epp. tit. de accusat. nu. 4. lib. 2. fol. 371.

## II.

Von genottrengtem Ehebruch.  
Gemein Recht.

Wann

**S**wann ein Eheweib zu dem Ehebruch von den Feinden/oder sonst  
mit thätlicher gewalt genottrengt worden were/ kan sie von sol-  
ches betragten Ehebruchs wegen/ auch mit beklagt werden. Ita sunt text.  
in l. si vxor non fuerit in adulterio. §. si quis planè vxorem suam. Erl.  
vix passam. §. i. ff. ad l. l. ul. de adult.

## III.

## Von Ehebruch auf Irthumb beschehen.

Bäpftlich Recht.

3. Exceptio per era-  
zorem personæ, vel  
ignorantiam facti.

**S**ein Ehemann ein frembd Weib beschließt/ im wohn als daß das-  
selige sein Weib wer/ der hat damit die straff des Ehebruchs nicht  
verwirkt/ Also auch/ so ein Weib von einem frembden Mann also betro-  
gen were. Ita sunt tex. in c. lectū. & c. seq. 34. q. 21. & c. hi verò. 32. quæst.  
§. cum ibi not.

Sachsen Recht.

Vide art. i. in gloss. lib. 3.

## XII.

## Straff zweysacher Ehe.

Pena Digamiae

Keyserlich Recht.

**A**ls wann ein Ehemann ein ander Weib/ oder ein Eheweib ein andern  
Mann/ bey leben seins ersten Ehegesells/ zur Ehe nimpt/ ic. ist gleich  
dem Ehebruch zu rechnen. Vide ord. crimin. Car. V. art. 121. Et l. 2. C. de  
incest. nupt. Et l. Eum qui duas. C. de adul. §. affinitatis. Item Inst. de  
nup. & in l. quamuis. C. de adult. disertè dicitur, hoc crimē digamia  
maiis & atrocius esse, quam adulterium, &c.

**B**ei ob wol diß Laster zweysacher Ehe/ grösser dan der Ehebruch wil ge-  
halten werden: So geschicht doch solches (wie Harmenop. in seim Handb.  
fol. 360. sagt) mit iure oder durchs Recht/ sonder allein in der That. Sol-  
ches ist auch in practica Hartm. ab Epp. fol. 360. zuerschen. Deszgleichen  
in Processu Georgij Rotschitz fol. 99. art. 10. &c. stehet: So ein Ehemann  
ein ander Eheweib nimpt zu der zeit wann das erste noch lebet/ halten et-  
liche daß derselbige sol den Kopff verloren haben/ Aber die Irre in dem  
der Text sagt: Dass derselbige sol gestrafft werden/ als der ein Jungfrau w  
schwächt ohne nothzucht. Und darumb sagt Augustinus in tractatu suo  
de maleficijs, in 32. fac. col. 2. Dass der mit einer andern straff sol gestrafft  
werden/ dann bey verlierung des Haupt/ ic. darzu er viel Recht vnd  
bewerung einführet. Et sic liberaui N. 9. Decemb. An. 79. qui  
foro Hassiaco de crimine digamiae mortis poena  
accusabatur.

E      Straff

M. Abraham Sawers  
**Straff in der Graffschafft Throl desz Lasters  
 zweysacher Ehe.**

**A**ber in der Graffschafft Throl ist in dem 39. Artickel desz 8. Buchs  
 ihrer Landts Ordnung/ ein solche Satzung / dass ein Mann der zwey  
 Ehemänner/ vnd ein Weib die zween Ehemänner öffentlich genommen/  
 vnd ihr jedes mit beyden zu Kirchen vnd Strassen gangen ist/ u. die sollen  
 ertrenkt werden.

Bayrische Ordnung.

Also ordnets auch nach gemeinem Landt brauch die Bayrische Ordnung/ dass nemlich solche Person in einen Sack gestossen vñ ertrenkt werden sollen/ wie dann deszhalber in dem 9. Art. desz 19. theils Bayrischer Reformation zuschen.

Göttinger Recht.

*Poligamia omni-  
 nō est prohibita,  
 nec omnia exem-  
 plapratrum sunt  
 imitanda.*

Etiure diuino multitudine coniugum prohibita est, Gen. 2. vbi dicitur: *Erunt duo in carne una, non plures.* Scias autē, quod sanctis patrib. ex diuina reuelatione permisum fuit plures vxores habere. Et haec communis op. vt dicit Florent. in 3. part. Tit. 14. c. 10. nu. 2. quem refert Didac. super quarto decretal. fol. 124. nu. 2.

Neuwo Ordnung.

*Pœna Digamiæ se-  
 cundum Ius cano-  
 nicum.*

Hodie vero est prohibitum, viro duas uxores ducere, & mulieri pariter duos maritos habere, iux. d. alleg.

Bäpftlich Recht.

Pœna autem viri accipientis duas uxores, & mulieris accipientis duos maritos, de iure Canonico est, vt mulieris capilli, & panni anteriores & posteriores scindantur, vt habetur in c. de benedicto. 32. q. 1.

Sächsisch Ordnung.

Hertzog August. Churfürst zu Sachsen/ u. hat de Anno 1572. ein solche Constitution/ von dem Laster der zweysachen Ehe ausgehen lassen/ hisce verbis: Nach dem in der peinlichen Reichs Halsgerichts Ordnung die straff desz Schwerdts auff den oder die/ so bey leben desz Ehegattens/ wissentlich dass derselbige noch am leben ein andern zur Ehe nimpt/ verordnet/ vnd dann unsere Schöppenstüle bis hero auff solche Constitution gesprochen/ So lassen wir es auch bey solcher straff bleiben/ Ordnen vñsehen/ dass dieselbige wider die Verbrecher/ in dem Laster der zweysachen Ehe/ vnmachläßlich in unsern Landen exequirt vñ vollnstreckt werden sol.

Wir wollen auch obberürte straff desz Schwerdts dahin gemeint vnd erstreckt haben/ dass sie wider die/ welche bey leben ihres Ehegattens/ mit andern öffentlich Ehegelübd gehalten/ vnd sich darauff Fleischlich erkannt/ fürge-

fürgenommen werden sol/vngeachtet/ob gleich kein Kirchgang gehalten/  
noch die Zusammengebung durch den Priester geschehen were.

Da aber das Beischlaffen in diesem fall mit erfolget/sonder das theil/  
welches an seinem lebendigen Ehegemahel vergleichlich gehandelt/vor Ehr-  
losz gehalten/vnd darüber mit Gefängniss oder zeitlicher Verweisung/  
nach Gelegenheit/gestrafft/vnd der unschuldige theil/so sich mit einem  
andern Ehegatten verlobet/vnder diese straff nicht gezogen/oder damit  
belegt werden.

Wann aber dasselbe theil wissenschaft gehabt/dass der Verbrechen-  
de in der Ehe/ben zeit des verlobens gewesen/So sol es auch willkürlich/  
mit Gefängniss/vnd dergleichen gestrafft werden.

Bambergische Ordnung.art.146.

So ein Ehemann ein ander Weib/oder ein Ehefrau ein andern  
Mann/in gestalt der heiligen Ehe/ben leben des ersten Ehegesellen nimpt/  
welches dann solcher missethat mit wissen vnd willen/orsach gibt vnd  
verbringt/dasselbig ist/nach sage der Recht/ehrlosz/verfellt den halben  
theil seines Guts/vnd mögen Urtheiler vnd Richter durch ihr erkändt-  
niss/vmb mehrer forcht vnd verkommenng willen des vbelns/dieselbigen  
betrieglichen Personen ein zeit in Kercker/auch fernier an irem Leib straf-  
sen/Als nemlich/in Branger stellen/mit Ruhren ausszuhauwen/vnd das  
Landt verbieten/alles nach gelegenheit vnd gestalt der Person vñ sachen.

Vnd wievol an viel enden gewonheit/dass das gemeldt vbel/mit dem  
Wasser zum todt gestrafft wirdt/Wir auch wol erkennen/dass solches ein  
schwere sträfliche missethat ist/vnd darumb wol geneigt/derhalben ge-  
burende straff nit zuringern.Dieweil aber die Kaysertliche Recht deshalb  
kein Todtstraff setzen/so wil ons nicht geziemen/darauff ein Todt-  
straff zu ordnen/Doch wo ein ehrliche Fraue oder Jungfrau/vdurch  
ein Mannsbilde mit mehrgemeltem vbel/durch overkommenng fleischli-  
cher Werck/vnd deshalb an irem Ehelichen Leym und/oder entwendung  
ander irer zeitlichen Haabe vnd Güter betrogen vnd verletzt/Auch ob  
durch einen Thäter bestimpte missethat mehr dann einest verbracht/vnd  
durch solche angezeigte oder andere boshaftige vmbstende/das vbel der  
massen beschwert/vnd ermessen würde/das darumb die Todtstraffe den  
Kaysertlichen Rechten nit widerwertig were/So möchte die  
selbig Todtstraff mit rath der Rechtverstandigen/ auch  
gebraucht werden.

**So in leben seines Ehegemahls jemandt sich  
ausz iurthumb weiter verheurahtet.**

Beyserlich vnd Bäpstlich Recht.

Desertio.

**S**ein Ehemann hinweg gezogen/vnnd sein Weib mit anderß wiss/  
vnd desß rechtmessige ansage oder vermutung hett/ ihr Mann were  
gestorben/vnd hette darauff einen andern genommen/die wirdt auch für  
kein Ehebrecherin gehalten/Doch so der erste Man wider kompt/muß sie  
zu demselben/vn den andern Man verlassen.Ita est text.in c. per bellicā.  
34.q.2.Et de iure ciuili tex.est apertus in l. Miles qui cum adulterio.¶.  
Mulier cum absentem virum audisset vita functum esse. ff. ad l.Iul.  
de adult.Et in Auth.vt licet matri & auiæ.¶.quod autem.

Es sind auch die Kinder/die ein Eheweib in solchem fall/bey ihrem an-  
dern Ehemann erobert / Ehelich / ob gleich der erste wider kompt. dict.l.  
miles.¶.mulier cum absentem. in verb. Nuptijs secundis. ff. ad l.Iul.  
de adult.& in c.probatum.lib.4.qui filij sunt legitimi.

Mulier habens virum in militia, non potest licite nubere, etiamsi  
„ diu eum expectauerit, Nisi ille , qui maritum eius mortuum esse dicit,  
„ legitimè corā iudice iurauerit,tunc Post annū potest:Si cōtra fecerit,  
Straffes fal & ipsa & qui eam ducit,vt adulteri puniuntur.Quod si autem miles  
ſchen zeugnuß. peierauerit, soluat 10. libras auri, ei quem mortuum esse dixerit.Ei  
verò licentiā habere, si voluerit,vt eā recipiat. Auth. Hodie re repud.

Quæstio.

**QVAM DIV PERSONA PRAESENS**  
debeat absentem vel sponsum vel maritum  
expectare?

**IVS CIVILE.**

*Iuraciuilia in hoc variant.*

Lus civile.

L.2. C.de spons.loquitur de BIENNIO.

L.2. C.de repud.loquitur de TRIENNIO.

L.Sæp,ff.de sponsal.loquitur partim de ANNO,partim de LA-  
TIORI tempore, quod arbitrio Iudicis permittitur secundū qua-  
litatem abitionis.

**IVS CONSVENTUDINARIVM.**

Ex vsu & consuetudine tenetur persona deserta expectare per  
TRIENNIVM,si persona probè se gesserit: Dehinc per approba-  
tionem Magistratus, persona innocens alias nuptias in DOMINO  
quærere potest. Et si deinde redeat DESERTOR, debet ille puni-  
ri,vel virgis cedi,vel decapitari: Quoniam eiusmodi malitiosæ deser-  
tiones,rarò aut nunquam absque adulterio fiunt.

IVS

Pœna arbitraria.

## IVS DIVINVM.

*Apostolus ait:*

*Si infidelis discedit, discedat, non est seruituti subiectus frater vel soror. h. c. fidelis persona deserta, libera est à vinculo coniugij.*

*Silibera, certe nouas se etari nuptias ei non denegabitur.*

## IVS CIVILE.

IVSTINIANVS nonnunquam etiam desertæ personæ concedit coniugiū aliud post DE CENNIVM, aliud post SEPTEN- NIVM, aliud post QVINQVENNIVM. l. vxores. ff. de diuor. l. consensu. s. Hæc nisi l. vxor. C. de repud. & s. porrò, const. II7. de divers. capit. in Nouell.

Ethæc secundum Panormitani opinionem, Iudicis discretioni *arbitrium Iudicis.* committenda sunt, ita tamen, ne laqueos conscientiæ innocentis “ personæ injiciat, &c.

*Ius consuetudinarium.*

Ideò in nostris & Saxoniæ consistorijs non semper obseruatur certum & vuniforme tempus expectandi in causa desertionis, &c. Exempla quotidiè occurunt.

## V.

## Von versühnung begangnes Ehebruchs.

*Keyserlich vnd Bëpflich Recht.**Condonatio coniugii.*

*H*öflich der Ehemann mit seinem Weibe über den begangen Ehebruch einmal versöhnet kan er sie der halben ferrer vñ das vergangen nit anflagen. Ita est tex. in c. Quemadmodum. ext. de iureiur. Et omnes supradicti casus ordinè enumerantur per gloss. in c. fraternitas. in verb. compensatione. ext. de adulterio. Et probatur in l. si vxor non fuerit. s. fin. ff. ad l. Iul. de adult. 32. q. 2. per totum. c. quemadmodum. Ext. de iureiur. & c. si illic. 23. q. 1.

*Sachsen Recht.*

Vide lib. 1. art. 38. in glo. Item constitutionē Electoris Augusti, Saxoniæ Ducis, &c. infra folio 52. Wann die versühnung statt habe / ic.

## Von Ehebruchs peinlich anflag vnd straff.

*Vorred.*

*W*as bis dahер vom Ehebruch vnd straff desselben geschrieben / wirt allein im fall / darinn bürgerlich auff Ehescheidung / vnd zuertheilung desz Heyrachtguts / vnd der Widerleg / vnd ander Interesse geklagt / verstanden.

*Gemein Recht.*

Dann so jemand ein Ehebrecher oder Ehebrecherin mit peinlicher an-  
E iii flag

Flag fürnimpt/vnd begert daß man derselbigen ehebrüchigen Person/die straff von Weltlich Reys. Rechten aufflegen solle/so kan dieselbige Person nichts fürtragen/ ob gleich ihr Ehegesell auch mit dem Ehebruch befleckt/ oder zu solchem ihrem Ehebruch geholffen / oder denselbigen wissentlich geduldet hette/sonder es werden in solchem fall/beyde Ehepersonen als penfältig/nach satzung weltlicher Recht gestrafft. Ita est text. in l. 2. §. si publi-  
co iudicio. ff. ad l. Iul. de adult. Et est de hoc pulchra doctrina Panor. in c. intelleximus. ext. de adult.

*Suprà in excep. 1.  
fol. 44.*

*Penæ adulteri  
ordinaria.*

*Des Manns  
Straße.*

Vnd ist nemlich die straff nach weltlichen Reys. Rechten satzungen / daß der/ so eines andern Eherweib bulet / vnd zum fall des Ehebruchs bringt/ vñ des überwunden/ mit dem Schwerdt zum todt gericht wirt. Ita est tex. in l. Quamuis adulterij crimen. §. Sacrilegos. C. adl. Iul. de adult. Et Instit. de publi. iudi. §. Item lex Iulia de adult. coercendis.  
*Reichs Ordnung.*

Referirt sich gleichfalls auff das gemein Reys. Recht. vide ord. crim. Car. V. Imp. art. 120.

*Sachsen Recht.*

Vide Landtr. lib. 2. ar. 13. vers. Vnd in Oberhureren befunden. Item Landtrecht. lib. 3. art. 1. Solches ist zu verstehen/ von straff des Manns/vñ Ehebrechers.

*Gemein Recht.*

*Des Weibs  
Straße.*

Das Eherweib aber/welche bei leben ihres Manns leibliche vnzucht mit einem andern begangen/er sey Ehelich oder ledig/vngeacht/ob des Weibs. Ehebruch viel schädlicher ist/ als des Mannes/vide suprà fol. 42. &c. wirt propter sexus fragilitatem mit der schärfste des Schwerdts (nach dem alten Reys. Rechten/ auch nach dem Gesetz Moysi) nicht gestrafft wie der Mann: Sonder nach dem neuwen Reys. Rechten/ von der bejwohnung ihres Ehegemahls vnd aller weltlichen Gemeinschaften ab/ gesondert / vnd zu ewiger penitenz in ein wol verwartes Closter die zeit ihres lebens innigesperrt. Secundum ius Authen. nouum. Authen. sed hodie. C. ad l. Iul. de adult. & stup.

*Addit. rationes.*

Viri namq; grauius sunt puniendi , quām mulieres , cum tanto Ein Mann sol grauius delictum viri sit , quanto magis ad eos pertinet , & virtute eiusmann scyn. vincere , & exemplo regere fœminas . 21. q. 32. cap. indignantur.

*Sachsen Recht.*

In vbern vnd midern Sachsen/ wirt dieser processus mit der Closter straff/ auf vielen erheblichen vnd vernünftigen ursachen/ in vblichem gebrauch nit gehalten/ dann allein in erleuchten vnd andern hohen standts Personen: Sonder werde gemeinglich/ neben der scheidung vñ priuation ihrer Morgengabe vnd Heyrachtguts/ mit Rühten auffgeschlagen/ vnd des

des Landts verwiesen. Es sey dann daß der Mann sic wölt wider zu sich  
nehmen/ So muß der Richter dem H. Ehestand zu ehren mit dem staup-  
schlag stillhalten/ vñ nach seiner bescheidenheit willkürlich straffen lassen.

Wann aber der Ehemann die Ehebrecherin nicht widerumb zu sich  
auffnehmen vñd ihr verzeihen wolte/ so sol der Richter die ordentliche  
straff des Staupschlags vnd verweisung zu gemeinem abscheu gebrau-  
chen/vnd dem Ehemann/auff sein begeren/nach erkändtnuß der Theolo-  
gen/billich loß sprechen/& hoc modo pronunciari solet: In Ehesachen  
H. Kläger an einem/vnd R. seinem Cheweib Beklagten am andern theil/  
erkennen wir/ nach dem beklagte Frauw selbst bekandt/ daß sie mit G. die Orl. die  
Ehe gebrochen / solches auch sonst/wie recht/überzeuget vñd überwiesen  
worden/vnd Kläger sie nit wider annehmen wil/ So wirdt auch Kläger  
von wegen beklagter Frauwen begangenem Ehebruch/der Ehe halben bil-  
lich loß gesprochen/in massen wir ihn darvon entbinden vñd loß zehlen/  
Vnd da er one gefahr seines Gewissens sich außer dem Ehestand nit ent-  
halten mag / darzu er doch fleißig zu vermahnen / so wirdt jme aus nach-  
lassung der H. Götlichen Schrift/ seiner gelegenheit nach / als dem von-  
schuldigen theil/ sich anderwerts zu verehelichen billich gestatt vñd zuge-  
lassen/beklagte Frau aber der Weltlichen Oberkeit zu straffen/befohlen/  
von Rechts wegen.

*Criminalis ordinatio Imp. Caroli V. sub 120. art.*

Eadius commune refert: Dass Ehebrecher vnd Ehebrecherin/ nach  
sage Keyserlichen Rechten sollen gestraft werden. Daselbst aber wer-  
den sie vngleich gestraft. vt fol. precedenti licet videre.

*Hassiacareformatio, de Anno 72. publicata.*

In differenter, æqualem poenam æquè de vxore ac marito ponit: Hessische Ord.  
Dass auff kündlichen Ehebruch beyde / der Ehebrecher vñ Ehebreche-  
rin zu hafsten bracht/ vor peinlich Recht gestellt/vñ auff gnugsame bewei-  
fung zum Schwerdt verdampt werden sollen/ &c.

*Et cir. finem addit:*

Dass die Schöppfen an den peinlichen Gerichten hinsüro der Ehebre-  
her halber nach solcher Constitution vrtheilen vnd erkennen sollen/ &c.

*Strassburger Ordnung.*

Item die von Strassburg haben desz Ehebruchs vnd anderer Policien  
im vergangen 29. Jar fürgenommen/darum vnder andern fürsehen/ daß  
der erste Ehebruch mit Gefängnuss/ vnd der ander gleicherweiz mit Ge-  
fängnuss/ doch daß dieselbige noch so lang als vor sey(auch dem Gefangen  
nicht mehr dann Wasser vnd Brodt gegeben)vnd er darzu an Gelt vmb  
10. pfund gestraft werde. Wann aber jemand zum drittenmal sein Ehe  
gebrochen/ vñd sich das zu jme kündlich erfunden hette/ sol er auff den

**E** **iiiij** **Branger**

Olim adultera nō  
recipiebatur. Vide  
infra de lenocinio  
mariti, folio 60.

Branger gestellt / vnd der Statt / auch des Burckbaus sein lebenlang verwiesen werden. Wo er aber folgendl wider begnadet were / vñ sich mit dem Ehebruch abermals befleckt hette / sol er / nemlich der Mann mit dem Schwerdt / vnd das Weib im Wasser zum todt gericht werden.

Sachsen Ordnung.

Hertzog Augustus hat de Anno 1572. ein solche Constitution / von Straß des Ehebruchs aufzugehen lassen / hisce verbis: Unser Bruder Wei land der Hochgeborene Fürst / Moritz Hertzog zu Sachsen Thürfürst / et. feliger und milder gedächtniß / hat anno / ic. zwey vnd vierzig ein Constitution / aufrichten / publiciren vñ aufzugehen lassen / desz Inhalts: Wiewot die Kaiserliche Rechte / in diesem Laster den Mannen vñ Weibspersonen / die straffen vngleich geordnet / Wo aber hinsuro in unsren Landen ein Ehe weib vorsehlich mit einem andern Manne Ehebruch treibt / So sol sie mit gestrafft werden wie der Mann. der strafft / die dem Ehemanne geordnet / deszgleichen der Mann / ob er wol ein ledige Person / nemlich mit dem Schwerdt gestrafft werden.

Dierweil wir dann nicht weniger gemeynet / diesem allgemeinen vndo noch täglich wider Gottes gebott wachsendem Laster / mit rechtem ernst vnd ensser zu wehren / So wollen wir dasz berührte Constitution in wir den bleiben / vnd in unsren Schöppenstülen vnd Gerichten darnach gesprochen vnd erkandt werden sol.

In hoc Hassiaca  
Reformatio lenior  
est. vide supra  
fol. 41.

Darüber aber ordnen / constituien vñ sezen wir auch / dass int allein die Ehefrau / so mit einem ehelichen Manne Ehebruch getrieben / sondern auch der Ehemann / so mit einer ledigen Dirn / oder unverehelichetem Weib / seine Ehe brechen vnd vnzucht treiben würde / mit dem Schwerdt vom Leben zum todt sol gerichtet vnd gestrafft werden. Die ledige Dirn aber / oder das unverehelichte Weib sol in solchem fall / mit Staupenschlägen vñsers Landts ewig verwiesen werden.

Jedoch wollen wir beyde / vñsers Bruders vnd diese vñsere Constitution / dahin gnedigst erleutert vnd erklärt haben / wann der Ehegatten einer / als der Mann für das Ehebrecherisch Weib / oder das Weib für den Ehebrecherischen Mann / selbst bitten vnd sich erbieten würden / demselbigen / vngearchtet gebrochener trew vnd glaubens / lenger Ehelich bezeugt werden / Dasz als dann dem Ehestandt zun ehren / die straff etwas gemildert werden / der schuldige theil des Landts ewig verwiesen / vnd der unschuldige aus vñsren Landen seinem Ehegatten folgen / darinnen fernher nicht wohnen oder sich wesentlichen auffenthalten sollen.

Es sol aber der ledige Mann / so wie obfiehet / sich mit einer Ehefrau wen vermischet / vngearchtet was die Ehepersonen einander remittiret vñ erlassen / nichts desto weniger vom leben zum tode / mit dem Schwerdt gestrafft / deszgleichen die ledige Weibsperson / so mit einem Ehemann vñ zucht

nicht getrieben/ in solchem fall auch desz Landes mit Staupenschlägen  
ewig verwiesen werden/ *Condonatio coniugii  
gum in Saxonia  
non facile locum  
habet.*

Wann aber ein Ehemal mit eins andern Eheweib die Ehe gebrochen/  
So lassen wir es bei der straff/ so bis anherom in unsern Schöppenstühlen  
gesprochen/ Nemlich/ daß sie beyd mit dem Schwert gerichtet werden  
sollen/ bleiben. Wöllen auch/ daß in diesem fall/ ganz keine der Eheleute  
remission oder erlassung statt haben noch dieselbige in etwas angesehen/ *Condonatio coniugii  
gum in Saxonia  
non facile locum  
habet.*

viel weniger in urtheiln durch die Schöppenstühle darauff erkennt/ Sonder  
berürte lebens straff/ one einige Gnad oder nachlassung vollstreckt wer-  
den/ Auch die versäumung der fünf Jar/ darauff unsere Schöppenstühle in  
dem Laster des Ehebruchs gesprochen/ forthin nicht statt haben sol.

## Göttlich Recht.

Solche straff ordnet auch das Göttlich Gesetz, Leuit. 20, vers. 10, Deut.  
22, vers. 22, vnd saget: Wer die Ehe bricht mit jemandts Weib/ der sol desz *Lapidatio.*  
todts sterben/ beyde Ehebrecher vnd Ehebrecherin/ vnd disz Gesetz wirdt  
richtet beim Evangelisten Johanne cap. 8, vers. 5, vnd beim Propheten Es-  
ech. am 6. Dan. am 9. ic.

## Bäpstlich Recht.

Sic etiam in decretis Canon. 5. Hinc apparat. 23. q. s. c. hæc imago. *Ius canonicum.*  
& c. satis. 33. quæst. 4. &c. obseruatur.

## Alt Weltliche Straff des Ehebruchs.

## Alt Recht.

In den alten beschriebenen Keyserlichen Rechten/ warde Mann vñ  
Weib ohn vnderscheid mit dem Schwert am leben gestrafft. vt in  
tit. ff. & C. ad l. Iul. de adult. in antiqui. l. Transfigere. C. de transact. &  
item lex Iul. Instit. de publ. iud.

Anno Christi 1308. warde der Ehebruch also gestrafft/ daß dem Ehe-  
brecher sein geburts Glied warde abgeschnitten/ vnd so lange gesihunden  
biss er starb. Hæc Casp. Hedio. fol. 572. vide item In Regentenbuch  
Georgij Lauterbecks/ ic.

In Rep. Locrensi, ZELEV CV Shanc legem tulit, vt adulteris  
oculi effoderentur. Cum vero filius eius in adulterio deprehensus  
fuerit, & pater, & legem à se latam, & filium, seruare vellet, voluit vt  
filio vnum oculus, sibi vero alter effoderetur. Vnde versus:

*Dimidium pœnae sustinet ecce pater.*

*Ne plus affectus nati, quam iura, valeret,*  
MACRINVS Imp. adulterij reos semper viuos simuliunctis  
corporibus cremauit. Vide l. Iul. li. 48. ff. de adult.

König Heinrich in Engellandt ließ vor kurzen Jaren/ sein Gemahl  
Anna enthäupten Ehebruchs halben/ den 19. May. Anno/ ic. 1536.  
Vorzeiten wann ein Leibeigener mit seiner Frauwen der Unkeuschheit ge-  
pflegt/

pflegt/ waren sie nach Sakzung der Recht beyde mit dem Todt gestraft/  
Nemlich der Leibeigen Knecht mit dem Brand / vnd die Frau vnd dem  
Schwerdt. vt est text.apert, in l.l. C. de mulier quæ se proprijs seru.  
iunxe. Aber diese straff ist jetzt aus dem Brauch kommen.

## Pœna adulterij cum incestu.

Gemein Recht.

**S**I committitur adulterium cum incestu, mulier punitur vt vir. l.  
38.C.ad l.Iul.de adult. Et vide suprà fol.33. Tit. **Straff der Unkeusch-  
heit mit nahen Gesipten Personen/etc.** Est autem poena incestus eadē  
quæ adulterij secundum glo. l. si adulteriu cum incestu. ff. de adult.  
Gewonheit.

Pœna incestus  
quid?

Vrbteil.

Et de consuetudine pronunciatur, committentem incestum capite plectendum esse, de qua vide post Landrecht inter sententias Li-  
psenses, Rubricam von peinlichen Straffen vnd erſtlich vom Ehebruch.  
Sachsen Recht.

Also hats auch Herzog August. Thürfürst zu Sachsen de Anno 1572.  
in constitutione 23. part. 2. renouiren vñ verordnen lassen/hisce verbis:  
Würd ein Eheliche Person mit einer andern/die jr mit verbottem Grad  
der Blutfreundtschafft verwandt/ Ehebruch vnd Blutschande treiben/  
vnd solches were vnder Eltern vnd Kindern/oder andern Personen der  
außsteigenden oder nidersteigenden Linien / So sollen sie beyde mit dem  
Schwerdt vom leben zum todte gericht werden/Wo sonst die Jugend/  
oder andere umbſtende/der ledigen Personen halben/keine linderung mit  
sich brächten.

Freyheit des Vatters/der seine Tochter im  
Ehebruch ergreiffet.

Reichs Ordnung.

**L**ebruch ist vorzeiten zum höchsten verhaft gewest / darumb durch  
Reyserl. Constitution also fürsehen / Wo ein Vatter der seins eigen  
gewalts vnd Vätterliches bands ledig ist/sein Tochter im Ehebruch/vnd  
gleich in der Schandthaten ergreiffet / daß er aus Vätterlicher macht/  
nicht allein den Ehebrecher/sonder auch seine eigene leibliche Tochter/vñ  
daß sie jr Ehe gebrochen/entleiben mag.

Gemein Recht.

(Die beyde) Nā  
si alterū solum oc-  
cidat l.Corn. deſſe-  
carijs tenetur. l.  
Nil interest. ff.  
ad l. Iul. de adult.

Doch gebürt ihm solche entleibung nicht/ er habe dann die beyde Ehe-  
bruchige Person in dem Hauß / darinn er der Vatter selbst wohnet/ oder  
aber in seines Tochtermanns Behausung erwischet. Dann wo er sie an  
andern orten in der that ergriffen/hette er die angezeigte macht mit/ vñ  
wo er sie beyde eines mals nicht erwürgen möchte/vñnd ihme die Tochter  
entwichen were/mag er derselben auff dem Fuß nachfolgen / vñ sie deſſe

ben tags / vngesehen / ob gleich etliche stunde darzwischen verschienen  
weren / vmbbringen. Ita sunt textus ad literam in l. Patri datur ius occi-  
dendi. Et l. sic eueniet. l. nec in ea lege. Et l. quod ait lex. ad l. Iul. de adult.

## Appendix.

Es ist auch an dem gar nicht gelegen / ob der Vatter die Tochter / oder  
den / so die Ehe mit sr gebrochen / zum ersten vmbbringt. Wo er auch eines  
aus denselben verwundt / vnd auff ein mal nicht gar vmbgebracht hette/  
sol er ferrer mit der that gegen dem verwundten nicht mehr handlen. Ita  
tex. est in l. nihil interest. ff. ad l. Iul. de adult.

Freyheit des Manns / der einen Ehebrecher  
bey seinem Weibe findet.

## Gemein Recht.

Aber ein Ehemann hat in solchem fall nicht so grosse macht / als sein  
Schweher / dann er nicht einen jeglichen / den er bey seinem Weib im  
Ehebruch begreiffet / ertödtten mag / sondern allein so gerings standes vnd  
leumuth / als die Kuppler / die Schalcksnarren / Pfeiffer vñ Singer / Item  
die des Ehebruchs oder anderer missethaten vorhin überwunden / vñ der-  
halbem mit vrtheil condamniert / oder die ihm oder seinem Vatter oder  
Mutter / oder seinen Kindern mit pflicht oder trew verwandt weren / mag  
er / so er sr einen in sein Haus bey seinem Weibe in dem Ehebruch findet /  
entleiben vnd vmbbringen / vnd hat darumb gar kein straff verwirkt. Ita  
sunt tex. ad literam, in l. marito quoque. ff. ad l. Iul. de adult. Vñ so die  
Söhne ihrem Vatter zu solcher entleibung geholffen / hetten sie gleicherwei-  
se kein straff verdient.

## Ali Griechisch Recht.

Geholffen) Vorzeiten bey den Alten Griechischen Rechten / warde jederman on-  
sträflich zugelassen / einen Ehebrecher auf frischer that vmbzubringen / Sicut pul-  
chral. Solonis extat, hisce verbis : *Adulterum in opere deprehenden-*  
*ticuilibet occidendi ius esto. Et alibi l. Draco. Si quis deprehensum*  
*apud uxorem, aut matrem, aut sororem, aut filiam, aut concubi-*  
*nam, aut apud eam, quam apud se ad suscipiēdos ingenuos liberos*  
*habuerit, ob haec qui cædem fecerit, ne exulato. So ist doch solches nu*  
*mehr durch die Kaiserliche Rechte / bis auff der Ehebrecherin Vatter vnd*  
*Ehemann zuthun / auffgehaben / wirdt auch heutigs Tags solches den*  
*Blutsfreunden impunē nit zugelassen. Vide d. l. patri. in fin. cum l. scq.*

## Exceptio.

Wo aber der / den der Man also bey seinem Weib im Ehebruch ergriffen /  
nit ein geringe / schlechte oder leichtfertige Person / sonder eins anscheinliche  
Stands

Pena arbitraria.

Standts oder Ampts were/den die Recht dem Ehemann mit zuerwürgen erlauben/vnd doch er der Ehemann auf bewegung desz zorns/denselben zu todt geschlagen hette/ ist er gleichwol vmb solche entleibung straffbar/ doch kan oder sol im das leben darumb nit genommen/ sonder er in ansehung seines billichen schmerzens/der Todtstraff erlassen/ vnd ihme das Batterlandt ein zeitlang verbotten werden. Ita est tex.ad literam in l. Gracchus. s. Sed si legis autoritate. C. ad l. Iul. de adult. &c.

Wie sol im aber  
der Ehemann  
thun/so er den  
Ehebrecher/der  
hobes Standts  
ist/et c. nit darf  
vmbbringen.

*Allias se ulteriorius eū  
detineret, cōmitte  
ret priuatum carce  
rē & ultimo sup-  
plicio puniendus  
veniret. l. vntea. C.  
de priuatis carce.  
Et ibi Dd. sic quili-  
bet potest capere  
malefactorem &  
delinquentem, ita  
ramen ut ad iudi-  
cē ducat, & ultra  
20. horas eum non  
detineat.*

### Wie man den Ehebrecher verhaftten mag.

Gemein Recht.

Damit aber der Ehebrecher/so dem beleidigten Ehemann/von hosches standts/ampts oder herkommens wegen/vmbzubringen nicht gebürt/der verdienten straff mit entweichen möge/vnd ihme dem Beleydigten Mann dennoch auch benügen geschehe: So mag er in den Ehebrecher/wo er denselbigen ergreiff/zventzig stunde handhaben vnd ausshalten/vnd zeugniss vnd fundtschafft desz begangenen Ehebruchs/Leutre & ultimo superadult. &c.

### So der Mann sein Weib im Ehebruch vmbbracht hett.

Tale homicidium dicitur culposum & non dolosum. Nam difficile est iustū temperare calorem, &c. vide 10. exceptionem fol. 122. & infrā Tit. Bonentia

Gemein Recht.

Sein Mann sein Weib im Ehebruch/auf gewaltigem ubergehen desz zorns/vmbbracht hette/dem hat gleichwol nit gebürt sein selbst Richter zu seyn/Doch sol er darumb nicht getödtet werden/denn es zum höchsten beschwerlich/einen so billichen gerechten schmerzen zu temperieren oder zuniesigen.

Hinc Virg.

*Coniuge corrupta nec solos tangit Atridas,*

Pena arbitraria.

*Ille dolor, Ec. gloss. inl. si vxor. versi. Inquit Atrides. C. ad l. Iul. de adul. Der halben wollen die Recht/dass es genug sey dass derselbige beleidigte Mann/seins Batterlandts vnd Häuslichen abwens einezeitlang beraubet/vnd in ein Insel gebannt werde/Es were dann der Beleydigte ein so gar geringe leichte Person/die mag zur arbeit an einen ewigen Bauw vervrtheilt werden.vt est pulcher text. in l. si adulteriu. s. Imperatores. ff. ad l. Iul. de adul.*

Greybergische Ordnung.

Item/wer es sach/dass einer einen argwohnigen Mann bey seinem Ehelichen Gemahl nackend am Bettthe/oder sonst an argwohnige heimlichen

hen setten an vnfeuscher that erfunde / vñ denselbigen gleich stracks ausz  
zornigem Gemüt zu todt schläge / zu dem ist nicht strenglich zurichten / Ob  
er aber etlich stund vñnd tag verhielte / vnd darnach erst denselben zu todt  
schläge / der sol nicht entschuldiget seyn / sonder zu ihm gericht werden wie  
zu einem Todtschläger.

*Wurmbisch Ordnung.*

Helts mit der Freybergischen Ordn. Vide infra fol. &c.

### Wie der Mann in Verdacht des Ehebruchs sich halten sol.

*Gemein Recht.*

**S**einer sein Weib mit einem andern Ehebruchs halber in Verdacht  
hat / sol er dem verdachten drey schriftliche Verkündigung in gegen-  
wart dreyer glaubwürdiger Gezeugen zuschicken / mit bitt / daß er seines *Wölle mößig  
steben* *Nam sine  
colloquio adulterii non commit-  
tere retur. l. & se  
amicis ff. ad l. l. l.  
de adult. Vide  
sing. alleg. Aurbach  
c. 45.*  
Weibs mit reden vñd wercken wölle müßig stehn / &c. Und wo als dann  
nach solcher dreyfacher Verkündigung / der Mann sein Weib bey dem ver-  
dachten in seinem oder frem Haus / in offenen zecken / oder vor der Statt  
stehen vñd reden findet / mag er in des Ehebruchs halben annehmen. Wo  
er ihn aber in der Kirchen / oder anderen orten betreten hette / sol er drey  
Zeugen zu ihm fordern / folgendts auch denselbigen angreissen / vñnd der  
ordentlichen Oberkeit überantworten. Ita est text. ad literam, in Auth. si-  
quis. C. ad l. Iul. de adult.

*Sachsen Recht.*

Also auch im Sachsen R. art. 1. lib. 3. §. Auch wisse. in gl. & art. 38. li. 1. &c.

### Straff unrechter Anflag des Ehebruchs / vñd widerruff derselben.

*Gemein Recht.*

**S**einer sein Weib Ehebruchs beklagt / vñ nit aussführen möchte / sol *Pena ordinaria.*  
Der eben die straff / die sein Haussfrau w / wo sie überwunden worden  
were / hett aussiechen vñd leiden müssen / leiden vñd aussiechen. Ita est text.  
in Authen. sed nouo iure. C. ad l. Iul. de adult. Darum wer klagt wil /  
muß zusehen daß er beweis habe. l. qui accusare. C. de edend. *Beweis.*

*Adulterium quomodo probatur.*

Vide Panor. in cap. intelleximus. versi. in gloss. in verb. euidentia.  
ext. de adult. & in c. præterea. de testib. vbi plenè de hoc agit. Et quia  
probationes in adulterio per se sunt impossibles, recipiunt tamen  
iura probationes verisimiles, & actus propinquos adulterij, vt visus  
solus cum sola, nudus cum nuda, c. literis. De præsump. Et si ista pro-  
batio fieri non potest, recurritur ad aliam probationem, scilicet pro-  
prij auditus cum fama, i. e. Quod testes audiuerint in obscuritate  
noctis, voces, notas, anhelitus iucūdos, & difficiles, venerea oscula,

F & verba

& verba ad rem ipsam apta, &c. Quibus, si accedit fama, sufficit ad omnem effectum, & habetur pro plena probatione.

*Marijbus infamia.* Wann nun ein Ehemann auff solche starcke vermuhtung die vngucht seines Weibs verdulte / dissimulirte vnd heimlich nachließ / vnd sie nicht mit ernstlichem einsehen davon abhielte / oder selbst gerichtlichen beklagte / als dann wer er ehrlos / vnd möchte das Richterlich ampt vor sich selbst solchen losen Mann / als einen mutwilligen verheler des Ehebruchs seines Weibs / andern zum abscheuw vñ Exempel / wol straffen. *Patronus turpitudinis.* *Quis enim honestus scorta defendat prætextu matrimonij. l. 2. l. qui domum. ff. ad l. Iul. de adul. Et recte Chrysost. Sicut crudelis est & iniquus (inquit) qui castam dimittit, ita fatuus & iniquus est, qui retinet meretricem. Et patronus turpitudinis est, qui cælat crimen vxoris.*

Sachsen Recht.

Videlib. i. art. 62. in gloss. versl. Zum dritten mögen elagen / &c.

Reuocatio.

So aber den Mann die anklag / gegen seiner Haushfrauwen gehan / wider bereuwet / vnd dieselb aus Hitz des Zorns / vnd vnerfahrner sach gehan hett / mag er sein Weib wider zu ihm nemmen / vnd die Anklag wider rufen. Ita est text. in leg. sine metu. C. ad l. Iul. de adult. &c. Et sic liberaui N. 16. Nouemb. An. 1580, quæ de adulterio in foro Hassiaco primò ab viro ipso accusabatur & deinde recipiebatur.

VI.

### Ehebruch gemeiner Vulweiber.

Gemein Recht.

*Excep. Adul. tera est meretrix.* **S**emand ein gemein Weib gebulet hette / der kan darumb nit als Ein Ehebrecher gestrafft werden / ob gleich dasselbige Weib einen Ehelichen Mann hette. Ita est text. in l. si ea quæ stupro. Et l. Quæ adulterium commisit, & ibi gloss. C. ad l. Iul. de adult.

Hessisch Ordnung.

*Iul. Clar. lib. 5. 5. Adulterium. versl. quare nunquid distinguit: Si talis meretrix, quæ virū effumperit, cefauit à meretricia vita, & honestētē viro vixit, &c. post test accusari & puniri adulteriū, eū ea commissum.* Et Reformatio Hass. de Anno 72. public. similem quoque limitationem addit, hisce verbis: Es were dann sach / daß der Ehebrecherin Mann selbst zu solchem Ehebruch anreitung vnd ursach gegeben / oder daß das Weib vorhin ein leichtfertige Person gewesen / vnd mit andern zuvor auch der gleichen Ehebruch begangen hette / &c. Et sic liberaui N. 14. Octob. anno 77. qui in foro Hassiaco de adulterio accusabatur.

Sachsen Recht.

*Secus de iure Saxon. gloss. art. 46. lib. 3. Et vide nouam constitutionem Electoris Augusti, Saxoniæ Ducis, &c. supra fol. 52. huius libri. Secus, si perseuerauerit. Idem iudicium vide supra in delicto raptu. fol. 27.*

Benn

Venn/vnd zu welcher zeit vmb ein Ehebruch  
zu klagen sey/rc.  
Gemein Recht.

**D**bschon die that des Ehebruchs an jr selbst crimen publicum or - De accusatione adulterij.  
Dinarium ist: So ist doch nit einem seglichen zugelassen / daß er die Anklag von Ehebruchs wegen fürnemmen möge. Sonder es wirdt dem Ehemann hierinn zum ersten/ vnd wo derselbige nit were/ seiner Ehebrüchigen Haussfrauwen Batter/ auch ihrem Bruder/ desgleichen ires Vaters vnd Mutter Brüdern / solcher Anklage statt gethan. Ita est pulcher text. in l. Quamuis adulterij crimen, & l. iure mariti. C.ad l. Iul. deadult.

1. Maritus habet quatuor specialia in accusatione vxoris suæ adulteræ.
2. Præfertur omnibus alijs accusare volentibus, etiam patri adulteræ.
3. Sunt marito dies ad accusandum utiles, alijs continui.
4. Ex sola suspitione potest adulteram accusare. Ut tractatur in d. l. quamuis, &c. l. Iure marit. C. eod. tit.

Vnd sol der Ehemann solche seine Anklage inner 60. Tagen / von zeit anzurechnen/ als er seines Weibs Ehebruch gewar worden/ fürnemmen. Wo er aber diese zeit verscheinen liesse / so mag nachfolgendts der Ehebrucher durch andere/ so sie wöllen/ auch beklagt/ vnd er der Mann in diesem fall/ als ein Aufwendiger/ gleicher weisz zu solcher anklag gelassen werden/ Doch daß er dieselb vor vnd ehe fünf Jar verschien/ fürnemme. Prescriptio adulterij. Dann nach aufgang solcher zeit/ wirdt er/ noch andere nit mehr zugelassen. Ita sunt text. apert. in l. adulter post quinquennium, & l. sequ. C. ad l. Iul. de adult.

## Sachsen Recht.

Die versärung der fünf Jar / hat nach der neuwen Constitution / so Herzog August. de An. 1572. promulgiert/ rc. kein statt. vide supra fol. 52.

## XIII.

Straff der Kuppleren/ so jr eigen Eheweiber/Kinder vnd Tochter/ auch andere Jungfrauwen vnd Frauwen/ durch böses genies willen/ williglich zu unkeuschen wercken verkäuffen.

De lenonum & lenarum penis.

## Gemein Recht.

**E**r sein eigen Eheweib / Tochter oder sonst jemandts / vmb Gelts oder genies wegen / verkuppelt / oder in seiner Behausung hülß/ räht / statt oder vorschub darzu gibt/ desgleichen der so den Ehebruch von seinem Weib wissentlich geduldet/ oder eine offensbare kündliche Ehebrecherin/nach absterben ires Manns/ zu einem Weib nimpt/ der wird straff halben einem Ehebrecher\* vergleichet/ vnd zu Latein/Leno, vnd sein be-

F ii gangen

gangen mishandlung / Lenocinium , genannt / Ita sunt text.elegantes  
in l.i. §. Lenocinij.l. qui domino.l. Et si amicis.l. is cuius ope. &l. Ma-  
riti lenocinium. ff.ad l.Iul. de adult. Et l.auxilium. §, in delictis. ff. De  
minor. 25. annis. Et l. Athletas. §. Ait prætor, qui lenocinium fecerit. ff.  
de ijs qui notan.infam.

(Bergleicht) Imò maius est lenocinij crimen adulterio, secundum Ang. in  
tract. malefic. Nam & se, & alium Leno corruptit, vnde plus punitur, vide An-  
choram titulorū iuris. Et de hoc criminē inquirit iudex sine accusatore. Vide  
Maratam in 6. part. vers. inquisuit. nu. 167.

*De lenocinio ma-  
riti.*

Committit autem maritus lenocinium duobus modis. Primò,  
quando vxorem suam vendit.l. Mercalem. C.de cond. ob turp.caus.  
Secundò, quando vxorem condemnatā de adulterio habet, vel sci-  
ens eam adulteram retinet.l. 2. §. 1. Et d.l. Mariti. ff.ad l. Iul. de adult. Et  
l. 2. l. Castrati.l. de crimine. C. cod. tit. Sic iure veteri prohibitum fuit  
marito recipere vxorem adulteram, sub poena Lenocinij.

*Vide suprà fol. 51.*

*Mutatio iuris.*

Sed hoc correctum est per Auth. sed hodiè. Ibi enim dicitur mari-  
to licere recipere adulteram. Vide suprà plura, de ordina. poena adul-  
terij. fol. 50. Vide item parat. VV Elenb. ad l. Iul. de adult.

*De Lenocinio uxo-  
rum.*

Deshgleichen / so ein Weib den Ehebruch ihres Manns wissentlich ge-  
duldet / Gelt nemē/mag sie auch/als ob sie jr Ehe gebrochen hett / gesrafft  
werden / in l. si quis adulterium à seruo suo commissum. §. ff. ff. ad.  
Iul. de adult.

*Brauch in Fland-  
ern vñ Franc-  
reich.*

An etlichen orten/als in Flandria vnd Gallijs, Ist es bräuchlich / daß  
den Müttern / die ihre Töchter zu vnehrlichen Werken prostituiren / die  
Nasen werden abgeschnitten / Sicut abundē habetur per D. Petrum  
Follerium in pract. sua crimin. in 2. part. vers. Quartò est sciendum.

#### Gewonheit.

*Reichs Ordnung.*  
Kesyer Carls desz V. Halsgerichts Ordin. neint sie (sub art. 122.) ehrlos/  
vnd wil/man sol sie nach gemeinem Rechten straffen.

#### Sächsisch Ordnung.

Herz. August. Churf. zu Sachsen/ ic. hat de Anno 1572. von straff des  
Lenocinij Prostitution vnd Küpleren/ Ehelicher vnd lediger Personen/  
ic. constituit wie folget: Da ein Ehemann sein Eheweib / oder die Eltern  
se Kinder vmb Gelt oder schändlichen genieses willen/ jemand zu Ehe-  
bruch oder vnzucht prostituiren würde: So sol der/so sich solches Gewiñs  
oder nutzes gebraucht / wegen dieses Lenocinij vnnnd mishandlung/ mit  
dem Schwerte gestrafft werden.

Wo aber solchs nit vñ Gelt oder genies willen geschehen / Sol er mit  
Staupschlägen des Landts verwiesen werde/ vñ die Person/so sich zu sol-  
cher

her schandt verkuppeln leßt / wo sie Ehelich / sol wie oben von dem Ehebruch gesetzt / gestrafft werden.

Wo aber beyde Personen ledig / sollen sie nach gelegenheit willkürlich mit Gefängniss / oder mit Verweisung belegt werden.

Würden auch andere Personen außerhalb der Eheleute vnd Eltern / ihres nutzes oder Geldts halben / eine Eheliche oder ledige Person verkup-  
peln / Die sollen willkürlich / als mit Staupenschlägen / gestrafft werden.

Da sie es aber nicht Geldts oder Gewiñs halben gethan / Sollen sie mit Gefängniss oder Landts verweisung / Jedoch ohne Staupenschlä-  
gen / gestrafft vnd belegt werden.

### Straff der Verkupplung vnd hülff zum Ehebruch.

*Reichs Ordnung.*

Nach dem auch zum dickeinmal / die unverständige Weibsbilde / vnd  
davor die unschuldigen Mägdlein / die sonst unverleumbde ehrliche  
Personen seyn / durch etliche böse Menschen / Mann vnd Weiber / böser be-  
trüglicher weiz / damit in ire Jungfräuliche oder Fräuwliche Ehre ent-  
nomen / zu sündlichen / fleischlichen werken gezogen werden / Dieselbigen  
boshaftigen Küppler oder Küpplerin / auch diejenigen / so wissentlich ge-  
fährlicher vnd boshaftiger weiz / ire Häuser darzu leihen / oder solches in *Pena arbitraria.*  
iren Häusern zubescheiden gestatten / sollen nach gelegenheit der verhand-  
lung vnd rath der Recht verstendigen / es sey mit Verweisung des Landts /  
stellung in Branger / abschneidung der Ohren / oder aufzauzung mit  
Ruheten / oder andern / ic. doch ohne abbruch des Lebens arbitrariè ge-  
straft werden. Vide ord. crim. Car. V. Imp. art. 123.

*Bambergische Ordnung.*

Item / die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 148. vergleicht sich  
durchaus mit der Reichs Ordn.

*Freybergische Ordnung.*

Item / die Statt Freyburg in Brisgaw hat also / wie nachfolget / ver-  
sehen: Offen Küppler vnd Küpplerin / vnd die so Eheleut vffhalten / frome  
Töchter vnd Frauen zur Büberen bewegen / zusammen stossen / vnd darzu  
tahnen vñ helfen / die sollen ir zunstreit verlorn haben / von dieser Statt  
verwiesen / oder sonst nach gelegenheit des handels mit der Schüppfen  
oder in ander weg hoch gestrafft werden.

*Gemein Recht.*

Videl. i. Qui puerो stuprum. fl. De extraord. crimin. Et est de hoc  
crimine peculiaris quædam cōstitutio Imperatoria, in Auth. De Le-  
non. colum. 3. Ne quo in loco per Imperium Rom. lenones sint.

## Straff der Verrähteren.

Prodictionis pena.

Reichs Ordnung.

Gewonheit.

**G**elcher mit boshaftiger Verrähteren misshandelt / wirdt der gewonheit nach durch die viertheilung zum todt gestrafft. Ver es aber ein Weibsbild / die solt man ertränken. Und wo solche Verrähteren grossen schaden oder ärgernuß bringē möcht / als so die ein Landt / Statt / seinen eigenen Herrn / Bethgenossen oder einen nahen Gesippen Freund betrefse / so mag die straff durch Brandt / schleissen oder Zangen reissen / gemehret / vnd also zu tödlicher straff geführet werden.

Pena arbitaria.

Hoc exemplū vidi

Marp. 23. Martij.

anno 77. &amp;c. ex-

orari.

Es möcht auch die Verrähteren also gestalt seyn / man möcht einen solchen Misshäter erstlich köppfen / vnd darnach viertheiln / das Richter vnd Brtheiler nach gelegenheit der That ermessen vnd erkennen / vnd wo sie zweifeln / raht suchen sollen / c. Vide ord. crimin. Cat. V. Imp. art. 124. Et sic ad verbum Die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 149.

Gemein Recht.

Vide Iul. Clar. lib. 5. §. fin. q. 68. fol. 334. num. 33. vbi ait: *Proditor punitur pena capitatis, tanquam Reus laesa maiestatis. vt colligitur ex text. in l. fallaciter, vbi gloss. in verb. prodita. C. de abolito l. proditoris ff. de re milit. l. 3. fl. ad l. Iul. Maiest. Sonst werden sie auch iux. l. capitalium. s. Igni cremantur ff. de poenis. &c. lebendig verbrendt.*

Sachsen Recht.

Gewonheit.

Saxonico iure wirdt ein Verrähter Geradtbrecht. Landtr. lib. 2. art. 13. Aber nach Gewonheit vnd zur schärfste der Peen / werden sie gevieren / theilet / exemplo proditoris Metij Suffetij, &c.

Exceptio. Reip. n.  
interest, vt male-  
ficia puniantur,  
&c.

Exceptio.

Aber diejenige / welche die Oberthäter verkundtschafften / daß sie in gebürende straff bei der Oberkeit genommen werden / sind dieses lasters der verrähteren gefreyet / vnd solches mag ohne verwirfung einiger straff geschehen / c. Vide ord. cri. Cat. V. Imp. d. art. 124. in fin.

## X V.

## Straff der Brenner.

Incendiatorum  
pena ordinaria.

Reichs Ordnung.

**D**ie boshaftigen überwundenen Brenner / werden mit dem Feuer / wer vom leben zum todt gericht. Vide ord. cri. Cat. V. art. 125. Item ad verbum Die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 150. Gemein

## Gemein Recht.

So auch ein abgesagter Feindt in einer Behde/Feuer legte/Behau<sup>Patiuntur pœnam</sup>  
lung/Scheuweren/oder anders gefährlicher weis verbrennt/ der wirt an<sup>ignis, quando data</sup>  
seinem Leben gestrafft/vnd im Feuer zum todt gericht. Doch wo aus<sup>opera incendium</sup>  
solcher Brunst kein grosser schade beschehen/mag der Thäter zu einem ge<sup>commiserunt in-</sup>  
tingern todt/nemlich zum Schwerdt verurtheilt werden.<sup>cendiarij.</sup>

Wo aber ein Feuer aufz keiner gefährde oder williger anzündung/<sup>Secus si culpa vel</sup>  
sonder aufz hinlässigkeit oder vnfleiß auffgangen were/mag der so solchen<sup>casu. Clar. quæst.</sup>  
vnfleiß begangen/nit peinlich/sonder allein bürgerlich/vmb gebürlichen<sup>68. vers. Incen-</sup>  
abtrag des schadens/der seinem Nachbauern dadurch zugefügt ist/be<sup>“</sup>  
flagt werden.l. Capitalium. s. Incendiarij.c.puniuntur. ff. De pœnis.  
Et. si fortuito, cum l. seq. ff. de incendio, ruina, naufrag. Et. l. s. i. ff. ad  
l. Corn. de Sicar.

## Sachsen Recht.

Sic & ius Saxonicum li. 2. art. 38. dicit: Der Mañ sol gelten den scha-  
den/ der von seiner verworlosung wegen andern Leuten geschicht / Es sey  
von Fewer oder Brennen. Vide distinct. Henning. De incend. consi. 1. 2.

## Sächsisch Ordnung.

Herkog August. Churfürst zu Sachsen/ ic. hat von den Nordbren-  
nern/ so die that mit vollbracht/ ic. Anno 1572. ein solche Constitution pu-  
bliciren vñ auffgehen lassen/hisce verbis: Wir vermercken/dass etliche in  
Weiffel setzen/ob die senigen/welche Fewer angelegt/wann dasselbige nie  
angangen were oder schaden gethan hette/für Nordbrenner zuachten/  
vnd mit dem Feuer gestrafft werden möchten.

Nach dem dann solche Missethat vnder die grössten vnd atrocissima  
delicta gerechnet/ auch solch grausam vnd unmenschlich fürnemmen/ et-  
liche Zar sehr gemein worden/ vnd dann an der Missandler willen disz-<sup>“</sup>  
falls nicht gemangelt/ So ordnen/ setzen vnd wollen wir/dass obgesakte  
verbrecher/nicht weniger als andere Nordbrenner/mit dem Fewer vom  
leben zum todte gericht vnd gestrafft werden sollen.

Dergleichen Constituiren vnd setzen wir auch/dass die senigen/welche  
sich mit Gelt oder in andere wege/zumordt oder brennen bestellen vnd  
annehmen lassen/mit dem Schwerdt sollen gerichtet werden/wann auch  
gleich darauff nichts ferners erfolget.

## Gemein gebrauch.

Nota. Es ist der gemein gebrauch von altershero/vnd noch/dass man Gewonheit.  
alle die/so mit willen Fewer einlegen/vnd gefährlich brennen/hinsider-  
vmb mit dem Brandt vom leben zum todt richtet.iuxta illud: Quo quis  
mensurat pondere, pondus habet.Et, per quæ q uis peccat percadē  
F 4 punitur,

punitur, &c. Sed obserua h̄ic quæstionem 99. Iul. Clari in §. fin. lib. s. pract. crim. Igne comburendi an viui cremari debeat? vbi vsus obtinuit, vt damnati ad ignem prius strangulentur quam comburantur. Et ita apud Christianos seruari attestatur Did. lib. 2. resolut. c. 10. nu. 9. in fin. Et hoc obseruari etiam in relapsis verè pœnitentibus attestatur Simancas, de hæret. c. 55. num. 13. Et hoc ad euitandum periculum, ne propter lentū & atrox genus mortis condemnatus forte in desperationem deducatur. vide d. locum.

## XVI.

## Straff der Räuber.

Reichs Ordnung.

De predonib. &  
corumpenis.

**L**In jeder boshaftiger überwundener Räuber/sol nach Vermöge ge meiner Keyslerlichen Rechten/mit dem Schwerdt/ oder wie an se dem ort in diesen fällen mit guter gewonheit herkommen ist/ doch am leben gestrafft werden. Hæc sunt verba ordi. crim. Car. V. Imp. art. 126. Also ordnets auch die Bambergische Halsgerichts Ordin. art. 151.

Gemein Recht.

Penacivilis.

Vide lib. 4. Inst. De vi bon. §. 1. & §. fi. Et l. 1. & 2. §. 1. & 5. In hac actio ne. ff. de vi & vi armat. Et Spec. sub tit. de rest. spol. §. 1. nu. II. &c. & sic si intentata est actio ciuilis.

Pena criminalis.

Si verò criminaliter agitur, tunc capite plectuntur omnes violenti rapt. l. capitol. §. grassator. quid præd. causa. ff. de pœn. l. 2. §. Hoc edito. & §. seq. ff. de vi pub. & priua.

Sachsen Recht.

Secus de iure Saxonico. Da wirdt solcher Misshäiter auf ein Radt gelegt. Landt R. lib. 2. art. 13.

Geworheit.

An etlichen orten ist der gebrauch/ daß die Strassenräuber/wie man sie begreiffet/also in Stieffeln vnnd Sporen(vmb mehrer forcht willen) gehangen werden.

In Franckreich werden solche Räuber zum ersten geschleift/vnd hernach an Galgen gehangen.

In Deutschland werden sie gemeinlich mit dem Radt/bey zeiten auch mit dem Schwerdt/ auch etwan mit dem Strang gericht. Ein jeder wirt den gebrauch seiner Landtart am besten wissen. Derwegen ich hie nichts mehr davon sagen wil.

Straff

Straff derjenigen so aufrührer des Volcks machen.

*Deseditiosis & reum penit.*



Gemein vnd des H. Röm. Reichs Rechte.

**G**einer in einem Landt / Statt / Oberkeit oder Gebiet / gefährliche fürschliche vnd boshaftige aufrühren des gemeinen Volcks wider die Obrigkeit macht / vnd das also auff ihn erfunden würde / der sol nach größe vnd gelegenheit *pena arbitriale*. seiner misshandlung / je zu zeiten mit abschlagung seines Hauptes gestrafft / " oder mit Kuhten gestrichen / vñ aus dem Landt / Gericht / Statt / Flecken " oder Gebiet / darinn er die Aufröhren erweckt / verweist werden / darinn " Drheiler vnd Richter gebürlichs rahts / damit niemandt vrrecht gesche " he / vnd also bößlich empörung verhüt / pflegen sollen / Haec sunt verba ordinat. crim. Car. V. Imp. art. 127. Also ordnets auch die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 152. iux. l. Denunciamus. C. de ijs qui ad Eccle. config. Et. l. & 2. C. de seditionis. & ijs qui plebem contra Remp. Et. si quis aliquid. s. autores seditionis. ff. de poen.

Item / Es seyn auch alle conspiration / verbündtniß vnd vnzimliche Samlung / außer dero so von gemeinsen Friedens wegen fürgenommen / in der Gülden Bull / am 15. cap. vnder dem Tit. Von zusammen bindung / außgehebt vnd verbotten.

Von

M. Abraham Sawrs  
Von straff deren so auffgeläuff vnd Con-  
spiration machen.

Freybergische Ordnung.

**S**Item welcher offenbarlich oder heimlich wider vnser gnedigsten Herrschaft von Österreich/uc. vns den Rath vnd gemeinde zu Freyburg/einig Conspiration/vffgeläuff vnd handlung/vnderstünd zumachen vnd mächte/ auch darzu hülff/rath vnd ursach gebe/der sol on alles mittel am leben gestrafft vnd mit dem Schwerdt oder der Axt/nach gelegenheit des handels gericht werden. Und ob jemandts solcher handlung wissen hett/sehe oder hörte/vnd das nicht fürderlich anbrechte/der sol sein Ehr verwirkt haben/vn ewiglich von der Statt verbotten werden. Dß ist also im 5. Tractat/von Freueln vnd Malefiz håndeln lauter verschent.

Götlichs Recht.

*Apostolus. Necesse est obedere, nō solum propter iram, sed etiam propter conscientiam.* Et Deus seuerissimè prohibet seditionem. Rom. 13. Qui resistit potestati, Dei ordinationi resistit. Et Proverb. 24. dicitur: Mihi time Dominum & Regem, & cum seditionis ne commiscearis, quia repente veniet perditio eorum.

Vt exempla Coræ, Absolonis, Catilinæ, Brutii, Cassii, Iudæorum, & aliorum etiam nostris temporib. ostendunt.

Wann aber ein ganze Statt oder Landt aufführisch worden wer/welche dann fürnemlich zu straffen seyen. Hoc vide in pract. crimin. Damhud. capit. 63. de seditionis numero 7. & 10. &c.

Wurmbser Statt Recht.

Die Statt Wurmbs ordnet in 2. part. li. 6. tit. 15. daß die so Copulen/versamling oder aufflauff machen oder bewegen wider den Raht oder gemeine Statt / dem gemeinen nuß vnd Magistrat zu wider/sollen mit dem Schwerdt gericht werden.

Tyrolische Landes Ordnung.

Item solche Aufführer haben nach Satzung der Landts Ordnung in der Graffschafft Tyrol/Leib vnd Gut verfallen. Art. 17. vnd 18. lib. 9.

XVIII.

Straff der jenen/so bößlich auftreten/jemand das sein wider recht abdräuwen vnd tringen.

Reichs Ordnung.

**S**elfältig begibt es sich/ daß mutwillige Personen/ die Leut wider recht vnd billigkeit bedräuwen/ entweichen an end/ vnd zu solchen Leuten/ da mutwillige Beschädiger enthalt vnd bestandt finden/die auch mehrmals die Leut durch solche dräuung vnd forcht/ wider recht vnd billigkeit dringen/ auch an recht vnd billigkeit sich nicht lassen genügen/ uc. Dieselbige wo sie in Gefängnuß kemen/ werden sie mit dem Schwerdt/

Schwerdt/als Landzwingen vom leben zum todt gericht/vnangesehen/“  
ob sie sonst nicht anders mit der that gehandelt hetten. Vide ord. crim. *Penae ordinariae*.  
Car. V. Imper. art. 128. Also auch die Bambergische Halsgerichts Ordin.  
art. 153.

Wann aber solche argwohnig/vnd verdächtliche Personen/nicht als  
lein aufgetreten weren/sondern auch die Leut beuehd/beraubet/beschä-  
diget/gesangen/oder ihnen das ire mit gewalt abgedrungē hetten / so seind  
sie mit der that von recht/sampt anderen Peenen/in die Keyserliche vnd  
des Heiligen Reichs Acht gefallen/vnd so bald sie in solche Peen erklert/  
solmeniglichen ihr Leib vnd Gut erlaubet seyn/ vnd niemandts daran Preiss werden.  
fresseln/ oder verhandlen / ic. Wie solches im Keyserlichen Landtfrieden “  
lauter fürsehen/vnd aufgedruckt/ic.

## Gemein Recht.

Es werden auch solche Thäter für offen Landzwingen geachtet / vnd *Penae civilis qua-*  
so dieselbige Bürgerlich angeklaget/ seind sie schuldig dem Vergewaltig-*drupli.*  
ten seinen Schaden/mit vierfältigem abtrag zufehren / vnd haben darzu “  
Ihre Ansprach verloren. Ita est textus in Authent. Sed omnino. C. Ne  
vxor pro marito. Et vide gloss. in c. Militare. in verbo , Militari. 23. q. i.  
Wo aber solche Thäter peinlich angeklaget würden/mag gegen ihn/nach *Penae criminalis*  
gestalt vnd gelegenheit des verbrechens/mit straff nach berahltlichem an-*arbitraria.*  
sehen/vnd gutbedünken des Richters/fortgefahren werden. Ita sunt tex. “  
in l. 1. & 2. & ibidem gloss. ff. de concussionib.

Reichs Ordnung.  
Wo aber jemandt aus forcht eines gewalts / vnd nit der mehnung/ je-  
mandt vom Rechten zu dringen/an unverdächtliche Ende entwiche / der  
hat dadurch diese vorgemelte Straff nicht verwircket/ vñ ob darinn eini-  
gerley zwiffl eifiel/sol vmb weiter vnderrichtung an die Rechtversten-  
digen gelangen. dict. ord. Car. V. Imp. art. 128, in fine. Wie auch die  
Bambergische d. art. 153.

## Throlische Ordnung / Von Absagern.

Obemandts abgesagt würde/der sich zuvor zu Recht erbotten/ den  
sol die Oberkeit bey solchem Rechtbot stracks handhaben / vnd ein  
jeder auff die Absager sein fleissig Acht/ Spech vnd Kundtschafft haben  
vñ bestellen/ damit dieselben zum Gefängnuß gebracht werde. Wer auch  
einen Absager wissentlich vnd mit willen behaußt/beherbergt/fürschübt/  
vnd denselben nit offenbart/der oder dieselbigen sollen an allem schaden  
(der darauf folgt) Throlischem Gebr auch nach/schuldig seyn/ vnd darzu  
mit dem Schwerdt gerichtet werden.

Item

Item welcher einen enttagten Feind selbst zur Gefängniss bringt / von dem Gericht überantwort / dem sol Tyrolischem Gebrauch nach 400. Gülden bar bezalt werden / Welcher aber den Feind allein angezeigt hette / von derselb als dann durch solche anzeigen zu Gefängniss gebracht worden were / dem sollen 200. Gülden folgen / und als dann der Absager / so derselbige gebrennt / Tyrolischem Gebrauch nach / mit dem Brandt / aber sonst / ob er gleich wol kein schadē gethan hette / mit dem Schwerdt gericht werden. Doch ob der enttagte Feind sich erbieten würde / zubeweisen / daß er bey seiner Oberkeit Rechtens nit hette bekommen mögen / sol er in solcher Weisung gehört und zugelassen werden. Vide art. 62. 63. 64. 65. 66. und 67. lib. 8.

### Straff vnbilllicher Behde / Kummer und Repressalien.

Saximenta, Arrest / Kummer / Sequester und Repressalien / seind all mit einander etiel noch rechte / derer man in der noch gebrauchen mag / wann man sonst in andre ge bärliche wege zu dem seinen nicht kommen kan.

Arrest, dicitur pignus prætorium, Ein Richterlich pfandt / wer solches haben will / der muß es bey dem Richter suchen und von ihm erlangen. I. i. C. de præ. pig.

**W**elcher jemandt wider recht von billigkeit / mutwillig Beuchdt / den richtet man mit dem Schwerdt vom leben zum tod. Sic habet ord. crimin. Car. V. Imp. art. 129. Wie auch die Bambergische Halsgerichts Ord. art. 154.

Gemein Recht.

Repressaliæ quid?

Et Repressaliæ, quæ vulgo sic dicuntur, sunt pignorationes, in quibus aliis pro alio prægrauatur. c. i. De iniur. & dam. dat. lib. 6.

Processus in Repressaliis.

Hette aber einer seiner Behde von Römischen Kaiser oder Königen oder sonst von seiner hohen Oberkeit erlaubniß: so man Repressalia, ein Behdsbrief nennt / erlangt / mag er dieselbige Behd / wie sichs gebürt / führen. Doch sollen in allwege etliche warnung / mit angehengter dräuung solcher Repressalien vorhergehen / und dann erst / so kein warnung helfen wil / die erlangte freyheit der Repressalien gebraucht werden / und zuvor verkündiget. Das wirdt durch die Gülden Bull zu Nürnberg / ann. 1356. aufgangen / am 17. Cap. Tit. Vom widersagen / ic. lauter bewiesen. Et vide Bald. & DD. in Auth. C. Nefilius pro patre. Et Bartol. in tractat. suo Repressaliorum, &c.

Reichs Ordnung.

Würde aber einer zu solcher Behde / durch rechtmessige ursach gedrungen / als wider den / der sein / seiner Freundschaft / Herrschaft / oder der ihren feind were / der wirt auff seine ausführung derselben guten ursach / peinlich

peinlich nicht gestrafft d. ord. crim. Car. V. Imp. art. 129, in fin. vnd nach  
der Bambergischen Halsgerichts Ordin. d. art. 154.

Sächsisch Ordnung vnd neuwe Constitution.

**Ob die Landts Constitution so die Theder mit dem  
Schwerdt strafft auch auff den Schreiber des Thede-**

**brieffs desgleichen auch auff die so Brandzeichen ste-  
cken zu verstehen.**

**D**ieweil unsere Schöppenstüle bisz anhero gesprochen/ daß der seni-  
or / welcher einen Thedesbrief schreibt / nit mit dem Schwerdt/  
sonder allein mit Staupenschlägen zustraffen / Er hette dan mit der that  
ihr Thede zuhelfsen angefangen/ So lassen wir es auch dabey bleiben.  
So viel aber die belangt/welche Brandzeichen stecken vñ anhengen/  
Wiewol wir es dasfur geachtet / daß sie ohne das vnter obgemelter unsrer  
Landts Constitution begriffen/Nach dem wir aber vermerken/ daß der-  
wegen zweifel für gefallen/ Als ordnen/ setzen vnd wollen wir/ daß auch  
dieselbige / vngearchtet / ob gleich von ihnen nichts mehr erfolget/ mit dem  
Schwerdt vom leben zum todt sollen gestrafft werden.

Daselbst weiter.

**Was für vnderscheidt zwischen Dräuworten vnd  
Absage oder Theden zu halten vnd ob sich die Landes  
Constitution auf mündliche ansage/**

**erstrecke.**

**G**Er werden berichtet/ daß etliche auß unsren Schöppenstülen / ein  
vnderscheid vnter Dräuwo vnd Thede wörter zu machen pflegen/  
vnd diejenigen / welcher mit einer Condition / so ferne man sich mit ihnen  
mit vertragen würde/ absagen / vor rechte Bevheder nit erachten wollen.  
Nach dem wir vns dan zuerinnern wissen / waser gestalt durch unsren  
Vorfahrn Herzog Georgen zu Sachsen/ ic. milter gedächtniß/ die Thede-  
des Constitution/ Anno acht vnd zweyzig auffgericht / vñ auff was meh-  
nung Anno vier vnd dreissig/ die Thür vnd Fürsten der Erbeinigung sich  
derhalben verglichen/ davon in unsrer Landtsordnung ausdrücklich er-  
holing gethan/ So lassen wir es auch dabey bleiben. Setzen vnd wollen/  
daß alle die/ so dasjenige verwircken/ thun vnd fürnehmen werden/ davon  
in solcher Constitution meldung geschicht / vngearchtet / oberwendter an-  
gehengten Condition/ mit dem Schwerdt/ als abgesagte Feinde  
vnd Theder/ vom leben zum todt gericht vnd gestrafft  
werden sollen.

G

Daselbst

Daselbst weiter.

Ob der so Behdesbrieffe gesteckt vnd poenitiert/  
gelinder zustraffen.

**S**i nsere Verordente halten es dafür/wann einer Behdesbrieffe überantwortet/vnnd ehe er sie ins werck gesetzt oder schaden erfolget/in ein reuwo fället vnd poenitiert/vnd den Behdebrieff wider fordert/Daß demselbigen die ordentliche straffe erlassen/vnd er doch nach gelegenheit/mit oder ohne Staupenschlägen zuverweisen seyn sol/Daben wir es daß auch wenden vnd bleiben lassen.

Form der Repressalien.

**S**ir von Gottes Gnaden N. n. Entbieten allen vnd sedet unsren Haupt/vnd Amtleuten/Bögten/Richtern/Bürgermeistern/Räthen/Schuldtheissen/Befehlhabern/vnnd Vnderthanen/zc. vnser Gnade zuvor/vnnd thun hiermit zu wissen/das sich mehrmals/der Erbar vnser lieber getreuerer N. zu N. an uns / über die wolgeborenen vnd edlen / vnserre auch lieben getreuen / die Grauen zu N. N. Mr. Goltgülden Hauptsumis halben / weil der zusampt einem Jar / als N. Goltgülden zins / ihm auff N. tag vergangen/in diesem Jar zubezalen / betagt worden. Er aber von ihnen den Grauen/ über sein vieles ansuchen / stehn vnd bitten / bis dahero weder Haupsuum noch Zins erlangen mögen/vnderheniglichen beklagt/ vnd vmb gebürlich einsehens/hme wider die Grauen mitzutheilen gebeten ha. Wenn er dann obengehörter Haupsuum vnd Zins/für uns originaliter liquidirt/Als haben wir shnen zu viermalen an wolgedachte Grauen verschrieben / shnen befohlen vnd gebotten / das sie N. in der güt foderlich/one ferrnere klage befrieden/vnd in vorbleibung des / zu andern billichen vnd nothhülflichen wegen/die wir lezlich wider sie von Oberkeit / auch rechts vnd billigkeit wegen/ergehn lassen müsten / kein ursach geben solten. Wir vermerken aber / das solches von shnen wenig bewogen/sonder mehr in vergeß gestellt worden/vns zuverachtung / vnd Klägern zu mercklichem nachtheile. Und sich aber dieselben Grauen / in ihren verschreibungen des aufdrücklichen verpflichtet/ wo sie an zahlung / Haupsuum vnd Zins/nach außgehender zeit/säumig würden/das wider sie/die ihren/ vnd derselben Leib/Haab vnd Güter/hülff/kummer/ hemmend vnd Repressalien vorgenommen vnd gestattet werden solte. Ohne das wir auch in liquidirten/vn wucherischen Schuld/sachen darinne bereits vorhero/vielfaltige verwairung geschehen/solches zuverhengen/ auf billichen vnd rechtmessigen ursachen schuldig seyn / Als haben wir N. auff obgnandie schuld wider die Grauen vnd ihre Vnderthanen/die Repressalien mitgetheilt. Und ist demnach an euch alle vnd jeden insonderheit / vnser ernst beger vnd Befehl/ wenn ir von N. oder seinen geschickten/ mit diesem unserm offen Brieff ersucht werden/ fr wöllet ihn zu wolgemelter Grauen von N. Amtsdienern / Vnderthanen vnd verwandten/eigen leiben/Gütern/Wahr/vnd Haabe/Rechtluchs hemmens/kümmerns/ vnd auffhaltens/ vergönnen vnd gestatten / die auch mit recht beschlagen vnd verfolgen / Auch ohne ihren sonderlichen wissen vnd willen von euch nicht kommen lassen/ vnd würde sich jemandt zu verachtung vnd schwächung vnser hoheit vnd Gerichte/ mit freuel vnd Gewalt/ aus dem kummer zuwenden vnd zuenzichen vndersehen/Solches nach euerm höchsten vermögen/ mit allem fleiß kehren vnd wehren / vnd sie vmb die

die verachtung vnd ungehorsame/ nach vbung von Gerichts wegen / vnd so viel euch  
gebürl vnd lusthet/ in gebürliche straffe nemmen/vnd es nicht anders halten. Daran  
thut je allsampt vnd sonderlich/ vnser ernste/ gewisse vnd zuverlässige meynung. Des  
zu vrfunde mit vnserm Secret besieglet. Geben/et. Anno/et.

## Hessische Ordnung vnd Reformation den 18.

Julij Anno 1572. publiciert / spricht vom Küm-  
mer also:

**G**nd demnach biß hieher vnserm Fürstenthumb von kümfern vnd  
auffhalten fremder Leut/ vnd ihrer Haab vnd Güter/ viel zanck  
vnd anhangs entstanden ist: So ordnen/ setzen vnd wollen wir / Dass  
man aller ding kein Gericht mit verbott ansahen/vnd in vnserm Fürsten-  
thumb niemandts / es sey frembd oder heimisch / oder sein Gut / es sey in  
vnserm/ oder vnser Bunderthanen/sie seyen Geistlich oder vom Adel/Ges-  
richten/gekümmt oder auffgehalten werden sol/Sonder jederman den  
anderen mit ordentlichem Rechten suchen.

Es were dann / dass solcher Kummer durch uns selbst / oder je zu zeiten  
vnsern Hofmeister/ Obersten Hofraht/ oder Kanzler / oder in des einen  
abwesen/den andern auß redlichen vrsachen zugelassen würde: Sonst sol  
kein Statthalter/Ampelman/Schuldtheiß oder Befelchhaber/so wir in-  
nerhalb landes seyn/dz zuthun macht haben. So wir aber außerhalb vn-  
serm Fürstenthumb seyn: was da vnser Statthalter vnd Rähte/so wir als  
dann an jedem Fürstlichen Hof haben / auß redlichen/ beweglichen vrsa-  
chen in dem für gut ansehen/das mögen sie zulassen.

Es were dann sach/dass einer vnser Bunderthan/ oder verwandten er-  
langt recht/oder an dem ort da der Beklagt gesessen / ordentlich recht er-  
sucht/ vnd ihme auß vnser oder vnser Statthalter/Amptleute / vnd Be-  
felchhabern / oder der Oberhand Vorschrift Rechtskündlich geweget  
were/vnd der Kläger das beweisen möchte/oder dass es in Fällen were/da  
die Recht der Landtfried vnd des Reichs Ordnung Repressalien vnd  
Kummer zugelassen/et. In solchen Fällen mag man bekümmerit.

Oder so ein Wiert für sein zehrung/es sey als bald nach beschobener zeh-  
nung/oder hernach/den Gast kümfern wölt vnd müsst / das sol einjeder  
Schuldtheiß vnd Befelchhaber zulassen.

Oder so ein Landsiedel oder der in einem Haus vñ Zins gesessen were/ 4.5.  
hinzweg ziehen wölt/oder so einer an einem ort etwas verwirkt hette/oder 6.  
am Gericht hienge/in sachē die noch nit entscheiden were/oder so einer bei 7.8.  
den Handwerksoleuten in vnsern Stetten vñ Flecken etwas hett machen  
vnd arbeiteten lassen/vnd ihnen darumb bekendlich schuld schuldig were/  
oder auch dass einer in vnsern Gerichten etwas contrahiert vñ noch nit be- 9.  
dahlt hette/dieselbige mag man in solche Fällen durch die Schuldtheisen/

G ij vnser

In quibus easibat  
fori Hassiaci areas  
stum permisum.

unser vniuersucht kümfern vnd aufthalten/bis so lange sie bezahlung oder Caution gethan/oder ire Busse getragen haben/wie sich das nach gesetze einer jeden sachen gebürt.

**Hessische straff** Welcher sonst außerhalb dieser falle kümmt/dem sol man von stund derjenigen/die vor derzeit vnd erkannten Rechz an von vnsert wegen abschaffen/vnd den Gerichts Amtmaan oder Herren darumb von vnsert wegen ungenediglich straffen.

Gemein Recht.

Nota, Der Kummer muß eröffnet werden/wan der Arrestirte gnugsam vorstand der bezahlung bestellt. Dann auff solchen fall ist der Richter schuldig/den Kummer zu eröffnen/vngeacht/ob auch gleich der gegenpart oder Arrestant/ darinn nit gewilliget hette/ noch zuwilligen bedacht were.l.Litibus.&l.Senatuscons.C.de agric.&censib.lib.ii.

Regula iuris.

**De Arresto vide  
Camergerichts  
Proceß. fol. 24o.**

Omnis sequestratio, Arrestum, vel Saximentum, de iure prohibita sunt.l.vnica.C.de prohibit. pecu. sequest. c.i. vt lite pendente.Etc. l.de sequest. poss. & fruct. & in Clemen.i. eod.tit. & c.vnico.de iniur. & damno dat.in 6.cum concord.

### Von Pfandungen in Gemein.

Gewonheit.

**N**emand darff ihm selbst pfandt nemmen/Quia nemo sibi iudex vide infrā tit.Von gewaltigung/ vnd was für gewaltig thaten zu achten seyn.fol.&c.

Gemein Recht.

Et de Iure ciuili, per l.Quintus, ff.ad l. Aquil. Non licet mihi pecus alienum in agro meo deprehensem includere , & loco pignoris habere tam diu, donec mihi de damno dato satis fiat à Domino.

Sachsen Recht.

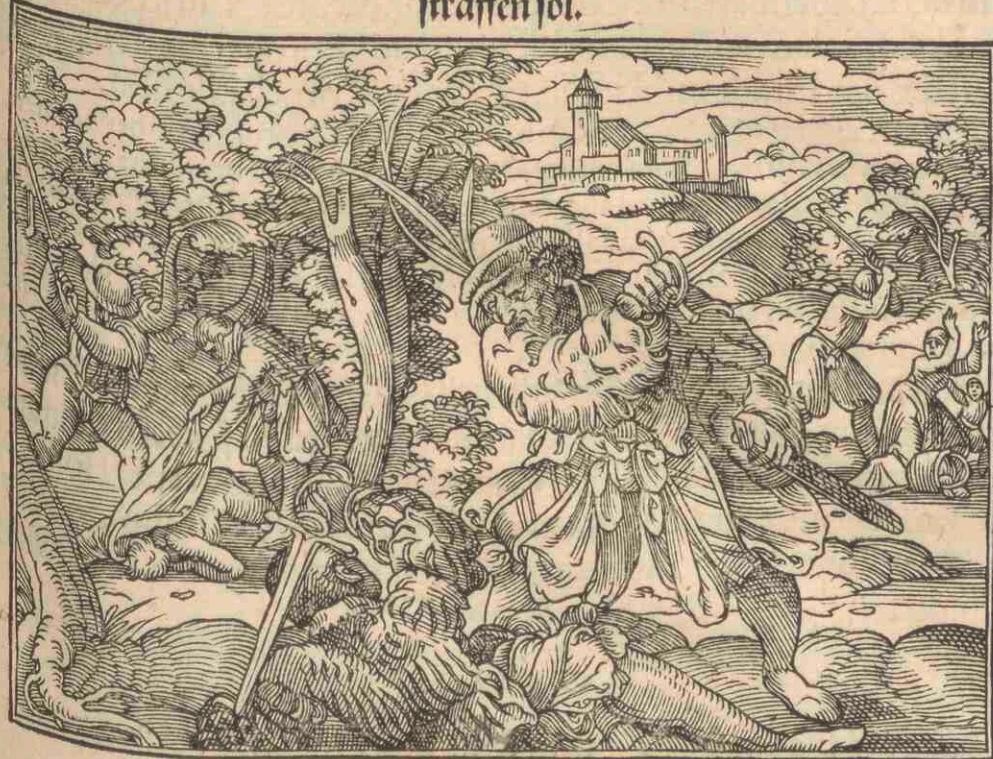
Secus de iure Saxonico , lib.2. art.47. Et Landtr.li.i.art.54. Mag ein Herrn wol pfenden auff seinem Gut für sein Gelt/das man jme von seinem Gut gelobet hat / ohne des Richters erlaubnuß. Item lib.2.art.27. & ibi gl. in fi. Diz wif/ daß du auch ohn des Richters erlaubnuß vmb all den schaden pfenden magst/der dir auff dem Felde geschicht/da du nicht peinlich vmb klagen magst/vnd diz ist darumb/daz es allermeist geschicht/von wegfertigen Leuten/die unmöglich/anders weren/zu recht zubringen.

”  
”  
”

Hernach

# Gernach folgen etlich böse tödtung vnd wie man derselben Thäter straffen sol.

*De veris modis  
bomicidij.*



## XIX.

Straff derer so mit Gifft oder Venen heimlich vergeben.

*Pena veneficiorum.*

Reichs Ordnung.

**E**r jemandt durch Gifft am Leib oder Leben beschädigt / Ist es ein Mannsbildt / der wirdt einem Mörder gleich / mit dem Radt zum todt gestrafft. Thet aber ein solche missethat ein Weibsbildt / die lässt man ertränken / oder in anderwege nach gelegenheit / vom leben zum todt richten. Doch zu mehrer forcht andern / werden solche boshaftige miszthätige Personen / vor der endlichen Todtstraff geschleift / oder etlich griff in ihre Leib / mit glüenden Zangen gegeben / viel oder wenig / nach ermessung der Person vnd tödtung. Verba ord.cri.Car.V.Imp.art.130.

Bambergische Ordnung.

Also ordnets auch mit gleichen worten die Bambergische Halsgerichts Ordin.art.155.

Sachsen Recht.

Iure Saxon. werden sie verbrandt.lib.2,art.13.

G in Gemein

Gemein Recht.

*Sacq criminis.**\*Qui delinquenti  
opem prestat, pari  
pena puniendus  
est.*

Dergleichen alle die so aus bösem gefährlichem willen vnd fürsach schuld vnd vrsach geben daß ein Mensch sein leben verliere sind in gleicher straff. Probatur in c. omnis autem lex. 4. distin. c. i. de homicidijs. Et in l. i. & 3. l. penul. ff. adl. Cornel. de sicar. &c. Itē tex. in l. poena parricidij. §. qui alias personas occiderint. ff. adl. Pompeiam, de parricid. Et est tex. opt. Inst. de publ. iudic. §. Item lex Cornelia. de sicar.

*(Schuld vnd vrsach geben)* In nostro iure occidisse dicitur, qui mortis causam qualemcumque præstitit. L. Si ita vulneratus. ff. adl. Aquil. Et occisum accipimus, siue gladio, siue etiam fuste, vel alio telo, vel manibus, si forte strangulauerit eum, vel calce petijt, vel lapide, vel qualiter, &c. L. Quæ actione. §. i. ff. d. tit. Et homida priuatur successione eius, quem interfecit. ubi ex testamento vel ab interstitio talis successio ad eum pertinet; iuxta. communem opin. Dd. vide Iul. Clar. lib. 5. §. homicidium. num. 22.

*Vide d. Iul. Clar.  
lib. 5. §. homicidi-  
um. n. 22.*

Ausz diesen gegründten Allegationen/ wollen etliche/ wo ein Statut gemacht würde/ daß ein Totschläger nicht am Leibe/ sondern allein am Gut gestraft werde/ daß solches Statut mit Krafft hette. vt per Hostien. in c. fin. de consuetud. Bal. in l. cunctos populos. C. De sum. trinitat. Sed Bartolus tenet contrarium, in l. i. vers. vltterius quæro. ff. de publ. iudi. &c.

Götlichs Recht.

*Facientes & con-  
sentientes, &c.*

S. Paul. Rom. i. sagt: Dass nicht allein des todts wurdig seyn/ die das böse thun/ sonder auch gesunken haben an denen die es thun.

Sächsisch Ordnung.

### Wie die Vergiffung der Weyde zustraffen.

*Cena ordinaria.**Penia arbitriaria.*

**E**rzhg Augustus/ Churfürst zu Sachsen/ ic. hat derwegen ein Constitution de Anno 1572. aufzugeben lassen/ hisce verbis: Diejenige so die Weyde vergifsten/ sollen nach Sächsischen Rechten mit dem Feuer gestraft werden/ Welches verstanden werden sol/ wann schade dargauß erfolget/ Da aber kein schade geschehen/ sol dißfalls ein willkürliche straff/ als zeitliche vnd ewige verweisung mit Staupschlägen erkant vnd gesprochen werden.

Vnd weiter daselbst:

**S**traff derer/ so zur zeit der Pestilenz/ die Kranken umbbringen/ vnd sie bestelen/ oder ihnen keinen notdürftigen underhalt geben.

**N** in sterbens zeiten bringen offt die Todtengräber oder andere/ diejenigen so am todte liegen umb/ darnach stelen sie was sie finden/ Solche sellen als Räuber/ mit dem Radt gestraft werden.

Da

Das sie aber die Leut allein vmbbracht vnd nicht bestolen/sollen sie mit dem Schwert gericht werden.

Die senigen aber/welche verordnet die Krancken zu speisen/vnd der selbigen nicht warten/sonder sie verschmachten vnd hungers sterben lassen/Sollen willkürlich mit Gefängniss oder Verweisung/nach gelegenheit der verbrechung/gestrafft werden.

### Straff fräffenlichs Todtschlags.

Reichs Ordnung.

*De homicidijs voluntarijs, ex malitia perpetratis.*

*Mutwillige Todtschläger sol man wider tödten/ sie seyen höbes oder niedrigs standes.*

**E**s soll hierin das herkommen oder das Ampt der Todtschläger mit angesehen/vnd zwischen hohen vnd niedern Personen kein vnder-scheid gehalten/sonder ein jeder freuentlicher mutwilliger Todtschläger/der sen wer er wölle/zum todt verortheilt werden. Vnd man pflegt einen solchen vorsetzlichen mutwilligen Mörder/mit dem Radt/darauff er auch gelegt wirdt/vnd einen andern/der auf gähheit vnd Zorn/einen vmbes leben bringt/mit dem Schwert vom leben zum tote zustraffen. *Pena latronis ordinaria, vsu comprobata.* Vide ord. cri. Car. V. Imp. art. 137. Also auch die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 162.

Göttlich Recht.

In summa/einen verschlichen Mörder sol man auch nach Göttlicher Schrifft nicht leben lassen. Qui enim gladium accepit, gladio peribit. *Ius diuinum.* Matthæ. 26. Item Deut. 19. Homicida morietur, nec misereberis eius.

Gemeinnatürliche Recht.

Vnd wir habens auf natürlicher vernünfft/dass ein jeder das Recht/so er gern haben wölt/in sein selbst Person auch leide vnd dulde. vt ff. Quod quisque iuris in alium statuat, ipse eodem iure vtatur, per tot. &c. Cūm omnes. De constitu. Ibi, Homicida quod fecit, semper expectet, das ist/was ein Mörder oder Todtschläger an einem andern gethan hat/das mag er künlich allwege wider gewartet. l.3. C. de episc. audien.

Wer auch ein Todtschlag thut/der hat damit Menschliche verwandt-  
niss/die von Natur geordnet/geschwächt. vt est text, in l. vt vim. ff. De iust. & iure.

Zudem ist der Mensch die aller würdigste Creatur/vnter allen Göt-  
lichen geschöpfen/nach dem Bildtniss Gottes des Allmächtigen formie-  
ret/vt Gen. 9. cap. legere licet. Vnd wer also ein Todtschlag thut/der hat damit Göttliche Allmächtigkeit zweyfach beleydigt. Zum ersten/Dass er 1.  
die erschaffung Gottes ihres lebens beraubet. Zum andern/Dass er wider 2.  
das Göttliche Gebott handelt. Exod. 21. Deut. 5. Du sollst nicht tödten.

Item/der Todtschläger beleydigt auch die gemeinen nutzen/Daß es nur  
ist ein besondere notturft/dass die Stett vñ Flecken wol gevölket

G iii seyn.

seyn. vt est text. in l. 2. C. de indicta viduitate tollenda. l. 2. C. commu-  
nia de manumissio. Et l. 1. ff. solut. matrim.

Item / der Todtschläger beleydiget auch des entleibten Vatter vnd  
Mutter/vnd andere Freundschaft/denselbigen die straff über den Todts-  
chläger hinwiderumb ein trost ist. Arg. l. Capitalium. s. Famosi latro-  
nes. ff. de poenis.

franckfurter Statt Recht.

De Anno 1578.  
publ.

Statuirt vom Todtschlag / vnd wie gegen dem Thäter sol verfahren  
werden/also hisce verbis: So semandt einen in vnser Statt/oder außer-  
halb / in vnser Oberkeit vnd Gebiet/ entleibet vnd todtschlägt / es sey in  
Balgereyen oder wie solches sich sonst zutrüge / Und demnach derselbige  
ergriffen vnd in unsere hafft were gebracht worden / Der sol solches todts-  
chlags halben / wann derselbig / ob er aufz rechter nothwehr / zu rettung  
Leibs vnd Lebens/geschehen / zweifflich vnd disputirlich were / Dann in  
offenbaren unlaugbaren Malefizien/bedarf es nach besage der Rechten/  
weder der Anklage / noch des Rechtlichen Procesz) vor vnser Stattge-  
richt gestellt/vnd daselbst öffentlich peinlich beflagt werden.

Der gestalt/ So der entleibt Freunde oder Verwandten in dieser  
Statt hett / So sol denselben durch vnsern Obersten Richter / an vnser  
Statt angesagt vnd außerlegt werden / sich in einer darzu bestimpten  
kurzen zeit / zu erkleren / Ob sie den Todtschläger für Gericht peinlich be-  
klagen wollen/oder nicht. Damit man sich darnach wisse zurichten / vnd  
das Malefiz nicht ungestraft bleibe. Würden sie dann sich zu dem peinli-  
chen Procesz gutwillig erbieten / So solle jnen der vorgang gelassen wer-  
den/ Da sie aber etwan aufz unvermögen oder andern Ehehafften vrsa-  
chen/dessen sich beschwerten/ So sollen sie dabey gelassen vñ darüber mit-  
gedrungen werden.

Were aber der entleibt ein Frembder oder Ausländischer/vnd hett ein  
bekandte Ehrliche vermügliche Freundschaft vom Adel/Geschlechten/  
oder sonst guten Leuten / So sollen dieselben / da sie weit gesessen / durch  
vnsern Schuldtheissen/der begangnen entleibung ires Freunds vnd ver-  
wandten/schriftlich verständigt werden/sich in massen nechst gemeldt/ der  
peinlichen Anklag halben/bey demselben Bottten/oder je in unverlengter  
zeit/sich haben zu erkleren.

So dann niemandts sich von des entleibten Freunden des peinlichen  
Procesz gegen dem gefangnen Todtschläger vndernehmen wölte / Damit  
dann solch schweres Malefiz nit ungerechtfertigt vnd ungestraft bleibe/  
So sol vnser oberster Richter/altem herkommen gebrauch nach/von O-  
berkeit wegen/den Todtschläger peinlich anklage/ auch solchen peinlichen  
Procesz

Proces bis zu ende vnd Beschluss vollführen. Es möchten auch jne dem  
obersten Richter / etlich von des entleibten freundtschafft / ob sie wolten/  
Assistentiam vnd beystand leysten.

Vnd sol demnach solcher peinlicher Proces / von Terminen zu Termi-  
nen/ordentlich / doch schleunig so viel der sachen gelegenheit immer erleis-  
den kan) alles den beschriebenen Rechten / Auch Weyland Keys. Carls  
des V. hochlöblicher gedächtniß / peinlichen Gerichts ordnung gemäß / iuxta art. 77. ord.  
crim. Car. V. vide  
infra fol. &c. Tit.  
Mündlich oder Schriftlich/ vollführen / vnd demnach/was recht seyn  
wirdt/endlich erkandt werden.

Daselbst weiter.

### Wann der Todtschläger entrinnen were/wie gegen ihme zuhandlen.

**S**o aber der Todtschläger unser Bürger/vnd aufgerissen oder ent-  
rummen were / vñ man erfüre/an welchem ort er sich enthielt/ So  
sol er durch vorgemelten unsern Schuldtheissen / Citirt vnd erforderd  
werden/auff einen bestimpten tag in eigener Person/ vor unserm Statt-  
gericht zu erscheinen / vnd seines begangnen Todtschlags halben peinliche  
Anklage anhören.

Würde er darauff gehorsamlich erscheinen / vnd sich ins Recht/auf  
hoffnung sein Defension gnugsam auszuführen / stellen / Der sol vom  
Gericht/altem brauch vnd herkommen nach / in gnädige Gefängniß ge-  
führt / vnd bis zu auftrag des Proces darinn verwaret / doch zu jeden  
Terminen/für Gericht persönlich geführt/vnd aller seiner noturft nach  
gehört werden.

Da er aber persönlich nicht erschiene / sonder einen Defensorem mit  
vollmächtigem gewalt/seine vnschuld oder Nothwehr/zu errettung seins  
Leibs vnd Lebens / im Gericht fürzubringen / vnd zubeweisen/schicken  
würde: So sol derselbig Defensor zuglassen vnd an statt des Thäters  
gehört werden.

Wann aber der Außflüchtig Todtschläger über die an ihme auf-  
gangene Citation/gar nicht/weder persönlich / noch durch einen Defen-  
sorem,erschiene: So solle jne erstlich öffentlich am Gericht/durch unsern  
Stöcker/ (nach altem herkommen) zum dritten mal gerufen / Vnd da er  
desselbigen Gerichtstags bey sitzendem Gericht/ auch nit erscheinen wür-  
de/ ihme demnach durch vorgedachten Stöcker / vor dem neuwen Zeug-  
haus in der Vorstatt(so feri er unser Bürger ist)sein Bürger vnd Landt-  
Recht öffentlich genommen werden.

Were dann der/so den Todtschlag begangen / vnd derowegen auß-  
flüchtig worden/ein Frembder oder Ausländischer/vnd man nicht wis-  
sen

iuxta art. 77. ord.  
crim. Car. V. vide  
infra fol. &c. Tit.  
Inn peinlichen  
sachen sol man  
schleunig proce-  
diren/ze.

sen kundte / an was ort er sich hielte: So sol es gegen sine mit dem peinlichen Proces in ruhe bleiben / bis sich die gelegenheit zutreigt / daß er der Thäter zu finden seyn würde / Und als dann der peinlich Proces gegen sine möchte für genommen werden.

### Freybergische Ordnung/Todtschlags halben.

**W**elcher in vnser Statt vnd deren Gebieten vnd Oberseiten einen zu todtschlägt / da kein Mordt mitläuffet / vnd entweicht / über den sol der Schuldtheiß am Kilchhof mit den vier vnd zwenzigen mit der Glocken richten / wie vnser alt Statt Recht aufweiset / dabei lassen wir es gänzlich vnd gar bleiben / vnd wollen in demselben kein änderung thun / in massen als ob dasselb alt Statt Recht von wort zu wort hierin inseriert wer.

Weiter daselbst.

### Von straff des Todtschlägers / so der gefangen wirdt.

**W**erde aber der Todtschläger behendiget vnd gefangen / so sol zu ihm mit dem Schwert gerichtet werden / vnd nicht desto minder von seinem Gut die 10. pfund Pfennige zu freuel an der Herrschaft stab verfolgt / wie auch von alters herkommen ist.

Vnd weiter.

### Von entschuldigung des Todtschlags mit der nothwehr.

**D**och so wirdt den Todtschlägern entschuldigung zugelassen / so einer mit dreyen unversprochen Mannen / die im nicht verfreunde noch verwandt sind / zu recht gnug fürbringen vnd darthun mag / daß er sich seins Leibs und Lebens erwehren müssen / vnd on schaden seins Leibs nicht abweichen mögen / der sol vom Todtschlag entschuldigt seyn. Der Thäter möcht auch ein solcher ehrlicher friedamer Mann / von uns vnd menniglichen bey uns geachtet vñ gehalten seyn / ob er gleichwohl nur zweien Zeugen hett / daß im seiner entschuldigung mit ersättung seins Endts / dennoch geglaubt wirdt / Doch sol solches alles zu vnser eins Raths muthmassung vnd erkandt / nuf stehen.

Strass/

**Straff die nahe Verwandten vorseßlich  
ermorden.**

Parricidarum pœna ex consuetudine.

Reichs Ordnung.

Wer aber seinen eigenen Herm/Ehegemahl/Vatter vnd Mutter/  
oder andere nahend Gespte Freunde/ aus vorsatz mutwillig er-  
mordet vnd vmbbringeget/denen sol man vor der endtlichen tödtung/ vmb  
grösser forcht willen die straff mehrten/ als mit ausschleissen oder Zangen  
reissen/ &c. Sic habet ordi. crim. Carol. V. Impe. art. 137.

Bambergische Ordnung.

Eben ordinirts auch also die Bambergische Halsgerichts Ordin. art.  
162. in fin.

Gemein Recht.

Aliam Iure ciuili, sed multis in locis inusitatam pœnam, de parri-  
cidijs, vide lib. 4. Instit. tit. vlt. & l. vnicam. C. de ijs qui par. vellib. oc-  
cid. qua cauetur, vt si quis parentis, aut filij aut animo affinitatis, quæ  
nuncupatione parentum continetur, fata præparauerit, siue clām  
siue palām id ausus fuerit, nec non is, cuius dolo malo factum est,  
vel conscius criminis existit, licet extraneus sit, pœna parricidij pu-  
niatur: Et neque gladio, neque ignibus, neque vlli alij solenni pœnæ  
subiciatur, sed insutus culeo cum cane, & gallo gallinaceo, & vipe-  
ra, & simia, & inter eas feriales angustias comprehensus (secundum  
quod regionis qualitas tulerit) vel in vicinum mare, vel in amnem  
projiciatur: vt omnium elementorum vsu viuus carere incipiat, &  
ei coelum superstiti, & terra mortuo auferatur.

Si quis autem alias cognatione vel affinitate personas coniunctas  
necauerit, pœna legis Corneliae de Sicarijs sustinebit, &c.

Saxones, vt mox  
sequitur, banc le-  
gem adhuc serua-  
re videntur.

Parricidarum pœ-  
na antiqua.

Sachsen Recht.

Diesen alten gemeinen Rechten/ halten sich noch heutiges tages die  
Sachsen gemäß/wie dann auch deshalb Herzog Augustus Churfürst  
in Sachsen ein besondere Constit. de Anno 1572. auffgericht hat/hisce  
verbis: Dieweil unsere Schöppenstüle wider diejenigen/ so an ihren Kin-  
dern/ Eltern/ oder andern nechsten Freunden/ einen freßentlichen bößli-  
chen Nordt begangen/vngleichne straff bis anhero gesprochen/ So consti-  
tuiren vñ wöllen wir/ da es sich hinsüro begebe/daz die Eltern ihre Kinder/  
oder die Kinder ihre Eltern/ oder aber auch die Eheleut eins dz ander böß-  
lich thete ermorden oder vmbbringen / es geschehe mit Gifft oder in  
andere wege/ So sol der Thäter (da die gelegenheit des Wassers der örter  
vorhanden) in einen Sack/sampt einem Hunde vnd Alffen/ oder an statt  
dersel-

„ derselbigen einer Raken / Hanen / auch einer Schlangen / gespeckt / ins  
„ Wasser geworfen vnd ertrenkt werden.

Straff so heutig  
ges tags brench  
lich.  
Würde aber die gelegenheit des Wassers der örter nicht vorhanden  
seyn / So sol solcher Misshäiter mit dem Radt vom leben zum todt gericht  
vnd gestrafft werden.

Vnd wo ferne das Kinder vmbbringen mehr dann ein mal von den  
verbrechenden Personen geschehen / So sollen derselbigen so viel Zangen  
rissz / als viel sie Kinder vmbbracht / neben obgedachter straff zuerkandt  
werden.

Wann aber an Brüdern / Schwestern / oder auch andern nahen  
Blutsfreunden oder nahen verwandten Schwägern / vnter welchen/  
vermōge Göttlicher Schrifft / wegen der Blutfreundschaft oder  
Schwägerschafft / kein Ehe kan vollzogen werden / solcher Mordt vorseh  
lich geschehen / So sol der Thäter zu der Peinstatt geschleift / vñ folgendts  
mit dem Schwerdt vom leben zum todte / wegen solcher seiner misshand  
lung gerichtet werden.

Et parricidium est non solum, cūm quis patrem matremve inter  
fecerit: Sed & si auum, auiam, fratrem, sororem, patruem, matru  
lem, patruum, auunculum, amitam, materteram, consobrinum,  
consobrinam, virum, vxorem, generum, nurum, sacerum, vitricū,  
priuignum, priuignam, filium, filiam, nepotem, &c. occiderit. Quæ  
in lege Pompeia, de parricidijs, continentur. l. i. ff. ad l. Pompe. de par  
ricid. Et vide Cic. pro Rosc. Amerino, vbi inquit de poena huius  
legis, &c.

Cogitationis pena  
nemopatitur. Ge  
danken sind  
Dollfrey.

### Straff des Fürnemmens / jemandts zu entleiben.

Es fallen ein oft gedanken ein /  
So holt mans für kein Misserhat/  
Wann nur das Herz nit willigt drein / Wie Christus selbst gelehret hat.  
Gemein Recht.

Conatus homicidij  
pana.

**D**ies straff hat statt gegen dem / der des fürsätzlichen gemüts vnd wil  
lens gewest / daß er einen woll erwürgen / ob er gleich der beschädi  
gung vnd entpfangenen verwundung nicht gar gestorben / so wirdt doch  
der Thäter / von seines mördtlichen vermessenen willens vnd fürsatz we  
gen / vermōge der Rechten / als ein Todtschläger gestrafft. Ita sunt text.  
apert. in l. i. §. diuus. & vide ibid. Barto. ff. ad l. Cor. de sicar. Et l. is qui  
cum telo. C. eod. tit. & Mynsing. cent. 3. obs. 9. &c.

Göttlich Recht.  
Es wirdt auch ein solches in Götlichem Gesetz probiert / Exod. 21. Qui  
percussit proximum suum, volens occidere, morte moriatur.

# Straff Buch.

81

Exemplum.

Sic Marpurgi, in cau. fiscalis cont. Bornhenchen / anno 1570. meo tempore fuit iudicatum.

Welcher gebrauch. Secundum statuta.

Secundum formam statutorum Italiæ non punitur ille, qui habet animum occidendi, nisi ille occiderit. ut meminit Alexand. de Imol. in consi. 283. in 2. volum. Idem in alijs delictis obseruatur, vide item Iul. Clar. libro 5. Sentent. §. Assassinum, numero 7. Et est ratio: Quia conatus non nocet, nisi effectus subsequatur. l. 1. §. fi. ff. Quod quisq; iur. l. respiciendum. §. pen. ff. de pœn. &c.

Sachsen Recht.

Sic iure Saxon. non affectus & conatus, sed tantum effectus delicitur punitur. Vide paratit. VVesenbecij. ff. torum lib. 48. adl. de adulteris. Et citat ibi. Reinhard. diff. pœn. 6. per c. 36. Lehrenrecht.

Mutatio iuris Saxon.

Solches hat an etlichen orten Herzog August. Thürfürst zu Sachsen/ut. de Anno 1572. geändert/ Als zu schen ist/ sol. huius li. 63. von straff der Nordtbremner. Item fol. 69. von Behden/ut.

Deutscher gebrauch. Secundum Ius civile.

Apud Germanos in atrocissimis delictis affectus, licet non sequatur effectus, punitur. I. si quis non dicam. C. de episc. & cle. In illis enim voluntas, & non exitus, spectatur. 14. ff. adl. Corn. de sifar.

Reichs Ordnung.

Vide ord. crim. Carol. V. Imp. art. 178. Et Mynsing. obs. 9. cent. 3. Recte igitur homicida sic definitur à Græcis: ονονδρ ἔχων φονούσα.

## Straff vnderstandener Missethat.

Bambergerische Ordnung. art. 204.

Item / So sich jemandt einer Missethat mit etlichen scheinlichen Wercken (die zu vollbringung der Missethat dienstlich seyn mögen) vnderstehet/ vñ doch an vollbringung derselbigen missethat/ durch andere mittel/ wider seinen willen verhindert wirdt/ solcher böser will ist peinlich zu straffen/ Aber in einem fall herter/ dann in dem andern/ angesehen die Gelegenheit vnd gestalt der sachen/ Darumb sollen solcher straff halb/ die Urtheiler Rahts pflegen/ wie die an Leib oder Leben geschehen sol.

Hessische Ordnung.

Idem iudicat ordinatio Hassiaca fol. 24. in fin.

Straff derer/ so Gelt geben/nemmen/vnd sich bestellen lassen/ daß sie einen Menschen ums Leben bringen.

H

Gemein

Gemein Recht.

Puna effassini.

**I**st gleich dem fürnemmen einen zuentleiben / ic. zustraffen. Vide  
Jul. Clar. in d. s. Assassinum. Et ut probetur Assassinum, non re-  
quiruntur tām claræ probationes, vt aliās in criminalib. sed suffici-  
unt probabilia argumenta, communem dicit Bos. in tit. de cōiectis.  
nu. 55. & in tit. de indicij. nu. 201. quod testatur Plaza. in c. 19. nu. 16.  
Clar. d. s. Assassinum. vers. præterea.

Wurmbser Statt Recht.

**S**o einer den andern hiesz oder zurichte vnd Gelt gebe / jemandt todt  
 zuschlagen / vñ derselbige thet solches / die sollen beyde gleich desz todts vor-  
vrtheilt gerichtet werden.

Sachsen Recht.

Vide suprà fol. huius libri 63. von Straff der Nordtbremmer. c. 19.  
fin. &c.

Puna abortus.

### Straff von wegen der erfödten oder abgetrie- benen Geburt.

Reichs Ordnung.

**W**er einer Frauwen einen Tranck wissentlich gibt / damit sie nicht  
treiben. Sunt non pauci adē perfri. **T**odtschläger vergleichet.  
*Defrontū, ut turpiissimi lucri causā etiam virginib. corruptis mulieribusque prægnantib. audeant, nulla necessitate urgente, aperire sapientiam, & venas alias quib. inferunt abortus. Quos iure nebulones magistratus seuerissimè plectere debant. Hec Mart. Rolandus in prefatione Phlebotomie.*

Unsenschbar  
machen.

Wer auch Mann oder Weib unfruchtbar macht / so solch vbel fürschär-  
licher vnd boschafftiger weise beschicht / sol der Mann mit dem Schwert/  
,, vnd die Frau / so sie es auch an ihr selbst thete / ertrencchet / oder sonst zum  
,, todt gestraffet werden.

So aber das Kind noch mit lebendig gewesen / Sol man raths brau-  
hen. Vide ord. crim. Car. V. Imp. art. 133.

Bambergische Ordnung.

Item die Bambergische Halsgerichts Ordin. art. 153. vergleicht sich  
durchaus mit der Reichs Ordin.

Gemein Recht.

Ita sunt tex. & ibidem Abba. in c. si aliquis de homicidio. & in l. si  
quis aliquid. s. Qui abortionis. ff. de poen. Sic & Iul. Paul. recept. sen-  
tent. lib. s. tit. 23. ait: Qui abortionis aut amatorium poculū dant, etsi  
dolō non faciant, tamen quia res est mali exempli, humiliores in In-  
sulam amissa parte bonorum relegantur. Quod si eo mulier autho-  
mo perierit, summo suppicio afficiuntur.

Sachs.

## Sächsisch Ordnung.

Herkog August. Churf. zu Sachs. ic. hat derwegen auch de Ann. 1572, in Constitution promulgiren lassen/hisce verbis: Wan vorzetzlich durch geranck oder sonst Leibesfrucht/die da in Mutterleib lebendig gewesen/ abgetrieben: So sol die Missethäterin am leben/vn die/so darzu mit tränken oder in andere gestalt geholffen/mit dem Schwerdt gestrafft werde.

Da aber die Frucht nicht gelebet/vnd solches noch vnder die helfste nach der empfengnuß geschehen/Oder aber das/was zum abtreiben genommen/kein wirkung gehabt/oder das abgetriebene kein Kind gewesen: So sol sie willkürlich mit Staupenschlägen/verweisung oder Gefängnuß/nach gestalt der verbrechung/gestrafft werden.

## Straff der Weiber so Kinder verderben

vnd tödten.

## Reiche Ordnung.

Welches Weib ihr Kindt/das Leben vn Gliedmaß empfangen hett/ heimlicher/boschhaftiger/williger weiss ertödret/ die werde gewöhnlich lebendig begraben vnd gepfället. Aber zweifelung darin zu verhüten/mögen dieselbige Ubelthäterin/in welchem Gericht die bequemlichkeit des Wassers darzu ist/ ertrenckt werden. Wo aber solches ubel offst geschehe/wollen die gemeldten gewonheit/des vergrabens vnd pfälens/ vmb mehrer forcht willen/solcher boschhaftigen Weiber/ auch zulassen: Oder aber/ daß vor dem ertrencken/ die Ubelthäterin mit glienden Zangen gerissen werde/Alles nach Raht der Rechtverstendigen.

Pena ordinaria.  
Extraordinaria.

So aber ein Weibsbildt/als obsteht/ein lebendig gliedmessig Kindlein/ das nachmals todt erfunden/heimlich geborn vnd verborgen hett/ vnd so dieselbig erkundigte Mutter deshalb bespracht wird/ entschuldigungs weiss für geben (als dergleichen se zu zeiten an uns gelangt) wie das Kindlein ohn jr schuldt todt von jr geborn seyn solt/ic. wölt sie dann solch jr unschuldt durch redlich gut ursachen vñ vmbstende durch Kundschafft ausführen/damit sol es gehalten vnd gehandelt werden/wie droben/Von aufführung der unschuldt meldung/ auch deshalb zu weiter suchung anzeigen geschicht/wann ohn obbestimpte gnugsame beweisung/ist der angelegten vermeinten entschuldigung nicht zugläuben/sonst möcht sich ein Weibsbildt ein lebendig gliedmessig Kindlein also heimlich tregt/ auch mit willen allein/vnd ohne hülff anderer Weiber gebirt/welche ohne hülffliche geburt mit tödtlicher verdächtigkeit geschehen muß: So ist deshalb kein gläublicher ursach/damit das dieselbig Mutter durch boschhaftigen versatz vermeint/mit tödtung des unschuldige Kindleins/daran sie vor/in/oder nach der Geburt schuldig wirdt/jre geübte leichtfertigkeit verbor-

H ii gen

gen zu halten. Darumb wan ein solche Mörderin auff gedachten sren an-  
gemässen unbeweiszen freßentlichen entschuldigung bestehen bleiben  
wolt / so sol man sie auff obgemelte gnugsame anzeigen bestumptes vñ/  
christlichen vnd vnmenschlichen erfunden Übels vnd Mordts halber / mit  
peinlicher ernstlicher frage zu bekentnuß der Warheit zwingen. Auch auff  
bekentnuß desselben Mordts zu endlicher Todtstraff (als obfiehet) vr-  
theilen. Doch wo ein solches Weibs schuld oder vnschuld halb gezwiffelt  
würde / So sollen die Richter vñnd Vrtheiler / mit anzeigen aller vmb-  
stende bey den Rechtsverständigen / oder sonst / wie hernach gemeldt wirdt/  
raths pflegen. Hæc sunt verba Ordinationis crimin. Car. V. Imp. art. 131.  
Also ordinirts auch von worten zu worten die Bambergische Halsge-  
richts Ordn. art. 156. De Ann. 1580. publicirt / ic.

## Tyrolischer Gebrauch.

Welche Frauwen ihr eigen Kinder verthun vmb desz willen / daß  
sie ihre schande verbergen mögen / die sollen Tyrolischem Gebrauch nach/  
lebendig in das Erdreich begraben / vñnd ein Psal durch sie geschlagen  
werden. Art. 41. lib. 8.

**Straff der Weiber / so ihre Kinder (vmb daß sie  
der abkommen) in gefährlichkeit von jnen legen / die  
also gefunden vñd ernecht werden.**

Reichs Ordnung.

**S**olch Weib sol nach gelegenheit der sachen / vñnd raht der Versten-  
digem gestrafft werden. Stirbet aber das Kindt von solchem hinle-  
gen / so sol man die Mutter / nach gelegenheit desz gefährlichen hinlegens  
an Leib oder Leben straffen. Vide ord. crimin. Carol. V. Imper. art. 132.  
Also auch die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 157.

Gemein Recht.

Vide text. cum gloss. in verb. Animaduersioni. C. de infant. expol.  
„ ybi extraordinaria poena punitur partum exponens.

**Straff so ein Arzt durch seine Arzneien  
tödtet.**

Reichs Ordnung.

**W**er die Arzneien leichtfertiglich vñnd verwegentlich missbräucht/  
oder sich vngegründter oder vnzulässiger Arzneien / die ihm nit ge-  
ziempt hat / unterstanden / vnd damit einem zum todt vrsach gegeben hat/  
ic. der sol nach gelegenheit der sachen / vñ nach raht der Verständigen ge-  
strafft werden. Sic est in ord. crimin. Car. V. Imp. art. 134. Also auch in der  
Bambergischen Halsgerichts Ordn. art. 159.

Gemein

## Gemein Recht.

Videl illicitas. s. Sicuti. ff. de off. præsi. Quamuis hic casus propriæ adl. Corneliam non pertinet, quia sanandi non necandi animo dedit. Hett aber ein Arzt solche tödtung williglich gethan / so wer er als *Penæ ordinaria.* ein fürsätzlicher Mörder zustraffen. vide Iul. Clar. lib. 5. Sententiarum, 5. Homicidium. vers. Item Medicus. &c.

## Straff eigner tödtung.

## Reichs Ordnung.

**D**esselbigen Manns Gut vnd Erb/fällt nicht seinen Kindern/son-  
dern der Oberkeit zu/Es sey dañ/dß er sich auf Melancholen/ ge-  
brechlichkeit der sin/ oder ander dergleichen blödigkeit/it. ertödt hett. Vide  
ord. crim. Carol. V. Imp. art. 125. Item / die Bambergische Halsgerichts  
Ordn. art. 160.

## Gemein Recht.

Vid wann er schon ein Testament gemacht hette/hats doch kein krafft. *Se ipsum occidens,*  
vt com. dicit Gul. de Bened. in 2. part. cap. Raynutius. fol. 84. nu. 48. *moritur intestabilis.*

## Sachsen Recht.

Sed aliter ius Saxon. li. 2. art. 31. vbi dicitur: Wer von Gerichts halben  
seinen Leib verleurt / oder wer ihm selbst den Todt anthut / sein nechster  
Erbe nimpt sein Gut. Adde sententiam post Weichb. sub tit. Auf den  
Lehnherren fallen/it. Et de canina sepultura eorum qui sibi ipsis mor-  
tem inferunt, vide text. & gloss. in c. placuit. 23. q. 5. & additionem ad  
glo. iur. Sax. in d. art. 31. lib. 2. &c.

## Iudicium M.L. de his, qui seipso occidunt.

Ego non sum in ea opinione, vt penitus eos damnados cense-  
am, qui seipso occidunt: quia, Sie thuns nicht gern / sed superantur  
diabolica potestate, wie einer im Walde vom Latrone erwürget wirdt.  
Non tamen hoc vulgo dicendum est, ne Satanæ occasio præbeatur  
faciendarum cædium. Et probo, daß man die Ceremonias politicas  
so steiff hält / daß man sie durch die Schwell zeucht. Non sunt sui iuris  
neque arbitrij, sed vnser HERR Gott richt sic dahin/wie er einen per la-  
tronē zuricht. Magistratus sol gleich wol streng damit seyn / quamquam  
anima non sit simpliciter damnata. Fiunt autem huiusmodi exem-  
pla, daß uns Gott vnser HERR damit weisen wil / daß der Teuffel ein  
Herr sey. Item/dß man sol fleissig beten. Nisi enim hæc exemplafieret,  
non timeremus, &c.

## Gemein Recht.

Wie aber/wann einer/der da willens were sich zu ertödtten / davon er-  
rett vnd erlöst würde? Punitur perinde ac si delictum consummasset,  
& imponitur ei poena capit. l. si quis aliquid. 38. 5. fin. ff. de poen.

**Straff/wenn einer ein schädlich Thier hett/  
das jemandt entleibet oder schaden  
zufüget.**

Reichs Ordnung.

Pœna damni pe-  
cuarij.

**H**at jemandt ein Thier/das sich dermassen erzeiget / oder sonst den der  
art vñnd Eigenschaft ist / dadurch zu besorgen/ es möcht den Leuten  
an Leib vñnd Leben schaden thun / So sol der Herr solch Thier von sich  
thun/ dañ wo es jemandt entleibt/ oder sonst schaden zufüget / sol der Herr  
des Thiers darumb angesprochen / vnd nach gestalt der sachen/ vnd rath  
der Rechtverstendigen gestraft werden/ Vnd solches viel mehr / wann er  
zuvor durch die Oberkeit vermahnet / vñnd gewarnt worden ist. Vide  
ordi. crim. Car. V. Imp. art. 136. Et Instit. & ff. Si quadrupes paup. se.  
dica.

Götlich Recht.

Exod. 21. sicut pœna mortis.

Geimein Recht.

Pœna ordinaria  
Iuris ciuilius.

De Iure ciuili , si quadrupes non mansueta iuxta naturam sui ge-  
neris liberum corpus oceiderit, Dominus animalis tenetur ad 200.  
solidos.l. quæ vulgo. st. de ædilit. edict.

Sachsen Recht.

Et de iure Saxonico amittit dominus illam electionem , quam  
habet de iure ciuili , in d.l. Quæ vulgo. st. de ædilit. edict. videlicet , vt  
animal pro noxa damni detur , vel damni æstimationem soluat.  
Landtr.lib.2.artic.40. So er aber das Thier ausschlegt/ hauset vnd hofst  
es nicht/noch etzet oder trenckt es / So ist er unschuldig am schaden. d.art.  
40. Ethoc conuenit cum Iure communi,in prin. Inst. Si quad. paup.  
fe.dic.

Bambergsche Ordnung. art. 161.

Hat einer ein Thier/das sich dermassen erzeiget / dadurch zubesorgen  
ist/ daß es den Leuten an Leib oder Leben schaden thun möchte / vñnd der  
Herr desselbigen Thiers/ wirdt deshalb durch den Richter / oder ander  
Erbar Leut vermahnet vñnd gewarnt / das zu fürkommen / Aber von  
ihme verachtet / vñnd wirdt darüber ein Mensch von demselbigen Thier  
entleibet / der Herr solches Thiers sol darumb / nach gelegenheit vñnd ge-  
stalt der sachen/ vñnd Rath der Rechtverstendigen/ gestraft werden/  
Wo aber der Herr des Thiers/ solcher beschädigung kein redlich verschung  
gehabt hett / Sol man deshalb kein peinliche straff gegen ihme ge-  
brauchen.

Wurmb

## So Thiere jemandt schaden theten.

**S**Deiner ein Thier hett oder mehr/das einem andern schaden thete/  
So ist der Herr des Thiers schuldig/des schadens demjenigen / so  
solcher schad geschehen were/zubekehren / oder ihm das Thier vor seinen  
schaden zugeben/das es gethan hett.

So aber ein Thier das ander schädigte / wenig oder viel / vnd das  
Thier das beschädigt were / den Krieg angefangen / So ist der Herr des  
Thiers / das widerwehre gethan / wiewol es nicht vermissst hette / nicht  
schuldig dess schadens / Dann das Gesetz der Natur erlaubt gegenwehre.  
Ob auch ein Thier/aus reizung oder zuthun eines Menschen/jemand  
schaden thete/oder da ein Thier beschlossen oder gebunden/ vnd einer ent-  
ledigte dasselbe / So ist der Herr des Thiers nicht schuldig dess schadens/  
sonder der/so vrsach geben oder es entledigt hett.

Item/wo man mit weiß oder fürbringen mag / welches Thier das an-  
der am ersten angangen habe / So ist jr jetweder herren einander nicht  
pflichtig.

Ferner setzen vnd ordnen wir / vnd verbieten/dass niemand beissende  
Hunde/wilde Schwein/Bären/Löwen/Affen/Wild oder Meerkatzen/  
Wölfe/Füchse/vnd in gemein/kein Thier/das schaden thun mag / oder in  
seiner Natur schädlich ist / haben noch halten sol / Besonder an gemeiner  
Strassen oder Gassen/da die Menschen gewöhnlich wandern/das Thier  
sich gebunden oder nit. Und wo solches überfahren / vnd jemand beschädi-  
get würde/sol der Herr des Thiers in Peen 50 Gulden Rheinisch / unser  
Stadt Fisco verfallen / vnd dem schaden geschehen were / schuldig seyn/  
demselben zweifaltig erstattung zuthum. So aber jemand  
an seinem Leibe verletzt würde/sol nach gestalt der  
sachen vnd rechtlicher messigung/er-  
stattet werden.



*De homicidij ex-  
causabilibus.*

M. Abraham Sawrs  
Folgen etliche Aufzüge des Mordts so ent-  
schuldigung inn sich haben.



I. Von Nothwehr in Gemein.

*Reichs Ordnung.*

*Defensio est iuris  
naturalis.*

*Defensio recipit  
probationes etiam  
semiplenas, qua  
aliás in iure crimi  
nali non obseruan-  
tur.*

**N**elcher eines Mordts bekannt were / dagegen aber ein rechte Nothwehr anzichen möchte/ wo dieselbige bewiesen würde / ist der Bendigte kein straff des todtschlags schuldig. vide ord. cri. Car. V. art. 138. in fi. Wie aber ein rechte Nothwehr zu verstehen sey/ videre licet in sequen. 139. 140. art.

*Gemein Recht.*

*Vide Ang. in consf.  
283. Iure stricto.  
col. 2. cir. med.*

Vide Bar. in l. sed etsi quemcunque. ff. ad l. Aquil. Et gloss. in l. 3. verb. Qui armati. ff. de vi & vi armata. Et l. vnica. C. Quando liceat. DD. in l. vt vim. ff. De iust. & iur.

*Defensio necessa-  
ria.*

Was ist dann ein rechte/beständige Nothwehr?

*Reichs Ordnung.*

\* *Vim vi repellere  
licet. Vide Cic.  
pro Milone.*

**S**o einer jemand mit einem tödtlichen Waffen oder Wehr überläuft/ set/ansicht oder schlegt/ von der bendigte kan füglich/ ohn fährigkeit oder verlezung seines Leibs/lebens/ Ehr vnd guten leumuths/ nit entwei-chen/ der mag sein Leib vnd Leben / on alle straff/\* durch ein rechte gegen- wehr retten/ vñnd so er also den Benötiger entleibt/ ist er darumb nichts schuldig/ De iure ciuili. vt l. i. C. vnde vi. DD. in l. vt vim. ff. de iust. & iur.

38

Ist auch mit seiner gegenwehr bisz er geschlagen wirt/ zuwarten mit schulz  
dig/vnangesehen ob es den geschricken Rechten vñ gewonheiten entgegen  
were. Vide ord. crim. Carol. V. Imp. art. 140. Also auch die Bambergi-  
sche Ordin. art. 16. Et addir, Ist auch mit seiner gegenwehr mit schuldig zu-  
warten bisz er geschlagen wirdt/ als etlich vnverstandige Leut meynen/ &c.

Hessische Ordnung.

Also ordnetz auch die Hessische Ordin. de Ann. 35. publi. fol. 18. Et ad-  
dit, Doch so möchte der nach gestalt der sachen bürgerlich gestrafft wer-  
den/das alles zuermessung desz Richters stehn sol.

Exemplum Hassiacum.

Sic iudicatum vidi Marpurgi, anno, &c. 1570. 24. Nouemb. in caus.  
Fiscalis contra Merten Hütern/ &c. qui occiderat agnatum suum, ho-  
minem septuagenarium.

Communis opinio.

Sed hæc defensio semper fieridebet cum moderamine inculpatæ  
tutelæ. h.c. Ne modum excedamus. vt: Si percutias me baculo, non  
licet mihi te percutere gladio, si me aliter defendere poteram. Sic et-  
iam: Si post sedatam rixam vulneratus ex interuallo insultum faciet  
in vulnerantem, non videtur id fecisse causa defensionis, sed vindicta.  
Et hæc est communis Dd. opin. vt attestatur Cæp. cons. cri. 43. "Defensio lictus est,  
sed absit semper vindicta."

Et licet insultatus de homicidio non teneatur, tamē quia  
in se defendendo moderamen inculpatæ tutelæ excessit, nō immo-  
rito pœna perpetuæ relegationis, seu manus amputationis, exatbi-  
lio iudicis plectendus est.

Etiudex in tali alternatiua debet pœnam eligere mitiorem. l. sem-  
per in obscuris. ff. de reg. iur. l. pen. ff. de pœn.

Pœna arbitaria.

Pœna mollienda  
non exasperanda.

Secus de iure Saxonico, Da wirdt er dem Richter in die höchste wet-  
t/vnd desz entleibten freundi schafft in ihr Wehrgelt/vervrtheilt. Landar.  
lib. 2. art. 14. Et Nothwehr qualiter ibi probetur, vide glo. in art. 78. lib.  
3. verl. Ob die Nothwehr mit Recht/ quæ licet requirat 7. testes, tamen,  
hodie probatur duob. prout Scabini Lipsenses pronunciant, & apo-  
stil. ad gl. ibi admonet.

Sachsen Recht.

Wenn einer den Todtschlag bekennet/ vnd vor-  
wendt/ Er hab es zu seiner errettung vnd Defension.  
Ihun müssen: Er kan aber solche Nothwehr nicht bewei-  
sen/ vnde es zu halten.

Pœna Saxonica.  
De Anno Et.  
1572. publ.

Ob gleich disfalls von etlichen geschlossen / daß der Thä-  
ter im zweifel allein aus vermuhtung der Recht / nicht  
am leben / sondern willkürlich zustraffen. Dannoch aber so  
sind

sind vnsere Verordente dessen einig / daß er zu erkundigung der warheit  
 dißfalls/dem/der sich zur that bekennet / vnd doch der Defension halben  
*Ius ciuile. Vbi agi.* nichts beweisen kan/die scharpfe frage zu erkennen seyn sol/ Jedoch wann  
 tur de probada de- derselbige etwas/als mit einem Zeugen beweist/oder daß der erschlagene  
 fessione nou requiri- Feindtschafft vnd grossen widerwillen widermen gehabt/oder dergle-  
 runt ita plena. ius sufficit semi- chen aussföhrete/oder aber vermuhtung der Rechten vor sich hette/Dass  
 plena probatio. er als dann willkürlich/ohne tortur als mit Faust abhauen/Staupen-  
*Arg. in cons. 283.* Lurestrich, &c. schlagen/verweisunge/Gefängniß/oder einer Geldbusß möchte gestrafft  
*col. 2. airc. med.*  
*Kutargait. Quod* vnd verortheilt werden/Darben wir es dann auch bleiben lassen.  
*si in ciuilib. sufficit semiplena probatio solutionis, ex parte rei, vt ei defensur iuramentū suppletium, licet acto plenē de debito*  
*probauerit, i fortiori idem erit in criminalib. & dubia probatio sufficit, Vbi agitur causa defensionis, Zaf. in l. Non solum f. si-*  
*endum. col. 2. ff. de nou. oper. nun.*

Weiter daselbst.

### a. Waser gestalt diejenigen so andere prouociren vnd aussfordern/zustraffen.

**N**ach dem durch das aussfordern offtmals Todtschlag vnd anderer  
*Wortlich sich zutrebt/ So ordnen vnd setzen wir/ daß derjenige/ so ei-*  
*nich mit ehrenrührigen vnd beschwerlichen worten aussfordert/ da auch*  
*gleich kein schad daraus entstanden/ sol mit einer zimlichen Geldbusß/Ge-*  
*fängniß/oder aber nach gelegenheit der sachen vñ Personen/ mit Landts*  
*verweisung gestrafft werden/ Demnach sollen auch vnsere Schöppen-*  
*stule vnd Gerichte/in solchen fällen zu recht sprechen vnd erkennen.*

Weiter daselbst.

### Welcher gestalt der zustraffen so auff vor- gehende Ehren verletzliche aussforderung verbrochen.

**S**o einer mit Ehrenrührigen worten/durch jemandt vnserm verbott  
*zu wider/zum Kampff gefordert worden/ vnd denen welcher in sch-*  
*gedachter gestalt prouocirt / verletzt oder verwundet/ So sol der/ so pro-*  
*uocirt worden/einigen abtrag zugeben nicht schuldig seyn.*

Also statuirt  
 auch die Franck- gesfordert/den Prouocanten entleibte/ So sol er in erwegung der Person  
 furter Reforma vmbstende/ mit ordentlicher straff der Todtschläger nicht beleget/ sonder  
 tion. vide supra. fol. 10. & 11. huius libri.  
 willkürlich/Als mit Landtsverweisung vnd dergleichen/ ic.

gestrafft werden/vnd hernach sich die Schöppen-  
 stule vnd Gerichte in vnsern Landen zu-  
 richten haben.

Weiter

Weiter daselbst.

Ob der welcher vmb Todtschlages willen als daß  
er einen Excess bey der Defension begangen des Landes  
verwiesen wird des todten Freunden zgleich ein Wehr=  
gelt der dritter da Sachisch Recht gehalten zuge=  
ben schuldig.

**S**ieweil diese frage etwas zweifelhaftig gewesen / haben sich vn-  
sere verordente dessen verglichen / da einem ob excessum magnū  
& dolosum, in fällen den Todtschlag belangende Staupenschläge oder  
abhaufung der Handt / vñ also Leibstraffe zugesprochen worden / Dass  
derselbige disfalls neben der Leibstraffe mit keinem Wehrgelt zubelegen  
seyn sol.

Da ihme aber allein die verweisung zuerkannt / dass als dann das  
Wehrgelt den Freunden auch mit zugesprochen werden möge / Welches  
wir uns dann also gefallen lassen.

Vnd weiter daselbst.

Ob in sachen des Todtschlags die erfolgte straff  
andere zusprüche so auff Gerichtskosten vnd abtrag  
gerichtet auffhebe.

**G**ann jemandts / wegen eins begangenen Todtschlags / auff peinli-  
che beschuldigung / am Leben oder auch nach gelegenheit mit ab-  
haufung der Handt oder Staupenschlägen gestrafft vnd verwiesen /  
Derselbige sol des vmbgebrachten Sönen / oder nechsten Freunden / die  
Gerichtskosten / oder andern abtrag zugeben nicht schuldig seyn.

Würde aber der Thäter mit obgedachten lebens oder Leibstraffen  
verschont / vnd doch sonsten unserer Lande / wegen seiner verbrechung /  
verwiesen / Auff solchen fall sol er des verstorbenen Sönen / oder den  
Schwerttmagen / welche inen beklagt / die auffgewendte Gerichtskosten /  
Jedoch auff vorgehende rechtliche ermessigunge / zuersetzen pflichtig seyn /  
Vnd sol also in unsern Landen hinsüro erkant vnd gesprochen werden.

Wurmbser Statt Recht.

### Von Straff der Todtschläger vnd derer Defension.

**G**er einen andern Menschen leiblos macht / oder vom leben zum  
todt bringt / es sey mit hauwen / stechen / schlagen / werffen / schiessen /  
oder welcher gestalt das geschicht / der sol auch zu tödtten verortheilt / vnd  
gericht werden mit dem Schwerdt / oder wie sich nach gestalt vnd gele-  
genheit der Person / zuthun gebürt.

Auff-

## Aufgenommen in nachberührten Fällen.

1. So einer also mit mördtlichen Waffen angefochten/vnd genötiget würde/dass er sein Leib vnd Leben erwehren vnd retten müsse/vnd ohn sorge oder grosse fährligkeit nicht entweichen möchte/ der ist nicht schuldig desz todts.
2. Deszgleichen so einer zu beschirmen sein Haab vnd Güter in gegenwehre/den Beschädiger todtschläge/were nicht schuldig desz todts.
3. Item/So jemandt begriffe einen/ der jme seine Tochter vergewaltigen vnd zuschanden machen wölt / vnd solches zu wehren vñ zuverhüten/denselben Übelthäter todtschläge/were nit schuldig desz todts.
4. Dergleichen/so einer begriff einen andern bey seiner Eheliche Haussfrauwen/nacket vnd bloß / bey einander ligende in einem Bett / oder an unkuecher that/vnd in zorniger bewegung/gleich stracks zu siele/vnd denselben todtschläge/der ist nicht schuldig desz todts. So er aber ein weil verzogen hette / vñ darnach einen todtschlagen wölt/der ist nit entschuldigt/ vnd mag zu ihm gerichtet werden/als zu einen Mänschlechtigen.

## Nothwehr sol vnd muss man beweisen.

Reichs Ordnung.

**W**elcher sich nach erfindung der That/einer gethanen nothwehr berühmt vnd gebrauchen wil/vnd der Ankläger der nicht beständig ist/So leget das Recht dem Thäter guff solche berühmpte Nothwehr/ob gemelter massen/zu recht gnug zu beweisen/Beweiszt er die nicht/er wird schuldig gehalten.Sic habet ord.crim.Car.V.lmp.art.141.Also auch die Bambergische Halsgerichts Ordn.art.166.

## Wann vnd wie in sachen der Nothwehr/die beweisung auff den Ankläger kommt.

Reichs Ordnung.

**S**o der Ankläger der ersten thätlichen anfechtung oder benötigung/darauff/ als obstehet/die Nothwehr gegründet/bekendlich ist oder beständig nicht verleugnen kan/vnd dagegen sagt/dass der Todtschläger darumb kein rechte entschuldigte Nothwehr gethan haben sol/wann der 1. entleibt hett fürgewendter bekendlicher anfechtung oder benötigung/rechtmessige ursach gehabt/ als geschehen möchte/ So einer einen unkuecher werck halben bey seinem Ehelichen Weib/Töchter oder an andern bösen sträflichen übelthaten funde/ vnd darumb gegen denselben Übelthäter tödtlich handlung/zwang oder Gefängnuß/wie die Recht zulassen/fürneme.Oder dem entleibten hett gebürt den verklagten Todtschläger/ von Amptswegen zufahen/vnd die noturfft erforderl/ jne mit Was-

sen solcher Gefängniß halb zubedrohen/zwingen vnd nötigen/das er al-  
 so in Recht zulässiger weiz gethan hette. Oder so der Anklager in diesem 3.  
 fall ein solche meynung für gebe/dass der angezogen Todtschläger darum  
 kein rechte Nothwehr gethan hett/wann er des entleibten/als er in erschla-  
 gen hett/ganz mächtig vñ von der benötigung erledigt gewest. Oder mel- 4.  
 det/dass der entleibt/nach gethaner ersten benötigung gewichen/dem der  
 Todtschläger aus freyem vnd vngemoter ding nach gefolgt/vnd in aller-  
 erst in der nachfolg erschlagen hett. Mehr so für geben wirdt/der Todt- 5.  
 schläger wer dem benötigten wol füglicher weiz vnd ohn gefehrlichkeit  
 seines Leibs/Lebens/Ehren/vnd guten Leumuths halben entwichen/dar-  
 vmb die entleibung durch den verklagten Todtschläger nit auf einer rech-  
 ten entschuldigten Nothwehr/sonder bößlich geschehen wer/vnd darum  
 peinlich gestrafft werden solte. Solche obgemeldte oder dergleichen für ge-  
 ben/sol der Anklager/wo er dessen geniesen wil/gegen erfindung/dass der  
 Todtschläger durch den entleibten erstlich (als vorstehet) benötigt worden  
 ist/beweisen/Vñ so er eine derselben obgemelten/oder andere dergleichen  
 rechtmessige verursachung/gegen der ersten vnlaugbarn anfechtung oder  
 benötigung gnugsam beweist/So mag sich solcher Todtschläger keiner  
 rechten oder gänzlichen entschuldigten Nothwehr behelfen/vnangeschet/  
 ob ausgeführt oder gestanden würde/dass in der entleibt (als vor von der  
 Nothwehr geschrieben stehet) erstlich mit einer mördischen oder tödtlichen  
 Wehr angefochten hette. So aber der Kläger der ersten erfunden benötis-  
 gung halb/kein solche rechtmessige verursach bewiese/Sonder der ver-  
 klagte Todtschläger seiner berühmpten Nothwehr halb ausführig machet/  
 dass er von dem entleibten mit einer mördische oder tödtlichen Wehr (als  
 vor von rechter Nothwehr gesetzt ist) erstlich angefochten worden were/  
 So ist die Nothwehr durch den verklagten Todtschläger ausgeführt/vñ  
 sol doch gemelte Kundeschafft beyder theil/weß sie der haben/init einan-  
 der zugelassen vnd gestellt werden. Nemlich ist hierin zu mercken/so einer  
 der ersten benötigung halb redliche vrsach zur Nothwehr gehabt/vñ doch  
 in der that nicht alle vmbstende die zu einer ganzen entschuldigten Noth-  
 wehr gehören/ gehalten hett/ist not/gar eben zuermessen/wie viel oder  
 wenig der Thäter zu der that vrsach gehabt habe/vnd dass furter die straff  
 an Leib/Leben/oder aber zur Busz vnd bessierung erkandt werde/Alles  
 nach sonderlicher rachtgebung der Rechtsverstandigen/wann diese Fäll  
 gar subtile unterscheide haben/darnach sie anders vnd anders/schwerli-  
 cher oder linder gevtheilt werden sollen/welche vnderscheid dem gemei-  
 nen Man hierinnen verständlich nicht erklärt werden.Sic habet ad lite-  
 ram ord.crim.Car.V.lmp.art.142.

Hessische Ordnung/de Ann. 35. publi.

Desgleichen die Hessische Ordin. fol. 18. durchaus.

Bambergische Ordnung.

Also auch die Bambergische Halsg. Ordin. mit gleichen worten/art. 167.

**So einer mit unsorglichen dingen geschlagen vnd  
angegrissen würde / deshalb einen Todtschlag thete/  
vnd sich einer Nothwehr zugebrancken vermeynt.**

Bambergische Ordnung.art. 168.

**S**iem/ So einer jemand mit einem solchen ding ansicht oder schläg/ darauff mit fährligkeit des Lebens stunde/ als zu gleicher weiss/einer schlägiemandt ohn sonder gefährliche streich des Lebens halb mit einer Handt/ oder räusset in beym Haare/ vñ der also geschlagen oder geraussen were/ erstech denselben mit einem Messer/ ein solcher möcht nit sagen/ daß er ein rechte Nothwehr / die in von peinlicher oder bürgerlicher straffent- schuldigt gethan hette/ Wo aber ein starcker einen schwachen so gefährlich aufz redlichen ursachen besorgen möcht/ daß er in zu tod schlüge/ vñ dann den nötiger durch gebrauchung der Waffen entleibt/ vnd solche gefährli- che benötigung gnugsam beweisen möcht/ er wirdt dadurch auch als für ein Nothwehr entschuldiget/ vnd ist dem Ankläger in allweg sein beweisung dagegen auch vorbehalten. Aus dieser gleichnuß mag man andere dergleichen Fäll auch wol verstehen/ vnd nach irrer Gelegenheit vortheilen.

**Von entleibung das niemand anders gesehen  
hat/ vnd ein Nothwehr vorgewandt wirdt.**

Reichs Ordnung.

**S**o einer jemand entleibt/ das niemand gesehen hat/ vñ wil sich einer Nothwehr gebrauchen/ der im die Kläger mit gestehen/ ic. In solchen fällen ist anzusehen der gut vñnd böß standt jeder Person/ die statt da der Todtschlag geschehe ist/ was auch einer vor Wunden vñ Wehr gehabt/ vñ wie sich jeder theil in dergleichen fällen vor vñ nach der that gehalten ha- be/ welcher theil auch aufz vorgehenden geschichte mehr glaubens/ ursach/ bewegung/ vorteils oder nutz habē möge/ den andern an dem ort/ als die that geschehen ist/ zuerschlagen oder benötigen/ darauff mag ein guter/ ge- rechter/ vernünftiger/ Rechtsverständiger Richter ermessen/ ob der fürge- wandten Nothwehr zuglauben sey oder nit/ vnd sol die vermuhtung der Nothwehr/ wider die bekantlichen that statt haben/ so muß dieselbig ver- muhtung gar gut stark beständig ursach habē/ aber der Thäter möcht wi- der den entleibten so viel böser/ vnd sein selbst halb guter starcker vermu- tung darbringen/ jne wer der Nothwehr zuglauben. Solche ursachen alle zuer-

Merkleren/mag durch diese Ordnung/ nit wol gründlich vnd jederman verständig geschehen. Aber nemlich ist zumercken/ daß in diesem fall aller vbgemelter vermuhtung halb/die beweisung dem Thäter auffgelegt werden sol: doch vnaßgeschnitten dem Kläger der beweisung/die er darwider fürbringen wolt/ Vnd wo dieser Fall vorgemelter massen redlich zweiffel hat/ so ist not/in der vrtheil/ der Rechtsverständigen räht / mit fürlegung aller vmbstende/stattlich zugebrauchen/wann sich dieser Fall mit gar viel zweiffels vnd vnderscheide/für vnd wider die berühmte Nothwehr hegen mag / die vor der Geschicht nit alle zubedencken oder zusezen seyn. Sic habet ad literam ord.crim.Car.V.Imp.art.143. Also mit gleichen worten ordinirts auch die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 169. Wie auch die Hessische/fol.19.de Ann.35.publi.

### Von berühmter Nothwehr gegen einem

Weibsbilde.

Reichs Ordnung.

**D**einer ein Weib erschläge / vñnd sich einer Nothwehr berühmet/ Ist anzusehen die gelegenheit des Weibs vnd Manns/ ihrer beyder gehabter Wehr vnd that/vnd darinn nach räht der Verständigen/ zu vrtheilen. Dann wievol nicht leichtlich ein Weib einen Mann zu einer entschuldigten Nothwehr ursächē mag: So wer doch möglich/dass ein grausam Weib/einen weychen Mann zu einer Nothwehr dringen möcht/vnd sonderlich so sie sorgliche / vnd er schlechtere Wehr hette. Hæc ex ord.cri. Car.V.Imper.art.144.

Bambergische Ordnung.

Also mit gleichen worten ordinirts auch die Bambergische Halsgerichts Ordn.art.170.

Hessische Ordnung.

Wie auch die Hessische de Ann.35.publi.fol.20.

### 2. Von ungeschärlicher entleibung/inn vnd außer der Nothwehr.

Reichs Ordnung.

**S**e einer/in einer rechten bewiesen Nothwehr / wider seinen willen/ einen unschuldigen/mit stichen/stechen/würffen/ oder schiessen/so er den Nötiger meynt / tressen vñnd entleibet hette/ Der ist auch von der peinlichen straff entschuldiget. Sich habet ord.crim. Car. V. Imp.art.145. Deszgleichen die Bambergische Halsgerichts Ordn.art.171. wie auch die Hessische fol.20.

Gemein Recht.

Item/So in Bäuwen oder andern fällen/ über gethane warnung/ *Homicidium ea-  
cum hensch vnder den wurff gangen/vnd ohne gefehr/vnd vnußsend das suale.*

3 ii selbst

selbst vmbkommen/so kan der / so den wurff gethan/ vber solchen seinen für-  
gewandten fleiß/als ein Todtschläger nicht gestrafft werden.

Deszgleichen so jemandt an einem ort / da kein weg oder fürgang ist/  
arbeit/vnd mit werffen ohn alles gefähr/ als einen Menschen / semethalz  
ben unbewußt/ verfellt / der mag auch nicht als ein Todtschläger gestrafft  
werden. Dann zu der Peen der Todtschaff/ gebüret sich in allwege / daß  
der Thäter gefährlicher weise/vnd mit willen vnd fürsatz gehandelt habe.  
Vnd ob er gleich merckliche schuld vnd ursache an solcher that begangen/  
jedoch so bey solcher schuldt/ nicht ein besonder gefährlicher betrug / ist der

” Thäter am leben nicht/sondern arbitrarie , zustraffen/vnd billich darum  
mitleiden zuhaben. Vide l.si quis putat. ff.ad l.Aquil. Et l.i.fi. & l.eum  
qui.& l.in lege Cornelia. ff.ad l.Corn. de sica. Et vide Phil. Decium  
consi.9.in i.parte. Item pract. forens. Hart, ab Epp, in tit. de accusat.  
num.12.lib.2.fol.376,in princ.

#### Reichs Ordnung.

Keyser Carls desz V. ic.laut also: So einer ein zimlich unverbotten werck  
an einem ende oder ort/da solch werck zuüben zimlich ist/ ic.thut/ vnd dar-  
durch von vngeschichtten ganz ungesährlicher weise / wider desz Thäters  
willen jemandt entleibt / derselbige wirt in viel wege/ die nit möglich zube-  
neimensindt/ entschuldiget. Und damit dieser fall destter leichter verstan-  
den/sezen wir diese gleichnuß.

1. Ein Balbierer schiert einem den Bart in seiner Stuben/als gewölt-  
lich zu scheren ist/vnd wirdt durch einen also gestossen vnd geworffen/dass  
er dem so er schiert/die Gurgel wider seinen willen abschneidet.

2. Ein ander gleichnuß/ So ein Schütz inn einer gewönlischen Zillstatt  
stehet oder sitzt/ vnd zu dem gewönlischen Platz scheust / vnd es läufft ihm  
einer wider den Schütz / oder ihm läßt ungesährlicher weisz vnd wider sei-  
nen willen sein Büchz oder Armbrust/ehe vnd er recht anschlegt vnd ab-  
kompt/vnd scheust also jemandt zu todt/diese beyde sind entschuldiget.

Und erstand sich aber der Balbierer an der Gassen/oder sonstē an einer  
ungehörlichen statt jemand zuscheren/Oder der Schütz an einer derglei-  
chen ungewönlichen statt/da man sich versehen möcht/dass Leut wander-  
ten / zuschiessen / Oder hielt sich der Schütz in der Zillstatt vnfürsichtiger  
weisz/vn würde also von dem Balbierer/oder dem Schützen/als obsicht/  
jemandt entleibet/der Thäter keiner würde gnugsam entschuldiget.

Aber dannoch ist mehr Barmherzigkeit bey solchen entleibungen/ die  
ungesährlich auß geilheit oder vnfürsichtigkeit / doch wider desz Thäters  
willen geschehen/zuhaben / dann was arglistig vnd mit willen geschickt.  
Und wo solche entleibung geschehen/sollen die Brtheiler bey den Versten-  
digen/so es vor in zu schulden kompt/der straff halb raths pflegen. Auf

Mitreden ist  
zu haben wann  
einer ungefähr-  
lich ein Tod-  
schlag begehet.

Auß diesen obangezeigten gleichnüssen mag in andern vnbenannten fällen ein verständiger wol mercken vnd erkennen/ was ein vngesährliche entleibung ist/vnd wie die entschuldigung auff ir tregt.

vngesährliche  
entleibung, wie  
die entschuldis-  
gung aufführ-  
tregt.

Vnd nach dem diese fälle offt kommen / vnd durch die vnverständigen darinnen etwa gar vngleicht gericht wirdt/ Ist die angezeigte kurze erfle- rung vnd warning derhalb aus guten vrsachen geschehen / damit der Gemeine Mann etwas verstandts der Rechten daraus nemme. Jedoch haben diese fall zu zeiten gar subtile vnderscheid/ die dem gemeinen Mañ/ so an den peinlichen Gerichten sitzē/ verständig oder begreifflich nit zuma- chen sind / Hierumb sollen die Brtheiler in diesen obgemelten fällen allen (wann es zu schulden kompt) angezeigter erklerung halb / der vorgemeld- ten verständiger Leut räht nit verachtet/ sonder gebrauchen. Hæc sunt verba ord. crim. Car. V. art. 146. Also mit gleichen worten ordinirts auch die Bambergische Halsgerichts Ordin. art. 172. Wie auch die Hessische fol. 20.

## Sachsen Recht.

De iure vero Saxonico poena huius est ein Wehrgelt illius qui cau- Pena statuta.  
saliter occisus est. Landr. lib. 2. art. 38. & per gl. Weichbildt. artic. 38. in  
4. colum. quib. in locis istud claris verbis habetur.

## Sächsisch Ordnung.

## Ob ein Thäter mit dem Schwerdt zustraffen/

wann im Todtschlag ein Irthumb an der Person  
begangen.

Publ. de Ann. &c.  
1572.

**W**iewol ben etlichen Rechtsgelehrten zweifel fürselt / Ob einer/so ihme fürsetzt auff denen zuschlagen / mit welchem er in zwytracht gerachten/vnd in solchem vorhaben einen andern erschlegt/ erscheuszt vnd ermordet/am leben zustraffen sey.

Dierweil aber darinne wider Gottes gebott auch ohn zweifel gehan- delt/vnd nit verneint werden mag/ daß es ein Todtschlag sey / Wir auch berichtet/dass unsere Schöppenstüle bis anhero d<sup>r</sup> Schwerde in solchem fall erkannt/ So lassen wir es dabei bleiben/ Sezen vnd wöllen/ daß solches hinsort auch gehalten vnd ein solcher verbrecher mit dem Schwerdt/ vom leben zum todt gerichtet werden sol.

## 3. Vom widerstandt einem beschädiger/nc.

## Gemein Recht.

**A**lso auch/wann jemandt einen/der sein Leib vnd Gut/ bey tag oder nacht gefährlich beschädigen wolt/ oder ihm sein Acker verheret oder verwüstet/ entleibet hette / der hat damit keine Straff verwircket / Ut est in l. I. C. vndē vi. Dd. in l. vt vim. st. de iust. & iure,

Insidiatorib. & la-  
tronib. resistere li-  
cet. Et qui eos occi-  
derit, excusatū à  
pena homicidij. vi  
de Iul. Clar. lib. 5.  
§. homicidium. nu-  
24. cum seq.

Sachsen Recht.

Secus de iure Saxon. vide suprà fol. 89. in definitione was ein recht bestendige Nothwehr sey.

Gemein Recht.

Et inuasor si non alienam, sed propriam partem propria autoritate occupauit, eam quoque perdit. argumento l. extat. ff. quod met. caus. & l. penul. ff. ad l. Iul. De vi priuat. & l. si quis in tantam. C. vnde vi. &c.

Deszgleichen so jemand einen/der in zu berauben oder zu ermorden witterstunde/Vide suprà de conatu. Et l. qui aggressorem. & l. seq. C. ad l. Cornel. de Sicar. oder der ein Heer gefährlich verlassen hett/ darvon abschüttig worden wer / umbbrachthett. Ita sunt text. ad literam in l. 1. & 2. C. Quando liceat vnicuique se sine Iudice vindicare. Et l. Si vt allegas. C. ad l. Corn. de Sica. Insidiatori & Latroni enim, inquit Cic. pro Milone, quæ potest adferri iniusta nex? Et Ouid.

Iudice me fraus est concessa repellere fraudem,

Armaq; in armatos sumere iura simunt.

Sächsisch Ordnung.

Anno 1572. publ.

### Wie das Wegelagern oder verwarten zu straffen.

**I**n sachen die Räuberent/ Auch Rheden vnd dergleichen betreffend/ wirdt die Wegelagerung/ vermöge des Landfriedens / mit dem Schwerdt gestrafft.

Dieweil aber andere verwartung in Gassen/auff Dorff vnd dergleichen Fußsteigen/welche nicht in gemüt vnd menning seyn zu rauben/ sondern zubeschädigen/oder sich zu rechnen/ geschehen/ vnd darauf verwundung oder beschädigung so mit tödtlich erfolgen/dem Räubischen fürnehmen nicht zuvergleichen/vnd doch an sich selbst straff würdig / Vnd aber wie dieselbige zustraffen seyn solten/ zweifel für gefallen/ So ordnen vnd setzen wir/dass solche Verwarter/ da die verwundung oder beschädigung geringe/mit Gefängniss/oder mit zeitlicher verweisung gestrafft. Wann aber die verwundung vnd der schade groß/ mit abhausung der Hand/ oder Staupenschlägen/ des Landts ewig verwiesen werden sollen.

Wie es das Frankfurter Statt Recht hiermit hält/ Vide suprà fol. 17. huius libri. Tit. Von bößlichem Wegewarten.

### 4. So dem Todtschläger durch den entleibten der todt gedräuwet worden were.

Gemein Recht.

**S**oemandts einen/der ihm den todt gedräuwet/entleibet hette/vnd derselbige entleibte ein solche Person gewesen were/ zu deren man sich

sich der gedrängt weten hat wol versehen möge / der auch seine drängwe zu-  
vollnbringen gewohnt were : So kan ein solcher Todtschläger am le-  
ben nicht gestrafft werden. Bald. probat hoc per text. in l.i. C. Quando  
liceat tunc uique se sin. iud. vind. ibi. Mortem quam minabatur, ex-  
cipiat. Et probatur per text. in l. Saccularij. §. plerique inimicorum.  
ff. de extraord. crimin. Et text. in l. Metu. C. de ijs, quæ vi metusve  
causa gesta sunt. Et vide Cyn. in l. i. C. Si quis Imperatori maledi-  
xerit.

**Sächsisch Ordnung.**  
Vide supra fol. 69. huius libri, tit. Vom vnderscheid zwischen Drau-  
worten vnd absage/rc.

### 5. Die entleibung eines Diebs im Diebstal/ hat auch entschuldigung auff sich.

Gemein Recht.

Beleichfalls/wer einen Dieb beynächtlicher weil in seinem Hause fin-  
det/den mag er (wo er sein anders nicht verschonen kan) ohn alle  
straff vmbbringen. Ita est text. in l. fur. noctur. ff. ad l. Corn. de sica, c. si  
perfodiens. ext. de homici. Sic Exod. 22. in prin.

Aber ben Tag mag er den ohn straff nicht entleiben / Er/der Dieb un-  
terstünde sich dann mit gewapneter Handt zu wehren. L. si pig. §. Furem  
interdiu deprechen. ff. de furt. Vide infra fol. &c. de furibus.

**Freybergische Ordnung.**  
Item welcher einen ben Nacht vnd Nebel in seinem Haß findet/ den  
er nicht gekennet/den sol er ob er mag annehmen/vnd der Oberkeit ant-  
worten/Ob er in aber widerstandts oder sorgen halb nit meistern möcht/  
verwundt er in/ oder schlegt in gar zu todt / der sol vom Todtschlag ent-  
schuldiget seyn / Doch sieht die muthmassung solcher handlung auch zu  
unser erkanntniss.

### 6. Also auch die entleibung in Fechten vnd Ritterspielen.

Gemein Recht.

**G**eswol die Kämpff vmb Leib vnd Leben / oder vmb blutige Ruhre  
im Rechten verbotten / L. i. C. de gladiat. Et cap. i. de torneamen-  
tent. Jedoch wo einer den andern auff offenen Fechtschulen / oder in  
Kämpffen die zugelassen würden/oder in andern Ritterspielen erschläge/  
erstechte oder vmbbrächte / der kan darumb als ein Todtschläger nicht ge-  
strafft werden. L. qua act. §. Si quis in colluct. Et l. Si ex plagis. §. si. ff.  
ad l. Aq.

M. Abraham Sawrs  
7. Wann Kinder/Unsinnige/jemandts  
entleiben.  
Gemein Recht.

Ferè in omnibus  
pœnalib. iudicijs &  
etati & imprudē-  
tie succurritur. l.  
109. ff. de reg. iur.  
**L**In Kindt vnter 7. Jar/kan vmb entleibung / als ein Todtschläger  
nicht gestrafft werden. Deszgleichen ein Unsinniger / ob er gleich  
auch sein eigene Mutter vmbbracht hette. L. infans. ff. adl. Cor. desica-  
& l. penul. s. sanè si per furorem. l. Pom. dc parri. Et fin. ff. de off. præ-  
fidijs.

Bambergische Ordnung. art. 205.

Item / würde von jemandt/der Jugendt oder andern gebrechenheit  
halb/wissentlich seiner sinu nit hette / ein Ubelthat begangen / das sol mit  
allen vmbstinden an unsrer Räthe gelangen/vn nach räht derselben/ dar-  
innen gehandelt vnd gestrafft werden.

Reichs Ordnung.

Vide ord. crim. Carol. V. art. 179.

Sachsen Recht.

Sachsen Recht/lib. 3. art. 3. & lib. 1. art. 33. & Lehen R. c. 20. Weichb.  
art. 93. in glos.

Gemein Recht.

Ampliatio I.  
Pœna arbitraris.

Vnd ob gleich ein Kindt über sieben/ doch nit gar xiiij. Jar alt were/ sol  
auch kein Peen desz todts/ sondern ein geringere straff/ vñ die entleibung/  
gegen sime fürgenommen werden. arg. Jan publ. ff. de fort. Et l. l. C. Si ad-  
uers. delicta. mino.

Ampliatio II.

Ethodie licet puer infans vel proximus infantia, sit doli capax, ta-  
men, arbitrio iudicis & non capitis pœna punitur. arg. Auxilium. s.  
in delictis. ff. De minor. Et Ang. in tract. malefi. super verb. Scienter  
& dolosè. verb. Quid de infante. &c. Sed contrarium exemplum vi-  
diego Marpurgi 7. Martij Anno 1579. in puer N. exerceri.

Wurmbser Stat. Recht.

Junge Personen die noch vnder zehn Jar alt sind / mögen nicht be-  
flagt noch peinlich gestrafft werden / Dann sie entschuldiget jr Jugendt/  
vnd gebrechlicher räht. Es were dann daß solcher Jungen boshaftig we-  
sen offenbar/ vnd so gar zum bösen gezogen were. Darum sollen vnd wö-  
llen wir als die Oberkeit/ zu jeder zeit/nach gestalt der sach/zuerkennen vnd  
zu messigen haben.

Sachsen Recht.

Pœna statuta.

Iure verò Saxonico puer homicida punitur vnius V Verigeldi  
„ pœna, Landtr. lib. 2. art. 65. in prin. Quod tamen secundum præ-  
dictum intelligendum est, scilicet si talis puer sit doli capax. Alias  
in nullo tenetur. Et ita pronunciari solet : Hat ein Knab sich mit  
einem

einem andern Jungen geraufft / vnd denselbigen mit einem Brotmesser  
gestochen / dass er folgendts darvon gestorben / Da nun der Knab vber xi.  
Jahr / vnd also nahe bey seinen mündigen Jahren / vnd solche verständige  
vernunft gehabt / dass er solche vnt hat fürsätzlich vnd betruglich / vnd mit  
auskünftlicher thorheit vnd vnsichtigkeit gethan / So mag er nach er- Sächsisch Dr-  
theil.  
kendnuß des Richters / doch nicht am leben gestrafft werden: Da er aber  
unter xi. Jahren / vnd sein vernünftig alter nicht erreycht / oder aber auch  
drüber / doch sonst kindlicher vnd geringer vernunft vnd verständnuß / "  
So möcht er vmb solche that / von wegen seiner kindheit / rechtlich mit be-  
leidiget / noch gestrafft werden / von Rechts wegen / Vid. Chil. König in  
suo processu c. fin.

### 8. Vbelthat der gar Alten / hat auch Genad vnd entschuldigung auff sich.

Gemein Recht.

**N**iem / So ein gar alter Mann / der die zeit seines lebens allwegen in  
gutem Leumuth gewest wer / einen Todschlag begangen hett / der sol  
auch etwas geringer / dann ein anderer gestrafft werden. Arg. l. penu. ff.  
de term. moto, &c. Vnd solche alte abgelebte Leut / werden auch mit der  
peinlichen frage verschonet. L. 3. ff. ad Syllianianum. s. Ignoscitur. Vnde  
etiam Ange. in suo tract. maleficiorum, in verb. publ. fama præce-  
dente, in verb. Sexto quæro, quæ personæ.

Vnd heissen solche Alte / decrepiti, die auff den Gruben gehen / vnd des  
leisten alters sind. 80. dist. c. fin. Et Ioan. And. in proœmio sexti, &c.

### 9. So ein entleibung heralt ist.

Gemein Recht.

**S**o die That der entleibung vor langer zeit beschehen / sol des Thä-  
ters auch verschonet werden. Arg. l. Si diutino. ff. de poen.  
Wo es auch xx. Jar angestanden / so mag der Thäter fernier darumb De criminis pre-  
scriptionibus.  
peinlich nicht beklagt werden. Arg. l. quærela. C. ad l. Cornel. de fals. Et  
facit text. in l. Adult. C. ad l. Iul. de adult.

### 10. Entleibung aus billichem zorn.

Gemein Recht.

**H**ann auch der entleibte den Thäter mit bösen Schmachworten / De homicidio ex  
iustocalore iratus  
die perpetrato.  
zu zorn vnd der That bewegt / So möcht der Thäter zu begnüs  
den seyn / vnd mit ewiger verschickung gestrafft werden. Dann es ist  
schwer / einen billichen schmerzen zu verdrucken / vnd ist mitleiden mit ei-  
nem solchen zuhaben. Ita sunt tex. in c. si quis iratus. 20. q. 3. l. Si adul. Nota. Er sol aber  
gleichwohl nicht  
selbst sein eigen  
Richter seyn.  
Imperatores. ff. adl. Iuli. de adult. Et l. Qui cum maior. s. libertus. ff.  
de

de bon. liberto. Et facit dictum Speculat. in tit. de accusat. §. i. versi.  
Quid si me. text. expres. in l. Iul. de repetun. §. ii. ff. ad l. Iul. repetun.

*Exempla.*

Vide supra fol. 56. So der Man sein Eheweib im Ehebruch umbbracht hett. Item im Wurmbischem Statt Recht/ So der Man einen/ der bey seiner Frau nacht gelegen/ ergriffen von umbbrach hett/ ic. sap. fol. 92.

*Exebrietate homi  
cidium.*

## II. Todtschlag oder Thelthet auftrunkene heit beschehen/ ic. Gemein Recht.

*Exemp.*

**S**o einer ein entleibung ausz trunkenheit begangen hette/ dem sol auch etlicher massen verschonet/ vnd die Todtstraff nachgelassen werden. Ita est text. in l. omne delictum. §. per vinum aut lasciviam. ff. de re milit. Et est text. in c. Inebriauerūt Loth. 15. q. vbi dicit tex. Quod filiae Loth inebriauerunt patrem, & postea pater ebrius eas cognovit, non tenebitur de incestu, sed de ebrietate. Ita decidit Salice. in l. C. ad l. Cornel. de sicar. Et Barto. in l. Respiciendum. §. delinquunt. Et in l. aut facta. ff. de poen. Idem tenet Angel. in tracta. Maleficiorum. in verb. scienter. Et Iul. Clar. lib. 5. s. fin. q. 60. num. 12. hanc questionem mouet, Quero, nunquid committens delictū tempore, quo est ebrius, debeat excusari prae-textu ebrietatis? Et respon. Quod excusat a dolo, sed non a culpa, & ideo puniendus est, non poena ordinaria delicti, sed extraordinaria. Vide locum cum ibi allegatis.

*Görlitz Recht.*

*Ebrius aequipara-  
tur furioso.  
Einem trunke  
Mann sol man  
weichen.*

Scortatio & vinum auferunt cor, dicitur Osee 4.

Das merck auch, daß du nimmer sollst  
Dich занеки mit einem trunkenen Volt.

Was isses, daß du so närrisch bist?  
Er weiß doch selbst nicht wer er ist.

*Freybergische Ordnung.*

Item Gottlestern vnd gefährlich mutwillig zutrinken sol zu allen Zeiten verbotten werden/ von welcher das überfahret/ der sol nach Gelegenheit der Sachen/ se nach dem sein übertreten erfunden würde/ an seinem Gut/ Leib oder Leben gestrafft werden.

*Gülsche Ordnung.*

*Anno 1554. publi.*

Nach dem aus Trunkenheit/ wie man täglich befindt/ der Allmächtig Gott höchstlich erzürnet/ auch viel Lasters/ vbelns von Unraths entsteht/ So sol die Trunkschafft vnd das nötigen in dem zutrinken/ hinfürter bey unsren Vnderthanen vnd anderen den unsren vermitten vnd darüber ernstlich gehalten werden/ Von so aus Trunkenheit oder solchem nötigen einige Gottslesterung/ Mordt/ Todtschläge/ Ehebruch von and'ren Vbeltheten/ Laster vnd Unzucht erfolgten/ sol dasselbig uns durch unsre Amtleute vnd Befelchhaber unterschiedlich angezeigt werden/ vnd nach Gelegenheit gebürlich einschens vnd straff geschehen.

*Beyrische*

### Beyrische Ordnung. Von straff vñzimlicher Trunkenheit.

**N**ach dem Trunkenheit/ein sonder Laster ist/dadurch einem sein ver-  
nunfft entweicht/ vnd desz Guts halben verarmt / auch Todtschlag  
vnd ander vbel mehrmals darauff entstehen: Darauff ordnen vñ wollen  
wir/welcher Mensch in trunkenheit auff der Gassen mit öffentlicher vñ-  
dicht betreten/oder täglich damit beladen wirt/daz der durch die Scher-  
gen vnd Bütteln desselben orts von stund an in die Reichen gelegt/vñ nit  
aufgelassen werd/bis er wol nüchtern wirdt. Ob er auch in solcher trum-  
kenheit einicherley freuel begieng /darum sol er weiter/nach gestalt seiner  
verhandlung gestrafft werden. Beyrische Ord. der 3. Art.lib. 6.

### 12. Desz Sons wirdt von desz Vatters we- gen verschonet.

Gemein Recht.

**V**ann ein Vatter seinen Son selbst der Oberkeit überantwortet/vnd  
seinet halben Gnad bitt / so sol desselben seines Sons von solcher  
überantwortung wegen/verschonet werden. Darumb ob ein Son einen  
Todtschlag thet/vnd der Vatter von ringerung wegen der straff/ den der  
Oberkeit überantwortet / sol man den Son am leben nicht straffen. Arg.  
l. Milites argum. s. fin. ff. de re mili. Und beschicht darumb / damit nicht  
geachtet werde/der Vatter hab seinen Son in todt geantwortet/ dann er  
sol mehr zu gütigkeit/dann zu strenge geneigt seyn / gegen dem Son. Arg.  
l. Diuus Adrianus. ff. ad l. Pompeiam. De paricidijs , &c. Itaq; pater  
præsentans filium curiæ maleficiorum pro aliquo crimine imputa-  
tum , filium eximit à poena corporali. Hanc cautelam inquit Clar.  
non attendi. q. 60. vers. solet etiam dici.

Pena arbitria.

Sed vide quid pre-  
cepit Deus. Deut.  
21. vers. 18.

### 13. So ein Todtschläger ander mehr Vbel- thäter anzeigen.

Gemein Recht.

**S**o ein Todtschläger nachfolgendt viel vbelthätiger Personen der  
Oberkeit ansaget / vñnd dieselbige zu Gefängniß bracht hett/ mag  
dieselben von solches anzeigen wegen/ auch etlicher massen verschonet  
werden. Arg.l. Non omnes. s. fin. ff. de re militari.

Pena arbitria.

### 14. So ein Todtschläger gar künstlich were/ ic.

Gemein Recht.

**S**o ein Todtschläger ein künstlicher Werkmann/ oder gemeinem  
Nutz in andere weg hoch dienstlich were/ So mag derselb am Leben  
begnadiget werden. Arg.l. ad bestias. ff. de poenis.

15. Von

Bäpstlich Recht.

*Penitentia iuris Canonici.*

*Processus de non resipescientibus.*

**S**o ein Geistlicher einen Todtschlag thut/ der mag an dem Leben nit gestraft werden/vn̄ ist nach Geistlichem Recht/ sein Buß/dass man ihn in ein Kloster zu ewiger oder zeitlicher Gefängnuß/nach gelegenheit seines verbrechens/vrtheile/auff dass er daselbst das Brot des schmerzens esse/vnnd das Wasser der trawrigkeit trincke. Ut est text. in c. quamvis, de poen. lib. 6. Et text. in c. Tuæ, de poen. So aber diese straff an ihm nit helfen/vn̄ keine besserung bey ihm zuverhoffen seyn wölt/sol er der Weltlichen Oberkeit vberantwort werden. Ita sunt text. in c. Nouimus. de verbo. signifi. Et cap. Cūm non ab homine. De iudicijs. vide supra fol. 36.

**16. Wann jemandt verwundt/ und darnach stirbt/ und man zweifelt/ ob er an der Wunden gestorben sey.**

*Reichs Ordnung.*

**D**arauff sol erkündigung geschehen/ und bey den Rechtverstendigen deshalbens raths gepflegt werden. Vide ordi. crim. Car. V. Imp. art. 147. Item die Bambergische Halsgerichts Ordin. art. 173.

**17. Wann jemandt verwundt/ und von einem andern gar entleibt wird.**

*Gemein Recht.*

*De vulnerib. mortaliib.*

**S**o jemandt verwundt/ und ein ander denselbigen Verwundten folgendts gar zu todtschleget/ So mag der Verwundter nit als ein Todtschläger/ sondern allein vmb verwundung gestraft werden. Bo aber die erste Wunde also gestalt gewesen were/ dass der entleibte derselben nicht hett genesen mögen/ so sind beyde Thäter des Todtschlags schuldig. Com. dicit Didacus in repe. Clem. Si furiosus. fol. 292. nu. 3. de homici. quem refert Iul. Clar. libro 5. sent. 6. Homicidium. versi. Alia etiam.

**So zween über einander zucken/ sollen beyde den Freuel geben.**

*Freybergische Ordnung.*

**S**o zween über einander zucken/ vn̄ solchs geflagt vn̄ geschen wird/ wie unser Stattbrauch vnd Recht ist/ Die sollen beyde nach altem gebrauch den Freuel bezahlen vn̄ abtragen/ Welcher aber unter ihnen den andern des anfangs beweissen mag/ der sol von demselben ursächer vnd Anfänger seins Freuels/kostens vn̄ schadens im Rechten enthebt werden.

*18. Von*

## IS. Von entleibung in Rumorn.

Gemein Recht.

**S**oemandts inn einer Rumor entleibt worden wer/da viel gestanden/ einen zuerwürgen/vnd man nicht wüste / Wer eben die entleibung begangen/so sind alle die zugeschlagen/als vmb einen Todtschlag zu straffen: Wo man aber gewißlich wüßt / von welches strench oder schlag der entleibte gestorben were / so ist derselbige allein / als ein Todtschläger/ vñ die andern vñ verwundung/straffbar. In l.item Mela. §. sed & si seruum. Et §. Celsus scribit. Et l. huic scripturæ. §. si seruus vulnerat. & l. Ita vulner. §. rursus lege aqu. cum §. seq. ff. ad l. Aquil. Et vide pract. fo- renf. Hartm. ab Epp. in tit. De accus. nu. 18. lib. 2. fol. 380.

Hett aber der entleibte mehr nicht/denn eine Wunde empfangen/vnd Blinder Lerm. niemandts wissen möchte/wer ihm dieselbe gethan/so wollen die Gelehrten/ daß man in solchem zweifel keinen am leben straffe. Ob populum multum, crimen per transit inultum. Tunc omnes propter incertitudinem absoluuntur à poena ordinaria, & condemnantur poena pecuniaria, com. dicit Aegid. Boss. in tract. malefi. titu. De homicid. numero 26. Item gloss. in l. Item Mela. §. Sed etsi seruum plures. ff. ad l. Aquil. Alcia. De præsumpti. reg. 3. præsumpt. 44. numero 4. Et additur ratio: Dann es ist besser einen schuldigen ledig lassen / dann einen un- schuldigen zum todt verdammen. per l. Absentem. ff. de poen. Speculat. in titul. De homicid. §. i. vers. pone quod quatuor, &c.

Sachsen Recht.

Idem etiam ius Saxon. statuit, hisce verbis: Wann ihrer viel einen zu todtschlagen/vñ man nicht weiß/von welches Schlägen er geschlagen vnd gestorben ist / So ledigen sie sich alle mit einem vollen Wehrgelt des Todtschlags halben. lib. 2. art. 10.

Gewonheit.

Sic Collegia & Ciuitates non corporaliter, sed pecunia puniuntur, ita vsu euenire videmus. Ciuitates vel Vniuersitates an possint delinquere, & quando obligentur ex delicto, vide Mynsing. obs. 78. 79. cent. 4.

Sächsisch Ordnung.

Wann jr viel einen im aufflauff vnd Hadder zu todtschlagen/wie es mit der Straff zu halten/

de Ann. 1572. psbl.

**W**ann jr viel auff einen zu/ vnd denselbigen zu todtschlagen/ vñnd man nicht wissen kan/ auf welches verwundung der verstorben vmbkommen / So sol dißfalls fleißige erkündigung des Thäters halben R genom-

De homicidio in tumultu perpetrato.

Was ist ein Rusmor?

Man soll nie  
mand auf blos  
sen argwohn  
zum tode verurtheilen.

genommen/vnnd da wider einen Indicia, die zur scharffsen frage gnugsam vorhanden/auff denselbigen die tortur gesprochen werden.

Da es aber an dem entstunde/so sollen sie alle im zweiffel/ mit der tortur nicht belegt/noch auch am leben gestrafft / Sonder inn willkürliche Geltbusz/Gefängniss/oder verweisung/ neben erlegung des Wehrgeleis/ vnd erstattung der Gerichtskosten/vervortheilt werden/ Jedoch wo es sich befunde/dass etliche nit mit zugeslagen/sonder unschuldig werben/die ge niessen srer unschuld billich.

### Hessische Ordnung/Von öffentlichen Todtschlä.

gen/So in schlagen oder Rumoren vnder vielen Leuten  
geschehen/das niemande ge han wil haben/gnugsam anzeigen  
gung/de Ann. 35. publi.

**T**em Todtschläge/ so in offenbaren schlagen oder Rumoren beschwihen/ dass niemand Thäter seyn wil/ ist dann der verdacht bey dem schlauen/ auch mit dem entleibten widerwertig gewest/ sein Messer genommen vnd auff den entleibten gestochen/ gehauwen/ oder sonst mit gefährlichen streichen ihn geschlagen hat/re. Solches ist ein redliche anzeigen der geübten that halben/vnd peinlich zu fragen: Und wirdt solcher verdacht noch mehr gesteckt/ wo sein Wehr blutig gesehen worden were. Wo aber solcher oder dergleichen nit vorhanden/ ob er dann gleich ungefährlicher weiss bey dem handel gewesen/soler peinlich nit gefragt werde.

**Straff derjenigen/so einander in Morden oder  
Schlagen fürsätzlich oder vnfürsätzlich beystand thun.**

Reichs Ordnung.

**S**etlich Personen mit fürgesetztem vn vereinigtem willen vn mutig/ jemand bößlich zuermorden einander hülff vnd beystand thun/dieselben Thäter alle/haben das Leben verwürkt. So aber etlich Person vngeschicks in einem schlagen oder gefecht bey einander werben/ einander hülffen vnd jemand also ohn gnugsam ursach erschlagen würde/so man das den rechten Thäter weiss/von dess Hand die entleibung geschlichen ist/ der sol als ein Todtschläger/mit dem Schwerdt zum todt gestrafft werde/ Were aber der entleibt durch mehr dan einen/ die man wißt/gefährlicher weise tödlich/geschlagen/oder verwundt worden/ vnd man fündte nit beweislich machen / von welcher sonderlicher Hand vnd that er gestorben were/so seyn dieselben/so die verletzung(wie obstehet)tödlich gethan habe/ alle als Todtschläger/ vorgemelter massen zum todt zustraffen. Aber dess andern beystender/helffer vnd ursacher straff halber / von welches Hand obbestimpter massen/der entleibt nicht tödlich verletzt worden ist/Auch so einer in einer Auffruhr oder schlagen entleibt wirdt/ vnd man möcht kei-

nen wissen/darvon er (als obstehet) verlebt wordē were/sollen die Brthei-  
ler bey den Rechtverstendigen rahts pflegen/mit eröffnung aller vñsten-  
de/vnd gelegenheit solcher sachen/so viel sie erfahren kündten: wan in sol-  
chen fällen/nach ermēssung mancherlen vñbsteide das mit alles zuschrei-  
ben vnd verschiedlich zuvtheilen ist. Vide ord. crim. Car. V. Imp. art. 148.

Also mit gleichen worten ordnet auch die Bambergische Halsgerichts  
Ordn. neuwlich de Ann. 1580 publicirt/ie. sub 174. art.

### Von besichtigung eines entleibten vor der

Begräbnisz.

Reichs Ordnung.

**I**nd damit in obgemelten fällen/ gebürliche ermēssung vnd erkandt-  
nus solcher vnd verschidlichen verwundung halb / nach der begräb-  
niz des entleibte/deste minder mangel sey/sol der Richter sampt zweyen  
Scheffen/dem Gerichtschreiber/vnnd einem oder mehr Wundärzten (so  
man die gehaben/ vñnd solches geschehen kan) die dann zuvor darzu been-  
diger werden sollen / denselbigen todten Körper / vor der begräbniz mit  
fleiß besichtigen/vn alle seine empsangene Wunden / Schläg vñ Würff/  
wie der jedes funden vnd ermēssen würde/mit fleiß mercken/vnnd verzei-  
chen lassen. Hæc ex ordi. crim. Car. V. Imp. art. 149. sunt sumpta.

### 19. So Diener der Oberkeit jemandts entleibt

hetten/ie.

Gemein Recht.

**S**o herndiener jemandts gefangen annemmen/ vnd derselbige sich  
wuehren wölt / vnd durch sie darüber entleibt/oder sonst beschädiget  
würde/das tregt kein straff auff ihm. Ita est pulcher text. in l. Quemad-  
modum. s. Magistratus. ff. ad l. Aquil. l. si seruus. C. de ijs. qui ad Ec-  
cles. config.

### 20. Von Todtschlägern die in die Kirche wei-

chen vnd lauffen.

Gemein Recht.

**E**n Todtschläger der in ein Kirche weicht/der hat daselbst diese frey-  
heit/dass man ihn mit gewalt darauf nicht nehmen oder fahen mag.  
Vt est text. in l. 2. C. de ijs, qui ad Eccle. config. vel ibi. Exclamant ne  
quis ab Ecclesia trahatur. Et c. reos. 23. q. s. ibi. reos sanguinis defendat  
Ecclesia, ne effusione sanguinis particeps fiat. Sic Scholares nō pos-  
sunt extrahi de scholis pro delicto. Vt est apud Clar. q. 30. vers. in hoc  
autem. Es mögen aber solche Todtschläger in der Kirchen verhüt/ auch  
wo es not seyn wölte/an eine Kette geschmidt/vnd inen doch ire nahrung/  
R ii auch

auch ihr schlaff vnd ruhe keines wegs enhogen oder abgeschlagen werden.  
L. præsenti. s. nec in ipsis Ecclesijs. C. de ijs qui ad Eccle. confugerint.

Nota, das Kirchen freyheit/fürschliche Mörder nicht schützen möge.

Geistlich Recht.

*Exemplum habet  
in Iob. 1. Reg. 2.  
vers. 28. &c.*

Wann aber jemandts mit fürsatzen vermeissenen Todtschlag thut/  
der wirdt einem Mörder vergleichet/vnd mag im der Kirchen freyheit in  
solchem fall gar nit fürtragen. Dann die Mörder vnd Strassenräuber/  
haben nicht allein nach Weltlicher/sonder auch nach Geistlicher Rechtsau-  
sung/ an keinem ort sicherheit / gelent oder freyhung. Ut est text, ad lite-  
ram, in cap. Inter alia. De immunit. ecclie. Et c.i. De homicid.

### Wie die Ubelthäter ausz geweiheten oder ge- freyten Stetten zunemen seindt.

Bambergerische Ordnung. art. 107.

**G**ezem / In geweiheten oder gefrehyten Stetten / sind ausgeschlossen  
öffentliche Räuber/oder die jenen/die Weg vnd Strassen mit Mör-  
derey vnd Räuberen verlegen vnd unsicher machen/Auch welche die Leute  
an ihren Eckern und Früchten mit brennen oder andern bösen Ubelthäten  
beschädigen vnd verderben / Auch welche dieselbigen/ zu überbringung der  
obbestimpten ubel/haußen oder halten/Mehr welche an geweiheten/oder  
gefrenten Stetten ein Ubelthat thun/ die können sich derhalb solcher statt  
freyheit nit gebrauchen. Und mögen die obgemelten Ubelthäter alle dar-  
über doch der Weltlich Gewalt peinlich zurichten hat) von derselben or-  
dentlichen Gewalts wegen/ aus zulassung der Recht/ doch so es ein Geist-  
liche freyheit betrifft/ mit wissen des Pfarrherris / oder Obersten derselben  
Kirchen / unversehrt vnd unverbrochen derselben freyheit / zu rechtlicher  
peinlicher straff genommen werden/ vñ daß die ursachen darum solch nem-  
mung aus Geistlichen freyheiten (als obsteht) zugelassen ist/nachmals mit  
gnugsamem glauben vor unserm Bischofflichen Geistlichen Gewalt an-  
gezeigt/bewiesen vnd ausgeführt werde/ Dann wo das also nit geschehe/  
so were durch den eingriff die Geistliche Freyheit verbrochen/vnd die Ein-  
greisser derhalb in die Peine der Recht gefallē. Wo sich auch begebe/ das  
jemand in einer Geistlichen Freyheit (als obsteht) verbreche/ vñnd durch  
den Weltlichen Richter mit ordentlicher peinlicher rechtlicher straffe/ an  
seinem Leib oder Leben mit gestraft werden möchte oder würde/ So gebü-  
ret die buß vnd straff solcher verbrechung oder änderung halb der Geist-  
lichen Stette/ sonst niemandt / dann dem ordentlichen Geistlichen Richter.  
Desgleichen sol es in gleichem fall/ Weltlicher Freyheit halb / gegen  
dem Oberherren derselben Freyheit/ oder seinem verweser / auch gehalten  
werden.

Throlische

## Tyrolische Ordnung/Von Freyhung der Todtschläger.

**S**ollen allein die vngefährlichen unbedächtlichen redlichen Todtschläger/ auch die sich in der gegenwehr/ vnd sonst anderer ehrlichen Sachen/begeben habē an die end/ da bissher Freyhung gewesen/derselbigen Freyhung fähig seyn. Aber die so für beträchtlich/auffsetzig/ über zwang/ ohn merckliche ursachen Todtschläge thun/ auch die so friedbrechen/ oder andere vnehrliche malefisiche Sachen vollbringen/ nach Tyrolischem Gebrauch/niergend gesichert oder gefrehet werden/ vnd deshalb alle andere freyheit so darwider/gänzlich abgethan seyn. Art. 59. vnd art. 60.lib. 8. Tyrolischen Landt R.

Vnd weiter:

### Bon begnadigung der Todtschläger.

**S**ollen ohn bewegliche redliche ursachen/ die fressentlichen Todtschläger vor einer Jarzeit/ noch auch vor verscheinung der Jarzeit ohn des entleibten Freundschafft gunst vñ willen mit versichert/ begnadet/ noch auch Landishuldt in Tyrol gegeben werden. Vide art. 48.lib. 8. in den Tyrolischen Ordnungen.

Gemein Recht.

Vide omnino in Auth. De mandatis principum. §. Sed neque hæc quæ dicuntur. vers. certe. col. 3.

Sachsen Recht.

De iure Saxon. vide lib. 1. art. 51.

### Wie die ursachen / so zu entschuldigung be- käntlicher that fürgewendet/ ic. sollen auss geführt werden.

De modo procede-  
di supra purgatio-  
ne Reorum.

**S**emandt einer That bekäntlich ist/ vnd derohalben ursach an. 1. zeigt/die solche that vor peinlicher straffentschuldigen möchten. So solder Richter den Thäter fragen/ ob er solche seine fürgegebene entschuldigung gnugsam beweisen kann. So er dann mit ernennung der Artikel/ so er beweisen wil/solches zuthum/ verbietig ist/ sollen solche Artikel auffgezeichnet werden. Und so dann der Richter/ mit gehabtem rath der Recht- verständigen/ dieselben beweisung Artikel dafür erkennt/ wo die bewiesen würden/dass dieselben angezeigte ursachen/ die beflagte vñ bekente That/ von peinlicher straff entschuldigen: So sol der Thäter auff ihr ansuchen mit solcher erbotten beweisung/ auch was der Ankläger dienstlichs darbi schafft verhöret/ vnd anders was die noturft vñ recht erfordert/ verordnet vnd gehandelt werden. Vide ord. cri. Caro. V. Imp. art. 151.

Die vbergeben  
Artikel sollen  
examiniert wer-  
den/ ob sie zum  
handeldienst-  
lich vnd schlie-  
lich weren/ ic.

Bambergische Ordnung.

Also mit gleichen worten ordinirts auch die Bambergische Halsgerichts Ordin.art.176.

2. So des Thäters gegebene weisungs Artikel  
nicht schliessen.  
Reichs Ordnung.

**S**o aber die obgemelte weisungs Artikel/ durch den Richter mit geshabtem raht der Verständigen/ dafür erkannt würden/ ob gleich solch erbotten weisung geschehen/ daß sie dennoch mit dienstlich zu des Thäters entschuldigung weren/ So sol die beweisung nit zugelassen/ sondern aber kannt/ vnd als dann durch den Richter vnd Gericht / da der Thäter imme lege / mit fürderlichen Rechten weiter gehandelt werden / wie sich gegen einem solchen bekandlichen offenbaren Thäter gebüret. Sic habet ordicrim.Carl. V.lmp.art.152.

Bambergische Ordnung.  
Also ordinirts auch die Bambergische Halsgerichts Ordin.art.177.

3. Über wen der vnkosten in obgemelter außführung gehen sol.  
Reichs Ordnung.

**W**o aber einer semandt entleibet hette/ der halben in Gefängniß kem/ auch der entleibung bekandlich were/ vnd doch vrsachen/ ein oder mehr/ die ihme solcher entleibung halb/ gar oder eins theils entschuldigten / mit Kundtschafft aussführen wolt/ So sollen des Beklagten Freunde/ dem Kläger zu föderst/ vor dem Richter vnd vier Schöffen/ nach ermessung derselben/ nottuftiglich Caution/ sicherung vñ bestandethum/ Ob sich solch fürgegebene entschuldigung des Beklagten/ in der aussführung mit Recht nicht erfunde/ daß dem des Beklagten Freunde/ die Aktion vnd vnkosten des Beklagten/ auch dem Kläger kost vnd schaden/ nach ermessung desselbigen Gerichts/ aufrichten wollen/ darum denselben Kläger / durch die vnderstanden vnerfindlichen aussführung/ der berümpften entschuldigung/ bracht wirdt/ u. Damit wirt fürkommen/ daß der Kläger durch berührte unwarhaftige vnd betrügliche auszüge nicht zuschaden bracht werde. Vnd sollen in diesem fall der berührten ermessung/ dieselben jrer Oberkeit/ Scheffen vnd Brtheilsprechern/ vnd beiden Rechtverstendigen auch rahts pflegen. Ita habes ad literam in ordicrim.Carl. V. Imp. art.153. Desgleichen in der Bambergischen Halsgerichts Ordin.art.178.

Were aber der Beklagte ganz arm/ auch nicht Freunde hette/ die jch gemelb

## Straff Buch.

### III

Gemelte Caution/sicherung vnd bestandt zu thun vermochten/vnnd doch zweifelich were/ ob er seiner beschuldigten entleibung halb / redliche entschuldigung hette/Sols sich der Richter nach gestalt der sachen/mit allem fleiß/so viel er kan/erkündigen/vnnd der Oberkeit solches alles schreiben/vnnd bescheidts deshalb erwarten/also daß solche erkündigung in dem fall/Ampfs halb / auf des Gerichts oder desselben Oberkeit / darlegen/vnnd kosten beschhehe. Vide prædict. ord. Car. V. art. 154. Vnnd dann auch die Bambergische Ordin. art. 179.

So einer in der Mordacht were/in Gefäng.  
nunß kem/vnnd sein unschuld außfüh-  
ren wolt.

4

Reichs Ordnung.

So einer in Gefängniß kem / der davor in die Mordacht erkande  
wer/wie an etlichen orten gewonheit/vnnd in der Gefängniß sein  
entschuldigung / wie in den vorgemelten Artickeln / von den entschuldigu-  
gungen/et.gesetz ist/auszuführen sich erböte / der sol/vnangesehen daß er  
hievor in die Mordacht erkandt were/mit bestümpter außführung zuge-  
lassen werden/vide ord. crimin. Car. V.art. 155. Item die Bambergische  
Halsgerichts Ordin. art. 180.

Vnd weiter daselbst.

So einer vmb entleibung peinlich beklagt  
würde/vnnd derhalb entschuldigung  
außführet.

Bambergische Ordin. art. 181.

Item/So aber einer semandt unlaugbarlich entleibt hett / darumb  
peinlich angenommen vnd beklagt würde/vnnd doch solcher entlei-  
bung halb vrsach fürbrechte / daß er mit Recht mit peinlich gestraft wer-  
den solte / Als dann sol dieselbige sach zwischen beiden theiln bürgerlich  
gerechtsfertiget werden/vnnd die Partheyen unserm Amtman oder Rich-  
ter pflicht vnd notfürftigen Bestalt thun/solchen außtrag vor unsern  
Rathen zunemmen vnd zugeben/endlich vnd ohn alle wegerung.

Von außführung beschuldigter peinlicher  
Ubelthat/ehe der Beklagt in Gefäng-

nus kompt.

Reichs Ordnung.

Sols sich einer/ ehe er inn Gefängniß kompt / einer peinlichen Ubel-  
that / mit Recht außführen wil / das sol er thun an ordentlichen  
peinlichen Gerichten/wie in diesen fällen jedes orts recht vnd herkommen

R. iiii ist/

ist / vnd sol in diesen außführungen beyden theilen rechtmessige verküdigung geschehen / auch beyder theil nottürftig fürbringen / Verküd vnd „Kundtschafft/wie sich in recht gebüret/ zugelassen / vnd nit wie in etlichen orten missbrauch/abgeschnitten/ werden. Sic habet ord. crim. Caro.V. Imp. art. 156. Vnd sol derselbige zum Rechten/für vnrechte gewalt / vnd nicht weiter vergleitet werden.

Einen zum  
Rechten/ aber  
nit davon/ ge-  
leiten.

6. **Von vergewaltigung/vnd was für gewaltig thaten zu achten seyn.**



Vide supra in tit. De iniuriis fol. 10.11.12. Der Statt Franckfurt / Wurms/  
Item Sachsische Ordnung/von Gewaltigung/vnd wie hoch die zu straffen sey.  
Gemein Recht.

*De vi publica, &  
qua continentur  
in tit. ff. & C. ad l.  
Iul. de vi publica.*

**I.**  
**S**Er einen mit gewapneter Hand auss seinem Hause oder Grundt treibet / sein Leut vnd Diener darzu lebet / oder einen Menschen gefährlicher weise einsperret oder belägert.

2. Item/ Wer einen mit gewalt dringet / daß er sich gegen ihme etwas verpflichten oder verschreiben müß.

3. Item/

Item/ so ein Richter vber vnd wider einer Parthen ordentlich vnd  
rechtmessig Appellation/ schwere Gefangniss oder peinlich frag fur nimt.  
Item/ wer Gericht vnd Recht mit gewalt oder sonst gefährlich ver-  
hindert/ oder neuwe Zoll vnd Maut mit gewalt/ vnd one zugebung Rechf.  
May. auffricht/ Die alle vnd dero seder insonder werden für offen Ge-  
waltthäter gehalten/ vnd mit ewiger verschickung gestrafft. Dann aller  
thätlicher gewalt ist verbotten. Und ob jemandts gleich meynt/ er habe  
gute Gerechtigkeit zu eim Gut/ so sol er sich doch desselben eigens gewalts  
keins wegs vnterziehen. Deri wegen ist Gericht vnd Recht/ dass ihme nie-  
mands selbst Richter seyn sol. Vide supra, vom widerstand einem beschä-  
diger/c. fol. 79. Thut ers aber darüber/ so ist er straffbar/ und wird nicht  
die Gerechtigkeit des eigenthums oder Possession/ sonder die Klag der  
gewaltigen entsetzung zum ersten erörtert. L. in eadē causa cum duab. " "  
LL. seq. Et l. Iulia de vi publica tenentur. Et l. lege Iul. de vi publica ea-  
uetur. Et l. qui dolo malo, ff. ad l. Iul. de vi publ. Et l. si quis ad se fun-  
dum. C. ad l. Iul. de vi publ. & priua. Et Instit. de publ. iud. 5. item lex  
Iulia, de vi publica. &c.

Straff der Ge-  
waltthäter.

Vis privata prohi-  
bita est.

5. Item/ wer in einer Auffruhr mit gewapneter Hand in ein frembd  
Hausz oder Flecken fellt/ dasselbig freßentlich auffstößt/ stürmt oder plün-  
det/ der hat damit sein Leben verwirkt/ und sol mit dem Schwert zum  
tode gericht werden. L. Hi qui ædes. ff. ad l. Iul. de vi publi.

Penæ ordinaria in  
seditionibus.

6. Item/ Wer also einen öffentlichen thätlichen gewalt oder angriff/ mit  
sahen/ überziehen/ belägen durch sich selbs/ oder jemandt andern/ von sei-  
ner wegen thut/ oder einig Schloß/ Statt/ Markt/ Befestigung/ Dörfs-  
ter/ Höfe/ oder Weiler absteigt/ oder ohne desz andern willen/ mit gewalt-  
licher that/ freßentlich einintrapt/ oder gefährlich mit Brandt oder ander  
weg beschädiget/ oder den Thätern räht/ hülff oder beystand/ vñ fürschub  
thut/ oder dieselbige wissentlich oder gefährlich beherbergt/ behauset/ äzt/  
trenkt/ enthelt oder geduldet/ Der ist damit ohne mittel inn die Peen

Penæ fratia poen.

des Kaiserlichen vnd des heiligen Reichs Landfrieden gefallen. Und ob  
gleich solche Landfriedbrecher in angeregter Peen vnd Acht nit erkandt  
oder erklaret/ So mag doch der Beschädigte sampt seinen helffern vnd  
mitverwandten/ in mitler zeit auch vor vñ che die Declaration der Peen  
folgt/ gegen denselbigen Thäter vnd Landsfriedbrechern/ auch den ihres  
vnd deren mithelffern vnid erhalten/c. gegenwehr vnd verfolgung zu  
frischer that/ oder wan er seine Freunde vnd helffer haben mag/ wol thun.

Vm vi repellere  
licet.

Dass iwer zu dem andern zusprechen meynt/ der sol gegen denselbe nichts  
mit der that/ sonder sic mit Recht furnehmen/ Wie dann der Landfried  
in seinem Innhalt/ lauter vnd klar ausdrücket/ vnd wider alles/ so nicht  
durch mittel ordentlicher gerichtlicher Oberkeit erforderl wird/ für et-

Was heißt Ge-  
walt

" "

nen

nen gewalt geacht/Vt sunt text.elegantes in l. Creditores. Et l. fin. ff. ad  
l. Iul. de vi priuat. Und wer also eines rechtmessigen thärtlichen gewalts  
(ob gleich derselb mit gewapneter Hand nit beschehen were) überwunden  
wirt/der ist nach sag gemeiner Recht/vmb den drittentheil seines Guts/  
straffbar/vnd darzu verleumbdt/vnd zun ehren nicht mehr gebrauchlich.  
L.i.& l. fin. ff. ad l. Iul. de vi priuata.

Pena ordinaria.

### Tyrolische Ordnung/Bon straff des Friedbruchs.

**W**elcher einen von den Oberkeiten gebotnen angelobten Fried ohn  
mercklich/redlich vnd Ehehaft ursachen bricht/vnd kein ausge-  
trunkter Peensall auff solchen Friedbruch gesetzt ist/der hat damit nach  
satzung Tyrolischer Landts Ordin. sein Leib vnd Leben verirkt/vnd sol  
mit dem Schwert vom leben zinn todt gericht werden. Besihedie Thro-  
lische Landt Recht/art.32.lib.8.

freyburgische Ordnung.

Item der Statt Freyburg in Bris. g. w vergleicht sich hierinn durch  
auf mit der Tyrolischen.

xx.

### Straff der Dieberey.

Manchesley Recht.

Pena furti multe  
plex.

**G**eschicht etwan mit dem Strang an den liechten Galgen: etwan  
ohne Strang/mit Gefängniss/ aussstrecken/ Ohrn abschneiden/  
verweisung des Landts/Borzeiten auch mit dem Schwert vñ Wasser/  
ic. Alles nach desz Diebs person vnd verbrechung. Vide ord.crim. Caro.  
V. Imp.art. 157. cum seq. Et pract. forens. Hartm. ab Epp. tit. De accu-  
sat. numer. 10. lib. 2. fol. 374.

Alte Recht.

Antiqua iura. de  
furib.Pena dupli. Exod.  
22.

Borzeiten hat man keinen vmb Diebstals willen gehencft/ auch im Al-  
ten Testament nicht/wie Exod. am xxiiij. zuschen/ sondern der Dieb hats  
müssen zwey oder vierfächtig wider geben. Also hat man auch bey den  
Griechen zu Solonis zeiten/den Diebstal nicht am leib/sonder daß es der

Dieb zweysach erstatthen müssen/gestrafft.

Römer Recht.

Crescente malitia,  
debet et crescere  
pena. vt est text.  
in l. Autb. facta. s.  
fin. ff. de pen.

Die alten Römer haben den Diebstal vnderscheiden/ vnd die Nacht-  
diebe am leben gestrafft. Gleicher gestalt auch die/so am tage gestolen/vñ  
sich zur Wehr gestellt/ ic. vide sup. fol. 99. num. 5. Die entleibung eines  
Diebs/ ic.

Darnach ist es wider auff eine Geltstraffe kommen/wie der Impe. Ju-  
stinianus sagt/Instit. de oblig. quæ ex delict. nascun. s. poena.  
Nach

Nach dem aber das stelen dermassen vberhand genommen/ daß im se-  
derman seind geworden/hat man die Geltstraff wider abgethan/vnd an  
vielen orten angefangen/den Dieben die Glieder abzuschneide/wie man  
noch biszweilen etlichen die Ohren abschneidet/oder die Augen aufsticht/  
welches aber Iustiniano nicht gefallen. Auth. vt nulli iudi. s. Quia vero.  
De hac variatione  
penarū supra fur-  
tis vide D. Old. in  
class. 7. art. 3. fol.  
1091.  
coll. 9.

Zulekt hat Rens. Friderich der erst/ein Constitution gemacht/die Die-  
ben mit dem Strang vom leben zum todt zurichten. tit. de pace tenend.  
in vslb. feud. s. si quis s. solidos. Sed idem Fridericus postea, De pac.  
ten. & eius violat. *Iniuria* (inquit) seu furtum legitimè puniatur.  
Quibus verbis putant plerique rescriptum superius exautoratū esse  
per hanc constitutionem.

## Egyptier Recht.

Bey den Egyptiern vnd Lacedemoniern/ ist stelen kein sünd gewesen/  
Wer nur wol hat stelen können / vnd sich am Diebstal nicht ergreissen  
lassen.

## Sachsen Recht.

Der Sachs wil auch/dass man den Dieb hencken sol / vnd macht kei-  
nen vnderscheidt/er hab viel oder wenig gestolen. Landtr.li. 2.art.13. Den  
Dieb sol man hencken / ic. Sonder bedenk allein die zeit. Dann wer ge-  
hauwen Holtz/oder abgeschnitten Grass des nachts stilt / den hencket man:  
geschicht es aber des tages/ so sol man ihn zur steupe schlagen.Landtr.lib.  
2.art.28.

## Geistlich Recht.

Das Geistlich Recht aber ist etwas linder/vnd wil das widerspiel/ in  
c. suscepimus. ext. de Homicid. Da gesagt wirdt / Satius est cum pal-  
lio tunicam perdere, quam hominem occidere. Et secundum man-  
suetudinem Ecclesiasticam non conuenit pro defensione verum  
effundere sanguinem.

## Nieuw Recht.

Zu dieser vnser zeit / helt man im straffen mit den Dieben vnterschied,  
liche gradus, maß vnd ziel/nach gelegenheit der zeit / Person  
vnd Diebstals. Nam pro tempore & loco, varia iu-  
ra statuuntur.l. i. in princ. in verb. Tempore.  
ff. de exercito.

Hodierna iura, Do-  
furib.

GRADVS, FVR TOR VMQVE  
DIFFERENTIAE.

I. Von schlechtem/heimlichem Diebstal.

Differunt furtas,  
pro ut sunt, velle-  
ria vel grania.



Reichs Ordnung.

Simplex furtum.

Pena dupli.

Den Diebstal  
doppel bezahlen.

Aigung vñ Büt-  
tel zu bezahlen.

Ewige Urphed  
willen desz gemeinen frieds / ewige Urphede thun.

**G**ewann der Dieb erstlich unter 5. Gulden werdt gestolen/ vnd mit solchem Diebstal/ ehe er in sein gewarsam kompt/ nicht berüchtiget worden/ Auch zu solchem Diebstal weder gestiegen noch gebrochen ist/ ic. So sol er dem beschädigten den Diebstal doppel bezalen/ oder mit dem Kerker etliche zeit lang das für gestraft werden. Und so der Dieb nit mehr vermag/ oder zu wegen bringen kan/ so sol er doch zum wenigsten dem beschädigten den Diebstal wider geben/ oder noch etwas fach werdt bezalen/ oder vergleichen/ vnd sol der beschädigte mit derselben einsachen vergleichung desz Diebstals/ Aber mit der übermaß nicht der Oberkeit Geltbusz vorgehen. Doch sol der Dieb im auflassung seine azung/ so er in der Gefängniss gemacht hat/ auch zubezalen schuldig seyn/ vnd den Bütteli/ ob er es hat/ ihre gewöhnliche gebür/ für ihre mühe vnd fleiss entrichten/ vnd zu dem allen/ nach der besten form/ vmb enthaltung in ord. crim. Car. V. Imp. art. 157.

Hessische Ordnung.

Also ordinirts auch die Hessische P. Ordin. fol. 22.

Bam

Bambergische Ordnung.

Item die Bambergische Halsgerichts Ordin. art. 183.

Gemein Recht.

Vide Instit. de oblig. quæ ex delict. nasc. s. furt. duo genera. Et l. fur manifestus. cum duab. ll. seq. ff. de furt.

**2. Vom ersten öffentlichen Diebstal/damit  
der Dieb beschrien wirdt/ist schwerer.**

Reichs Ordnung.

**S**o aber der Dieb / mit gemeltem ersten Diebstal / der unter fünff <sup>Furtum manifestum.</sup> Gulden werdt ist / ehe er an sein gewarsam kompe / ic. betreten wirt / vnd doch zum Diebstal nit gebrochen noch gestiegen hat / ic. So sol er an Pranger gestellt / mit Ruthen aufzgehauwen / vnd des Landts verweiszt werden / vnd sol das für ein ewige Brphede thun.

Wann aber bey solchem Dieb bessierung zu hoffen / vnd ein anscheinliche Person wer / mag ihn der Richter (doch mit verwilligung der Oberkeit) Bürgerlich straffen / vnd anhalten / dem Beschädigten den Diebstal <sup>Poena manifesti furti, quadrupliciter.</sup> vierfältig zubezahlen. Sic habes in prædicta ord. crim. Car. V. art. est. seq. 158.

Hessische Ordnung.

Item in der Hessischen P. Ordnung. Wie auch in der Bambergischen Halsgerichts Ordin. art. 184. d. locis.

Gemein Recht.

Vide Insti. de oblig. quæ ex delict. nascun. s. poena furti manifesti.

**3. Vom ersten gefährlichen Diebstal/durch einsteigen vnd brechen ist noch schwerer.**

Reichs Ordnung.

**S**o aber ein Dieb in vorgemeltem stelen / jemand bey tag oder nacht / in seine Behausung oder Behaltung bricht oder steiget / oder mit einem Wassen / damit er jemandt der ihm widerstandt thun wolte / verlecken möcht / zum stelen eingehet / solches sey der erste oder mehr Diebstal / groß oder klein / darob oder darnach berüchtiget oder betreten / So ist es ein geflissener gefährlicher Diebstal / darum einer vergewaltigung vnd verlezung zubesorgen. Darumb inn diesem fall der Mann mit dem Strang / vnd das Weib mit dem Wasser / oder sonst nach gelegenheit der Person / vnd ermessenng des Richters / in andere Wege / mit aussstechung der Augen / oder abhausung einer Hand / oder einer andern dergleichen schweren Leibstraff / gestrafft wirdt. Vide ord. crim. Caro. V. Imp. art. 159. Item die Hessische P. Ordnung. Wie auch in gleichem die Bambergische Halsgerichts Ordin. art. 185.

## 4. Vom ersten Diebstal.

Reichs Ordnung.

Simplex, sed graue  
furtum.

**G**roß/ond fünff Gulden oder drüber werdt ist/vnd sonst ohne beschwerliche vmbstende beschehen/ie. sol vnd mag man raths pflegen.  
Vide ord.crimin.Caro.V.art.160.

Hessische Ordnung.

Eben messig wirdt es auch in der Hessischen P. Ordin. gehalten.  
Bambergische Ordnung.

Also ordnets auch die Bambergische Halsgerichts Ordin. art.186. vnd wil die fünff Gulden vor fünff Ungerischen Gulden vnd drüber verstanden haben. Wo aber der Dieb darzu gestiegen vnd gebrochen were / oder mit Waffen (als vorstehet) gestolen hett/ so sol er (wie zuvor gemelt) vom leben zum todt gericht werden.

Com. opinio.

Et est communis opin. Dd. de qua vide Alexand. de Imol. inter consi. crim. consi.81. nume.21. vol. I. Quod sur pro primo furto licet magno, poena mortis puniri non possit, &c.

Sächsisch Ordnung.

## Von straff desz Diebstals.

**E**rzog Augustus/Churfürst zu Sachsen hat de Ann. 1572. von dem Diebstal vnd desselbigen straff/ ie. ein solche Constitution aufgesehen lassen / hisce verbis : Damit die Urtheilfasser in unsren Landen in täglichem sprechen vnd erkennen / der Diebsstraff vnd poenen halben/ desto mehr gewissheit haben mögen/ So halten wir eine noturfft / dieselbige vnderschiedlich/in diese unsere Constitution zusezen vnd einzuerleben/vnd nemlich:

Wann einer über fünff der besten Ungerischen Gulden werdt fällt/ derselbige wirdt / da es gleich sein erster Diebstal ist / nach ordnung der Recht/vnd gehaltenem gebrauch/mit dem Strange gestraft / in massen auch darauff unsere Schöppenstüle die Urtheil bisz anhero gerichtet/ Darben wir es dann bleiben lassen.

Vnd sol inn diesem fall kein vnderscheid gehalten werden / Ob der Diebstal mit einbrechen oder ohne dasselbige geschehen / Jedoch sol gleichwohl den Schöppenstülen vn Gerichten unsrer Lande hiermit unbenommen seyn/ aus vmbstenden die im Rechten gegründt/vnd derer eins theils inn der peinlichen desz Reichs Halsgerichts Ordnung erzelet/solche straff disfalls zu lindern vnd zu mildern.

Ferner / da der erste oder ander Diebstal unter fünff guter Ungerischer Gulden/vnd doch über den halben theil derselbigen wirdig/ So sol vnd mag der Dieb mit Staupschlägen verwiesen werden.

38

Ist aber der erste vñ ander Diebstal gering schätzig/ vñ unter dritthalben Vngerischen Gülden/ So mag vñnd sol derselbige mit Gefängnuß oder zeitlicher verweisunge/nach gelegenheit der Person/ gestrafft werde.

Wann dann einer zum dritten / oder auch mehrmal auff vnderschiedliche zeit vñnd örter/ so viel gestolen/ daß es alles zusammen gerechnet/fünff der Vngerischen besten Gülden werdt/ oder darüber ausstrüge/ So sol derselbige als ein verleumbder Dieb/mit dem Strange gerichtet werden.

Da aber einer zum dritten mal/ oder öfster gestolen/vñ alle Diebstal/ wann sie zusammen gerechnet/ trügen nicht über fünff Vngerische Gülden/Sonder weren darvnder/ So sol ein solcher Dieb mit Staupschlägen verwiesen werden.

Werent dann auch solche Diebstale alle/oder eins theils mit einbrechen geschehen/ So sol der Dieb mit dem Strange/ in massen in der peinlichen Reichs Ordnung sanciret vnd versehen/gestrafft werden.

Vnd wo se viel zu gleich stelen/vnd der Diebstal über den werdt der besten fünff Vngerischen Gülden ausstrüge/ Es thete aber doch gleich wol so viel nicht machen/ daß jeder Dieb fünff Vngerische Gülden werdt/ oder darüber hett bekommen können/ So sol auff solchen fall ein jeder derselbigen Dieb/mit Staupschlägen des Landts verwiesen werden. Jedoch wan ein solcher Diebstal mit einbrechen geschehen/ So mögen vñnd sollen sie nach des Reichs Constitution in der peinlichen Halsgerichts Ordin. begriffen/am leben mit dem Strange gestrafft werden.

Vnd nach dem den Rechten gemäß ist/ daß der Diebe halben/so ires begangnen Lasters zeitlichen reuwo tragen/vnd dasjenige/so sie gestolen/ehe sie zu Gefängnuß gezogen/oder beklagt werden/ wider geben / oder dero wegen sonst erstattung thun/ die ordentliche straff etwas gelindert/ So lassen wir auch geschehen/ daß es in unsern Landen also erkannt werden möge/ Jedoch daß dieselbige Verbrechere gleich wol mit Gefängnuß/zeitlicher verweisunge / oder nach gelegenheit der vmbstende/ mit Staupschlägen belegt/vnd gestrafft werden.

Vnd weiter daselbst.

**Ob ein Dieb/welcher mit einem grossen Diebstal betroffen/denen bekennet/ort / Person/wo/vñnd wem er gestolen/anzeigt/vnd doch in der nachforschung solches nicht zubefinden ist/ze. möge am leben ge strafft werden?**

**M**iserere Verordente sind auff diese frage elnig gewesen/ Wann gleich der Diebstal groß/ vnd über fünff Vngerische Gülden abtrüge/vñ ob ihr gleich auch viel werent/die sich zu solchem Diebstal theten bekennen/ Dass sie doch mit Staupschlägen allein ewig zuverweisen vñ am leben  
L ij nicht

nicht zu straffen seyn / Darben wir es auch bleiben lassen: Es sol aber der Diebstal desfalls von den Gerichten / ob sich folgendts jemandts darzu finden möchte/eingezogen / vnd Imhalts Sächsischer Recht verwaret werden.

### Von straff desz Diebstals im Herzogthumb Bährn.

**H**er mit dem Rechten färkompt omb Diebstal/so offenbar ist/oder hat/über 15. vnd onder 80. pfennig/So sol er dem Richter zu Buß geben dritthalb pfundt pfennig: Ist es aber über 18. pfennig/So sol es ein Malediz handel seyn/ und der Thäter darumb mit Gerten oder Ruthen geschlagen werden. Oder wil er desz überig seyn/ So sol er dem Richter geben zu Buß 60. vnd 5. pfundt pfennig. Ist es aber über vier schilling/ vnd onder einem pfundt pfennig / So sol man ihnen als dann auch mit Ruthen schlagen / vnd darzu desz Landts über die vier Wälde ewiglich verbieten/vn̄ sindt mit Namen die vier Wälde/Thüringer Waldt/Behemer Waldt/ Schwarz Waldt/ vnd die Schernitz. Ist es aber über ein pfund/ vnd onder 10. Schilling pfennig/ So sol man sine die Ohn abschneiden/vn̄ auch das Landt ewiglich über die vier Wälde verbieten. Wo es aber über 10. schilling pfennig were/vn̄ der Thäter an der selben Summa auffs wenigst dreymal gestolen hette/ So mag in der Richter zum todt verortheilen/Doch sol ein jeder Richter ansehen die Person desz Thäters/Auch ob einige Person aus grosser armut/ vñ zuvor an essend Ding stèle/die obgenannte Peen nach weiser Leut rath zu messigen.

Item die Brandenburgische vnd Bambergische Halsgerichts Ordnung vergleichen sich desz Diebstals halben fast durchaus mit der Keyserlichen Car. V. Halsgerichts Ordn. Aber in der Graffschafft Tyrol hat es ein besondere Statut vnd Satzung also lautende:

### Von straff desz Diebstals in der Graffschafft Tyrol.

**A**lle die dasstelen / vnd über 18. Jar alt sind / vnd onder einmal fünff Gulden/oder darvonder stelen / der sol an Pranger gestellt vnd mit Ruthen aufgestrichen werde/Darzu aus dem Lande unsrer Graffschafft Tyrol/zu ewigen zeiten schweren.

So fern aber einer über fünf Gulden oder mehrmals über zwey Gulden stèle/verselbige were mit dem Strang zurichten. Were der aber vnder 18. Jar alt / denselbigen als dann nach erkändtniß desz Richtera/

der Rath vñ Geschworenen/nach gelegenheit seiner missethat/zustraffen.  
Desgleichen die Frauwen/so dermassen Diebstal theten/so man den Man  
mit dem Schwert richt/die Frauwen zuertrencken/vnd in den andern  
straffen/wie die Männer zuhalten. Vide art. 44. lib. 8. In der neuwen  
Landts Ordn.

### S. Vom andern vnd dritten Diebstal.

Reichs Ordnung.

**S**o einer zum andern mal (doch außerhalb einsteigens oder breschens) gestolen hett/vñ sich solche beyde Diebstal mit warheit erfunden/So beschwere der erste Diebstal den andern/ob sie gleich nicht beyde fünff Gulden werdt schyndt/Darumb mag der Dieb in Pranger gestellt/hine das Landt verbotten/oder in demselbigen Zirk oder ort/darinn er verwirkt hat/zu bleiben/verstrickt werden/nach gesallen des Richters/  
Pena arbitaria.  
auch nach der besten form/ewige Verphede thun. Und mag den Dieb in diesem fall nicht fürtragen/ob er mit dem Diebstal/als vor vom ersten Diebstal gemelt ist/nicht beschrien oder betreten würde. Wo aber solche zweien Diebstal/fünff Gulden/oder darüber treffen/so sol es mit erfahung aller Umstände/auch gebrauch der Rechtverständigen gehandelt werden.Sichabet ord.crim.Carl.V.Imp.art.161. Item die Bambergische Ordin.art.187.

Wirdt aber einer zum dritten mal betreten/vnnd solches mit gutem grundt der warheit erfunden/das ist ein mehrer verleumbdter Dieb/vnd Verleumbdter Dieb.  
auch einem Vergewaltiger gleich geachtet/vnd wird darumb/nemlich Pena mortis.  
der Mann mit dem Strang/vnd die Frau mit dem Wasser/oder sonst in andere weg/nach Landts Gebrauch/vom leben zum todt gestrafft. Ita  
habet ordi.crimi.Carl.V.Imp.art.162.

Hessische Ordnung.

Congruisret mit der Allegirten Reichs Ordin.per totum, fol.23.

Bambergische Ordnung.

Desgleichen die Bambergische Halsgerichts Ordin.art.188.

### 6. Wo mehr dann einerlen beschwerung bey dem Diebstal gefunden wirdt.

Reichs Ordnung.

**W**obey einem Diebstal mehr dann einerlen beschwerung/so in den vorgesetzten Artickeln unterschiedlich gemelt sind/erfunden würden/ist die straff nach der meisten beschwerung des Diebstals zu erkennen. Ita est text.ad literam in ord.crimi.Car.V.Imp.art.163.

Hessische Ordnung.

Also auch in der Hessischen Ordin.fol.23.

Bambergische Ordnung.

Desgleichen in der Bambergischen Halsgerichts Ordin.art.189.

L 19 Gemein

Gemein Recht.

*Nota, die straff  
sol nicht grösser  
seyt/dann das  
begangen deli-  
ctum gewesen  
ist. Et semper mol-  
lienda, & non ex-  
asperanda sunt po-  
nae. Vide infra In  
peinlichen sachē  
sol man schien-  
nig procediren.  
in fin.*

Pro ut quis deliquit, ita debet puniri: Qui plus deliquit, plus puniatur, & qui grauius deliquit, grauius puniri debet. Insti. de publ. iudic. §. Item. L. Iulia. de vi publica. Et crescente malitia, debet & poena crescere. l. Nemo in fine. C. de episc. audient. l. relegati. ff. de poen. Et in l. quicunque. C. de seru. fugi. l. aut facta. §. fin. ff. de poen. l. Nunquam. ff. de priuat. delict. Nam tunc iudex potest augere poenam, & maximè quando multi taliter delinquunt, vt poena vnius sit metus aliorum. d. l. aut facta. Et l. i. C. adl. Iul. repetund.

## 7. Von Jungen Dieben.

Reichs Ordnung.

*Reus est puer nō-  
dum 9. annorum.  
Vide l. Impube-  
rem. ff. de furt.*

*Pena arbitraria.*

**S**o der Dieb oder Diebin ihres alters unter 14. Jahren/ die werden vmb den Diebstal (ohn sonder vrsach) auch nit getödt/ sondern der obgemelten Leibstraff gemes/ mit sampt ewiger Verheda/ gestrafft. Wo aber der Dieb nahendt bei vierzehn Jahren alt were/ vnd der Diebstal gross/ oder obbestimpte beschwerliche vmbstende/ so gefährlich darben sumden würden/ also/ daß die bosheit das alter erfüllen möchte/ So sollen Richter vnd Brtheiler/ deshalb auch rahts pflegen/ wie ein solcher junger Dieb/ an Gut/ Leib oder Leben/ zu züchtigen vnd zu straffen sey. Iuxta ord. crim. Car. V. Imp. art. 164. & art. 179.

Bambergsche Ordnung.

Desgleichen ordnet auch die Bambergische Halsg. Ordin. art. 190.

Hessische Ordnung.

Also auch die Hessische Ordin. mit gleichen worten. fol. 24.

Gemein Recht.

Vide Insti. de oblig. quæ ex delict. nasc. §. In summa scientia. Et. impub. furt. ff. de furt.

*Res inuenta, &  
non restituta, est  
q. furtum.*

**S**o einer etwas heimlichs findet/ vnd nicht wider gibt/ das ist ein Diebstal.

Mancher meynt/waser finde/das hab im Gott beschert.

Gemein Recht.

**S**o einer Iure ciuili dises Namens wil frey seyn/ sol er öffentlich aufzurufen lassen/ Er habe ein N. funden/ wo der Herr keine dems gewesen were/ vñ wahre anzeigen darvon geben kündte/ ic. So wölt ers restitutiren vnd sime wider geben. L. Falsus. §. alienam. st. de furt.

Hessische Gewohnheit.

Oder/wie bey uns in Hassia breuchlich/ daß man in gemein vor oder in den Rahthaüsern oder Kirchen anzeigen: Es sey ein N. mit N. funden worden/ wer das verlorn hette/ sol zu N. gehn/ vnd daselbst weiter bescheid finden/ ic.

Com-

*Communis Opinio.*

Wann aber nach solchem aussruffen niemand keme/der den fund warhaftig foderte: So meynen die Doctores / daß dann / wann der Mann arm were/er den Fundt behalten/wer er aber Reich/er den als dann vnser die Armen auftheilen solt. Vide Io. Fab. in s. fin. Inst. de rer. diuis. quem ibi sequitur Ang.

Sachsen Recht.

De iure Saxonico, inuentor proclamat rem inuentam, & certum tempus definit, puta sex septimanas. Intra hoc tempus si aduenerit Dominus, eamq; suam probauerit, tunc post restitutionem Inuentori rei inuentæ tertiam partem dat, siue Dominus eiusmodi fuerit extraneus siue forensis. Quod si nemo repetiturus venerit, tunc inuentor tradit iudici rem inuentam, is retinet eam & in usum suum conuertit, ita tamen, ut inuentori tertiam eius partē attribuat. Quod etiam Ioan. Fab. in d. loco satis iniquum esse putat, dum de iudici- bus Galliæ simile ferè dicit.

Sächsisch Recht  
lib. 2. art. 37.Tertia pars cedit  
inuentori.Recht in Franck  
reich vom fund.

Wurmbser Statt Recht.

Die Statt Wurms ordnet in 2. par. li. 6. von erfunden Schätzen also: So jemand verborgen oder vergraben Gelt oder Schätze sind / in seinem Hause oder grund/der sol das fürderlich vnd on alles verziehen vnser Bürgermeister einen/oder benden zu wissen thum: Und so solchs also geschicht/als dann der halb theil des gesunden Gelts oder Schatz dem Herm des grunds vñ der ander halb theil vnser Statt Aerario oder Rentkammern folgen vñ werden. So aber der Herr des grunds solchs verschwiege vnd mit fürbrechte wie obsteht/So sol das gesunde Gelt oder Schatz an gemeiner vnser Statt nutz gänzlich/vnd der solchs verschwiegen vnd verhället hette/in straff Leibs vnd Guts verfallen seyn.

Wann aber unversehenlich ein Schatz oder Gelt in eins andern grund funden/vnd solches zu suchen / mit sondere anstellung oder fleiß beschehen were. So sol der dritte theil dem Herren desselbigen grunds / vnd der ander drittheil dem Finder / vnd das dritte theil an vnser Stattbauw oder gemein nutz fallen vñ werden: Doch daß solches wie obsteht/vnsern Bürgermeistern zuvor angesagt vnd verkündet sey worden. So aber verhäl lung geschehe/oder verschwiegen würde/ sollen die verhälter gestraft werden/wie obgeschrieben. So aber angestellt vnd mit vorgesetztem fleiß gesucht/vnd etwas funden/were der halb theil dem Herm des grunds/vnd der ander halb theil vnser Statt gemeinem nutz oder Aerario, auf dieser vnser Constitution vnd Ordnung gleich zuvertheilen gefallen.

So aber sich jemandt vnderstünde / durch die schwarze oder andere verbottene künft / Schatz zu suchen in seinem eignen oder anderer Grun-

L 1111 de/

de/vmnd fünde / was also erfunden würde sol alles gänzlich vnser Statt Aerario oder Rentkammern gefallen/vn noch dem Herren desz gründs/ noch dem Finder gar nicht mitgetheilt werden.

*Domesticum fur-  
tum.*

### 8. So einer etwas heimlich nimpt von Gütern/

derer er ein nechster Erb ist.

*Reichs Ordnung.*

**S**o einer ausz leichtfertigkeit oder unverstand etwas heimlichs neme von Gütern/der er sonst ein nechster Erb ist / vnd ein theil den andern desz halben anklagen würde / Sollen Richter vnd Brtheiler / mit entdeckung aller vmbstende / bey den Rechtverstendigen / raths pflegen/ Auch erfahren / was in solchen fällen das Gemein Recht sey / vnd sich davor nach halten.

*Oberkeit sol in  
diesem fall nicht  
klagen.*

Doch sol die Oberkeit oder Richter / in diesen fällen von Umpt wegen nicht klagen noch straffen. Ut est in ord. cri. Caf. V, Imp. art. 165.

*Hessische Ordnung.*

Idem iudicat. fol. 24.

*Bambergische Ordnung.*

Also ordnet auch durchaus die Bambergische Halsgerichts Ord.  
art. 191.

*Gemein Recht.*

Rei hæreditariæ furtum fieri non potest. I. hæreditariæ ff. de furt. l. 1. 6. Scæuola. ff. Si quis testa. lib. esse iuss. fuerit. Item vide l. si quis vxor. ff. de furt. Et l. Respiciend. s. Furtis domesticis. ff. de pœn. Et l. serui. ff. de furtis. Sed interim nota, quod etiam furtum in re propria committi potest. Instit. de oblig. quæ ex malef. s. Aliquando.

Eheleut mögen auch vmb Diebstal einander sich nicht beklagen. l. fin. s. fi. C. de furt. Sondern allein vmb das enttragen Gut. l. quamvis etiam hæreditatis expilatæ, &c. ff. de furt. & ibi gloss.

Wann aber ein Stieffmutter / welche zu Latein/Nouerca, quasi noua arca, genannt wirdt / nach abstirben ihres Hausswerts / den Erben einig Haab oder Gut hett enttragen / mag sie vñ Diebstal beklagt werden / Und ist den offebaren Diebstal vierfächtig / vnd den heimlichen doppel zu befehren schuldig. l. de ijs quæ subtraxisse. C. de furtis.

*Nota.*

*Pena dupli &  
quadrupli.*

*Die restitutoria.*

Ob auch wol desz Diebs Erben vmb den Diebstal / den der verstorben begangen / so viel die Gelt peen der vierfachen oder doppel befehrung antrifft / mit mögen beklagt werden / So mag man sie doch vmb wider zustellung der gestohlen Haab wol beklagen. l. Furti actione. C. de furt. Idem de hærede falsarij. Vide supra, fol. 23.

*Sach-*

Sächsisch Ordnung.

## Von Diebstal der Haussgenossen.

**E**rz. August. Churf. zu Sachsen / ic. hat derhalben de Ann. 1572. ein besondere Constitut. aufzugehen lassen / hoc modo: Die Haussgenossen vñ das Haussgesind / Knecht / Magde / Diener / Taglohnner / vñ dergleichen / sollen wie andere Diebe / wann von ihnen ein Diebstal begangen / gestrafft / vnd zwischen ihnen vnd andern Dieben kein vnderscheid gehalten werden.

Vnd weiter daselbst.

Von denen welche die Wacht halten / vnd das gestolen Gut mit empfangen vnd parti-  
cipiren.

**V**erde einer oder mehr zu der zeit / wann ein Diebstal begangen / seines Gesellen / so sich solches der gestalt mit einander verglichen / die Wacht halten / vnnnd hernach von den gestolen stücke so viel empfangen vnd participiren / darumb er sonst eines Diebstals halben / möchte am leben gestrafft werden / So sol er gleich den andern Dieben / mit dem Strange zum todt gericht werden / ungeachtet / daß er nicht am Diebstal mit angegriffen / vnd die gestolen stück selbst entwenden helfsen.

## Item / Wie die / so durch Kundtschafft anwei-

lung zum Diebstal geben / zu straffen.

**D**iesenigen so mit Kundtschafft oder anweisung zum Diebstal gescholffen / Sollen mit Staupenschlägen vnserer Lande verwiesen werden.

9. Von stelen / so sich etwan begibt in hochtrin-  
genden Hungersnöten vnd rechtmessigen Kriegen /etc. *Necessarium furtum* genannt.

Reichs Ordnung.

**S**iemand aufz rechter Hungers noth / die er / sein Weib oder Kinder leiden / etwas von essenden dingern zu stelen / verursachet würde: Wo dann derselbige Diebstal etwas dapffer / groß vnd kündlich were / Sollen abermals die Richter vnd Brtheiler / als obstiehet / bey den Rechtsverstendigen / rahts pflegen.

Ob aber derselbigen Dieb einer unsträflich erlassen würde / sol ihm doch der Kläger / vmb die Klage deshalb gethan / nichts schuldig seyn. Sic est in ordinatio.criminali Catoli V. Impe.art. 166.

Hessische Ordnung.

Idem &amp; ijsdem verbis vide in der Hessischen P. Ordin. fol. 24.

Bam.

Bambergische Ordnung.

Wie in gleichem in der Bambergischen Halsgerichts Ordnu. art. 192.  
zu finden.

Gemein Rechyd Opinion.

Fur furans ex necessitate famis, nō incurrit in poenam, vt est com. opin. De qua Abb. in c. si quis, ext. de furtis. Tempore, n. extremæ necessitatis licitum est furari, dicit commune Maria. in capitul. Si quis propter post nu. 12. De furt. Cagno. in l. Quæ propter necessitatem, numer. 3. ff. De regul. iur.

Deszgleichen was einer in rechtmessigen Kriegen den Feinden nimpt/ das ist kein Diebstal. Instit. de rer. diuis. 5. Item ea quæ hostib. l. Natural. 5. fin. ff. eod.

Sachsen Recht.

Saxonico iure idem statuitur Weichb. art. 2. ibi. Was ich mein im rechten Feindt nemme / oder in einem rechten Kriege gewinne / das ist mein / ic.

Io. Wie mit denselbigen Dieben/so einem andern  
die Früchte aus dem Felde stelen/vnd Frucht oder

Felddiebe genannt mögen werden/emb zugehen vnd

zu handlen sey.

Reichs Ordnung.

Pena arbitria.

**A** Rüchtdiebe/so mercklichen vñ gefährlichen schaden gethan/sol man „A“gleich andern Dieben straffen. Wo aber jemandt bey tag essende „Frucht neme/vnd damit durch wegtragen mit grossen gefährlichen scha- „den thet/der ist nach gelegenheit der Person/vñ nach gestalt der sach/bür-“  
**Pena arbitria.** gerlich zustraffen/wie an demselben end/da der schade geschicht/durch ges- wonheit oder gesetz herkommen. Vide ord.crim. Carol. V. Imp.art.167.

Hessische Ordnung.

Congruiret mit der Reichs Ordn.

Bambergische Ordnung.

Also auch die Bambergische Halsgerichts Ordnu.art.193.

Gemein Recht.

De iure ciuili, cui debetur decima, potest interdicere Domino fundi, ne fructus colliget vel exportet, nisi eo vel eius nuncio prælen- te, l. 2. C. quando & quibus quarta pars. libro 10.

Sächsisch Ordnung.

Straff desz/so den Pflug bestilt oder beraubet.

**E**rzog Augustus/Churfürst zu Sachsen/rt. hat der halben ein beson- dere Constitution de Anno 1572. aufzugehen lassen/hisce verbis: Ob wol

wol die Sächsische Recht vermelden / daß der so einen Pflug beraubet / mit dem Rade sol gestrafft werden / All dieweil aber hierin alierley weitläufiger verstandt gesucht wirdt / Demnach so setzen vnd wollen wir / Da jemandts ein Pflug / der im Felde ist / heimlicher weise bestift / oder aber denselbigen aufs fürsatz wegführet / daß derselbige willkürlich / als an Geldt / oder mit Gefängniß / oder aber nach gelegenheit / mit zimlicher Verweisung gestrafft werden sol.

Hette er aber solches mehrmals begangen / oder mehr dann einen Pflug gestohlen / vnd solche Diebstale trügen nicht fünf Ungerische Gulden aufs / So sol er mit Staupenschlägen ewig verwiesen werden.

Da es aber ander Leut theten / Zauberey zugebrauchen / oder auf anderem bösen fürsatz / dieselbige sollen gesteupet oder verwiesen / oder sonst nach gelegenheit der Personen willkürlich gestrafft werden.

Da aber einer die Pferde so vor dem Pflug gehen / gewaltsamer weise entreiten oder entwenden würde / Derselbige sol als ein Räuber mit dem Schwert / vnd wo zu solchem Raub an jemandts einer Nordthat mit begangen / als dann mit dem Rade gestrafft vnd gerichtet werden.

## II. Von Holz stelen / oder verbottener weise.

abhaussen.

Reichs Ordnung.

**S**O jemandt sein gehauwen Holz / dem andern heimlich hinweg führet / das ist einem Diebstal gleich / nach gestalt der sachen zu straffen. Welcher aber in eins andern Holz häliger vñ verbottener weise hauwet / der sol gestrafft werden nach Gewonheit jedes Landts oder orts. Doch wo Gewonheit einer zu ungewöhnlicher oder verbottener zeit / als bey der Nacht oder an Feiertagen / einem andern sein Holz gefährlicher vnd Diebischer weisz abhäusvet / der ist nach räht härter zu straffen. Ita habet ordi. crim. Car. V. Imp. art. 168.

Bessische Ordnung.  
Congruiret mit der Reichs Ordin. fol. 24.

Bambergische Ordnung.

Also auch die Bambergische / art. 194.

Gemein Recht.

Sed poena arborum furtim cæsarum est ( si agitur ciuiliter ) con- Poena arborum furtim cæsarum.  
demnatio in duplum valoris arboris, l. furtim, §. fi. cum l. seq. ff. de  
arb. furt. cæs.

Sachsen Recht.

Aliter ius Saxon. lib. 2. art. 28. Wer Holz häusvet / sein Buß ist drey Schilling / vnd gilt den schaden aufs Recht. Häusvet er aber Holz ab das gesetz ist / vnd tragende Bäume / sein straff ist 30. Schilling.

Sächs.

Sächsisch Ordnung.

Hertzog August. Churfürst zu Sachsen / hat de Ann. 1572. ein Constitution/von straff derer/so fruchtbare oder gesetzte Bäume abhauwen od-der verderben/Deszgleichen Würkgäerten/Kreuzerey vnd anders auf den Gärten/oder sonst dieblich entwenden/re. aufzugehen lassen/hisce ver-bis: Diejenige so tragende oder fruchtbare Bäume/ als Eichen/Bü-chern/Oepfeln vnd Wyrbäume/Weinstöcke/Weiden/ gepfropfte junge Bäume/Hopffen vnd dergleichen abhauwen/mit schelen oder auch in an-dere wege verderben/sollen den werdt solcher Bäume bezahlen/vnd darzu für jeden abgehauwen oder verderbten fruchtbaren Baum/demjenigen so er zugestanden/dreissig Schilling pfenninge/thut zwey alte Schock/nach inhalt Sächsischer Rechte verbüssen/oder da sie solchen schaden nit erstatten/noch die straff erlegen möchten/sonsten willkürlich mit Gefäng-nisz vnd dergleichen gestrafft werden.

Vnd diejenigen/welche ihres genieses halben/Bäume oder gesetz Holz/ohne vorwissen desz Grundtherms abhauwen vnd entwenden/soll-en mit der straff desz Diebstals belegt werden.

Aber die/welche andern aus ihren Gärten oder sonst Kreuzerey/als Neglein/Rossmarein/Maioran vñ dergleichen Blumen oder sträucher stelen/mögen mit einer Gelbusz/zimlichem Gefängniz/oder nach gelegenheit der verbrechung/mit verweisung gestrafft werden.

Hier nach sollen unsere Schöppenstüle vnd Gerichte/in verfassung der Urtheil sich auch verhalten.

Gemein Recht.

De furibus Balnearijs lege 47. ff. rum lib. tit. 17. De furto aduersus nautas, cau-ponas & Stabularios, vide ff. 47. lib. tit. 5.

## 12. Straff der Fischdiebe.

Reichs Ordnung.

*De furto incedia-  
rio. vide præf. cri.  
Damb. c. 114.*

**W**elcher auf Weinhern/Reussen oder Behältniz/Fisch stilet/ist auch einem Diebstal gleich zu straffen. So aber einer auf einem fliessenden ungesangenen Wasser Fisch fieng/das einem andern zustün-de/der ist an seinem Leib oder Gut/nach gelegenheit vñnd gestalt desz si-schens/der Person vnd sachen/nach der Rechtverstendigen räht zustraf-fen. Ita est text.ad literam in ord. crimin. Carol. V. Imp. art. 169.

Bessische Ordnung.

Congruiret mit der Reichs Ordn.

Bambergische Ordnung.

Also auch die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 195.

Sachsen Recht.

Vide Sachsen R. d. lib. 2. art. 28. Wer in eines anderen Manns Wasser fischt/

fischt/gibt drey Schilling. Fischet er aber in Teichen / muß er 30. Schilling geben.

## Gemein Recht.

Sonst wer in gemeinen Wassern oder Bächen fischt/hat kein straff verdient. Vt Inst. de rer. diuis. s. Flumina. Auch der es lange gefischt hett/ kan gleichwol einem andern das mitfischen nicht verbieten. Vt ff. de Usu cap. l. Vsucapiones. Er hette es dann 30. Jar gehabt. Vt C. de præscript. Præscriptio iuris piscandi.  
30. ann. l. si quis, &c.

## 13. Von Bihe Dieben.

## Pœna abigeatus.

## Gemein Recht.

**G**ihediebe / zu Latein Abigei genannt / so von der Herde des Bihes/als Rossz/Schaf/oder Kühle/ir.stelen/ werden höher dann gemeine Diebe gestrafft. Vide l. i. 2. & 3. ff. De Abigeis. Qui etiam animal mansuetum seu domesticū incluserit animo furandi,furtum committit. s. Gallinarum. Instit. & l. Naturalem, ff. de furt. Et imponitur ei pœna arbitraria. Vide pract.cri. Damh.de hoc crimine abigeatus.c. 113.

## Sachsen Recht.

De iure Saxon. Weichb.art. 119. & 121. Sind Dauben/Pfauswen vnd andere Federspiel so zu Feldt fleucht/seynd gemein.

## Gemein Recht.

Was ist dann ein Herde Bihes? Decem oues faciunt gregem, & quinq; porci.l. oues. ff. de Abig.

## Götterlich Recht.

Iure diuino est pœna quadrupli. Exod. 22.

## Von Bienen stelen.

## Sächsisch Ordnung.

**E**rzog Augustus / hat hie von de Anno 1572. ein Constitution aufzugehen lassen / hisce verbis: Der Diebstal so an Bienen vnd Hörnig begangen/sol in unsren Landen höher nit / dann wie ander Diebstal gestrafft / vnd die schärpse der Sächsischen Recht hierinne nicht gehalten werden.

## 14. Diebstal heiliger dinge.

## Pœna sacrilegij.

## Reichs Ordnung.

**D**iebstal heiliger dingen/Sacrilegium genannt / ist schwerer dann ander Diebstal/vnd wirt nach obertrettung des Thäters gestrafset. Vide ord. cri. Car. V. Imp. art. 171. 172. 173. &c. cum seq. Auch die Bambergische Halsgerichts Ordin. art. 197.

## Gemein Recht.

Vide l. i. & l. sacrilegij pœnam. Et l. sacril. puniun. ff. ad l. Iul. pecu. &

M de

de sacril. & residuis. Et s. Item l. Iul. peculatus. Inst. de publ. iudic. De  
hac poena vide Iul. Clar. in lib. 5. senten. 5. sacrilegium. Vide etiam Iul.  
Paul. Senten. receptar. tit. 19.

Sachsen Recht.

Iure Saxon. werden solche Diebe auf ein Rad gelegt/ per tex. Landtt.  
li. 2. art. 13. ibi, Alle Mörder / ic. Vbi statuitur eos rota concutiendos  
esse, & ita vnu obseruatur.

Bambergische Ordnung. art. 198. 199. &c.

Wer ein Monstranz / oder sonsten ander Heilighumb stilt / mit  
oder ohne die gefäß / Item wer einen Stock (darinn man das heilig All-  
mūß samlet) auffbricht / sperret / oder wie er arglistiglichen darauff stilt/  
oder solches mit etlichen Wercken zuthun vndersteht/ vnd der Stock ste-  
het auff dem geweichten / man sol solchen Dieb oder Diebin verbrennen:  
Stehet aber der Stock nicht auff dem geweichten / man sol den Dieb (als  
vmb Weltlichen Diebstal) vom leben zum todt richten.

Bessische Ordnung. De Ann. 35. publi.

Item so einer ein Stock darinn man das heilig Allmūsen samlet/auff-  
bricht/sperret/oder wie er arglistig darauff stilt/ oder solches mit etlichen  
Wercken zuthun vnderstehet / der ist auch an Leib oder Leben zu straffen/  
nach rath der Rechtverstandigen.

### 15. Straff derjenigen so den Zoll verfahren.

Gemein Recht.

**D**ieso den Zoll verfahren/ die verwircken damit das Gut/per text.  
Pena amissionis & confiscationis. in l. commissa. ff. de publ. Et gloss. in l. i. C. de vecti. Regulariter  
enim est poena amissionis & confiscationis istius rei. Et est text. à cō-  
trario sensu, in l. fi. 5. si quis profel. ff. de publ.

Gemein Gebrauch.

Solches wird auch in gemeinem Gebrauch also gehalten/das die Zöll  
ler die Güter vnd Wahr/ von denen der Zoll entführt worden / einzichen  
vnd behalten/bis sie sich der begangen einführung halben vertragen vnd  
abgefunden.

Sächsisch Recht.

Wer Brücken oder Wasserzöll verfehret/ ic. muß denselbigen vierfäl-  
tig gelten/ Aber Marktzöll / dafür muß er 30. Schilling geben. Landtt.  
art. 27. lib. 2.

### 16. Straff der vntreuw/in hinderlegten

Gütern.

Reichs Ordnung.

**W**elcher mit eines andern Gütern / die ihm in gutem Glauben zu-  
behalten vnd verwaren gegeben sind / williger vnd gefährlicher weiß

welß dem Gläubiger zu schaden handelt/solche missethat ist ein Diebstal  
gleich zu straffen. Vide ord.crim.Car.V.art.170.

Bambergische Ordnung.

Also mit gleichen worten ordinirts auch die Bambergische Halsge-  
richts Ordin.art.196.

Hessische Ordnung.  
Desgleichen auch die Hessische Ordin.fol.25.

Freybergische Ordnung.

Freyburg in Brisgaw ordinirts also: Untreue Vögte vñ Pfleger die  
sren vogtbarn Personen das sre heimlich vnd on sr wissen vnd willen/ ab-  
tragen vnd nemen/Die sollen je nach gelegenheit der sach / an Ehre oder  
Gut gestrafft werden.

Gemein Recht.

Ibi tales magis perfidè agere quam furari videntur. l. tres tutores.  
Vbi Bart.nu.2.de administ.tut.

*Quæ depositio re-  
bus accedit, depo-  
sitaria non sunt. l. 16  
ff. de depos.*

frankfurter Statt Recht.

Vide Reformationem Francofurdianam de Anno , &c. 78. publ.  
Part.10.fol.252. Da wirt derselb vmb 20. Gülden gestrafft.

Sachsen Recht.

De iure Saxon.vide Landt R.lib.3.art.22.

Exceptio.

Es sey dann / daß der depositarius wissentlich einem vnfleissigen oder  
vnerfahrnen etwas vertrawet/so ist der schade sein eigen. s.præterea.In-  
stit. Quib.mo.re contrah.obligat.

Gewonheit.

Aber die vntreue in Ampts verwaltung wirdt also gestrafft: Wer Straff des  
eins Fürsten / Herm oder Commun / Amptman oder Verwalter ist/ Diebstals inn  
vnd von solchem seinem Amt/seiner Herrschafft etwas entfremdet/oder Amptverwalt-  
ung. von dem/das in die Cammer gehörig / etwas in seinen mūzen gefährlich Peña mortis.  
wendet/oder weniger einschreibet/dann er empfangen hat/der hat damit " gut/ als der stā-  
sein Leben verwircket / vnd alle die darzu gerahten vnd geholffen/oder " ler.  
solches gestolen Gut wissentlich zu shren Henden genommen/ sind in glei- Der hälter ist so  
cher straff.

Gemein Recht.

Ita etiam est text,in l. vnica. C. de crim. pecula. Et Inst. De publ.  
jud.s. Item lex Iulia.Et l.i. Etl. Hac lege. ff.adl. Iul. pecula, & de sacril.  
& resi.

Sächsische Ordnung.

Herzog August. Churfürst zu Sachsen/hat de Ann.1572.von vertraw-  
tem Gut/ie.ein solche Constitution ausszehn lassen/hisce verbis: Würde  
ein Schösser/Verwalter/Vogt/Vorsteher/Geleitman/Bauemeister/  
M ii Bauw-

Bauweschreiber/Zöllner/Förster/oder ein jeglicher ander so zu einem Ampt verordnet/vnd von unsrer/oder eins andern wegen Gelt/Korn/Holz/Getreyde vnd anders auffzuheben vnd einzunemmen hat/von den Leuten mehr an Zinsen/Schulden/Lehenwahr vnd dergleichen einnehmen/dann er berechnet/in verkauffen vnd kauffen/verleihen vnd aufzumessen/vnrechten vnd falschen Scheffel vnd Maß gebrauchen/Holz/Getreyde/vnd dergleichen verkauffen/vnd in rechnung nit einbringen/oder anders mehr vnderschlagen/vnd solches alles in seinen eigen nutzen anwenden/oder dergleichen vertrautung vnd betrug gebrauchen/so uns/oder unsren Vnderthanen/oder andern Leuthen zu nachtheil vnd schaden gerechte/So sollen der/oder dieselben/vnderschiedlich mit folgenden Peinen belegt vnd gestraft werden.

Wann die Summa solches vertrautung vnderschlagenen/vnd ist sren eigen nutz betrieglicher weise angewendeten Guts/vnder 50. Gülden Münz seyn würde/Sollen sie mit Gefängnuß oder mit zeitlicher verweisung des Landts gestraft werden.

Da sich aber solche Summa über 50. Gülden Münz erstreckte/Sollen sie mit Staupenschlägen des Landts ewig verwiesen werden.

Würde dann bemeldte Summa auff 100. Gülden Münz vnd darüber lauffen/So sollen sie mit dem Strang vom leben zum todt gestraffe werden.

Es soll aber auch ein jeglicher Schösser/Ampsbefehlhaber vnd Bevwalter in seiner Administration/krafft dieser unsrer Constitution schuldig seyn/aller Einname/vnd von allem dem/so sie zu empfangen/Es sey erblich/widerkäufflich/stiegend oder fallend/an Lehenwahr/Gerichtsstrafen/Zinsen/Holzkäuffen/vnd allen andern nichts ausgeschlossen/Zettel/Verzeichnuß vnd Bekandtnuß/den Zinsleuten/vnd andern zugeben vnd zu zustellen/darinn verleibt/was sie an Summen vnd Stücken/vnd wo für/empfangen vnd eingenommen/vnd wan̄ dieselbige fällig vnd bestagt worden/vnd da solches von jnen verbleibe/So soll ein jeglicher nach gelegenheit seiner Rechnung vnd befindung des Verdachts/auch dorwegen willkürlich gestraft werden.

Wann auch ein Botte/dem Gelt über Land zutragen/versiegelt oder unversiegelt vertrawet/dassellige stelen/damit entlauffen/oder es in andre wege betrieglich entfremdden würde/So soll derselbige/wan̄ sich die Summa auff 20. Gülden Münz erstreckte/mit dem Strang vom leben zum todt gerichtet/vnd da es vnder zwanzig Gülden seyn würde/mie

Staupenschlägen des Landts ewig verwiesen/Oder aber/da es gar wenig/mit Gefängnuß oder zeitlicher verweisung gestraft werden.

Gemein

## Gemein Recht.

De iure ciuili, emens rem furtiuam tenetur eam domino, etiam non recepto precio restituere. l. inciuilem. C. de furt.

## Sachsen Recht.

De iure verò Saxonico in Iudeis secus est. Landtr. lib. 3. art. 7. Et lib. 2. art. 36.

De crimine expilatae hæreditatis, Von misshandlung bestoler Erb-schafft. vide ff. lib. 47. tit. 19. & C. 9. tit. 32.

De crimine peculatus, Wann einer gemein Gut stift. Vide Cod. lib. 9. tit. 28. Eius poena est\* deportatio. l. 1. 2. & 3. ff. ad l. Iul. peculatus. Et accusatio est quinque annorum. l. peculatus. ff. d. tit.

De crimine stellionatus, h.e. Qui merces adulterinas pro bonis supponit, Aut alteri obligatas distrahit, Aut in alterius necem colludit, das ist: Wann einer mit fasschem vorgeben den andern vmb sein Leben/Gut vnd Nahrung bringt. Vide C. lib. 9. tit. 34. & ff. lib. 47. tit. 20. &c. Dicitur autem sic ab animali stellione admodum venefico inuidique generi humano plurimum. Qui cum natura intelligat pelllem suam hominibus validam, commodam in morbum comitiam, eam detractam prorsus vorat. Vbi nunc titulus criminis deficit, illic stellionatus obijcimus.

## 17. Von Leut verkäuffern.

## Gemein Recht.

**W**er einen Menschen/der nicht sein Leibeigen ist/einem andern verkaufft/oder stilet/der hat damit sein Leben verwirkt/vnd sol mit dem Schwerdt zum todt gericht werden. Ita est tex. in l. quoniam. l. pe-nult. & fin. C. ad l. Flauiam de plagiarijs. Et Instit. de publ. iudi. §. Est & inter publica iudicia. Qui vendit suam vxorem, committit lenocinium. Vide supra fol. 59.

## Göttlich Recht.

Nach Götlichem vnd Mosaïschem Recht/musste ein solcher Dieb auch sterben. Vide Deut. 24. versi. 7.

## Sächsische Ordnung.

Von straff derer/welche die Todten auffgraben/  
oder sie an dem Galgen bestelen/oder von den  
Gerichten nehmen.

**E**rkog Augustus/hat de Anno 1572. hie von ein Constitution pro-mulgiert/hisce verbis: Wann die Todtenträger oder ander/die todten widerumb auffgraben/dieselbige berauben/vnd darnach wider einscharren/So ist die straff willkürlich/als daß sie mit Rühten gestaupt werden/Es weren dann andere vmbstende vorhanden/derowegen die

M iii straff

\* Deportatio s. f.  
sie ist plebeius. Si  
est Index, imponi-  
tur capitis pena,  
pro ut ponit Iac.  
Girhardus in An-  
chora titulorum  
utriusq. iuris. Et  
ibi quædam specia  
lia exempla recitat.

Crimen stelliona-  
tus unde.

straff zu schärfsten / Als da sie die todten Leichnam unbegraben liegen lassen / oder offtmals solche missethat begangen / oder aber mit gewehrter hand verbracht hetten / In diesen vnd dergleichen fällen sollen die Thäter mit dem Schwerdt gestrafft werden.

Die aber / welche den Dieben oder gerechtfertigen Misshäiterin / an dem Galgen oder vff dem Radt die Kleyder ausszischen / sollen mit Stauenschlägen gestrafft werden.

Diejenigen so die todten Körper vom Galgen oder Gerichten weg nemen / So es verwandte Freunde theten / sollen etwas gelinder an Gede / oder mit Gefängniss / vnd nit am Leibe gestrafft werden.

De Monopolio.

### Bon Fürkauff des Getreydes vnd Früchte.

Gemein Recht.

Amos 8.

Theuerung ma= ein billich Kauffgelt mit hingeben / sonder gefährlicher Theuerung damit  
chen vnd erwartet erwarten wölt / Dem mag sein Gewerbe / so er führet / zur straff nider gesetzen.  
Penia arbitaria.

Processus criminis  
Monopoly.

Dem Getreyde  
sol kein bestimmes  
res Bauffgelt  
gesetzt werden.  
Quilibet est arbitri  
versuarum rerum.

**G**Er Gesellschaft anrichtet / das Getreyde auffzukauffen / vnd in Theuerung zubringen / Oder wer sein Korn oder Getreyde vmb legt vnd verbotten / oder aber ein zeitlang dess Lands verwiesen werden / se nach gelegenheit / vnd ist darzu einer Geltpeen verfallen. L. annonam. Et in l. 2. ff. ad l. Iul. de annon. Und mag man auch gegen einem solchem / vngeschickten aller Ferien / Gerichtlich procedieren. L. solent. §. fin. ff. de ferijs, &c. Dann dis Laster ist sehr verhasst / daß auch „ dem wie Salomon Proverb. ii. Cap. versic. 26. spricht / wer Korn einholt „ die Leut fluchen. Aber Segen kommt über den / so es verkauffe / c. Es soll aber auch durch die Oberkeit / das Treydt / so man desselben bekommen mag / nit auff ein gewiß Gelt gesetzt werden. Ita est tex. in l. fin. ff. ad l. Iul. de anno. Und ob gleich durch die Jüden etwas zuverkauffen vor gelegt / so soll doch demselben kein bestimpter werdt gegeben / sonder in eins „ jenen willen stehen / sein Gut zuverkauffen / wie er mag. Ita sunt text. in l. „ nemo exterius. C. de Iudæis. Etl. Non enim æquum est. ff. De actio rer. amotarum,

### Bon Fürkauff des Vihes.

Gemein Recht / Reichs vnd Landsordnung.

Penia emisionis  
& confisicationis.

**D**esgleichen die eigenmütige vnd ins gemein hochschädliche Monopoliens vnd Vorkaufs beyde an grossem vnd kleinem Vihe / wirt bey verlust derselbigen verbotten vnd gestrafft. Vide lib. 4. Codicis, tit. 59. de Monopolijs. Item vide die neuw Hess. Ord. Anno 1571. publ. vnd dann den Abscheidt zu Augspurg Anno 1548. aufgericht.

Von

**Von denen/die Ubelthäter wissentlich  
enthalten.**

Gemein Recht.

**W**er einen Mörder / Straffenräuber / oder ander Ubelthäter wif-  
sentlich beherberget / annimpt / oder vnderhelt / vnd dieselbige der  
Oberkeit nicht überantwortet / der soll dem Thäter gleich / oder sonst nach  
gelegenheit / an Leib vnd Gut gestraffet werden : Und ist dem beleydigten  
theil allen der halben erlittenen schaden / abzulegen schuldig. L.1. ff. de re-  
cep. Et l.1. & 2. C. de his, qui latr. vel alijs crim. reos occulta,

*De receptatorib.  
et eorum pen.*

*Pena arbitraria.*

**M IT I G A T I O.**

Wo aber ein Ubelthäter bey seinem Schwager / oder gesipten Freun-  
de / Herberge gesucht / So soll derselb Enthalter / doch nicht so hart / als ein  
Frembder gestrafft werden. Vt est in l.2. ff. de recept. Vide etiam Pract.  
forens. Hartim. ab Epp. titulo, de accus. numero decimo septimo, lib.  
2. fol. 380.

Sachsen Recht.

Saxonico iure, lib. 2. art. 13. & 25. sic habetur: Wer Diebe hauset / oder  
Raub hält / oder einen mit hülff darzu stercket / wird er des überwunden/  
man soll über ihn richten / als über jenen / ic.

**Tyrolische Ordnung.**

Welcher Mörder / Dieb / Todtschläger vñ andere Ubelthäter / wissene  
lich vnd mit willen auffenthelt / oder der theil vnd gemein mit ih hat / oder  
ihnen zu ihrer bösen handlung fürschub gibt / der soll Tyrolischem gebrauch  
nach in gleicher straff stehn / wie die rechten Thäter selbst / vnd gleicher  
massen zu ihnen gericht werden.

Wurmbser Statt Recht.

**Straff deren/so die Ubelthäter verbergen  
vnd enthalten.**

**A**lle die ubelthätige Menschen enthalten / verbergen oder verläugnen /  
vnd auff erfordern unser Bürgermeister oder Diener / nicht melden  
oder anzeigen / die sollen schuldig seyn der Peine / die der Ubelthäter ver-  
wirkt hat / vnd darzu an iher Haab vnd Gütern gestrafft werden.

Auch alle / die durch unser Bürgermeister vñ Diener angerufen wer-  
den vmb hülff vnd beystand / ubelthätige zusahen / vnd in haft zubringen /  
vnd in solchem lässig / säumig / oder ungehorsam weren / Sollen an ihen  
Leiben vnd Gütern / nach schwere der Sach gestrafft werden.

Auch alle die wissen / sehen oder hören / daß unser Statt gemeinem  
nutz abgetragen / vnd entzogen oder verhalten wird / es sey an Kenntn/

**M    iiiii    nutzun-**

nuzungen/oder Gütern/vnd solchs vnsern Bürgermeistern oder Amtleuten/zu jedem verordnet/nit fürbringen/vnd so viel an ihnen ist/warren/vnd mit dem besten fleiß vnderstehen zuwenden / vnd verhüten/Die sollen solchs schadens/als ob sie den selbs gethan hetten/schuldig vñ pflichtig seyn zubefehren/vnd so sie das nicht theten / ihrer End vnd Ehren verleumet seyn.

Der aufzkommenen Gefangnen/vnd der  
Hüter straff.



De effractoribus.

Pena arbitaria.

Pena ordinaria.

Extraordinaria.

Gemein Recht.

**S**e Gefangne / die aufz einer Gefängniss brechen / vnd damit aufzkommen/sollen enthäupt: Oder aber nach gelegenheit der sachen/mit verweisung desz Batterlandts/ oder in andere weg gestrafft werden. Vide l. i. ff. de effract. & expilato. Et in l. eos. ff. de cust. reo. Et l. Milites. ff. De re mili. Etl. si quis aliquid. §. Milites. ff. de pœ.

Wo aber durch der Thurnhüter gefährlichen vnsleiß / die Gefangene aufz Gefängniss kommen/sollen sie/die Hüter/die straff/die den Gefangnen hetten mögen außerlegt werden/leiden.

Hetten sie aber an der Gefangenem aufzkommen kein schuld/sollen sie nach gelegenheit der verhandlung / in andere wege gestrafft werden. L. Et probatur, in §. commentar. C. de cust. & exhib.

Reichs

Reichs Ordnung.

Stimbt mit den gemeinen Rechten vber ein. Vide ord. crimin. Car.  
V. Imp. artic. 180.

Hessische Ordnung.

Deszgleichen die Hessische P. Ordnung. fol. 26.

Bambergische Ordnung. Art. 206.

Item/ So ein Hüter der Peinlichen Gefängniss/einem/der Peinlich straff verwirkt hat/ auss hilfft/ der soll dieselben Peinlichen straff/ an statt desz Ubelthäters(den er auss gelassen hat) leiden/ keine aber der Gefangen durch seinen vnfleiß auss Gefängniss/solcher vnfleiß soll nach gestalt der Sachen vnd rath vnser Räthe/ gestrafft werden.

Wurmbser Statt Recht.

### Von straff deren / die vnseren Dienern Gefangne

abtringen/ oder aufz Gefängniss nemen.

S Oemand/ wer der were/ vnsern Amtleuten/ Dienern oder andern einen Gefangenen abtrüng/ oder entwältigte. Ist dann derselb vmb ein Bürgerliche sach angenommen gewesen/ So sol der Abtränger/ oder Entwältiger/ schuldig vnd pflichtig seyn desz/ darumb der ander angenommen ist/ als hett er sich desz Bürger vnd selbst Schuldener zuschyn/ vnd zu bezahlen öffentlich bekennet vnd versprochen/ für den entledigten/ vñ zu Peene desz Friedbruchs geben 50. pfundt Heller/vnser Statt Fisco vnnachlässlich zu entrichten.

So es aber were vmb ein Peinliche sach/ soll dem Entwältiger desz Gefangenen/ wie obstehet/ ein Hand abgehauwen/ vnd er zu ewigen Zeiten der Statt verweist vnd verbannet werden.

Wo aber jemandts einen Gefangen auf dem Kercker/ Schloss/ oder Thurn erledigte/ Schloss/ Bandt/ Mauwren oder anders zubreche/ der soll mit dem Schwerd gerichtet werden.

freybergische Ordnung.

Ordinirts also/hisce verbis: Welcher vnsern Dienern einigen Gefangen abtrüng/ oder sie daran verhinderte/ so sie den fahen wöltten/ Deszgleichen die Gefangen auf vnsern Statt thürnen vnd Gefängniss/ ob vnser wissen vnd willen erledigte/ der sol in haftung/band vnd schulde stehn/ in aller massen wie der Gefangen gestanden ist/ vnd soll darzu vmb 10. pfundt Pfennige gestrafft vnd gebüßt werden.

### Straff/welcher Brunnen verbricht oder

vervreyngiet.

freybergische Ordnung.

Item welcher vnser Statt Brunnen nachts oder tags gefährlicher gestalt zerbricht/ hinderschlegt/ oder vervreyngiet/ zu schaden vnd nachtheil gemeinem nutz vnd gebrauch aller Innwonner/ der sol darumb gestraffe

gestrafft vnd ertrenckt werden / Geschehe es aber nicht auß sonderer vor-  
gesetzter bosheit / so steht dieselb handlung dannoch bey vnser schweren  
straff.

**Straff deren / so bey Nacht über die Statt**

Pfort vnd Mauer auf vnd ein steigen.  
Freybergische Ordnung.

**S**tem welcher bey Nacht vnd Nebel / so dieser Statt Freyburg Thor  
vnd Pforten beschlossen sind / über vñ durch die Mauren / Gräben /  
Thürn vnd Pforten / on vnser erlaubnuß / aufz oder einsteiget vnd schleus-  
set / der sol vor das erstemal seiner Ehrn entsezt seyn / vñnd darzu in vnser  
schweren straff stehn / vnd so er das widerumb thet / sein Leben verwirkt  
haben.

**Straff der Richter / so Geschenck nemmen.**



Pena iniustorum  
Iudicum.

Gemein Redr.

**S**Er in einem Magistrat / Gewalt / Legation /  
Commission / Verwaltung / oder in einem anderen Ampt /  
von jemandes geschencke oder Gabe omimpt / vñ sich alfo cor-  
rumpieren leßt / daß er wider seine pflicht handelt / vnd seinem  
Ampf nicht gnug / sonder darinn von Gelts wegen / zu wenig oder zu viel  
thut / oder im rath von Gelts wegen / so er von einer Parthey eingenom-  
men / vrtheil oder anklag fürnißt / ic. Der wirt dadurch verleumdet / daß  
Pena quadrupli. er kein Zeug / Richter oder Redener mehr seyn mag / vñ darzu mit vierfa-

cher

Wer Bekhrung desz außgenommenen Gelts gestrafft. L. 1. 2. 3. 4. 5. & 6. ff.  
ad l. Iul. repetun. Vide etiam ord. crimi. Caro. V. Imp. art. 205. &c. Die  
Alten haben gesagt:

*Iudicis est recti, nec munere, nec prece flecti.*

Cambyses der Perſer König / hat deszwegen den Richter Sisamnem  
(wie die Historien melden) lebendig schinden / vnd mit der abgeschundnen  
Haut / den Richterstuel überziehen lassen / vnd seinen Son Otanem dar-  
auff gesetzt / ihn vermahnet / daß er sich nicht durch Gaben bewegen lasse /  
sondern recht richte / &c. Also lißt man auch daß der König Darius / San-  
dorem / einen Hauptmann über etliche seiner Empter vnd Lande / hab hen-  
cken lassen: Darumb / daß er durch die Gerichte gekaußschlagt vnd Zar-  
markt getrieben hatte.

Ero. 23. vers. 1.  
wirdt besohlen/  
wie der Richter  
sein Ampt füh-  
ren sol / Item  
Deuter. 1. vers.  
17.  
Exemplum huīus  
iustitiae meminit  
Herodotus, lib. 3.

Also auch:

Alexander Seuerus Imp. so offt er einen Richter geschen / der ein Ga-  
bendieb vnd Geschenkfresser gewesen ist / hat er im also bald mit den Fin-  
gern in das Gesicht gefahrn / vnd ein Auge aussflossen wollen. O der gute  
fromme Fürst / sollte er jetzt leben / würde er warlich der Finger nit gnug ha-  
ben / oder ja desz aussfossens der Augen bald müde werden. Denn es wür-  
de im der Arbeit zu viel vor die Hand kommen.

Vnd es ist der Richter / der sich also mit Gaben / oder durch Gnad vnd  
gunst bewegen leßt / auch der beleidigten Parthen ihr Interesse zu kehren  
schuldig. Ita est text. in l. fin. C. De pœn. Iudi. qui male iudicauerit.

Vnd was also durch einen Richter straffmessigs verhandelt vnd ver-  
brochen wirdt / das ist nicht allein Er / sondern auch seine Erben zubezah-  
len schuldig. l. Sciant Iudices. C. ad l. Iul. repetundarum, &c.

*Ecce Iudex iniu-  
ste.*

Darumb vermahnet nicht on vrsach Jesu Syrach so heftig / die diß  
Ampt begeren / vnd spricht: Lasz dich nit verlangen Richter zu seyn / dann  
durch dein vermögen wirst du nicht alles vnrrecht zu recht bringen. Du  
möchtest dich entscheiden für einem Gewaltigen / vnd das Recht mit schan-  
den fallen lassen. Et Apostolus, In hoc sitis ambitiosi, vt quieti sitis, &  
propria agatis. Dann es ist besser wenig haben mit ruhe vnd Gerechtig-  
keit / dann viel mit vnruhe vnd vngerechtigkeit / &c.

Richters Ampt /  
ist gar ein  
schwer Ampt /  
Syr. cap. 7.  
Die Straße sal-  
scher Allegation  
vñ verschlung  
des Rechtens.  
Vide supra fol. 26.  
1. Thes. 4. Priuata  
vita, tranquilla  
vita.

Wann auch ein Richter einen vnschuldig zum Todt verdampt /  
der ist in die Halsstraffe L. Corneliae gefallen: Deszgleichen so er einen  
vnschuldig / ohn gnugsam anzeigen peinlich fragen leßt / vnd das thet das  
im nicht gebürt / möcht er darumb supra iniurijs beklagt (vide supra fol.  
10. & fol. 69.) vnd arbitriè gestraffet werden / iuxta ordin. Carol.  
V. Imperat. artic. 61, in fin. & artic. 99. Et vide Angel. Aretin. in tract.  
suo maleficiorum, in gloss. in vers. fama publi. vers. 8. Quæro, quod  
si tortus moritur. Et in Tracta. Guidonis de Susaria, De indicij &  
Tortura.

*Pœna arbitriaria.*

*Pœna legis Corn.*

Tortura.art.85.visque ad 89. Bal.in L. Decuriones. C. de quæstion. Et Hip.de Mars.in l.i.s.præterea.nu.7. ff.adl. Cor. de Sica qui ait: Si Iudex indebitè aliquem torqueri faciat, cū ex Dd.opin.capite plectendum esse. Vide locum.

Sachsen Recht.

Pena Saxon. or.  
dinaria.

Secus de iure Saxon. Das ist der abtrag allwege vmb gerechte Ge- fängniss vnd scharpfse frage 30. Schilling/ Mit widerkehrung beweisli- cher schäden vnd expens/ auff rechtliche messigung/ so manchen Tag vnd Nacht er gefänglich gehalten gewesen. Landtr. lib. 2. art. 34. & art. 16. Weichb.art.83.in glossi.in fi. & plenē lib.3.art. 45. in text. & glossi. Es sol aber solches vor Gericht geklagt werden immerhalb Jar vnd Tag/von der zeit dess erlittenen Gefängniss/Dann sonst versüret sich die Klage/ gleich wie andere Schmähelklagen. Landtr.lib.3.art.32.

Folgt ein nützlicher Tractat.

### Von den scharpfen Fragen/wie darinn sich ein

Richter halten sol/auff daß er jm in der sach nit zu  
viel oder zu wenig ihue/ze.auf den Doctoribus  
gezogen.

### Borrede.

**S**ein Erbarn/vorsichtigen/wolgeübten vnd erfahnen Con- rad Pietschen Schuldtheissen zu Marpurg/vnd daselbst des hohen peinli- chen Halßgerichts verordneten Richtern/et meincm günstigen Herzen vñ Freunde/Entbiete ich M. Abraham Sawr meinen willigen dienst zuvor an/Günstiger Herr vnd Freundi/Dieweil man vnderweilen höret/vnd es auch (ley- der) mit der that erfehret/daz etliche vnbessonene Richter/wann sie gefangen vnd angeklagte Misshäder vor sich haben/also bald/wo sie sich selbst nit besagen wollen/mit der Tortur dräuwen/vñ auch so kühn seynd/daz sie die Missethat/ohn erkändtniss mit dem Werck der peinlichen Fragen herauß zulocken vnderstehen/sich vnd die Gefangne offt damit inn die eusserste gefahr vnd not/Leib vnd Lebens/bringen. Damit dann solche vnerfahrne vnd eigensinnische Köpffe merken vnd verstehen/daz es nit ein gerings/vmb Leib/Leben/ Ehr vnd Blut zurichten sey/Sonder dissen ein besser bedenckens vnd Instrukcion haben möchten/et. Als hat mich vor gut angesehen/nach folgenden Tractat von peinlichen Fragen(so etwa vor 50. Jaren der Ehrnveste/berühmpte vñ Hochgelehrte Herr/Georg von Rotschiz/Freybergischer Cansler in Meissen/et ex Doctoribus hin vnd wider zusammen brachte/welchen ich jetzt überschen/vnd mi den peinlichen Reichs Ordnungen vnd Rechtsbüchern Conferirt/ond gleich befunden/et. allhie zum Titel/von straff des Richters zusezen/vnd vnder euwerm Namen den vns erfahrenen Richtern bekandt vnd anmächtig zu machen. Versehe mich/ich werde etlichen hiermit angenemedienst erzeigt vnd gethan haben. Actum Marpurgk/den 1.tag Aus- gasti/Anno/1579.

Gemein Recht.

**G**ün einem Richter innen vnd aussenthalben der Gerichte/zu zei- ten Übertreter angegeben werden/die sich zu der Übertreibung nit bekenen/vñ doch so viel vermuhtung vorhanden sind/die den Richter etlicher

etlicher massen wider sie zu gläuben/ bewegen/ vñ darvmb sie zu befragen lassen/ gebracht würd. Und so denn das den Richtern vnd denjenigen/ so die armen V. defendieren/ zu wissen hoch von nöten ist/ wil ich auch des weiter davon schreiben/ vnd diesen fall der scharffen Fragen in XII. heiltheilen.

Zum I. sagen/ wie der anfang der scharffen Frage seyn solle/ Ob die auch ohne vermuhtung geschehen mag?

I.

Zum II. Was vnd wie viel vermuhtunge sich zur Tortur gebüren? Zum III. Wie die scharffen Fragen geschehen/ vnd was vor ein ordnung der Richter halten sol/ wenn ic viel zu fragen sind?

II.

Zum III. Ob auch ein Richter die Fragen mag verneuvern lassen?

III.

Zum V. So ein Richter nach einer übertretung hat fragen lassen/ da zu er vermuhtung gehabt/ ob er auch in dieser Frage möge fragen lassen/ von andern übertretungen/ darzu er keine besondere vermuhtunge hat.

III.

Zum VI. Ob ein Richter alle Gefangne möge fragen lassen/ oder etlischedß im Rechten befreyet seyen?

VI.

Zum VII. Ob das Bekentnuss/ so einer in der scharffen Frage thut/ gnugsam sey zu dem Urtheile?

VII.

Zum VIII. Was vor ein krafft oder wirkunge dasselbige Bekentnuss im Rechten hat/ Auch ob das andere beschädige?

VIII.

Zum IX. In welchen Sachen einer mög peinlich gefragt werden/ Ob das auch mög geschehen vmb Gelt schuldt/ vnd ob die scharffe Frag auch mag zu einer Peen geschehen/ vnd nit allein zu erforschunge?

IX.

Zum X. Ob dem Richter geziemet/ ein besondere erforschung vnd Experiment bey der Frage zuhaben/ darauf der todt möcht folgen?

X.

Zum XI. Ob ein Richter aus bewilligung des Beklagten/ ihn möge fragen lassen/ dieweil der bewilliget/ den Kläger erstlich/ vnd ihn darnach zu fragene?

XI.

Zum XII. Wo ein Richter einen on vrsachen/ oder zu hart fragen leßt/ was er im Rechten darvmb schuldig sey?

XII.

## Antwort.

Zu der Ersien frage/ wie der anfang der scharffen fragen seyn sol/ vñ ob die on vermuhtung geschehen mag? Ist nach ordnung der Rechten zu antworten: Auff daß ein Richter zu der scharffen Frage greissen mag/ ist von nöten/ daß zweyerley vorhanden sey/ zu dem ersten/ daß die warheit der that/ darvmb einer befragt wirt/ sonst ohne bezwang des Leibes durch beweisunge/ oder andere wege nit möge an tag geführt werden. Dann die scharffe fragen sind allein zu einer hülff vñ steyr in mangel der warheit erfunden/ Und darvmb wo die durch andere wege mögen erkundet werden/ hat diese frage kein statt. Zu dem andern/ Auff daß ein Richter zu der scharffen

I.

Vide ord. cri. Car.  
V. Imp. art. 69.

*In violentia p[re]der Gesangne soll gesraget werden / gnugsame anzeigenge vnd vermuhtung wider ihn gehen / die den Richter zu der Frage ursachen mögen.*

*An violentia p[re]der Gesangne soll gesraget werden / gnugsame anzeigenge vnd vermuhtung wider ihn gehen / die den Richter zu der Frage ursachen mögen.*

*sumptib[us] nemo torquendus. Vide ord. crim. Car. V. Imp. art. 20.*

Dann das Recht ordnet/ daß kein Richter einen zu der scharffen Frage ziehen mag/ es ziehen in dann die Vermuthung darzu. Ita dicit Cyn. in l. fin. in i. col. C. de quæst. Hieraus folget daß sich ein Richter wol fürsche/ daß er keinen peinigen lasse/ wo die That beweislich ist/ oder wo gnugamt vermuhtung mit vorhanden sind/ denn sonst wird er sträflich/ wie hier von den in der letzten Frage zusehen steht.

Zu der andern Frage/ Was vnd wieviel vermuhtunge sich zu der scharffen Frage gebüren/ vnd wie die geschickt seyn sollen/ zu antworten: Die Recht vnd Doctores sagen/ daß zweyerley vermuhtunge seind/ Eines theils sind gewiß vnd unzweifelhaftig/ Eines theils sind ungewiß vnd zweifelhaftig. Von der ersten vermuhtung zusagen/ als den ungewisselten vnd gewissen/ die derhalben also benandt werden. Nachdem die Recht bewehren vnd approbieren/ die da wollen/ daß durch diese vermuhtunge nicht allein ein Richter mag/ zu dieser scharffen Frage greifen/ sonder auch den Beklagten dadurch endlich verurtheilen/ das dann mehr ist. Also saget Baldus in l. fin. Cod. de probat. Et ita refert Thom. de Papara, in suo tract. de fama. Gand. in suo tract. malefic. Et Par. de Puteo, in suo tractat. de synd. in 32. colum. Als nemlichen/ wo einer von dem Richter angeredet würde vmb ein Ehebruch/ vnd dieser entschuldigt sich/ daß die/ darmit er solte den Ehebruch vollbracht haben/ sey ihme Bluts halben verwandt/ vnd befindet sich doch hernach/ daß er dieselbe zu der Ehe genommen/ Diz ist des Ehebruchs so starcke vermuhtunge/ daß ein Richter denen vmb den Ehebruch als einen Ehebrecher straffen mag/ nach dem das Recht dem Richter auf solcher vermuhtunge/ one weiter beweisung die straff zuleßt/ prout est notabilis textus in l. i. C. de adult. ibi plene de hoc.

Also auch/ wo sich derjenige/ den der Richter wil mit der schärffe vñ ein that vnd vbertrittung fragen lassen/ sich vmb dieselbe that mit einem andern gütlich vertragen hette/ Diz were ein gnugsame vnd ungewisselte vermuhtunge/ daß derselbige die that begangen hett/ vñ möchte daraus der Richter zu der Frage greissen. In l. fur. s. pactus de infa. vñ möchte der Richter nit allein scharff fragen/ sondern denjenigen auch verurtheiln/ secundum lo. And. in add. Spec. in tit. de noto crim.

Also auch/ Wenn einer auf einem Hause/ das allein einen ausgang hette/ mit einem bleichen Angesicht vnd blutigem Messer gienge/ in welchem Hause neuwlich einer wer ermordet worden. In diesem fall gibt die bleichheit/ das blutige Waffen/ vñ der frische Mord/ einem Richter gnugsam

sam vermuhtunge zu der scharpfen frage / Den wider den der mordtlich  
Wehre tregt/vermuhtet das Recht alles arges / vt in Authen.de armis.  
coll.6.Et in l.prima. C.vt armorum vsus,libr,vndecimo. Ita loquitur  
Paris. de Puteo in trigesima prima colum. i. post principium,in suo  
tractatu,de syndi.

Also auch/So einer des ermordten Hauptfeindt wer gewesen/ vñ mit *Vide ord. eri. Caro.*  
einer mordtlichen Wehre/an dem ende zu der zeit / da der Mordt began,  
gen/gesehen worden/were ein gnugsame vermuhtung zu der Frage/Vnd  
ob wol in diesen Fällen ein Richter zu dem Urtheil greissen möchte/den-  
noch sol er sich des enthalten/Sonder erstlich scharpff fragen/vff daß der  
Väter auf seinem Mand vnd Bekendtnuß vervrtheilt werde/c.Nunc *Matth.12. Ex ver-*  
*bis tuis iustificabili vel condamna-*  
*autem.21. dist. Et l. Imperatores. ff. de iure fisci.*

Also auch/Wo einer würde gesehen zugehen in ein Hausz/ darinne ein  
Weib/das geschlagen vnd am Leibe verletzt wurd/ein laut geschrey mach-  
te/Wo der mit der Wehre/wider heraus zu gehen / vnd die Frau w ver-  
wundt besichtigt wurd/Ist solchs ein gnugsame vermuhtung wider den-  
selben. Ita loquitur Paris. in d.32.i.col.in fin.

Also auch/wo ein Weib verschweigt den Mordt ihres Manns/der im  
Hause geschehen/Ist wider sie zuvermuhten/dß sie des tods schuldig sey/  
oder darvmb wisse / vnd ist ein gnugsame vermuhtunge zu der scharpfen  
frage/Also sagt Bald. in l.excipiuntur. ff.ad Syllanianum.

Also auch/So einem mit Gifft vergeben würde/were wider denen der *Vide ord. eri. Car.*  
die Gifft verkauft/ein grosse vermuhtunge des tods/dß er daroff möch,  
te befragt werden. Ita dicit Ang. in l.milites. C.de quæst.

Also auch/wo bei einem Dieberen funden würde/ vnd er mit ansagte/ *Vide ord. eri. Car.*  
wie die an in kommen were/secundum Bar. in l.fin. ff.de quæst. möchte er *V. art. 43.*  
also befragt werden.

Also auch / Wo einer bey der übertrettung begriffen / zitterlichen dem  
Richter mit gefärbtem Angesichte antwort gebe/ vñnd unbestendige rede  
thet/were nit zuglauben/dß er der übertrettung unschuldig sey/ Ita dicit  
Ang. de poen. in l.euictionis. C.de custo. pub.

Also auch/wo einer sich zu einer übertrettung außerhalb des Gerichts  
bekennete/Dann ob wol das Bekendtnuß/ die weile es vor Gerichte nicht  
geschehen/die übertrettung nit beweiset/So macht die doch ein solche ver-  
muhtung wider in / daß er darauff möchte befragt werden.

Diss wirdt auch dermassen verstanden/ wenn solch Bekendtnuß ge-  
schicht mit einer glaublichen vrsachen der Statt vnd zeit/Denn wenn ei-  
ner zu Marpurg bekennete/er hette einen zu Frankfurt ermordt/ vñ wer-  
doch offenbar/dß er die zeit des mordts zu Marpurg gewesen/Diss Be-  
kendtnuß hette kein glaubliche vrsach/vnd were zu der frage nit gnugsam.

N ii glo,

glo. in l. quæst. ff. de infam. gl. fi. Et Bar. in l. capite quinto. ff. de adult.  
Et Bal. in l. Admonendi. ff. de iureiur.

Also auch/wo einer vñ ein Missethat geachtet würde in seinem vnges  
horsam/wo der ergriffen würde/wer wider in gnugsam vermuhtung der  
sharpffen frag. Ita loquitur Paris. in 36.7. col. in fi.

## NOTA

Bnd so dem allhie von der vermuhtungen den sharpffen frag gesaget  
wirt/Ist zu fragen/Ob ein Todter oder ein Ermordter/ in gegenwart et-  
licher/vnn sonderlich desz/wider den die vermuhtung ist/ blutete/ob das  
ein gnugsame vermuhtung sey zu der sharpffen frag? Daroff den Par. in  
c. mandauit Rex, in versic. si occisus exhibetur, &c. Sagt/wo der Er-  
mordte in gegenwart der/die desz todts berüchtiget seyn/blutet/ so sey das  
ein gewisse anzeigenge vnd vermuhtunge desz Mordts/Bnd der Richter  
mag denselbigen mit der schärfste daroff fragen lassen/ vnd sagt Ang. tit.  
» de homic. daß Thondeus der Arkt darvon schreiben sol/vnd daß solches  
» wunderbarlich auf verhengnuß Gottes darkome/vnd sey bey seinen zei-  
» ten zu Rom/da ein Cardinal sancti Marci erschlagen ward/wider einen  
» auf Egypten geobt vnd practiciert worden.

Zu dem andern/sind vermuhtunge zu der sharpffen frage/die sind vno-  
gewiss/also daß sichs also schier nicht helt/wie vermuhtet wirt/Diese ver-  
muhtunge/wiewol sie zu zeiten den Richter zu der sharpffen frage vervr-  
sachen/also daß er darauff billichen fragen mag.

Doch sind sie zu zeiten zu der sharpffen frage nicht gnugsam/Aber zu  
sagen/welche auf den zweifelhaftigen vermuhtungen gnugsam seyn zu  
den sharpffen fragen/mag darvon kein klare noch gewisse Regel gegeben  
werden/Sonder die Doctores beschliessen gemeinglich hierinn/ daß sol-  
ches werde in er kandtnuß desz Richters gesetzt/ der viel hierinn bedenkten  
vnd betrachten sol/als die gelegenheit der That an ir selbst/die eigenschaft  
der Person/vnd sonst die andern vmbstende vnd geschicklichkeit desz thuns/  
Darauf er zuschopfen hat/ob die vermuhtung gnugsam sey/oder nit sey.  
Cyn. in l. fi. C. de quæst. Et per Io. Andri. in addi. Spec. in tit. de probat.  
s. fin. Et per Bart. in l. fi. ff. de quæst. Denn es mag kommen/ daß auch et-  
wan in einem thun viel vermuhtung zusammen kommen/ die doch leicht  
vnd unkräfftig/ daß sie auch alle sampt zur frage nit gnug seyn/ Also mag  
es auch gescheiden/eine vermuhtung allein/ die da als kräfftig ist im thun/  
vorhanden kompt/ daß die allein zu der frage mag gnugsam seyn/ Also  
wo ein einzelner Gezeuge/der da redlich vñ eins guten Gerüchts vñ Glau-  
bens ist/sage/ daß der habe die vbertrettung gethan/ Sagen die Docto-  
res gemeinglich/ daß diese aussage gnugsame vermuhtung wider den je-  
nigen zu der frage gebere. Ita dicit Bar. in l. fin. ff. de quæst. Also auch/wo  
ein junger Gesell begriffen wirdt in einem Hause einer schönen Frauwen  
oder

oder Jungfrauen/entspringe darauf ein vermuhtung des Ehebruchs/  
oder Jungfrau schwächunge/zu der frag gnugsam/secundum Bald.in  
l.fin.ff.de hæred.instit.

Also auch/so einer wirdt ermord/vnd bey dem Todten wirt einer sun-  
den/mit einer mordlichen blutigen Wehren/wider den ist ein gnugsame  
vermuhtung der fragen/secundum Bar.in l. 2.ff.de furt.in prin. In die-  
sen vnd dergleichen Fällen ist ein einige vermuhtung gnugsam zu der  
sharpfen frage/Aber sonst ist von nöten/daz der mehr zusammen kom-  
men müssen/Als wo wider einen eine murmelung einer vbertrettung/als  
Dieberen/were/vnd were sonst eines leichtfertigen lebens. Item wer ge-  
meinlich an den enden da die Dieberen geschehen/gewesen. Item entwi-  
che. Diese vnd andere zufällige vermuhtung sind gnugsam zu der sharpf-  
fen frag/wo doch sonst der eine allein nit gnugsam were/Wie aber das ei-  
gentlich im Rechten verstanden mag werden/geben die Recht/wie oben  
vermeldt/darvon kein besonder gesetzte Regel/Sondern befehlen das ei-  
nem verständigen Richter/der va subtilis vnd fleissig erforschen vñ betrach-  
ten soll/mit was stimme/frey oder blode/mit was Angesicht vnd Farbe/  
derjenige antworte. Item was lebens er sey. Item was er vor ein Gerücht  
habet. Item ob er vormals diese vbertrittung oder dergleichen/oder grös-  
sere gethan hatte. Item zu welcher Gesellschaft er sich pflege zu halten/  
Dann auf böser Gesellschaft wirt einer böses lebens. Item ob er die zeit/  
da die vbertrittung begangen/an der stett der vbertrittung gesehen vnd  
gefunden sey/secundum Amodeum in suo tractat. Synd.in l. 64.col.5.  
ple.de hoc. Und soll sich ein Richter hierin wol fürschen/daz er einen *Admonitio ad Iu-*  
*dices.*  
vnschuldigen ohne gnugsame vermuhtung nit peinigen lasse/Dann sonst  
würde er schwerlich darumb gestrafft/wie davon hierunden in dem 12.  
Artikel gesagt wirdt.

Es begibt sich zu zeiten/daz ein böß Gerücht wider ein gehet/Ob das-  
selbig Gerüchte gnugsam sey im Rechten zu der sharpfen frage oder nit/  
Ist zu vermerken/wiewol in diesem fall viel Wohn vnd Opiniones sind/  
So ist doch die warheit/wo das Gerüchte einen vrsprung hat/auf einer  
bewehrlichen vrsachen vnd von glaubwirdigen Personen/Vnd bey dem  
Gerüchte ist ein Gezeuge/der die vbertrittung neben dem Gerüchte auss-  
saget/Als dann were das Gerüchte ein vrsache zu der sharpfen frage. Ita  
dicit Cyn.in l.de tormentis de quæstiōn. quod tenet Bal.in l Milites.  
Cod.cod.tit. Dann ein Gerüchte von vnglaubwirdigen losen Leuthen/  
mag nit ein Gerüchte/sonder ein eitel blosse stimme genandt werden/Dis-  
sem Gerüchte soll ein Richter nit nachgehen.

Aber sonst beym Gerüchte fiel die Feindschafft zu/Als wo wider einen  
das Gerüchte gienge/er hett einen ermord/vnd er were des ermordten  
*Fama cum iniui-  
cita coniuncta,*

Feind gewesen/oder hette sich desz berühmet/oder wer gewichen/oder wer  
neben dem Gerichte ein merklicher argwohn wider in/Als dann in diser  
fällen vñ dergleichen/were dz Gericht gnugsam zu der frag/dieweil dz an-  
dere vermuhtung estercken Ita dicit do.Pat.de Put.in c.an fama,per tot.  
Ausz diesensekt angezeigten/wirdt verstanden ob eine oder mehr ver-  
muhtunge sich zu den sharpffen fragen gebären/vnnd ist zu dem andern  
Artikel desz andern Puncts auch geantwort.

Vide ord. cri. Car.  
V. Imp. art. 20.

Vnd so dann hicoben gesagt/dass ein Richter one gnugsame vermu-  
tung mit der sharpffen frage nit sol anfangen/sondern die vermuhtung  
sollen vorgehen/Der halben ist nun weiter zu fragen: Wo der Beklagte  
dem Richter oder dem Kläger der vermuhtung/die im vorgehalten wer-  
den/nicht gestunde/was fürt er zu thun seye Hiezu sagen die Doctores, wo  
der B. die vermuhtung nicht gestichelet/als dann muss die beweiset werden/  
Beweiss. muss Also wo ein bestendiger Zeuge zeuget vnd aussaget die vbertrittung/dar-  
vor der peinlich- vmb der B. sol gefraget werden/also dass er geschen habe/dass der B. ge-  
en frage gesche- han/ als dann ist zu der frage gnugsam beweiset/Saget aber der Zeuge  
Car.V. Imp. ar. 29. 33. 47. &c.  
nit von der vbertrittung an ir selbst/Sonder sagt er habe den B. geschen  
hen der statt da die vbertrittung ergangen/Solch beweisung durch einen  
Zeugen ist nicht gnug/sondern müssen in diesem fall der Gezeugen/zween  
vffs wenigste seyn Ita dicit nota Amod. in suo tract. de synd. in 72. col.  
in fi.Et idem tenet do.Pari. in c. Et an si quis in verl. si tu vnū indicium

Super indicij dis- Vnd ist zumercken/dass ein Richter schuldig ist/dem B. ein Copien der  
putandum est, & vermuhtung/darvss er in für hat zu fragen/zu überantwortet prout no-  
copia parti danda. l. vniuers. & cognita. Dd. & gl. in ver. viros. & Bar. in l. custodi. ff. de pub. iud.  
rum ff. de quest.

Diz ist zumercken/wo der B. darvñ bittet/oss dass er sich dagegen in  
Rechten schützen möge/Den wo darvñ ein Richter weiter fortführe/wer  
sein Procesz ein nullitet vñ nichtigkeit/Es wer dañ dasz ein Richter ampts  
halben vñ anregen eins parts in der sachen vor führe/den wer er mit schül-  
dig Copien der vermuhtung zugeben/Er ist aber dennoch schuldig dem B.  
seine wehr das wider einzubringen/zugestatten Ita dicit Amod. in d. trac.  
72. coll. in pri. alleg. Ita dicit Amod. in c. qualiter & quādo. de accus. Et  
idem tenet Bar. in suo tract. de q. & tormētis. Vñ desz B. notur sit sol vor  
der klag eingebracht werde/sonderlich wo dieselbe notur sit also geschicht/  
dass sie die sharpffe frag abwerffen mag/denn nach der frag were dem  
B. kein hülff noch wehre nütze/secundum Bar. in l. fi. ff. de quest.

Vide Mynsing. obs.  
42. cent. 4.

Vñ so darüber ein Richter zu der sharpffen frag griff/vñ die wehr desz  
B. nit zulassen wölt/hette desz der B. vrsach vñnd grund im Rechten sich  
darvon zuberufen/secundum Bal. in l. ante sententiam. C. quomodo  
& quand. appell. Et idem tenet Bar. in l. 2. quorum app. non recip. Et  
And. de Iler. in tit. que sunt regalia. In verb. Maiest. in vsib. feu.

Zu

Zu der dritten Frage/ wie die scharpfse frage geschehen vnd der Richter für ein ordnung darinn halten sol/wann er iher vil zu fragen hatz. Hier innen ist zu antworten/ Dass die scharpfse frag sol geschehen mit einer maß vnd mit vermußt. L. Nec simors. C. de quæstion. Et l. mindri. S. tortura. ff. cod. tit. Welche maß vnd vermußt ein jeglicher Richter brennen dingen vnd sachen halten vnd betrachten soll. Erstlich soll ein seglicher Richter bedenken/ ob die Sache/darvmb gefragt werden sol/groß oder klein ist/denn die frage wirdt härter in einer Peinlichen grossen schweren Sachen/dann in einer kleinen leichten. L. vbi. C. de fall. Vnd schwerer wirdt gefragt vmb Todschlag denn vmb Dieberen / vnd schwerer in der lästerung Keyserlicher Maiesiet/denn in einem falsch / Vnd schwerer wider einen Räuber dann wider einen Dieb/et. Zu dem andern / soll in der scharpfse frage der Richter ansehen die eigenschafft der Personen die gefragt werden soll / Dem härter zu fragen sind die eigen Knechte vnd harte Leut/denn die freyen vnd subtile Leibasind. L. milites. C. eodem ut. Vnd härter ist zu fragen ein schnöde Person/dann ein chrlischer Man. Bald. in Authent. Si dicatur. C. de testib. Vnd das wirt im Rechten ein leichtfertige Person genant/die ein merckliche vbertrettung vnd missethat vorbracht hat. Tex. est in gl.l.1. C. vbi Sen. vel clarissi. Zu dem dritten/sol ein Richter in der scharpfse frage/auff die scharpfse an ihr selbst achtung haben/Also wo er merckte/dass ein geringe kleine frage gnug ist / sol er der schwinden vnd harten nit gebrauchen. Denn als das Recht sagt/ dass ein kleine frage/ist keine frage/Also ist auch ein klein Fieber kein Fieber / Vide in l. ob quæ vitia. ff. de edil. edict. in fi. Also dass ein Richter bey den fragen ein subtile vnd fleissiges auffsehens haben sol/vnd also auch einen unmundigen ehemit einer Ruheten stäupen/denn dass er die scharpfse an ihre gebrauchen lasse/ vnd wirdt also in des Richters erkandtnuß/die mässigung der scharpfse frage gänzlich gesagt. L. quæst. ff. eod. tit.

Aber auff den andern Punct dieser fragen/ Was für ein ordnung der Richter halten sol/wenn iher viel zu fragen sind/ an welchem er anheben sol/et. Darvff ist zu antworten/ Wan ein Richter vil Ubertretter in einer mishandlung sitzen hat / Sol der Richter an dem Ubertretter am ersten mit der frag ansangen / von welchem er sich vermuhtet/am ersten die warheit zu erkunden/Hat aber der Richter diese vermuhtung nit/vn weiß von iher ein nichts mehr/dann von dem andern/die warheit zu erfahren/So soll er am ersten den ansang machen an dem / der in der vberrettung am größten verdächtig ist/secdm Barto. in l.1. ff. de q. Wo aber die Gefangne einer nicht mehr/noch weniger/denn der ander/dem Richter verdächtig/ denn sol er anheben am schwächsten:Vnd so Batter vnd Son zugleich sein/sol er am Son anheben in gegenwart des Batters/der da mehr den

N iiiij Sohn

## III.

*Gradus torturæ.  
Tortura debet fieri  
cum moderamine,  
vide ord. crim. Car.  
V. art. 58. & 59.*

1.

2.

3. III

*Vide l.1. s.1.l. viii.  
us. ff. de q.*

Sohn forcht dann sich selbst. I. isti quidem in f. ff. quod met. cau. Und also auch / Wo Mann vnd Weibsbildt zugleich sessen / Soll ein Richter erstlich am Weib lassen anfangen / Das Weib ist schwächer zutragen die schärfste/denn der Mann. Ita loquitur Ang. in suo tract. malefic. vers. Nunc videmus.

Vnd wiewol zu zeiten Weiber gefunden werden stercker Natur dann die Männer/als die zeit/da Nero regierte/ist ein Weib/Epitatis genaunt/ gewesen/die hat der Richter mit keiner marter overwinden mögen/Aber diß geschicht selten/vnd die Recht applicieren sich auff die falle/die gemeinlich vnd nicht selten geschehen. L. nam ad ea. ff. de ll. Senatusconsult. & longa consuet.

*Iudex medicus.*

Vnd bey der aufflegung der scharpffen frage/sagt Baldus in einem Rathschlage / den er vber diesen fall die zeit einem Herzogen von Meyland gemacht / Dass es gut vnd nütz were / dass der Richter ein Arzt were/oder ärzte bensich hett/die der Leuthe Complexion erkennen/auff dass der Richter wüste/welchen er hart oder lind solt fragen lassen. Ita refert Do.Bernhard.de capita.in versiculo,Nunc videamus. in addit. Ang. in suo tract. de malefic.

## III.

*Vide ord. cri. Car.  
V. art. 61. in fin.*

Zu dem vierdten/Ist die frage/ Ob ein Richter die scharpffe frag mög verneuwen lassen/Also wo er einen hat gefraget / der da nicht bekennet/ ob er ihn vmb diese That von neuwem möge fragen lassen? Hierzu ist zu antworten/dass die Doctores halten / so einer ein mal gnugsam gefraget ist/Sol der ohne neuwe vermuhtunge vnd anzeigenge nit weiter gefragt werden. Ita dicit Bald. in l. vniue. 5. Et rei. ff. de quæstionib.

Das ist zumercken wider die ernste Richter / die täglich peinigen vnd die frage verneuwen / vnd haben darzu keine neuwe Indicien noch vermuhtunge/Also sagt Angel. in suo tract. de malefi. vers. Tertiò quero. Dann vmb einsegliche scharpffe frage / die ein Richter auf betrug vnd ohne ursach vornimpt/hat er sein Haupt verlorn / also sagt Bald. in l. decuriones. C. de quæstio. vnd ermahnet einen jeden Richter hierinn fürsichtig zusehn.

*Nova indicia que dicuntur.*

Vnd wiewol etliche Lehrer sagen / dass die Richter solchs in der übung nicht halten/sondern sie pflegen die fragen nach ihrem gefallen zuverneuwen. Darwider sagt Angelus an der genandten statt: Dass die Richter vbel daran thun/vnd mögen der straffe hierinn nicht entgehen/ Vnd vermahnet einen jeden Richter/ dass er ja sorgfältig seyn/ vnd die frage ohne neuwe vermuhtung nicht vorneme. Welches aber in diesem fall neuwe vermuhtung genandt werden / sagen die / die mit den ersten vermuhtungen/auff welchen der Richter gefragt/ nicht übereinkommen/ sonder von denselben ganz gesondert seyn. Also/wo einer auff einen Todtschlag/ den er soll

er solt begangen haben/were befragt/vnd der Richter hette darzu diese vermuhtung gehabt/dass der diese zeit des Mordts im Hauss entgegen gewesen/oder dass wider in ein Gericht gange/dass er den Mordt solte gethan haben/dass den der Ubelthäter vff diese vermuhtung in der frag nichts bekandt/darvmb der Richter mit der fragen abgelassen/Vn hernacher dem Richter dieses todtschlags halben/newe vermuhtunge zukomen/also dass er ein feindschafft mit dem ermordten gehabt/vn sey mit einer mordlichen Wehr geschen worden/welche vermuhtung mit dem ersten nicht ubereinkommen/Vnd mocht also ein Richter auf krafft diser newen vermuhtung/von newes vñ den todtschlag fragen/secundum Ang.in d.verl.Tertio qro.

Vnd vff den fall wo ein Richter ein vmb missethat/vff etlich vermuhtung gnugsam befragt/der nichts bekandt/vnd ihn der Richter nit weiter fragen darf/nachdem er newe vermuhtung nit hat/lefft aber den in Gefangenniss ligen/gibt ihm weder essen noch trincken/vn wil in also verderbe/ob dz nit vor ein marter vñ sharpfse frag geacht werde/Also wo er etwas darin bekendte/dass es ihm möchte schaden/Darzu sagen die DD.dass jnen solch bekendtniss nit beschädigt/Es wer den/dass er darin verharret/nach der queling des Hungers vñ dursts.Vn thun obel diese Richter/die den gesangen gefallzen fleisch zuessen/vn dabei nichts zutrincken geben.Den das mit peinigen sie den B.vnd wird nichts anders geacht/Den ob sie von newes one vermuhtung die frag verneurwerten/Vnd sind also dieselbe Richter verpflichtet/vnd sollen gestrafft werden/Also sagt Ang.in suo tract.de malef.ver. Quæro quod si. Dis ist zuvernehmen von den vernewungen der sharpffen frag/wen einer allzeit vor vnd nach der frag nein sagt.

Aber wen einer in der frag sich zu der übertretung bekennet/vnd nach der frag nein sagt/er hab das in der Marter bekennen müssen/Ob in die sem fall die sharpfse frag zuvernewen? Hiervoff ist zu antworten/Dass ein Richter in diesem fall mag die frage vernewen/Den das bekentniss das in der Marter geschicht/gibt ein vermuhtung vnd ein halbe beweisung/wider den/der da bekandt/welche halbe beweisung gnugsam ist zu einer sharpffen frage/vn mag also wider vff ein newes befraget werden/Also sagt Bal.in l.in bonæ fidei.C.de iureiur. Es were dan/dass der B.in sei nem bekendtniss gesrret hette/vnd disen sruhumb beweiste/Denn sollte er von newes one neuwe vermuhtung nit gefragt werden.Vnd wo er diesen sruhumb nit beweisete/vnd würde also auf krafft der ersten bekendtniss abermals gefragt/vnd er abermals nach der Marter nein sagte/vnd hette es in der Marter bekennen müssen/Denn halten etliche/dass in der Richter zu dem dritten mal ohne ander neuwe vermuhtung nicht sol fragen/secundum do.Pari,in suo tract.de synd.in 36.3.col.in fi.

Vn sol also der B.mit gelübden oder Bürgen losz gegeben werden/als Indicia purgare sunt, reo in toto tunc ob die non confitente,vb-

*de Marant. in par. 6. nu. 16. fol. 498.* ob die vermuhtung darauff er befragt / auffgehaben vnd purificiert warden / oder sol von der vbertrettunge / an ihr selbst durch ein erkandtnuß nit losz gegeben werden. Dann es möchte sich mit der zeit begeben / daß newe vermuhtung vorkemen / derhalben er von newes möchte befragt werden / prout not. per Sal. in l. si quis adulterij. C. de adul.

V.

Zu der fünften frage / Ob ein Richter in einer frage / darzu er vermuhtung gehabt / mag nach andern vbertrettung auch fragen / darzu er keine vermuhtung hat? Hierzu sagen die Doctores, vnd sonderlich Albert. de Gand. in suo tract. de malefic. in versic. Sed quid de quæstione. Dass dieser fall täglich vor Handen kompt / daß einer auf vermuhtung wird befragt / vnd in der Marter die vbertrettung der Dieberey oder anders bekennet / vnd würd doch vmb andere Dieberen vnd vbertrettung / die sich begeben auch gefraget / darzu der Richter kein vermuhtung wider diesen hat / Das sol nach bewehrung des genandten vnd anderer Lehrer nicht geschehen / Dann als oben angezeigt ist / soll der Richter one vermuhtung zu der scharpfen frag nicht greissen / denn sonst were er sträflich / Vnd darvmb schleußt der genandte Doctor, daß nach ordnung der Rechten einem Richter nicht zimpt / den Gefangenen in der Marter vmb andere vbertrettung / darzu er nicht gnugsame vermuhtung hat / daß sie der auch solle begangen haben / zufragen / daß solches in der vbung anders gehalten werde / vnd sonderlich in der vbertrettung der Dieberey / die mehr dann andere Missethat gesübt wirdt / welche gewonheit möge etlicher massen in Rechten / als in l. omnes. s. à barbaris. ff. de re militari. eine entschuldigung haben.

*Vide ord. cri. Car. V. art. 20. 24.*

*Incarceratus si a  
lillum denūciat, an  
hoc sufficiat. Vide  
pract. for. Hart. ab  
Epp. fol. 117.*

Auf dieser frage / mag ein ander frag / die auch täglich fürkompt / auff gelöst werden / Als wenn einer in der Marter auff einen andern bekennete / ob das gnug sey / daß der ander möge gefragt werden? Hierzu sagt auch der benandte Doctor, an der bemeldten statt / So auch die Person (dar auff bekandt) eines bösen Gerüchts vnd arges Lebens were / so sol sie doch darauff mit der scharpfe mit befragt werden / Es were dann andere vermuhtung vorhanden / die neben diesem Bekendtnuß / zu solcher frag gnugsam waren / Dann die beschuldigung vnd bekendtnuß auff in gethan / mag kein vermuhtung dem Richter der scharpfen frag wider in geben / Dieweil derjenige / der diß Bekendtnuß gethan / von dem Richter dar vmb nicht hett sollen befragt werden / Aber der benandte Doctor henget an diese Fragen / wie oben an der nechsten geschehen / daß er hab geschen / daß in diesem fall / die / darauff das Bekendtnuß geschehen / wo sie sonst eines verleumden Gerüchts gewesen / daß sie der Richter aufz krafft solcher Bekendtnuß / beneben des bösen Gerüchts habe befragen lassen / vnd solche gewonheit möge im Rechten in l. i. s. Diuus Anto. ff. de quæstionib. eine

eine entschuldigung haben. Es sagen aber die Doctores, wenn einer vmb eine Missethat einkompt / die er solte gethan haben / vnd wirt darvmb auff gnugsame vermuhtunge befraget / den sol man nicht fragen von andern / vnd sonderlich von seinen Gesellen / Also sagt der oftgenandte Doctor Pari. de Put. in tract. suo de malef. in §. an stetur dicto tertij. vers. i. Auf des gesans ge Gesellschaft soll man nie fragen.

geschlossen in etlichen fällen / Als Strassenräuber / die in ihrer Person vnd von ihren Gesellen gefragt werden / Deszgleichen wo einer befragt würde / vmb eine mishandlung / die er durch andere zugehen verschafft / oder von andern durch ihn bestellt were / Aber es sollen allwege gnugsame anzeigung vorhanden seyn / denn one die sol keiner auff ansage eins andern / mit der scharffen frag befragt werden / darvon in der genannten statt. Excep. cc cc cc

Zu der sechsten Frage / Ob ein Richter alle Person möge fragen lassen / oder ob etliche im Rechten der scharffen Frag befreyet sind? Hierzu ist zu antworten / Dass alle Person / sie sind Weibs oder Mannsbild / wo wider sie gnugsam vermuhtung sind / mögen befragt werden / auf geschlossen die Person die im Rechten darvon befreyet sind / Als nemlich / die Unmündigen sollen mit der scharffen Frag nit angegriffen / sondern mit einer Rüthen gestäupt werden. l. i. fi. §. filius autem. C. de bon. quæ lib.

Item die Personen / die in einer würdigkeit vnd dignitet sind / vnd ihre Kinder / sollen nit befragt werden / Als Doctores, Regierer der Stette die man Decuriones nennt / Ritter wo die ihre Ritterschafft üben / Aber die Ritter bey uns / dieweil sie der Ritterschafft nicht gebrauchen / sondern sich mit Bürgerlichen händeln beladen / als die Doctores sagen / mögen die befreymung der Rittere mit gebrauchen / Davon sagt Cyn. in l. nullius. C. ad l. Iul. Maiest.

Item die Leute / die 70. Jar ihres alters erreycht haben / sind von dieser fragen befreyet / secundum Albert. de Guid. in suo tract. de malefi. 24. col. in vers. Ang. Decuri.

Vnd deszgleichen schwangere Weiber / L. prægnantes. ff. de poen.

Vnd sagt Bal. in l. omnes. C. de decur. libr. io. Dass wider diese angezeigte befreymung keine gewonheit mage eingeführet werden / Aber etliche sind das wider / darvon wirt viel gesagt / per Ang. in tract. suo malef. vers. 6. Diese obgenandte Personen sind befreyet von der scharffen frage / Ist zuvernehmen in allen fällen / Allein auf geschlossen / wo wider sie vermuhtung weren / dass sie wider den Keyser oder Oberkeit gehandelt / vnd also in die übertrottung / æxæ Maiestatis, gefallen waren.

Zu dem siebenden / Ob das bekendtnuß / so einer in der scharffen frag thut / gnugsam sey zu vrtheilen / dass darauff ein Richter vrtheilen möge? Hierzu ist zu antworten / Dass das bekendtnuß / das in der scharffen frage geschicht / wirt in allem vergleichet dem bekendtnuß / das da aufs forcht der

VI.

I.

2.

3.

VII.

der scharffen frag geschicht/ Also wo der/der da gefragt werden sol/würde an die Leiter geführt/vnd seine Hände auff den Rücken gebunden/vnd der Richter sagt es ihm/ Es sey denn/ daß du bekennest/wil ich von stund an den Sharpffrichter über dich lassen/ So einer in dieser weise oder andern/die der scharffen frage nahe ist/ befragt würde/vnd er also ichts bekennete/were solch Bekendtnuß aus forcht der pein geschehen/vnd vergleicht sich mit dem Bekendtnuß der scharffen frag.

Vnde darvmb wo einer in der pein oder aus forcht der pein etwas bekennete/vnd bleibt williglich in solchem Bekendtnuß/denn kommt ihm das zu schaden/vnd ein Richter mag darauff vrtheilen/Bleibt er aber nicht williglich vnd vngewungen darinn/denn schadet ihm das noch zur zeit nicht/vnd der Richter sol darauff nicht vrtheilen. Ita dicit Cyn.in l.fin. C.de quæst.

Darvmb sol ein Richter den B.auffs kürzt/ein Tag vnd Nacht nach der Marter ruhen/vnd den Gezeug vnd Geschirr der Marter aus dem Gefängnus thun lassen/ so der Befragt mit solcher zeit vor Gericht(oder an andern enden von der stelle der Marter/secundum Iacob.Burr. in l. 2. ff. Quod metus causa) in seinem Bekendtnuß beruhet/darnach mag der Richter vrtheilen. Also sagt Ang. in d.suo trac.ver.postquam. Vnde der Befragt bleibt in seinem Bekendtnuß/wenn er öffentlich nach der Marter auss etliche zeit/ da sich die schmerzen gelegt haben/bekennet/vnd verjahret dasjenige so er bekannt/ oder wann er schwiegende das bekräftiget/in dem daß er das öffentlich nicht widerrufft/ In diesen beyden fällen/hat ein Richter darauff zu vrtheilen/secundum dom.Parii.in d. cap.An stetur.in vers.an confessio facta in tormentis,&c.

Vnde so der Befragte sein Bekendtnuß in der Marter beschehen) widerruffen wil/ So soll er seiner widerruffung gnugsam vrsachen vnd vermuhtung ansagen/Wo aber das von ihm nicht geschicht/mag solche widerruffung nicht statt haben/Sonder aus krafft dess ersten Bekendtnuß mag er weiter gefragt werden/Er beweise dann den jritumb/aus welchem er in der scharffen frag sein Bekendtnuß gethan. Ita vult d.Do.Parii. in d.suo tractat.in cap.vila, de rep.in §.1.Et Bald. in l. in bonæ fidei.C. de re credi.

## VIII.

Zu dem achten/ Was vor ein krafft oder wirkung das Bekendtnuß der scharffen frag hat/vnd ob es andere beschädige Hierauß ist zu antworten/wo einer sich zu einer Missethat bekennet/die da peinlich ist/thut er solch Bekendtnuß außerhalb der scharffen frag/oder forcht derselbigen/soll der aus krafft solches Bekendtnuß von dem Richter nicht bald vervrtheilet werden/Sonder der Richter soll ihn über etlich Tage wider von neuwes fragen/ob er nachmals in seinem Bekendtnuß bleiben will

Vide ord. cri. Cap.  
V.art.46.

Vide ord. cri. Cap.  
V.art.57.

Vnd wo er ja saget/ als dann were solch bekändtniß gnugsam zu dem Urtheil. Ita dicit Do. Alb. de Gand. in suo tract. de malef. in tit. de quæstion. in versi. de vno restat.

Vnd darumb sagen etliche/ daß das bekändtniß außerhalb der Marter in peinlichen Sachen vnderschiedlich ist mit dem / das da geschicht in Bürgerlichen Sachen / da es baldt angenommen vnd darüber gevrtheilt wirdt / Vnd wiewol der benannte Doctor an der genandten statt/ mehr diesen weg hett / wo einer in peinlichen Sachen außerhalb der sharpfen Frag bekennet/ daß er ohne weiter frage möge vervrtheilt werden/ Dennoch ist dem Richter nicht unbequem / den ersten weg zu halten/ dieweil der / der sicherste ist / Aber so einer in den sharpfen Fragen oder auff forcht derselbigen in peinlichen Sachen bekennete / dem würde solch bekändtniß von stund zu dem Urtheil nit gnugsam / der Befragte bliebe dann in solchem bekändtniß beharren / Davon ist in der nechsten Frag hieroben gesagt.

Ob aber solch bekändtniß/ auch andere mög beschädigen/ Hieroben in der fünfften Frag wird gesagt von dem bekändtniß das da geschicht auf der Frag/ die ein Richter nicht hett sollen gethan haben / Allhie von dem/ darzu der Richter vermuhtung gehabt. Hierzu ist zu sagen / So einer nit vmb ein thun/das er selbst sol begangen haben / auch sonst von seinen Gesellen/ sondern sonst von andern befragt würde / Wo nun bey diesem bekändtniß andere vermutung sind/ so mag der Richter/ denjenigen/ auff den bekannt ist/ fragen lassen / Dann das entliche bekändtniß on andere vermutung ist nicht gnug zu der frage / Wann aber einer vmb sein eigenthum vnd misshandlung/ darumb er wissen hette/ befragt würde/ der sol von andern vnd sonderlich von seinen Gesellen nit befragt werden/ Dann so das also mit der that geschehe / oder auff einen andern nit befragt würde/ vnd gleichwol auff einen andern bekennete/ dann hette diß bekändtniß nichts auff sine/ Außgeschlossen in etlichen fällen / darvon hieroben in der fünfften Frage gesagt ist/ secundum Alb. de Gand. d. tit. de quæstion. in vers. Nunc autem restat formare.

Zu dem Neundten / in welchen sachen ein Richter Peinlich fragen IX.  
 mag / vnd ob diese Frag auch zu einer Peen geschehen mag ? Hierzu ist zu antworten/ daß freye Leuth von Geburt / oder die von der Dienstbarkeit entlediget vnd befreyet worden sind / sollen in Bürgerlichen vnd Geldtsachen nicht gefragt werden/ Es were dann/ daß dieselbe Bürgerliche Vide pract. for. Hart. ab Epp. lib. 2. fol. 381. Sach ein misshandlung an ihr hangen hette/ Also wo einer vmb nider gelegt Geldt/ das bei sine nider gelegt/ beklagt wird/ das er gestolen hett. Ob wol der B. vmb nider gelegt Geldt/ vnd also Bürgerlich beschuldiget wird / Dieweil aber dieser Klagen die Dieberen anhengt / möge

D dery

der/bey dem das Gelt nider gelegt gewesen/mit der schärfste befragt werden. Tex.est clarus in c.i.de deposit.

Also auch wo einer vmb ein Falsch/Bürgerlichen vnd nit Peinlich befragt würde/möchte der B. in solcher Peinlichen sachen mit der schärfste befragt werden. Doch daß desz falsches vermuhtung vorhanden sind/vn daß der Richter mitsamer in dieser frage sey / dann sonst in einer Peinlichen sachen/secundum Bal.in l.sicut.C.ad l.Cor. de fall.

Also auch/wo ein Zeug in einer grossen Bürgerlichen sachen in seiner Aussage zitterte/stammelte/sein Angesicht verfärbte/oder widerwertige dinge auss sagte / möcht der mit der scharpfen frag befragt werden. Also sagt domin. Paris.de Puteo,in §. An in causa pecuniaria. versic. Et iam puto.

Aber in Bürgerlichen sachen mag der Principal nicht gemartert werden/Es hette dann dieselbige Sach an ihr hengen ein misshandlung/wie oben gesagt / Darvmb sagt der benandte Doctor an der benandten statt von den Kauffleuten vnd andern/die da auffstehen vnd flüchtig werden/ in meymung die Gläubiger nit zu bezahlen/ oder die sonst nach frem gefallen zuvergnügen / wie dann offtmals geschicht / daß dieselbige Auffstecher mögen mit der schärfste befragt werden/ daß sie anzeigen/das verleugnete Gelt/das sie für sich behalten vnd damit bezahlung nicht thun wöllen/ das ist zumercken.

Aber zu den andern fragen / Ob diese frag auch zu einer Peen/vnd nit allein zu erforschung der warheit geschehen mag? Ist zuantworten/ daß/ wiewol die scharpfe frag am meisten vmb erforschung der warheit erfunden ist/Doch dennoch dieselbige auch zu einer Peen geschehen mag/Also/ wo dem Richter die obertretunge offenbar ist/ lesset er den Obertretter darvmb an einer Leytern / oder sonst bey der Gorden/ auffzichen/von solcher Peen sagt der Text.L.i.C.de munerarijs & actuarijs,lib. 12. & ibidem Bald.

X. Zu dem Zehenden / Ob auch einem Richter gezieme/besondere erforschung vnd Experiment bey dem B. oder Befragten zuhaben/ so auch zu forchten sey/dß der todt darauff folgen möchte? Hierauß ist zu antworten/Wo ein Richter wider den Obertretter gnugsam erforschung hat desz todts / ob es nun mit ihm ein weiter erforschung in derselbigen obertretung/wider andere haben wil/vnd derselbe / der sonst desz todts schuldig/ ehe er Rechtlich verurtheilt wirdt / stirbt / Ist der Richter desz ohne wan- del/also/wo der Richter beym Befragten findet/dß er desz todts würdig/ der in fermer frag vff etliche dapfere Leut bekennet/vnd doch der Richter nichts gewiß ist/Auff daß er vff die warheit keme/ lesset er den Befragten vff einen schein zu dem todt verurtheilen vnd an das Gericht führen/vnd fragt

fragt in / Dieweil er sterben müste / er wölte die rechte warheit sagen / Wo nun der V. auß forcht desz todts stirbe / als zu zeiten erfahren wirt / Ob er gleich zu dem Todt rechtlich nit verortheilt / sondern alleine / daß er in letzten nöten die lautere warheit sagte / were darvmb ein Richter nit zustrafen / Also sagt do. Par. de Put. in c. sequen. mod. in vers. i.

Also thet auch Salomon / der das lebendig Kind verortheilt zutheilen / das von ihme nicht geschahe der meynung / daß es getheilt würde / Sonder daß er auß innwendigem Mutter leib erforschen wolte / welche die rechte Mutter wer. c. afferte, de præsum. Aber schwerer ist / als wo ein Richter nicht gnugsam vrsach solcher erforschung hat / so ist es besser daß er sich der enthalte / vñ darvmb sagt der benanzt Doctor, an der benannten statt / daß Io. Capistranus die zeit er Richter gewesen / hat er einen Grauen / vñ desz Grauen Son / die mit der verrähteren berüchtigt gewesen / fragen lassen / vnd die verrähteren bey dem Vatter / vnd nit bey dem Son gefunden / vñ solches dem König angesagt / der befohlen / den Sohn in einem schein mit dem Vatter zuverortheilen / daß den Capistranus zu erforschung desz / ob der Son auch schuldig were / gethan / vnd wie sie beyde zur stelle desz todts gebracht / vñ der Vatter enthaupt / ist der Son auß forcht desz todts gestorben / dadurch Capistranus, der die zeit Weltlich gewesen / so hoch betrübt / daß er darvmb die Welt verlassen / vñnd in Orden Francisci gangen / ein heiliger Mann worden / den der genandte Doctor gesehen / vñnd nachmalz von ihme gesagt ist.

Zu dem eilfsten / Ob ein Richter auff bewilligung desz V. in möge fragen lassen / dieweil der bewilligt / dem Kläger erstlich vñ in darnach zu fragen Hierzu ist zuantworten / daß diese frage darauff steht / Ob einer kan auf einem Pact oder Contract / sich verpflichten / daß er möge sharpff gefragt werden? Die glo. in l. interdum. s. contra furem. ff. de fur. Sagt / daß sich einer mag einem andern so hoch verpflichten / daß er zu erforschung der warheit Peinlich gefragt werde / Aber die Doctores, vnd sonderlich Bart. an der genannten statt / sagen darwider / Denn die gewalt vñnd macht der sharpffen frag fleusset auß dem übersten vñ höchsten Gerichts zwange / welche gewalt die verpflichtung der sonderlichen Person nit gebieten vnd binden mag / Vñnd darvmb ist solch Pact vñnd vereinigung krafftlos / vnd bindet nicht / denn der sich darzu verpflicht / Also sagt auch Par. de Puteo, in c. Quæro de vna ratione ali quæst. vers. i. vñd darvmb mag sich der theil / der sich zu der sharpffen frag verpflichtet / wider dieselbige frag im Rechten beschützen.

Also auch auß dieser vrsachen mag sich niemand zu dem todt oder zu versehrung seiner Glieder verpflichten / Denn niemand ist ein Herr seiner Glieder / Also dergleichen mag sich niemandts williglichen verbinden zu

XI.

O ii einer

*Nemo dominus suorum membrorum.*

einer verleßlichen Peen des Leibs / Denn die aufflegung der Peen ist nit  
in der macht des Parts/sonder des Rechtens/Vt in Auth.in medio litis  
non sit sacra iuslio,collat. 8. Vnd darumb dieweil diese bewilligung dem  
Richter nit gibt die macht/den Part zufragen / wo sonst nit vermuhtung  
zu der frag gnugsam vorhanden sind / So kan er auch den Part darauff  
nit fragen/Also sagt der genandte Doctor/an der genandten statt.

## XII.

Vide ord. cri. Car.  
V. Imp. art. 61. in  
fin. & art. 99.

Zu dem letzten vnd zwölften / Wo ein Richter einen on ursach oder zu  
hart fragen lesset/was er darumb im Rechten verpflicht sey? Dieweil die  
ser Artickel sagt von der Peen des Richters/so denn ein Richter nit allein  
bey den scharpfen fragen / sondern auch im andern gebrauch vbertritten  
mag/Darumb ich auch etwas davon sagen wil.

## Richters straff belangend.

Zu dem ersten/ So ein Richter einen unverschuldt lesset greissen/sa-  
hen oder einsetzen/ So ist er demjenigen vmb ein unrecht verpflicht/vnd  
muss im vmb solche schmach vnd schaden abtrag thun/L. nec magistrati-  
bus. ff. de iniur. Et nota gl. in l. 2. s. f. ff. si quis cau.

Also auch dergleichen / Wo ein Richter einen mit schmählichen Wor-  
ten anredte/wo er das nit thut straff weise / So muss er demjenigen/vmb  
solche Injurien abtrag thun/L. item apud Labeonem. s. Addicetur ff.  
de iniurijs.

Also auch/wo ein Richter einen ohn ursach / vnd ohne vermuhtung in  
einer Peinlichen sachen fragen lesset/Der soll so hart gestraft werden als  
der Gefangen gestraft/wo er vberwunden würde/secundum Bald. in l.  
f. C. de his qui latr. vel alijs criminibus reos occulta.

Also auch ist ein Richter sträfflich/wann er die unschuldt des Gefang-  
nen vermercket/vnd in von stund auf dem Gefängniss mit lesset/secun-  
dum Bal. in l. scilicet & si is. ff. de iniur. not. l. 2. f. de exhib. reis.

Also auch zuantworten auff diesen letzten Artickel/hat der Richter sein  
Ampt(alij sein Haupt) verloren/wenn er one ursachen/vnd ohn vermu-  
htung einen vorsezlichen martern lesset / ob auch gleich der gemarterte in  
der Marter nit stirbet/secundum Bal. in l. Decuriones. C. de quæst.

Also auch/wo der Richter einen /der befrenten Person/darvon hiero-  
ben in dem sechsten Artickel /scharpff fragen liesse/ausserhalb der zugelas-  
senen fällen/hat er den Kopff verloren / Saget Iustinus de Castello in  
suo tract. Synd. in 33. col. vers. Item tenetur vere de hoc. Et idem Bald.  
in d.l. Decuriones.

So aber ein Richter one betrug vnd vorsatz lesset den/ der nit scharpff  
soll gefragt werden/fragen/ oder vbertritt die weise der frage /der ist dem  
verleßten verpflichtet /vmb solch unrecht nach erkenntniss abtrag zuthun/  
vnd

vnd sol in solchem fall der Richter mit gleicher Peen vnd Marter nit gestrafft werden/Denn daraß hette der verlechte keinen frommen/secundum Bal.in Rubrica.C.de poen.iudi qui male iudicat.versic.Quæro qualiter debet puniri.

Also auch wirdt der Richter gestrafft/Wann er einen vmb ein Misſe,<sup>Vide ord. cri. Car.</sup>  
that leſt fragen/vnd ist öffentlich/dass derjenige dieselbige begangen hat/<sup>V. art. 69.</sup>  
L. i. S. occisorum.ver. Item illud.in gl. ff. ad Sillanianum.

Auch wirt er gestrafft/wen̄ er ein schwanger Weib fragen ließ/secundum  
dam Bal.in l. interpositas.C. de trans.<sup>Videl. prægnates.  
ff. de poen.</sup>

Also auch wirt ein Richter gestrafft/wenn er one neuſve vermuhtung <sup>Index debet caue-</sup>  
die Marter verneuen ließ/secundum Bal.in l. i. C.de confel.Doch so <sup>re à repetitione tor-</sup>  
der in der ersten Marter gnugsam gemartert ist/deß ein geringe ſcharpfſe <sup>turæ ſine nouis in-</sup>  
frag ist kein frage/als ein gering Fieber kein Fieber ist/L. ob quæ vitia. ff. <sup>dicijs, tanquam ab</sup>  
de ædil.edict.Bey diesem Artikel ist zu fragen/wenn ein Richter einen <sup>igne. Vide ord. cri.</sup>  
leſtet martern/also dass er im Gefängnijſ stirbt/als oft geschicht/was <sup>Car.V. art. 61. in fid.</sup>  
hat er hierin verwircket? Hierzu antworten die Doctores, als Paris.de  
Puteo in cap.an si Officialis, perplures versic.Et præfatus dicit.Iustinus  
de Castoldio in d.suo tract.in 34. colla.in vers.quidam autem.

Wo der Richter betrüglich ohne vermuhtung über die maſſ einen fra-  
gen leſt/der da stirbt in der Marter/der hat das Haupt verloren/Diß  
hat auch statt/wenn einer in der ersten frag gnugsam gefraget/vnd der  
Richter in zu dem andern ohne vermuhtung fragen leſt/vnd stirbt/Das  
geschicht aus dieser vrsachen/Denn in dem/dass ein Richter die maſſ der  
frag übertritt/so wirt er vor keinen Richter/sonder vor eine schlechte Per-  
ſon geachtet/Also in gleichem/ein Vormünder/der dem Mündlein nicht  
recht vorsteht/wirt vor keinen Vormünder geachtet/Vnd als den gemei-  
nen Leuten unrecht zuthun verbotten/also ist es dem Richter verbotten.

Wo aber der Richter nicht aus betrug/sonder aus vngnugſamer ver-  
muhtung oder sonst/die maſſ vbertrette/oder aus unwissen oder sonst  
auch aus vnachtsamkeit/vnd also ex culpa einen ſo ſcharpfſ fragen ließ/  
dass er in der Marter stirbe/der soll nach erkendniſſ des Oberrichters  
gestrafft werden/der hierinnen betrachten soll/wie groſſ oder wie kleine  
schuld der Richter an dem Todten hat/vnd darnach die ſtraff groſſ oder  
klein aufflegen.

Wo aber der B.in der Marter ohne betrug vnd verworloß des Richters/sonder aus zufälligen ſachen/& sic calu, stirbe/denn hette der Richter am todt kein ſchuld/bedürftte darumb auch nit büſſen/Es were dann/  
dass er one gnugſam vermuhtung gefragt/oder in der frag die maſſ über-  
treten hette.

Werde es aber ein zweiffel/oder die ſcharpfſ frag auf betrug oder aus  
D iii verwar-

verwarloß des Richters/die den todt georsacht/ darkommen/ oder der tote  
aus zufälligen vrsachen/ & sic casu, geflossen were / Als denn/ wenn der  
Richter beweiset/ daß er aus gnugamer vermuhtung hat fragen lassen/  
vnd daß der gestorbene ein harter Man gewesen/ als denn wer der Rich-  
ter des todts nit schuldig / vñ in einem zweifel ist sich zu einem Richter als  
les guten zuvermuhten/vnd wer einem Richter betrug zumiszt/der sol den  
„betrug beweisen/ Es soll aber ein Richter nach besage der genandten Leh-  
„rer/gar sorgfältig bei der frag seyn/dass er den Befragten an seinem Leib  
„zu dem todt oder zu der unschuld/ unverlebt enthalte / vnd fleissig ja über  
„fleissig trachten/dass aus der Marter der todt mit darflesse oder erfolge.

NOTA.

Vnd so denn schund hieben gesagt/ wo der Richter beweiset/ daß der  
B.eins harten starcken Leibs gewesen/denn trüge es ihn für/ ob er auch in  
der Marter etwan zu sharpff gefragt hette/ Also mag auch solchs verstan-  
den werden/von den/die in der Marter verstockt seyn/ als oft auf vrsa-  
chen geschicht. Daß es sagt der genandte Lehrer Do. Pari. de Put. in cap.  
tortura grauior. vers. multi. Daß ihr viel in der Marter aufz kunst ver-  
stocket vñnd verhartet sind/ die nichts bekennen/ so sie auch ganz zerrissen  
würden.

Vnd sagt von einem grossen Theologo, der soll halten/wenn einer vß  
einen Zettel/diesen Vers des Psalms (Contere brachium peccatorum  
& maligni, quæritur peccatum illius & non inuenietur) auff seinem  
Rücken gebunden hette/ denn sollte er in der Marter nichts bekennen mö-  
gen. Also geschicht solches zu zeiten aus Zauberern/Denn es sagt Alb. Ma-  
gnus im Buch/von der heimlichkeit der Natur / daß ein Stein genande  
Mesites, von der Statt Mesis, da er wächst/ zurieben vnd gemischt mit  
Wasser/so den jemands trincket/der wirt am Leibe vñföhlich/vnd kan alle  
Marter ohne schmerzen erleiden. So findet man auch zun zeiten aus v-  
bung/dass einer offtmals versucht ist/als in Welschen Landen mit der Gor-  
den geschicht / Darumb ist einem Richter in diesem fall zuzulassen/nach  
gelegenheit der Person vnd größe der Missethat / die Marter zuschärpf-  
sen oder zu mindern. So aber ein Richter gnugsame vermuhtung zu der  
frag hat/vnd hat auch die mässig thun lassen/ so darüber der B.stirbt/ist  
der Richter des one wandel/secundum Paris. in suo tracta. de syn. in c.  
sequitur modo,in medio.

Allat eisue.

Vnd so es sich begebe/dass derjenige / der gemartert wirdt / in die höhe  
vßgezogen würde/vnd der Balcken oder Leiter breche / dass er also herni-  
der fiele vñnd ein Bein oder Arm breche / oder sich sonst zu todt fiele/ Wo  
num der Richter die Marter an der bequemlichen gewöhnlichen statt ges-  
halten/ vnd diesem brechen des Tramens oder Leiter kein sündliche vrsa-  
chen gegeben / So bedarf er darumb keinen abtrag thun/vñnd ist ohne  
wandel/

wandel/Also sagt der vielbenandte Doctor in dem genandten Capitel/  
an si Officialis am ende.

Diz sen also auff dismal von der sharpfen frag gnugsam gesagt. So  
denn dieselbige offtmals geübt werden/ vnd die Richter darben/wie nach  
der lange hieroben angezeigt/grosse gefahr tragen / darumb ist wol noth/  
daß sich darinn ein jeder Richter wol fürsche/ vnd diese meynung zu Her-  
ken nemme/vnd wol betrachte.

### Merck nachfolgende Clausulen/wie alle Peinliche

#### Endtvrtheil/nach verwirkung der straff/aufzuspre

chen sind/ex ord. crim. Car. V. Imp. art. 192. & seqq. &c.

### Bann B. verdampft wirt.

#### 1. Zum Feuer.

Tunc talis verborum tenor usurpatur , præmissis præmittendis.  
Soll andern zum abscheulichen Exempel / vnd ihme zu wolverdienter  
straff/mit dem Feuer vom Leben zum Todt gestrafft werden.

#### 2. Zum Schwerdt.

Soll/rc. mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gericht werden.

#### 3. Zu der Viertheilung.

Soll/rc. durch seinen ganzen Leib zu vier stücken zerschnitten vnd zer-  
hauwen/vnd also zum Todt gestrafft werden/Vnd sollen solche viertheil/  
auff gemeine vier Wegstrassen/ öffentlich gehangen vnd gesteckt werden.

#### 4. Zum Radt.

Soll/rc. mit dem Radt / durch zerstossung seiner Glieder/ vom Leben  
zum Todt gericht/vnd furter öffentlich darauff gelegt werden.

#### 5. Zum Galgen.

Soll/rc. an den liechten Galgen mit dem Strang oder Ketten / vom  
Leben zum Todt gericht werden.

#### 6. Zum Ertricken.

Soll/rc. mit dem Wasser vom Leben zum Todt ersäuft werden.

#### 7. Vom lebendigen Vergraben.

Soll/rc. lebendig vergraben vnd gepfålet werden.

#### 8. Vom Schleyffen.

Wo B. zu der erkandten straff soll geschleyfft werden/ wirdt also ans  
Vrtheil gehencket/rc. Und soll darzu auff die Richtstatt/durch die unver-  
münftige Thier geschleyfft werden.

#### 9. Von reissen mit glüenden Zangen.

Wirdts aber beschlossen/daz B. auch vor der tödtung/mit glüenden  
Zangen gerissen werden soll/ tunc hæc verba sententiae annexun-

tur, &c. Und sol darzu vor der endlichen tödtung öffentlich auff einem Wagen bis zu der Richtstatt umbgeführt / vnd der Leib mit glüenden Zangen zerrissen werden / nemlich mit 1.2. oder 3. Griffen / an dem ort.

*Pena amputatio-  
nis membra de iure  
Digestorum & Co-  
dicis fuit incogni-  
ta, cō. dic. Cur. Iun.  
in l. Imperium. n.  
37. ff. de iurisd. om  
nium iud. quē re-  
fert do. Ant. de Pal  
lida, in l. Transire.  
nu. 8. C. de trans-  
act. Clar. 6. fin. q.  
69. in pri. Indopro-  
bita, ne hi, qui ob  
crimina admissare  
legari aut deporta-  
ri soleāt, signo ali-  
quo imbusco in frō  
te notentur, pro-  
pterea quod facies  
bominis creata sit  
ad imaginem Dei,  
nec debeat tām fæ-  
de maculari. l. si q.  
in metallū. Et ibi  
gl. ff. de pén. de iu-  
re Sax. cōtrarium  
ex usu obseruatur.  
Siquidem plerung  
homines, quos Ma-  
gistratus Virgis ce-  
di, aut deportari iu-  
bet, ferro candenti  
in maxilla notari  
solere videmus: Id-  
eō fortē, ut per hoc  
signū malitia eorū  
omnibus extraneis  
patefat. Hæc pa-  
na originē sumpit  
ex legibus Longo-  
bardorū. Weichb.  
art. 38. ingl. & li.  
2. art. 13. ingl.*

10. Von abschneidung der Zungen.

Soll / ic. öffentlich in Pranger oder Halzeisen gestellt / die Zunge abgeschnitten / vnd darzu bisz auff kündliche erlaubung der Oberkeit / aus dem Land verweist werden.

11. Von abhauung der Finger.

Soll / ic. öffentlich in Pranger gestellt / vnd demnach die zween rechte Finger / damit er mishandelt vnd gesündiget hat / abgehauwen / auch fürstlers des Landts / bisz auff kündliche erlaubung der Oberkeit verweist werden.

12. Von Ohren abschneiden.

Soll / ic. öffentlich in Pranger gestellt / ein oder beyde Ohren abgeschnitten / vnd des Landts bisz auff kündliche erlaubung der Oberkeit / verweist werden.

13. Mit Ruten aufstreichen.

Soll / ic. öffentlich in Pranger gestellt / vnd fürter mit Ruten aufgehauwen / Auch des Landts / bisz auff kündliche erlaubung der Oberkeit verweist werden.

14. Zu ewiger Gefängniss / Bambergische Ord. Art. 221.

Auff warhaftige erfahrung vnd erfindung gnugamer anzeigen zu bösem glauben künffiger vbelthätiger beschädigung halben / Ist zu Rechte erkandt / daß V. so gegenwärtig vor Gericht steht / in ewiger Gefängniss soll gehalten werden / damit Land vnd Leut vor ihm sicher seyn mögen.

Nota, Man soll vnd muß straffen.

Es soll auch die straff / keinem liederlichen begeben / oder nachgelassen werden / damit nicht andere auch hinmach fahren. Ut est tex. in l. si operis publici. ff. de pén. sic Proverb. 20. Man muß dem bösen wehren mit harter straff / vnd mit ernsten schlägen die man fühlet.

In Peinlichen sachen soll man schleunig procedieren.

*Pena vnius, me-  
tus est multorum.  
l. i. C. ad l. Iul. re-  
pet. &c.*

Vide ord. crim. Car. V. Imp. ar. 77. Et art. 78. Item die Bambergische Halsgerichts Ord. artic. 90. &c. hisce verbis: Unkosten zu vermeiden sezen vnd ordnen wir / daß in allen Peinlichen sachen dem Rechten / schleuniglichen nachgegangen / verholffen vnd gefährlich nicht vollzogen werde. Et additur à nonnullis ratio, Damit der Beklagte nicht durch fürbitt / oder heimliche stiftung erledigt werde. tex. est in l. cùm reus. C. de pén. Doch so Rey. May. ein gar zu scharpf Peen über jemand fürzunemmen befohlen hette / so soll man mit vollziehung derselbigen 30. Tage still halten /

halten/ob sich seine May. einer miltern straff bedächte. Ita est text. in l. si vind. C. de pœn.

Vnd es soll auch kein peinliche Rechtfertigung vber zwey Jahr geübt/ *Prescriptio.*  
sonder wo dieselbige zeit verschienent were/ der Beklagte absoluiert werden. Ita est tex. aper. in l. fi. C. vt infra certum tempus criminalis quæst. terminetur.

Man sol auch in Peinlichen sachen auff kein ge-  
mein Geschrey gehen/it.

*Vide ord. cri. Car.  
V. art. 6.*

Dann in vervrtheilung oder erledigung der Gefangnen / soll das geschrey oder begeren des gemeinen Pöfels nit angesehen werden. L. decumanum filij. C. de pœn. & Exod. 23. Vnde male fecit Pilatus, qui ad populi clamorem, Christum condemnauit. Sondern es muß B. der beschuldigten Missethat mit sein selbst eigener/oder sonst mit anderer offenbarlicher Kundtschafft die klarer seyn/ den mittags liecht/it. überwunden werden. Ita sunt text. pulcherrimi, in l. qui sententia latus. C. de pœ. Item in l. fin. C. de probat. Et in l. vbi. C. ad l. Corn. de fals. Et in l. sing. vniuersique Iudices. C. de accusatio. Adhæc: \* Nemo nisi conuictus aut confessus condemnandus est. c. nos in quemq;. c. multi. Etc. que Lotharius. 2. q. i. L. qui sententiam. C. de pœn. l. qui accusare. C. de e- dendo. l. Acto. C. de probat. Et l. i. C. de confess. &c. Vide ord. cri. Car. V. Imperat. artic. 22. Sachsen R. libr. i. art. 66. Land R. libr. 3. art. 39. circa fin. in gloss.

*Probatio in crimi-  
nalibus luce merie  
diana clarior esse  
debet.*

*Ex verbis tuis  
iustificaberis, & ex  
verbis tuis conde-  
mneris. Mat. 12.*

Wann aber die Sach klar / vnd der B. nach der  
beweisung nicht bekennen wolte.

So soll ihm angezeigt werden/ daß die Missethat über ihn erwiesen sey/ ob man dadurch sein bekenntnuß destier ehe auch erlangen kündt/ ob er aber dennoch darüber nachmals nit bekennen wölte/ daß er doch/ als obsteht/ gnugsam überwiesen wer/ so sol er nichts desto weniger der beweisten Missethat nach/ on einige peinliche Frage vervrtheilt werden. Sic Marpurgi in caus. Fiscali contra N. 8. Decemb. Ann. &c. 72. iudicatum est. Et vide ord. cri. Car. V. art. 69. Item/ die Bambergische Halsgerichts Ord. art. 80. Also auch das Sachsen R. lib. i. art. 55. 66. & 67. in gl.

Die straff soll allein auff die schuldi-  
gen gehen.

Die peen vnd straff/ sollen weiter nicht/ denn auff die verbrechende Person gezogen werden/ per l. sancimus. ff. de pœn. Vnd es soll auch desz Batters böse handlunge / dem Sohn sonder nachtheil seyn. Ita sunt textus in l. si poena. Et l. crimen paternum, ff. de pœn. Ideo dicitur: *Penæ debet tenere suos autores.*  
Filius

Filius iniquitatem patris non portabit. 4. Reg. 14. Deuter. 24. &c. Nec  
 " mulieres debent conueniri ob culpam maritorum. l. 2. C. Ne vxor  
 pro marit. Nam anima quæ deliquit, ipsa morietur, ait Ezech. 18. cap.

### Von Execution vnd vollziehung gesprochener

Urtheil in Peinlichen sachen.

*De executione cri-  
minalis sententie.*

Die Züchtiger so die gesprochen Urtheil mit der that/ nach erkäntnuß  
 des Rechtens/vollzichen/die thun mit solcher vollziehung keine sünde/er-  
 zeigen auch damit kein greuwlichkeit. Dann nit sie/die Züchtiger/sondern  
 das Recht vnd Gesetz die Ubelthätiger richt. Es hette den jemands einen  
 besondern lust vnd willen zu solcher vollziehung. So hat auch der Rich-  
 ter gleicher weise / so er einen Menschen aus gerechten billichen ursachen  
 zum todt verurtheilet/keine sünde/sondern recht damit gethan/vnd wirdt  
 vor einen Diener Gottes geachtet / so er das ubel straffet. De ijs omnib.  
 sunt tex in c. Non frustra. c. cum homo. c. Miles. c. si hon. icidium. c.  
 de occidens. c. non est crudelis. c. minister. & c. seq. Et c. officia. 23. q.  
 s. & q. 4. c. quæ situm. & c. seq. & c. Iudex. & cap. seq. c. qui malos. cap. si  
 quos igitur, &c.

### Von verurtheilten Ubelthäter Haab vnd Gütern.

*Vide ord. cri. Car.  
 V. Imp. art. 206.  
 De bonis damna-  
 torum.*

Wiewol die ältern geschrieben Recht / den verurtheilten gemeinglich  
 Leib vnd Gut genommen/so ist doch solchs durch die neuwe Reys. Satzung/  
 gänzlich aufgehebt/vnd also geordnet/dass die Haab vnd Güter den Er-  
 ben in ab vnd ausssteigender Linie/für vnd für/vn den befeitlichen Erben/  
 bis in den dritten Grad/folgen vnd bleiben sollen/allein ausgenommen/  
 wo der gestorben das Laster beleidigter Man. begangen hette/dem wün-  
 de/wie vnder dem Titel ad l. Iul. Maiest. beschrieben/der Leib genommen/  
 vnd darzu sein Gut confisckt.in Auth. Bona damnatorum. C. de bon.  
 damna. seu proscript. Item/so ein Mensch sich selbst ermordt vnd tott/  
 des Guts fällt auch mit den Kindern/sondern der Oberkeit zu/ ic. vide sup.  
 Straff eigener tödtung. Wie solches alles vnd dergleichen / in der Reys.  
 vnd des H. Reichs Ordnung/nach der lange vnd nochturft erklärt/ auch  
 in zweiffelichen sachen/jeder orth Oberkeit/ nechster hohen Schu-  
 len/Stette/Comunnen vnd Rechtsverstendis  
 gen rats zugeleben ist.

E N D E.

Register



# Register oder Inhalt vber das Straffbuch M. Abraham Sawrs flärlich nach dem Alphabet versertiget vnd gemacht.

Zumercken / Günstiger lieber Leser / daß ich den Indicem nicht nach  
gemeinem brauch gemacht vnnid gesetzt hab / welcher sonst den an-  
fang des ersten Buchstabens in einem Wort / Exempli gratia,  
Poena aduocatorum, oder Officium Iudicis, &c. setzt vnd brau-  
chet / vnd sezen also die Poenam aduocatorum ins P. & non in  
A/r. welches falsch ist / denn nach der Sentenz vnnid Præcipuum  
caput gehört ins A. vnd nicht in P. vnd also fort / Wenn du nun  
derhalben solches beheltest / verhoff ich wirft dich wol darin rich-  
ten vnd schicken können / vnd also ein vollkömlichen Indicem vnd  
Register finden / His vale,

## A.

<b>P</b> OENA Abigeatus, fol. 129		
poena Abortus.	82	poena Adulterij ordinata. 50
von Absagern.	67	poena Adulterij cum incestu. 54
Actio restitutoria.	124	sine colloquio Adulterium non com- mittitur. 57
Aduocati & Procuratores calumniosi possunt per Iudicem inquiri, & in- terdici ne postulent.	30	probationes in Adulterio per se sunt impossibles. ibid.
straff der Aduocaten vnnid Procuratorn/ so den Widertheilen zu gut handlen/ Auch wie andere privilegierte Personen beide Geistlichs vnd Weltlichs stands/ wenn sie ein Malescium begehen / sol- lengestrafft werden.	29	Adulterum in opere deprehendi cui- libet occidendi ius esto. 55
Adultera est meretrix.	58	Affectus, licet non sequatur effectus punitur. 35
Adultera olim non recipiatur.	51	nō Affectus & conatus sed effectus de- lictii punitur. 61
Adulterium quid.	41	apud Germanos Affectus punitur. ibi.
præscriptio Adulterij.	59	straff des so sich falscher Allegation ge- braucht. 26
Adulterium quomodo probatur.	57	Allegans constitutiones correctas pu- nitur poena falsi. ibid.
de accusatione Adulterij.	59	poena Amputationis mēbri incogni- ta. 160
desuspitione Adulterij.	57	temerarium Amotorem, quidam vo- lunt, capite esse plectendum. 29
de Adulterio & eius poena.	40	de Anabaptistis. 7
		qui Animal mansuetum seu domesti- cu m

## Register.

cum incluserit animo furandi, furtū committit.	129	Imperatorum & Principum. ibid. straff der Blutschande.
quilibet est Arbitrus suarum rerum.	134	den Blutsfreunden ist nicht erlaubt Ehe- bruch vmbzubringen.
pœna Arborum furtim cæsarum.	127	de Bonis damnatorum.
de Arresto.	72	straff der Brenner.
Arrest quid dicitur.	68. & à quo accipi- endum.	falscher Brieff straff.
in quib. casibus fori Hassiaci Arrestum permissum.	71	Brieffliche vrfundt mögen nach einem ver- trag nit mehr als falsch angezogen wer- den.
Artiani.	10	vonden die Brieff auffbrechen vnd jnen nicht zugehören.
die übergebne Artikel so der Reus fürges- wendi/ sollen examiniert werden/ ob sie zum handel dienstlich vñ schließlich we- ren.	109	von verachtung Landesfürstlicher Brieffe- sol.
straff so ein Arzt durch seine Arzney töd- tet.	84	beweisung in falschen Briessen wie es das inn gehen soll.
Azung vnd Büttel bezahlen.	116	straff welcher Brunnen verbricht vnd ver- vreyntigt.
straff derjenigen so Auffthur des Volks machen.	65	von verdächtigen Büchern/Briessen vnd Siegel.
straff deren/ so Auffgelauff vnd Conspira- tion machen.	66	der Handels Bücher vernichtet/wirt ges- strafft wie ein Verfalscher vnd zuerstat- tung erfolgter schäden.
Aurem qui tangit, totum corpus teti- gisse videtur.	20	ibid.
vt Assasinum proberur non requirunt tām clarę probationes, vt aliās in criminalibus, sed sufficient proba- bilia argumenta.	82	C.
pœna Assasinij.	ibid.	CAnere Palinodiam.
welcher gestalt der zustraffen/ so auff vorge- hende Ehren vorleylich Außforderung verbrochen.	90	Capistranus.
straff derjenen/ so bößlich auftreten/ je- mand das seine wider Recht abdräuwen vnd tringen.	66	Ciuitates vel Vniuersitates an possint delinquere, & quando obligentrex delicto.
<b>B.</b>		
<b>B</b> ayßlich Recht vom Meyneyde vor Gericht.	4	Cogitationis pœnam nemo patitur. so Collegia & ciuitates non corporaliter, sed pecunia puniuntur.
straff derjenigen/ so einander in mor- den oder schlagen fürschlich oder vñvor- schlich Beystandt thun.	106	Conatus non nocet, nisi effectus subse- quatur.
von Bienen stelen.	129	inordinatus Concubitus.
de Blasphemia & crimen læſe Maiesta- tis diuinæ.	1	Condonatio coniugum.
pœna statuta ex ordinat Imper. & Prin- cipum de Blasphemia & crimen læ- ſe Maiestatis diuinæ.	2	Condonatio cōiugum in Saxonie non facile locum habet.
pœna statuta contra eos, qui Blasphe- miam & crimen læſe Maiestatis diu- inæ exercent, ex ordinationibus		in Coniunctionibus semper quod ho- nestum est, considerari debet.
<b>D.</b>		
<b>D</b> ans causam damni, ipsum dānum dedisse viderur.	82	de Criminum præscriptionibus.
		in priuatis & veris Criminibus nos non licet proximum diffamare.
		in Criminalibus semper dolus inspici- tur.
		Decrepiti

## Register.

Decrepiti qui appellantur.	101	so Diener der Oberkeit jemandes entleibt
Decrepiti aliquo modo à pœnis excusantur.	ibid.	hetten. 107
Defensio est iuris naturalis.	88	Diffamare caue, namq; probare graue.
Defensio licita est, sed absit sempervin dicta.	89	fol. 12
Defensio necessaria.	88	Difficile est iustum temporare calorem,
Defensio necessaria probatur per 2. aut per 7. testes.	89	fol. 56
Defensio recipit probatiōes etiam semiplenas.	88	crimen Digamiaꝝ maius & atrocius est adulterio. 45
Paria Delicta, mutua compensatione tolluntur.	44	pœna Digamiaꝝ. ibi.
Desertio.	48	Diuortium quò ad thorum & mensam fit. 42
de tempore Desertionis.	ibid.	Donatistæ. 10
Deus semper odio habuit, & seuerissime puniuit incestas commixtiōes, vt Sodomorum, Cananæorum, Oedi, & plurimarum gentium pœnas, &c.	33	was für vnderscheide zwischen Dräuworten vnd Absage oder Vheden zuhalten/ vnd ob sich die Lands Constitutionen vff Mändtliche ansaze/erstrecke. 69
vom jungen Dieben.	122	
vom ersten Diebstal.	118	
vom ersten gefährlichen Diebstal / durch einsteigen vñnd brechen ist noch schwerer.	117	
violentum Furtum.	ibid.	E.
vom ersten öffentlichen Diebstal / darmtie der Dieb beschrichten wird / ist schwerer.	ibid.	Brius æquiparatur furioso. 102
vom andern vnd dritten Diebstal.	121	de Eſſtraktoribus. 136
vom schlechtem vñ heimlichen Diebstal. 116		von Ehebruch auf frithumb beschehen. 45
Diebstal heiliger dinge.	129	von genotrengtem Ehebruch. 44
wie die / so durch fundischafft anweisung zum Diebstal geben / zuſtraffen.	125	Ehebruch gemeiner Bulweiber. 58
die entleibung eines Diebs im Diebstal hat auch entschuldigung auff sich.	99	warvmb des Weibs Ehebruch beschwerlicher denn des Manns zuachten. 42
ob ein Dieb / welcher viel anzeigung gibt/ die sich nicht also befinden/möge am Leben gestrafft werden.	119	drey vrsach warvmb des Weibs Ehebruch gröffer zuachten ist / denn des Manns. ib.
wo mehr des einerley beschwerung bey dem Diebstal gefunden wirdt.	121	wie man den Ehebrecher verhaftet mag.
den Diebstal doppel bezahlen.	116	fol. 56
vom Diebstal der Haushgenossen.	125	von versöhnung begangnes Ehebruchs. 49
vihe Dieb.	129	Ehebrüchige mögen einander nicht beklagen. 44
verleumbdter Dieb.	121	wen vnd zu welcher zeit/ vmb ein Ehebruch zuflagen sey. 59
straſſ der Dieberey.	114	von Ehebruchs peinliche anflag vñ straff. 49
von straff des Diebstals.	119	straff vñrechter anflag des Ehebruchs/ vnd widerruff derselben. 57
straſſ der fisch Diebe.	128	straff des Ehebruchs/ vñnd was eigentlich ein Ehebruch sey. 40
straſſ des Diebstals in Ampis verwaltung.	131	alt Weltliche straff des Ehebruchs. 53
		straſſ zweifacher Ehe. 45
		Eheleuth mögen vmb Diebstal einander sich nit beklagen. 124
		bey alten Griechischen Rechten ward zugelassen menniglich ein Ehebrecher auff frischer that vmbzubringen. 55
		von Ehrenschendern / so sich/daz sie bey eins andern Eheweib oder Witwib / oder einer Jungfrauwen geschlossen haben/ böſlich

## Register.

-böhlich rühmen.	15	de hærede Falsarij.	23
straff der Eltern / so die entfährung ihrer Tochter wissenschaftlich dulden.	35	von denen die sich wissenschaftlich fälsches Na- mens gebrauchen.	ibid.
von ungesährlicher Entleibung / in vñ aus- ser der Notwehr.	95	flag vmb Falsch / werden vor 20 Jahren nit præscribiert.	31
ungesährliche Entleibung / wie die entschül- digung auff jr treget.	97	wenn soll die Peen des Falschs fürgenom- men werden.	22
von Entleibung / das niemand anders geset- zen hat / vnd ein Notwehr fürgewendet wirdt.	94	straff allerhand Fälsches vñ verfälschung. fol.	ibid.
die Entleibung im Fechten vnd Ritterspie- len hab entschuldigung auff sich.	99	straff des Fälsches streckt sich auff Gelt vñ 500. Gülden.	26
von Entleibung in Rumor.	105	ordinaria poena Falsarij.	23
Entleibung aus billichem zorn.	101	Falsarij aliquando ciuiliter, aliquando criminaliter, puniuntur.	25
so ein Entleibung veraltet ist.	ibid.	Fama cum inimicitia coniuncta.	145
von bestichtigung eines Entleibten vor der begräbnus.	107	zum Feuer.	159
so einer vmb Entleibung Peinlich beklagt würde / vnd vnd der halben entschuldigung ausführet.	111	gemein straff / so Gott Fluchens halben od- der von wegen der Gottslästerer thut/ vnd vns vñ Erden widerfahren leßt.	2
straff des färnemmens jemand zu entleiben. fol.	80	Filius iniquitatem patris non porta- bit.	163
wie soll man sich verhalten / so jemand der nicht entgegen / als gegenwärtig geschrie- ben wirdt.	28	so einer etwas heimlich findet / vnd nit wi- der gibt / ist ein Diebstal.	122
die zu Epheso haben für 50000. Gülden werde Schwarzkünstler Bücher ver- brendt.	6	von abhauung der Finger.	160
so einer etwas heimlich nimpt von Gütern / derer er ein nechster Erb ist.	124	de Fornicatio. & stupro simplici & non violentio.	38
zum Ertrücken.	159	wie die Frauw iren Mann von Ehebruch wegen beklagen möge.	42
Epicurei.	10	von Freueln worten vnd Handlungen.	13
Eutychiani.	ibid.	so zween über einander zucken / sollen beyde den Freuel geben.	104
Exceptiones sex, durch welche die anklag des Ehebruchs zerstört vnd zurück mag getrieben werden.	44	von straff der Freunde oder Lehrmeister.	14
de Executione criminalis sententia.	162	so einer in einer Freundschaft geschmähet wirdt / so wirdt die ganze Freundschaft	19
von Execution vnd vollziehung gesproche- ner Urtheil in Peinlichen sachen.	ibid.	geschmähet.	114
ein schön Exempel von einem Grauen in Hertzog Carls von Burgund Hof vnd einem Bauermeydlein.	35	von straff des Friedbruchs.	114
		Frucht oder Felddiebe wie die zu straffen.	126
		fol.	126
		Fur pro primo furto, licet magno, pœ- na mortis puniri non possit.	118
		Fur furans ex necessitate famis, non in- currit in pœnam.	126
		de Furibus balnearijs.	117
		Furtum manifestum.	124
		domesticum Furtum.	125
		necessarium Furtum.	116
		simplex Furtum.	118
		simplex sed graue Furtum primum fur- tum est.	de

## F.

**F**Acientes & consentientes, pari pœ-  
na puniendi sunt.

de Falsarijs atq; eorum pœnis.

de Falsarijs mensurarum & modiorum.

fol.

de Falsatoribus Monetarum.

74

22

25

21

## Register.

de Furto incendiario.	128
de Furto aduersus nautas, cauponas & stabularios.	ibid.
Furtum etiam in re propria fieri po-test.	124
tempore extremæ necessitatis licitum est Furari.	126
differunt Furta, pro ut sunt, vel leuia, vel grauia.	116
gradus, Furtorumque differentiae.	ibi.
antiqua iura de Furibus.	114
hodierna iura de Furibus.	115
poena Furti manifesti, quadrupli est.	117
fol.	
de variatione poenarum supra Furtis.	115
fol.	
Pœna Furti multiplex.	114

## G.

Obm Galgen.	159
Von straff des / so die gemein Gebott vñ Edict gefährlich zerreist.	26
straff von wegen der ertödten oder abgetriebenen Geburt.	82
Gedanken sind Zollfrey.	80
von straff deren / die unsern Dienern Gefangene abringen / oder auf Gefäng-nuss neissen.	137
der auskostmene Gefangenen vnd der Hüter straff.	136
wann der / so auff die Gefängnush bestellt / eine gefangene Weibsperson beschläfft.	
fol.	40
auff des Gesangnen Gesellschaft sol man nit fragen.	158
In ewiger Gefängnush.	160
straff der Geistlichen oder Predicanten.	30
straff derer / so Gelt geben / vnd sich bestellen lassen / dass sie einen Menschen umbsleben bringen.	81
straff derer / so mit Gifft vnd Venen heimlich vergeben.	73
so einer mit vnsorglichen dingen geschlagen vnnnd angegriffen würde / deßhalben einen Todeschlagtheete / vnaß sich einer Notwehr zugebrauchen vermeyne.	94
dem Getreyde soll kein bestimmtes Kauffgelt gesetzt werden.	134
was heißt Gewalt.	113
straff der Gewaltthäter.	ibid.

von den die Gewicht vnd Maß fälschen.	25
exempel Gottlichs forns vber das Gottschweren vnd lästern.	2
straff der Gottslästerer vñ Schwerer aus den Reichs Abschieden zu Wurms.	ib.
von Gottschwerera vnd Lästern.	
straff vber die so Güter verzehen vnnnd die vorige Pfandungen verschweigen.	25
straff des der ein Gut mehr als einem verskaufft.	24
straff der ontrew in hinderlegten Gütern.	
fol.	130

## H.

<b>H</b> emand soll Haab vnnnd Güter so durch Wurmbser Statuta zu verpfänden verbotten seind / Pfandis weise annemmen oder darvoff leihen.	24
der Häler ist so gut als der Staler.	131
Heredes non possunt mulieri repetenti dotem, adulterium opponere.	43
Heresis vnde dicitur. fol. 9. & quid sit hæreticus.	
ibid. vnde etiam quidam hæretici denominantur.	ibid.
in causa Hæresis, Episcopi sunt Iudices ordinarij, Delegati autem sunt inquisitores hæreticæ prauitatis.	9
nomina Hæreticorum quorundam.	ib.
Hæreticus fit infamis.	8
Hæretici puniuntur secundum Canones pœna ignis.	ibid.
straff deren / so ein aus seinem Hauss zum schlagen mit schmählichen worten fordern.	16
was ist ein herde Vilches.	129
König Heinrich in Engelland ließ sein Gemahel enthaupten.	53
vom Holzfellen vnd verbottener weiss absauwen.	127
de varijs modis Homicidij.	73
de Homicidijs excusabilibus.	88
de Homicidio in tumultu perpetrato.	
fol.	105
de Homicidio ex iusto calore iracundia perpetrato.	101
de Homicidijs voluntarijs, ex malitia perpetratis.	75
voluntarium Homicidium non excusat.	108

## Register.

ex ebrietate Homicidium.	102	quando multi taliter delinquent, vt poena vnius sit metus aliorum.
incommoditates Homicidij.	75	Judicium Regis Salomonis.
Satius est cum pallio tunicam perdere, quam hominem occidere.	115	poena iniustorum Iudicum.
conatus Homicidij poena.	80	Ius cudendi monetas, tam priuilegio quam consuetudine acquiri pot.
Homicida priuatur successione eius, quem interfecit.	74	præscriptio Iuris piscandi.
poena sui ipsius Homicidij.	85	exempla Iustitiae.
Homines, quos Magistratus virgis cae- di, aut deportari iubet, ferro candeti in maxillas notari solent.	160	R.
straff gemeiner Hurerey vnd Notzucht on- gewalt.	38	<b>S</b> Traff derer so ihr Kauffmannswahte fälschen.
J.		
Imper. mandat. aut ducat aut dotet. fol.	38	die Kinder so ein Weib welche sich im Irrthumb weiter verheyrat/bey irem andern Ehemann erobert/ chelich/ ob gleich der erste wider kompt.
Incarceratus si alium denūciat, an hoc sufficiat.	150	wann Kinder/vnsinnige/jemandes entlei- ben.
Incendiatorum poena.	62	erblos Kinder / so auf Blutschande/Ehes- bruch/rc.erzeuget sind.
crimen Incesti grauius est adulterio. fol.	32	Kirchenfreyheit für schlechte Mörder nicht schützen kan.
poena Incestus seu illegitimæ copula- tionis.	ibid.	straff derer so unmassig seinem standt nach sich Kleydet.
poena Incestus quid.	54	die straff von der entfahrung der Kloster- frauwen hat kein statt/ so sie ein vnehr- lich Weib oder Bulerin gewesen. folio
Indicia purgata sunt, reo in tortura no confitente.	150	36.
noua Indicia quæ dicuntur.	149	straff deren / so Kloster vnd Jungfrau- wen / Ehe oder Witfrauwen entfah- ren.
super Indicijs disputādum est & copia parti danda.	14	straff derer / so zur zeit der Pestilenz / die Kranken visibringen/ vnd sie besteten/ oder in kein notürftige vnderhaltung geben.
Iniuria seu furtum legitimè puniatur. fol.	115	vom Kummer/Hessisch Ordnung.
de Iniurijs & calumniatoribus.	12	Hessische straff derjenigen / die vor der zeit vnd erfandten Rechten kümfern.
de Iniurijs familiaribus factis.	19	brauch in Flandern vnd Franckreich von den Kuplern.
de Iniurijs realibus.	16	straff der Kupplerey / so ihr eigen Ehewei- ber/Kinder vnd Töchter/ auch andere Jungfrauwen vnd Frauwen / durch höf- ses genieß willen / williglich zu vnfrei- schen werken verkäussen.
Socij Iniuriarum etiam conueniri pos- sunt.	11	straff der Verkuppelung vnd hälß zum Ehebruch.
Insidiatoribus & latronibus resistere li- cet.	97	L.
terria pars cedit Inuentori.	123	<b>D</b> V die Landis Constitution / so die Vheder mit dem schwerdt strafft/ auch
Ioan. Capistranus.	155	
So im leben seines Ehegemahls jemandis sich auf Irrthumb weiter verheyratet. fol.	48	
admonitio ad Iudices.	147	
Iudex medicus.	148	
Iudex debet cauere à repetitione tor- turę, sine nouis indicijs, tanquam ab igne.	157	
Iudex potest augere poenā, & maximē		

## Register.

auch vff den Schreiber des Wchedebriefs/ fes/deßgleichen auch auff die so Brand/ zeichen stecken zu verstehen.	69	periniquum est, vt Maritus pudicitiam ab vxore exigat, quam ipse non ex- hibet.	44
Lapidatio.	53	freyheit des Manns / der ein Ehebrecher bey seinem Weib findet.	55
Poena Latronis ordinaria, vsu compro- bata.	75	wie der Mann in verdacht des Ehebruchs sich verhalten soll.	57
de Lenocinio mariti.	60	so der Mann sein Weib im Ehebruch vmb bracht heite.	56
Lenocinium vxoris.	ibi.	des Manns straff im Ehebruch.	50
qui vendit stam vxorem, cōmittit Le- nocinium.	133	Maritus cum soluta adulterium non committit.	42
Lenocinium maius est adulterio.	60	Marito licere recipere adulteram.	60
crimen Lenocinij inquirit Iudex sine accusatore.	60	Maritus habet quatuor specialia in ac- cusatione vxoris suæ adulteræ.	59
de Lenonum & lenarum poenis.	59	Maritus infamis.	58
blinder Lerm.	105	quot modis Maritus committit leno- cinium.	60
von Leut verkäuffern.	133	ein böß Maul wirdt kein glück haben auff Erden.	12
poena Legis Corn.	139	so ein Meydlein vnder 12. Jahren genötet vnd geschendet wirt.	38
Lex non respicit vitam præteritam sed præsentem.	36	quo quis Mensurat pondere, pödus ha- bet: & per quæ quis peccat, per eadē punitur.	63
de Libellis famosis.	10	Mesis.	158
Lieb machen/da keine ist.	82	Mesites.	ibid.
de translatione Limitum.	29	Meuchelmörder/ Ehrendieb vnd Schän- der.	10
exceptio falsarum Literarum.	27	vom Meynendt vor Geriche.	3
poena falsarum corruptarumq; Litera- rum Romæ grauis fuit, inquit Cice- ro.	27	straff vnderstandener Missethat.	81
in Republ. Locrensi adulteris oculi ef- foderentur.	53	Moneta vnde dicitur.	22
historia Lucij Papyrij cum C. Pub.	31	de Monopolio.	134
<b>M</b>		processus criminis Monopolij.	ibid.
Acedoniani.	10	so einer in der Mordacht were/in Gefäng- niss keme/ vñ sein unschuldte aufführen wolt.	III
Mein Magistratus kan vmb Iniuri belaget vñnd conueniert werden/ so er sein Amt mishbraucht/ vñnd auff sein Auctoritet vñnd fiducia Magistratus bochen wolt.	13	aufzüge des Mordes/ so entschuldigung in sich haben.	58
Magorum socij.	6	Mulier habens virum in militia, nō po- test licite nubere, etiā si diu eum ex- pectauerit, nisi ille, qui maritū eius mortuum esse dicit, legitimè coram Iudice iurauerit, tunc post annum potest.	48
Magorum poena.	ibid.	corruptæ Mulieres facilè possunt sibi parare pharmaca atq; potatiōes, ita vt edant ista signa, quæ veræ virgines solent.	39
Reip. interest, vt Maleficia puniātur.	62	vergleichung der Münz vnd Geset.	26
quilibet potest capere Malefactorem & delinquētem, ita tamen vt ad Iu- dicem ducat & vltra 20. horas eum non detineat.	56	P iii straff	
crescēte Malitia debet & crescere poe- na.	114. & 122		
Manichæi.	9		
ein Mann soll ein Mann seyn.	50		
dem Mann geziemt nit / was dem Weib gebürt.	42		

## Regist.

straff der Münzfälscher vnd dero soohne  
habende Freyheit münzen. 21

### N.

- N**emo dominus suorum membrorum. 155  
Nemo nisi coniunctus aut confessus condemnatus est. 161  
Nestoriani. 10  
Nihil malum est, honesti nominis nomen assumere. 24  
quando licet mutare Nomen. ibid.  
von Notwehr in gemein. 88  
von berühmpter Notwehr gegen einem Weibsbilde. 95  
was ist ein bestendige vnd rechte Notwehr.  
fol. 88  
wann vnd wie in sachen der Notwehr / die beweisung auff den Ankläger kommt.  
fol. 92  
Notwehr soll vnd muß man beweisen.  
fol. ibid.  
Nothzucht verjüret sich nit. 37  
straff derer so zur Nothzucht helfen. ibi.  
straff der Nothzucht vnd Gewalt. 36  
Nouatiani. 9  
Nouerca quasi noua arca. 124

### O.

- N**ecesse est Obedire, nō solū propter iram, sed etiam propter conscientiam. 66  
seipsum Occidens, moritur intestabilis. 85  
in iure Occidisse dicitur, q mortis causam qualemcumque præstitit. 74  
Occisum in iure accipimus, siue gladio, fuste, alio telo, manibus, si forte strangulauerit eum, vel calce petijt, vell lapide, vel qualiter. ibid.  
iudicium M. Lutheri de his, qui seipso Occidunt. 85  
de inspectione Occisi. 107  
vom Ohren abschneiden. 160

### P.

- P**œna non defendantis procuratoris hæc est, vt denegetur ei aetio. 30  
in Pœnalibus requiritur dolus malus,  
& prava voluntas. 96  
Pœna fractæ pacis. 113

- Pœna debet tenere suos autores. 161  
semper mollienda & nō exasperanda sunt Pœna. 122  
Pœna damni pecuarij. 86  
Parētes, Præceptores, Magistratus, &c. excipiuntur ab actione iniuriarū. 12  
Parricidium quid est. 80  
Parricidarū pœna ex consuetudine. 79  
Parricidarum pœna noua. 80  
Parricidarum pœna antiqua. 79  
Pater præsentans filium curiæ maleficiorum pro aliquo crimine impunitatum, filium eximit à pœna corporali. 103  
Patronus turpitudinis est, qui celat crimen vxoris. 58  
außsprechung der Peinlichen Endevrtheil. 139  
fol.  
in Peinlichen sachen soll man schleinig procedirn. 77. vnd 160  
man soll in Peinlichen sachen außkein mein Geschrey gehen. 161  
beweis muß vor der Peinlichen frage geschehen. 146  
Peinliche straff soll gegen dem fürgenos men werden / welcher Libellos famulos findet vnd die nit vernichtet/sonder entdeckt vnd offenbart. 12  
welcher ein öffentlich schilt vnd verfiebert / gegen den sol man Peinliche straff vornehmen. 12  
Pelagiani. 10  
de Periuris. 3  
semel Periurus, semper talis esse creditur. 4  
Periurium & homicidium æquiparantur. 3  
an iure ciuili Periurus efficiatur infamis, in glos. 3  
Periurus amittit beneficia omniū legum, canonum & statutorum, quibus cauetur, quod credi debeat iuramento alicuius. 4  
quamdiu Persona præsens debeat absentē vel sponsum vel maritum expectare. 48  
von straff vnordenlicher vermischung der Personen / so einander mit näher Schwägerschafft verwandt. 33  
von Pfandungen in gemein. 77  
Pilatus 77

## Register.

Pilatus male fecit, quod ad populi clas-	
morē Christum condemnauerit. 161	
Pœna Plagij. 133	
straff des / so den Pfleg bestift oder berau-	
bet. 127	
de amatorijs Poculis. 82	
Poligamia omnino est prohibita, nec	
omnia exempla patrum sunt imi-	
tanda. 46	
ob Populum multum, crimen transit	
-inultum. 105	
qui resistit Potestati, ordinationi Dei	
resistit. 66	
de Prædonibus & eorum pœnis. 64	
sine violentis Præsumptionibus nemo	
torquendus. 142	
exemplum Præsumptionum iuris. ibi.	
melius est Præuenire, quam pueniri. 89	
Preiß werden. 67	
Principial oder Anfänger mag in Bürger-	
lichen sachen nit gemartert werden. 154	
Probatio in criminalibus luce meridia-	
na clarius esse debet. 161	
dubia Probatio sufficit in defensione	
necessaria. 90	
Proditor punitur pœna capitii, tanq	
reus læse Maiest. 62	
Prodictionis pœna. ibid.	
wosver gestalt diejenigen / so andere Prout-	
cirn vnd auffordern / zu straffen. 90	
qui percusserit Proximum suum, volēs	
occidere, morte moriatur. 80	
Puer homicida punitur vnius VVer-	
geldi pœna. 100	
<b>D.</b>	
Q Videlin queti opem præstat, pari	
pœna puniendus est. 74	
Qui dicit quod res est, nemini facit in-	
iuriā. 11	
Quinō habet in ære, luat in corpore. 2	
Qui plus deliquit, plus punitur: & qui	
grauius deliquit, grauius puniri de-	
bet. 122	
<b>R.</b>	
D E Raptoribus. 33	
Raptor non potest mulierem à se	
raptam in vxorem ducere. 35	
Raptor & raptæ possunt cōtrahere ma-	
trimonia iure Saxonico. ibi.	
Pœna raptus. 34	
Pœna raptus etiā locum habet, si mu-	
līer vel virgo consenserit se rapi. 35	
straff der Räuber. 64	
quæ depositis Rebus accedunt, depo-	
sita non sunt. 131	
de Receptatoribus & eorum pœnis. 135	
Recht in Frankreich vom Fundt. 123	
einen zum Rechten / aber nit darvongeleis-	
ten. 112	
zum Radt. 159	
vom Reissen mit glühenden Zangen. ibi.	
Rei hæreditariæ furtum fieri non po-	
test. 124	
Res inuenta & non restituta est quasi	
furtum. 122	
Repressalia quid. 69	
Form der Repressallen. 70	
processus in Repressalijs. 68	
processus de non Resipiscientibus. 104	
Reus est puer nondum 9. annorum.	
fol. 122	
de modo procedendi supra purgatio-	
ne Reorum. 109	
von scharpfen fragen wie sich ein Richter	
darinn verhalten soll / auff daß er in der	
sach nit zuviel oder zu wenig thue. 140	
zwölf scharpfe fragen des Richters. 141	
Richters Ampt ist ein gar schwer Ampt.	
fol. 139	
straff der Richter so Geschenk nemmen.	
fol. 138	
es soll keiner nicht selbst sein eigen Richter	
seyn. 101	
Richters straff belangend. 156	
was ist ein Rumor. 105	
mit Ruthen ausspreichen. 160	
<b>S.</b>	
<b>W</b> Ann aber die Sach klar vnd der	
B. nach der beweisung nit bes-	
kennen wolte. 161	
pœna Sacrilegij. 129	
vom Schleyffen. 159	
Scholares & bonarum artium studiosi	
habent optionem & priuilegium	
eligendi Iudices in causis etiam cri-	
malibus. 30	
Scortatio & vinum auferunt cor. folio	
102.	

## Register.

- von Schandt vnd Famosschriften. 11  
 von straff so einer den andern mit gefährlichen Schriften schmähet. 13  
 straff der Schmachschriften / Libelli famosigenandt / auch öffentlicher Unnierein / Schmach vnd Lästerwort. 10  
 Saducæi. ibid.  
 de Seditiosis & eorum poenis. 65  
 poena ordinaria in Seditionibus. 113  
 omnis Sequestratio, Arrestum, vel Saximentum de iure prohibitum. 172  
 Si non prosunt singula, multa iuuat. 145  
 straff derer so falsche Briefe, Siegel, Instrument, Kende, Zinsbücher oder Register machen. 28  
 poena Sodomitarum. 31  
 straff der Sodomitischen unkeuschheit wider die Natur. ibid.  
 des Sohns wirdt von des Vatters wegen verschont. 103  
 Sortilegus, der durch Löffzukünftige ding saget. 6  
 Stelen bey den Egyptiern vnd Lacedemoniern ist kein sünd gewesen. 115  
 von Stelen auf Hungers oder Kriegs noth. 125  
 erinen Stellionatus vnde. 133  
 Stießmutter mag vmb Diebstal beflaget werden. 124  
 man soll vnd muß Straffen. 160  
 die Straff sol allein auff die schuldigen gehen. 161  
 die Straff sol nit grösser seyn / denn das begangen Delictum gewesen. 122  
 Straff deren / so ben Nacht über die Statt pforten vnd Mauvr auf vnnd ein steigen. 138  
 straff deren / so die Stattdiener / Richter / Wächter zu Frankfurt vergewaltigen und beschädigen. 17  
 Stuprum violentum. 36  
 de Stupratorum poena. ibi.  
 poena Stupri in puero & puella. ibid.  
 viel auf der Schwarzkunst verstockt. 155  
 Schwarzkünstler Bücher soll man verbrennen. 6  
 zum Schwerte. 159
- T.
- S**O des Thäters gegebene weisung Artikel nit schlissen. 110
- ob ein Thäter mit dem Schwerte zutöten / wenn im Todtschlag ein Irthum der Person begangen. 97  
 Theuerung machen vnd erwarten. 114  
 straff wenn einer ein schädlich Thier hat / daß jemand entlebt vñ schaden thut. 86  
 Thondetus. 144  
 vnius Termini moti in libero homine poena est 50. aureorum. 129  
 Tertullianistæ. 110  
 Testis falsidicus tribus personis est obnoxius, Deo, Judici, & Innocenti. 4  
 falsus Testis punitur in rebus criminaibus vt perius & homicida. ibid.  
 gefährliche verhaltung der Testament. 28  
 Thäter straffen soll. 73  
 von freyhung der Todtschläger. 109  
 niemand soll man vff blossem argwon zum Todt verortheilen. 105  
 von begnadigung der Todtschläger. 109  
 straff eigner Todtung. 85  
 von öffentlichen Todtschlägen / so inschlagen oder Rumorn vnder vielen Leuthen geschehen / das niemand gethan wil haben / gnugsam anzeigen. 108  
 von Geislichen Todtschlägern. 104  
 mutwillige Todtschläger soll man wider tödten / sie seind hohes oder nideriges Standts. 1375  
 von Todtschlägern die in die Kirchen wetschen vnd lauffen. 107  
 wann sr vil einen im aufflauff vnd hadder zu Todt schlagen / wie es mit der straff zu halten. 105  
 wann der Todtschläger entrinnen were / wie gegen ihm zu handlen. 77  
 wenn einer den Todtschlag bekennet vnd vorwendlt / er hab es zu seiner errettung vnd defension thun müssen / er kan aber solche Notwehr nicht beweisen / wie es zu halten. 89  
 von entschuldigung des Todtschlags mit der Notwehr. 78  
 Todtschläger beleydigt des Enleibte ganz Geschlecht. 76  
 ob in sachen des Todtschlags die erfolgte straff andere zusprüche / so auff Gerichts kosten vnd abtrag gerichtet / auffhebe. 91  
 ob der

## Register.

ob der wer vmb Todschlags willen / als dass er einen Excess bey der defension bes- gangen/ des Lands verwiesen wirdt/des todten Freunden zugleich ein Wehrgele- der örter/ da Sächsisch Recht gehalten/ hügebens schuldig. 91	de Veneficijs, Magis, & alijs Hæreticis, fol. 5
sodem Todschläger durch den Entleibten der Tod gedräuwet worden were. 98	poena Veneficorum. 15. 73
mitleiden ist zuhaben/wenn einer vngefähr- lich ein Todschlag begehet. 96	wie die Bergiftung der Weyde zustraf- fen. 74
von straff der Todschläger vnnd derer de- fension. 91	vom lebendigen Vergraben. 159
von straff derer / die die Todten auffgra- ben/oder sie an dem Galgen bestelen od- der von den Gerichten nessien. 133	von Bergewaltigung vnd was für gewal- tighaten zu achten sind. 112
von fürkauff des Getreydes und Früchte. fol. 134	Bermühtung zweyerley. 142
von straff des Todschlägers/ so der gesan- gen wirt. 78	straff die nahe Verwandten vorseklich er- morden. 79
so ein Todschläger andere Ubelthäter mehr anzeigen. 103	straff der Berrähtere. 62
straffreuenliches Todschlags. 75	wann jemand Verwunde/ vnd von einem andern gar entleibt. 104
Tortura debet fieri cum moderami- ne. 147	von bößlichem Verwegwarten. 17
Gradus torturæ. ibid.	wie das Begelagern oder Verwarten zu- straffen. 99
vis Transactionis. 27	in Viduam & virginem adulterium nō cadit sed stuprum. 44
von straff unzimlicher Trunkenheit. 103	von fürkauff des Vieches. 134
einem trunkenen Mann sol man welchen. fol. 102	zur Diertheilung. 159
Eyrolischer gebrauch von Siegel vnnd Brieffälschern. 27	Virginitas quomodo probari possit. 30
V.	Viri grauius sunt puniendi quam mu- lieres. 50
<b>R</b> eyheit des Vatters/ der sein Toch- ter im Ehebruch ergreift. 54	Vim vi repellere licet. 88. & 113
Ubelthat der gar Alten/ hat auch gnad vnd entschuldigung auff sich. 101	de Vi publica. 112
von aufführung beschuldigter Peinlicher Ubelthat/ ehe der Beklagt in Gefängn- huz kompt. 111	Vis priuata prohibita est. 113
von denen die Ubelthäter wissentlich ent- halten. 135	die sich selbst umbbringen / werden nit zur Haushütür hinauf getragen / sondern durch die schwell als Unwirdige gezo- gen/ ob zum Fenster hinauf gestürzt. 85
wie die Ubelthäter auf geweyheten oder freyen Stetten zunesten sind. 108	straff derjenigen/ so fälschlich vnd betrüg- lich Undermarckung/ Reinung/ Ma- sel oder Marckstein verrücken. 29
von vervortheilten Ubelthäter Haab vnnd Gütern. 162	straff der Unkeuschheit mit nahen Gesips- ten Personen. 32
straff unbillicher Bhede / Kummer vnnd Repressalien. 68	über wen der Unkoste/ in einer entleibung gehen soll. 110
ob der/ so Bhedes brieff gesteckt vnnd peni- tenti/ gelinder zustraffen. 70	straff derer/ so geschworne Brphede brech- en vnd nit halten. 5
	ewige Brphede thun. 116
	wie die Ursachen/ so zu entschuldigung bes- kandlicher that fürgewendet / ic. sollen aufgeführt werden. 109
	de Vulneribus mortalibus. 104
	<b>W.</b>
	<b>G</b> On denen die die Wache halten/ vnnd das gestolen Gut mit em- pfangen vnd participirn. 125
	Warsas

## Register.

Warsager/Zauberer vnd Teuffelkünster/ werden bey den Rechten Hostes  
humani generis siue humanæ salutis genante. straff der Widertäuffer vnd Sacramenter.  
Wen einer den andern vbel geihet vñ dar- vom Widerstande einem Beschädiger.  
auff verharret/wie es gehalten soll wer- fol. 97  
den. 14  
die Weiber sollen züchtiger seyn/ dann die Männer. 42  
Weibern vnd Jungfrauwen gibt man ein halbe Busz. 15  
das Weib soll gestraffet werden wie der Mann. 52  
straff der Weiber so shre Kinder (vmb das sie der abkommen) in gefährlichkeit von snen legen / die also gesunden vñ erneht werden. 84  
des Weibs straff im Ehebruch. 50  
straff der Weiber so Kinder verderben vnd tödten. 83  
integer VVergeldus quantum valet. 19  
so ein Wahnwitzige vnd sinnlose Person beschlaffen wird. 40  
von Widertäuffern vnd Sacramentieren. 8

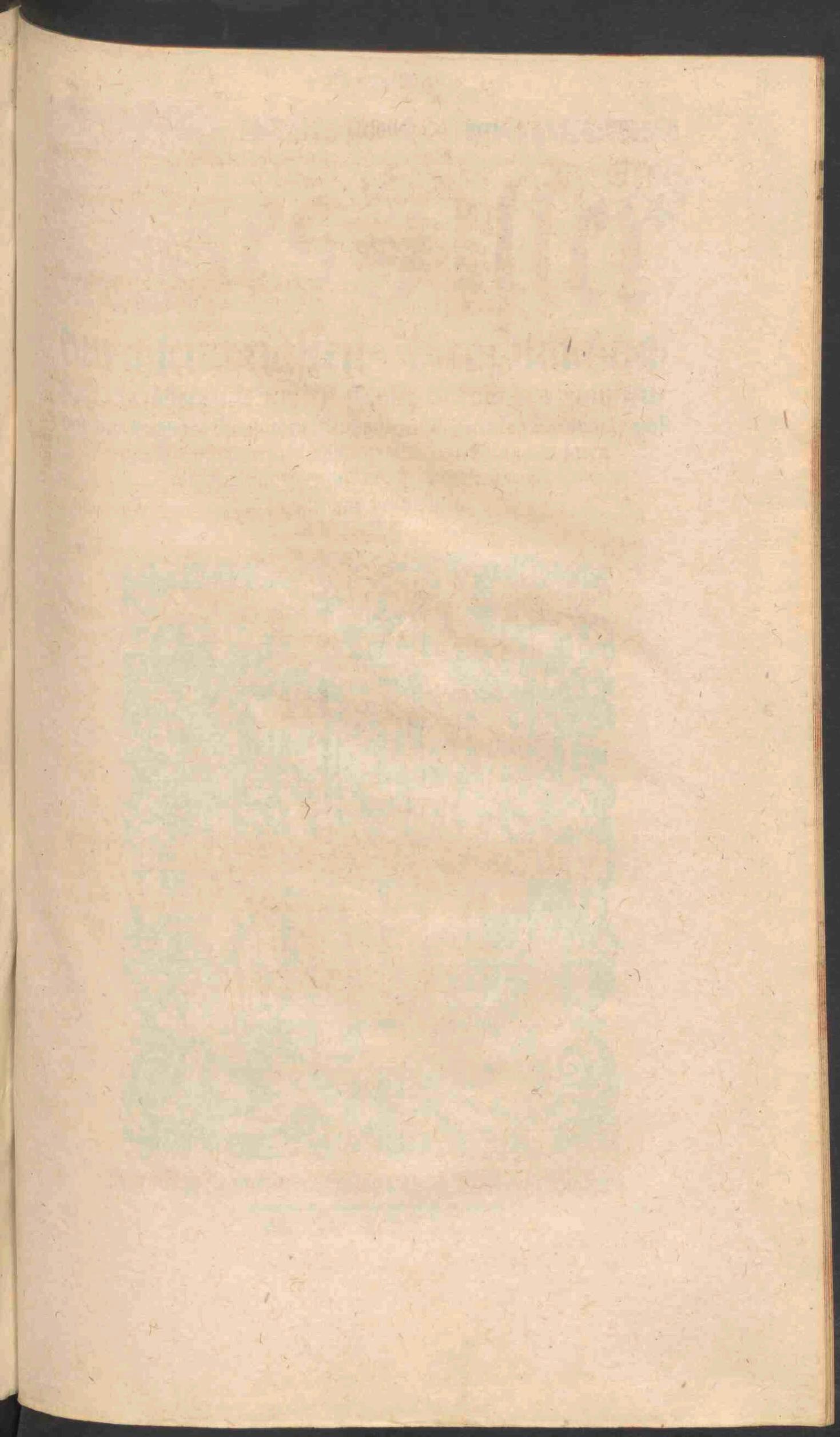
straff der Widertäuffer vnd Sacramenter. 7  
vom Widerstande einem Beschädiger. 97

**S**traff der Zauberer vnd ander Kerey. 5  
falscher Zeug soll nicht zum Zeugen auffgenommen / noch sein Zeugnuß in etwas angesehen werden. 4  
falscher Zeug versündigt sich andreye Personen/ an Gott/ am Richter/ vnd am Beklagten. ibid.  
falschen Zeugen soll dreyerley straff vffgeschlagen werden. ibid.  
falschem Zeug sol die straff des Meyneyds/ des Falsches vnd des Mords auffgelegt werden. ibid.  
straff falscher Zeugnuß bey den alten Römmern. 5  
straff eines falschen Zeugnuß. 48  
straff derjenige/ so den Zoll verfahren. 130  
wer gute tage sehen wil / der schweyge seine Zunge. 12

## E N D E.

**Betrückt zu Frankfurt am Main/ durch Nicolaum Bassum/**  
Im Jahr:

M. D. LXXXI.



A736138

OCN 1018420877